Austr. 5508 y/4

<36620912190018

<36620912190018

Bayer. Staatsbibliothek

Ergänzungsband

zu dem

politiſchen Verhältniße

der

verſchiedenen Gattungen von Obrigkeiten

zum Bauernſtande

im

Erzherzogthume Oeſterreich

unter der Ens.

Von

Johann Ludwig Ehrenreich Grafen

Barth = Barthenheim.

Wien, 1820.

Bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe

am Graben N° 1212.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Fg/01/299

Vorbericht.

Zur genauen Kenntniß der neueſten Geſetze und Anordnungen iſt wohl nichts dienlicher, als nach dem Leitfaden eines über die bereits beſtehenden Geſetze aufgeſtellten Syſtemes, alle allmählig erſcheinenden Zuſätze, Abänderungen und Aufhebungen periodiſch nachzutragen.

Dadurch verbleibt der Geſchäftsbefliſſene in ſteter Ueberſicht der beſtehenden Geſetze, und ſchreitet mit dem Geiſte der Geſetzgebung ununterbrochen fort.

Ich halte es daher für kein undankbares Unternehmen, gegenwärtigen Nachtrag den häufigen Abnehmern des politiſchen Verhältniſſes der verſchiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernſtande zu widmen, indem ſeit den zwey Jahren, als dieſes Syſtem erſchien, mehrere wichtige Vorſchriften und Erläuterungen ergiengen, deren Angabe zur Berichtigung ſo mancher im Syſteme bereits aufgeführten geſetzlichen Beſtimmungen nothwendig erſcheint.

Insbeſondere hielt ich es für ſachdienlich, ſowohl von dem nunmehr begonnenen Geſchäfte

der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung, als von dem nächſtens in Ausführung kommenden Grundſteuer-Proviſorium die Grundzüge in ſo weit zu berühren, als ſie in den Bereich dieſes Werkes gehören, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden dürfen, wobey daher auch die Grundzüge der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung nicht übergangen werden konnte.

Zugleich benützte ich mit Dank die Winke mehrerer literäriſchen Zeitſchriften, und nahm daher auch mehrere ältere Geſetze hier auf, die im Syſteme ſelbſt nicht aufgeführet worden waren.

Auf gleiche Weiſe werde ich ſeiner Zeit auch hinſichtlich meines zweyten literäriſchen Verſuches, nähmlich: der öſterreichiſchen Gewerbs- und Handelsgeſetzkunde [a] vorgehen, um auch die Abnehmer dieſes Syſtemes ſtets in der ununterbrochenen Kenntniß der dießfälligen neueſten Geſetze und Anordnungen zu erhalten.

a. Oeſterreichiſche Gewerbs- und Handelsgeſetzkunde, mit vorzüglicher Rückſicht auf das Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ens. Ein Verſuch von J. L. E. Grafen von Barth-Barthenheim.

Wovon bereits VI Bände erſchienen ſind. Wien bey J. G. Ritter v. Mößle ſel. Wittwe 1819.

Ergänzungsband
zu dem
politiſchen Verhältniße
der verſchiedenen
Gattungen von Obrigkeiten
zum Bauernſtande
im
Erzherzogthume Oeſterreich
unter der Ens.

I. Theil.

Ueberſicht

derjenigen §§. des politiſchen Verhält-
niſſes der verſchiedenen Gattungen von
Obrigkeiten, zu welchen Verordnungen
nachgetragen wurden.

Zur Einleitung.

Zu B.

Literatur über das politiſche Verhältniß der ver-
ſchiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bau-
ernſtande.

Zu IX. Allgemein bekannt gewordene Geſetzſamm-
lungen. Zu XI. Beſondere ſyſtematiſche Abhandlungen.

Zum I. Theil.

**Von den zwiſchen den verſchiedenen
Gattungen von Obrigkeiten und
dem Bauernſtande beſtehenden politi-
ſchen Rechten und Verbindlichkeiten.**

Zum I. Hauptſtück.

Von den Dominicalgütern und Gülten.

Zur I. Abtheilung.

Von den Dominicalgütern.

Zum §. 3. Aufzählung der einzelnen obrigkeitlichen Gefälle, aus denen Dominicalgüter beſtehen.

Zur I. Unterabtheilung.

Von dem Ständiſchen Gültbuche.

Zum §. 7. Dem Ständiſchen Gültbuche ſind alle Dominicalgüter und Gülten einzuverleiben.

Zur II. Unterabtheilung.

Von der Landtafel.

Zum §. 8. Worin die Landtafel beſtehet.

Zur II. Abtheilung.

Von dem Eigenthumsrechte auf Dominicalgüter.

Zur I. Unterabtheilung.

Von der Erwerb- und Beſitzfähigkeit auf Dominicalgüter.

Zum §. 10. Wer Dominicalgüter erwerben und beſitzen kann. Zum §. 11. Worauf ſich die doppelte Gült gründet.

Zur II. Unterabtheilung.

Von dem Schalt- und Waltungsrechte auf Dominicalgüter.

Zum §. 12. In wie fern das Schalt- und Waltungsrecht beſchränkt iſt. Allodial- Lehen- Fideicommißgüter.

Zum II. Abſchnitt.

Von Veräuſſerung der Dominicalgüter.

Zum §. 28. Veräuſſerung ganzer Güter. Zum §. 32. Die Zerſtückung von Dominicalgründen iſt nicht leicht zu geſtatten. Welches Maß hierbey zu berückſichtigen iſt.

Zum II. Hauptſtück.

Von den zwiſchen den einzelnen Gattungen von Obrigkeiten und dem Bauernſtande beſtehenden politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten.

Zum §. 45. Altes Herkommen. Erſitzung. Zum §. 48. Art und Weiſe, wie das politiſche Verhältniß der Obrigkeiten zum Bauernſtande erlöſchet. Zum §. 52. Von welchen Gattungen von Obrigkeiten hier gehandelt wird.

Zur I. Abtheilung.

Von den politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten zwiſchen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen.

Zur I. Unterabtheilung.

Von dem Eigenthumsrechte auf Ruſticalgründe.

Zum I. Abſchnitt.

Von dem Eigenthumsrechte auf Ruſticalgründe.

Zum I. Abſatze.

Von der Erwerb- und Beſitzfähigkeit auf Rusticalgründe.

Zum §. 64. Wer Rusticalgründe erwerben und beſitzen kann.

Zum II. Abſatze.

Von dem Schalt- und Waltungsrechte über Rusticalgründe.

Zum §. 72. Begriff von Bauernlehen.

Ad I.

Von Benutzung der Rusticalgründe.

Zum §. 76. Benutzung von Waldungen.

Ad II.

Von Veräuſſerung der Rusticalgründe.

Ad B.

Von den Bauerngütern.

Zum §. 88. Welcher Behörde die Bewilligung zur Zerſtückung der Bauerngüter zuſtehet.

Zur II. Abtheilung.

Von den Unterthanen.

Zum I. Abſchnitt.

Von den Unterthanen einzeln betrachtet.

Zum §. 99. Unterthanen genießen das Recht der Freyzügigkeit.

Ad III.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen als ſolche gegen ihre Grundherrſchaft.

Zum §. 108. Recht auf Vertretung und Unterſtützung.

Zur III. Unterabtheilung.

Von den einzelnen grundobrigkeitlichen Rechten.

Zum II. Abſatz.

Von den einzelnen Büchern beym Grundbuchsgeſchäfte.

ad I.

Von dem Dienſt- oder Grundbuche.

Zum §. 125. Inhalt eines Dienſt- oder Grundbuches.

Ad II.

Von dem Gewährbuche.

Zum §. 137. Wann die Gewähr zu nehmen iſt.

Ad III.

Von dem Satz- und Vormerkbuche.

Zum §. 139. Inhalt eines Satz- oder Vormerkbuches. Zum §. 149. Rechtfertigung der Vormerkung.

Zum II. Abſchnitt.

Von dem Rechte auf grundherrliche Abgaben.

Zum II. Abſatze.

Von den Grundbuchsgebühren insbeſondere.

Zum §. 159. Welche geſetzliche Hauptbeſtimmungen hier zum Grunde liegen. Zum §. 161. Die Taxordnung hat auch bey Pränotirungen zu gelten. Zum §. 163. In welcher Valuta die Grundbuchsgebühren zu beheben ſind.

Ad II.

Von den Veränderungsgebühren, insbeſondere vom Laudemium.

Zum §. 178. Ob der Beſitzer einer Realität für das rückſtändige Laudemium ſeines Vorgängers haftet, und ob die Verpflichtung zur Bezahlung des Laudemiums auf der Realität hafte, oder perſönlich ſey. Zum §. 182. Nach welchem Werthe die Realität bey der Laudemialberechnung anzunehmen iſt.

Zu III.

Von dem grundherrlichen Abfahrtgelde.

Zum §. 196. Was von dem grundherrlichen Abfahrtgelde befreyt iſt.

Zum III. Abſchnitt.

Von dem Rechte auf Naturaldienſte.

Zum II. Abſatze.

Von den Robathen.

Zu I.

Von der Natur und Beſchaffenheit der Robath.

Zum §. 210. Was unter weite Robathfuhren verſtanden wird.

ad III.

Von den Robathholden.

Zum §. 215. Die Vermuthung der Robathpflicht ſtreitet wider den behauſten Unterthan.

Zum IV. Abſchnitt.

Von dem Rechte zur Einhebung und zur Abfuhr des Ruſtical-Contributionales.

Zum §. 261. Neu angetragene Steuerregulirung.

I.

Stabile Grundſteuer-Regulirung.

1. Veranlaſſung dieſer ſtabilen Regulirung. Leitfaden der Geſichtspuncte dabey. 2. Object der ſtabilen Grundſteuer. 3. Was in die Grundnutzung und Gebäudenutzung gezogen wird. 4. Nach welchem Ertrage die Grundſteuer zu bemeſſen iſt. 5. Was unter reinem Grundertrage verſtanden wird. 6. Grundſatz bey Beſteurung der Gebäude. 7. Wie die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuſervertrags geſchehen ſoll. 8. Ad a. Wer die

Vermeſſung vorzunehmen hat. 9. Bedingungen, unter welchen Individuen des Civilſtandes zur Vermeſſungsaufnahme geeignet ſind. 10. Erſte Aufnahme als Adjunct, oder auch als Geometer. 11. Gebühren für einen Adjuncten. 12. Gebühren eines Geometers. 13. Vorrückung der Adjuncten. 14. Vorrückung der Geometer in höhere Gebühr. 15. Anſpruch auf Beförderung zu Inſpectoren. 16. Vorrückung der Inſpectoren. 17. Welche Beamte das Naturalquartier anzuſprechen haben. Vergütung der Gemeinde-Präſtationen. 18. Verfaſſung der Gemeinde-Mappen. 19. Ad b. Wie die Schätzung zu geſchehen hat. 20. Claſſification der Grundflächen. 21. Erläuterungen hierüber. 22. Welche Vergütungen bey Waldaushauungen zu bewilligen ſind. 23. Anwendung des Tariffs auf die einzelnen Grundflächen. 24. Schätzung der Gebäude. 25. Auf die perſönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Beſitzer der Gebäude und Grundſtücke wird nicht geſehen. 26. Inſtruction für die Vermeſſung, Mappirung und Schätzung. 27. Die zum Behufe der Cataſtral-Schätzung geſtellten Fragen, ſind auch den Gemeinden mitzutheilen. 28. Verſtändigung der Intereſſenten. 29. Art der Umlegung der Grundſteuer. 30. Nachträgliche Aufnahme der allmähligen Veränderungen. 31. Fälle der Ausſcheidung der Steuer-Objecte. 32. Fälle eines Nachlaſſes. 33. Fälle eines Zuwachſes. 34. Welche Gründe von der Grundſteuer frey ſeyn ſollen. 35. Länderweiſe Vornahme der Steuerregulirung. 36. Allmählige Umlegung der Grundſteuer, nach den Reſultaten der neuen Grundſteuer-Regulirung. 37. Diäten für die Kreis-Commiſſäre.

II.

Proviſoriſche Grundſteuer-Regulirung.

38. Veranlaſſung dazu. 39. Ordnung, wie davon hier gehandelt wird.

A.

Von den bey dieſem Proviſorium wirkenden Provinzial-Behörden.

40. Aufzählung derſelben.

B.

Von den Grundſätzen, nach denen bey dem Grundſteuer-Proviſorium vorzugehen iſt.

41. Objecte, welche dem Proviſorium einbezogen werden.

1.

Von dem Grunderträgniße.

42. Grundlage derſelben.

A.

Von den Reſultaten der in Folge des allerhöchſten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermeſſung der Grundſtücke, und der Ausmittelung ihres Erträgniſſes.

43. Auf welchen Grundſätzen jene Reſultate beruhten.

α.

Aufſchreibung der Gründe.

44. Was durch die Aufſchreibung der Gründe bezweckt wurde. 45. Auf was ſich dieſe Erhebung gründete. Controll dabey. 46. Wie bey Pacht= dann Kirchen= Pfarr= und Stiftungs= Gründen vorgegangen wurde.

β.

Abmeſſung der Gründe.

47. Was durch die Abmeſſung erzweckt wurde. 48. Wer die Vermeſſung beſorgte. 49. Vorläufige Bemeſſung des Gemeinde= Umfangs. 50. Welche Objecte bemeſſen wurden. 51. Benennung der vermeſſenen Objecte. 52. Welche Gründe von der Bemeſſung ausgenommen waren. 53. Art der Vermeſſung ſelbſt. a. Bäueriſche. 54. Geometriſche.

γ.

Erträgnißberechnung.

55. In welcher Ordnung die Erträgnißberechnung geſchah. 56. Wie ſelbe vor ſich gieng. 57. Auf was ſie ſich gründete. 58. Welche Gattungen nutzbaren Grundes angenommen wurden. 59. Faſſion der Aecker. 60. Faſſion der Triſche, Triſchfelder und Rottäcker. 61. Faſſion der Teiche. 62. Faſſion der Wieſen. 63. Faſſion der Gärten. 64. Faſſion der Hutweiden. 65. Faſſion der Sand= und Leimgruben. 66. Faſſion der Weingärten. 67. Faſſion der Waldungen. 68. Welche Gründe von dem Bekenntniſſe wegblieben. 69. Wie der Abſchluß der

Grundfaſſionstabellen geſchah. 70. Unterfertigung der Grundfaſſionstabellen. 71. Aufbewahrung der Grundfaſſionen. 72. Verfaſſung von Summarien.

δ.

Von der Steueranlage nach den Reſultaten der Vermeſſung und Erträgnißberechnung.

73. Wie die Umlegung geſchah, und die Anlage untertheilt wurde. 74. Zulaſſung von Reclamationen.

B.

Vorſchriften, wie nach den Reſultaten der in Folge des allerhöchſten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermeſſung der Grundſtücke und Ausmittelung ihres Erträgniſſes die neuen Erhebungen zum Behufe des angeordneten Proviſoriums gepflogen werden ſollen.

75. Anordnung dieſer Modificationen.

2.

Von den Nutzungen von Gebäuden.

76. Was hier zu unterſcheiden iſt.

3.

Von den Urbarial- und Zehentbezügen.

77. Art der Erhebung derſelben. 78. Inſtructionen zu dieſem Ende. Zum §. 262. Auf welcher Grundlage der gegenwärtige Steuerfuß noch immer beruhet. Zum §. 267. Auf welche Objecte die dermahlige Ruſtical-Contribution ſich beziehet.

Ad II.

Von den Steuern auf Häuſer.

Zum §. 272. Belegung der Häuſer in den Dörfern.

Ad VI.

Von dem Domeſtical-Landeserforderniß und Militärbeytrage.

Zum §. 280. Worin dieſe Beyträge beſtehen.

Zur II. Abtheilung.

Von den zwiſchen den Dorfobrigkeiten und dorfobrigkeitlichen Bezirks-Inſaſſen beſtehenden politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten.

Zum §. 303. Wem die Dorfsobrigkeit gebühret.
Zum §. 304. Wer der Dorfobrigkeit unterſtehet.

Zur II. Unterabtheilung.

Von dem Blumenſuche, Weid- und Viehtriebe.

Zum §. 311. Titel zur Erwerbung eines ſolchen.
Zum §. 312. Gründe auf denen der Viehtrieb geſtattet iſt. Zum §. 314. Gattung und Anzahl des Triebviehes. Zeit und Maß des Genuſſes.

Zur III. Unterabtheilung.

Von dem unterthänigen Gemeinde-Weſen.

Zum I. Abſchnitte.

Von Aufſtellung der Ortsvorſteher.

Zum §. 319. Erbliche Richteramtsſtellen ſind abgeſchaft; und welche perſönlichen Eigenſchaften ein Richter haben ſoll.

Zum II. Abſchnitt.

Von der Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

Zum §. 322. Wer Theil an dem Gemeinde-Vermögen zu nehmen hat.

Zum II. Abſatze.

Von der Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

Zu I.

Von der ökonomiſchen Verwaltung der Güter und Gerechtſame.

Zum §. 331. Welche Maßregeln bey Verſteigerungen zu treffen ſind.

Zu III.

Von der Gemeinde-Vermögens-Gebahrung.

Zu §. 334. Von wem und nach welchem Maßſtabe die Gemeindebeyträge hereinzubringen ſind.

Zum III. Abſatze.

Von der Verrechnung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

Zum §. 338. Wer die Gemeinderechnung führen ſoll.

Zur III. Abtheilung.

Von den zwiſchen der Zehentherrſchaft und den Zehentholden beſtehenden politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten.

Zur V. Unterabtheilung.

Von der Behebungsart der Zehenten überhaupt.

Zum §. 372. Von Zehenten ſind bey deſſen Behebung, die Baukoſten und das Bergrecht, die Grundſteuer u. d. g. nicht abzuziehen.

Zum I. Abſchnitt.

Von der Behebungsart der Getreide-Zehenten.

Zum §. 374. Wie der Getreidezehent aufgerichtet und behoben werden ſoll.

Zum II. Abſchnitt.

Von der Behebungsart der Weinzehenten.

Zum §. 382. In wie fern Kellerbeſchaue Statt haben.

Zur VII. Unterabtheilung.

Von den Zehentreluitionen und Verpachtungen.

Zum §. 391. Wie die Zehentreluition zu geſchehen hat, wenn ſie von Alters herkömmlich iſt, beſonders um Wien.

Zur IV. Abtheilung.

Von den zwiſchen der Bergherrſchaft und ihren Bergholden beſtehenden politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten.

Zum §. 395. Pflichten der Bergherrſchaft.

Zur VI. Abtheilung.

Von der Civil-Gerichtsbarkeit.

Zur II. Unterabtheilung.

Von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit insbeſondere.

Zum §. 417. Welche Juſtizgegenſtände dem Grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsamte zugewieſen ſind.

Zum II. Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit.

Zum I. Abſatze.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit durch Obrigkeiten.

Zum §. 436. Wie die Koſten, die durch die Delegation verurſachet werden, zu beſtreiten ſind.

Zum II. Abſatze.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit durch Magiſtrate.

Zum §. 439. Magiſtrate, die die Ortsgerichtsbarkeit ausüben, ſollen organiſirt ſeyn. Zum §. 449. Art und Weiſe, wie die Wahl der Magiſtratualen zu geſchehen hat.

Zum III. Abſchnitt.

Von den der Ortsgerichtsbarkeit unterſtehenden Perſonen.

Zum §. 457. Wer auf dem Lande unter dem Landrechte ſteht. Zum §. 459. Wer noch weiter unter dem Landrechte ſtehet. Zum §. 463. Eheauflöſungs-Angelegenheiten gehören unter das Landrecht.

Zur III. Unterabtheilung.

Von den Advocaten.

Zum I. Abſchnitt.

Von den Landadvocaten.

Zum §. 467. Einverleibung in die Wiener Jurid. Facultät.

Zum II. Abſchnitt.

Von den Unterthans-Advocaten.

Zum §. 477. Was zu geſchehen hat, wenn der Fiscus und die Regierung die Klage nicht ganz unbillig findet.

Zur V. Unterabtheilung.

Von dem obrigkeitlichen Waiſen- und Depoſiten-Weſen, dann von den, der Civil-Gerichtsbarkeit gebührenden Taxbezügen.

Zum I. Abſchnitt.

Von dem obrigkeitlichen Waiſenweſen.

Zum II. Abſatze.

Von der Gebahrung des Waiſenvermögens überhaupt.

Zu I.

Von der Verwaltung des Waiſenvermögens insbeſondere.

Zu B.

Von der Verwaltung des beweglichen Waiſenvermögens.

Zu 2.

Von der Anlegung der Waiſen-Barſchaft.

Zu 6.

Von Anlegung der Waiſenbarſchaft bey Privaten.

α.

Von Anlegung der Waiſengelder bey Privaten im ſtrengſten Sinne.

Zum §. 540. Welche Intereſſen bey Privaten zu fordern ſind.

Zu II.

Von der Liquidirung der Waiſenämter nach Maßgabe des Finanzpatentes vom 20. Febr. 1811.

Zu dem §. 549 bis 569.

Zu III.

Von Ausfolgung des Waiſenvermögens an die Pupillen.

Zum §. 560. Großjährig gewordene ſollen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waiſencaſſe zu nehmen.

Zum II. Abſchnitt.

Von dem obrigkeitlichen Depoſitenweſen.

Zum III. Abſatze.

Von Erfolglaſſung der Depoſiten.

Zum §. 588. Wann ein Depoſitum verfallen iſt, und für wen?

Zum III. Abſchnitt.

Von den der Civilgerichsbarkeit gebührenden Taxbezügen.

Zum I. Abſatze.

Von Gerichtstaxen.

Zum §. 594. In welcher Valuta die Taxen nach dem Finanzpatente zu zahlen ſind.

Zu I.

Von den Taxen in Streitſachen.

Zum §. 622. Eintreibungsmittel der Taxen.

Zu II.

Von den Taxen in den Geſchäften des adeligen Richteramtes.

Zum §. 641. 5te Rubrik.

Zu III.

Von den Taxen bey Ertheilung der Nachſicht des Alters.

Zum §. 652 bis 657. Aufhebung derſelben.

Zum II. Abſatze.

Von der Sterbtaxe.

Zum §. 663. Von was die Sterbtaxe zu zahlen iſt.

Zum §. 666. Was der Sterbtaxe nicht unterliegt.

Zur Einleitung.

Zu B.

Literatur über das politiſche Verhältniß der verſchiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernſtande.

Zu IX.

Allgemein bekannt gewordene Geſetzſammlungen.

Zu den allgemein bekannt gewordenen Geſetzſammlungen kommen nachträglich anzuführen:

1. Die chronologiſchen Auszüge ſeit dem Jahre 1740, mit einiger Unterbrechung bis 1801; dann wieder, und zwar ununterbrochen fortgeſetzt bis jetzt.

S. jedoch unten.

2. Wurde mit Hofkanzelleydecret vom 6. May 1791, Regierungs-Circulär vom 18. May 1791 eine vollſtändige Sammlung von allen erlaſſen werdenden politiſchen Geſetzen und Verordnungen, welche das Publicum und die Staatsbeamten gegen Irrthümer ſicher ſtellen ſoll, angeordnet.

Dieſe bisher unter der Authorität der k. k. Hofkanzelley erſchienene gedruckte Geſetzſammlung wurde jedoch, unter der bisherigen Form, mit dem Jahre 1818 einſchließig geſchloſſen.

Hofkanzelleyd. 4. Auguſt 1818.

Nachdem nähmlich die Hofcommiſſion in politiſchen Geſetzſachen im Jahre 1818 aufgehoben worden iſt, ſo wurde über das Protocoll der zuſammengeſetzten Berathungs-Commiſſion, in Beziehung auf die von jeder der leitenden Hofſtellen künftig zu beſorgenden Sammlung der zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Geſetze, von Sr. Majeſtät unterm 17. Juny 1818 entſchloſſen: daß in die Geſetzſammlung der Hofſtelle nur jene Geſetze aufgenommen werden ſollen, welche alle der Hofkanzelley unterſtehende Provinzen verbinden; die bloß einzelne Provinzen angehenden geſetzlichen Vorſchriften aber ſind, wenn ſie auch von der Hofſtelle erlaſſen würden, den betreffenden Provincial-Geſetzſammlungen der Länderſtellen zuzuweiſen, damit dadurch eine genaue Ausſcheidung der allgemeinen, von den Provincial-Geſetzen bewirket werde.

Nach dieſer a. h. Beſtimmung hat ſich die Landesſtelle hauptſächlich gegenwärtig zu halten, daß in die unter dem unmittelbaren Einfluſſe der k. k. Hofkanzelley beſorgt werdenden Geſetzſammlung vom Jahre 1819 an, nur jene Geſetze werden aufgenommen werden, welche alle dem Wirkungskreiſe der Hofſtelle zugewieſenen Provinzen betreffen, ſomit von einem allgemein verbindenden geſetzlichen Inhalte ſind.

Was aber ſolche Anordnungen betrifft (ſie mögen von der k. k. Hofkanzelley unmittelbar, oder von der k. k. Landesſtelle ausgehen) welche für die, der letzteren zugewieſenen einzelnen Provinzen verbindend ſind, ſind künftig, und zwar vom Jahre 1819 an, einzig und allein den Provincial-Geſetzſammlungen vorbehalten; Vorſchriften über Manipulations- oder Disciplinar-Gegenſtände, Belehrungen für untergeordnete Organe oder Beamte u. ſ. w., ſind bloß zur Einſchaltung in das geſchriebene und bey jeder Behörde vorſchriftmäſſig zu führende Normalienbuch geeignet.

Der einfachſte Weg zur Bewirkung derley Provincial-Sammlungen dürfte darin gefunden werden, daß jeder Referent bey der Landesſtelle, ſo oft der Fall einer zur Kundmachung geeigneten Verordnung in ſeinem Departement ſich ergibt, auf dem Actenſtücke gleich die Bemerkung beyfüge, daß dieſe Verordnung der Provincial-Geſetzſammlung einzuverleiben ſey.

Der Expedits- oder Regiſtraturs-Director hätte ſodann eine Abſchrift davon zu machen, dieſe Abſchriften monatlich oder quartalweiſe zu ſammeln, und ſolche in dieſem Termine demjenigen Individuum zu übergeben, welches mit der Zuſammenſtellung und Reviſion der Provincial-Geſetzſammlung beauftragt werden wird.

Dieſe geſetzlichen Anordnungen wären hiernach nach ihrer Zeitfolge jahrweiſe zu reihen, Anfangs mit einem chronologiſchen, zu Ende mit einem alphabetiſchen Sachregiſter zu verſehen, und nach Verlauf jedes Jahres unter der Leitung der Landesſtelle in Druck zu geben.

Eod.

Zu XI.

Beſondere ſyſtematiſche Abhandlungen.

Ueber die, hinſichtlich der Grundzerſtückung erlaſſenen Geſetze, iſt neu erſchienen: Exemplificirtes Exemplar eines Grundzerſtückungs-Operates, mit einem chronologiſchen Auszuge der über das Grundzerſtückungsweſen erlaſſenen Verordnungen. 1817.

Hinſichtlich der Jurisdictionsnorm iſt erſchienen: Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung der Jurisdictionsnorm, für die deutſchen Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerthums, von Joſeph Helfert 1819; und über die Patrimonialgerichtsbarkeit, eine kurze Darſtellung der Patrimonialgerichtsbarkeit, im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ens, von Franz Ritter von Heintl. 1819.

Ueber das Waiſen- und Depoſitenweſen handelt endlich auch das Werk betitelt: Practiſche Buchführung und Rechnungspflege, in Verwaltung einer Waiſen- und Depoſiten-Caſſa, nach

Grundſätzen der Einfachheit, Deutlichkeit und Kürze, von Franz Anton Göbl. 1817.

Uebrigens kommen noch über das Zehentrecht nachzutragen, das Handbuch des öſter. Kirchenrechts von Georg Rechberger 1815. II. Band §. 238. bis 247.; und das öſterreichiſche Kirchenrecht, in den deutſchen, ungariſchen und galiziſchen Erbſtaaten, von Anton Wilhelm Guſtermann 1812. II. B. §. 390. bis 404.

Zu IX. wird endlich noch folgende geſetzliche Beſtimmung nachgetragen.

Nach dem der Landesſtelle am 4. Auguſt 1818 bekannt gemachten allerhöchſten Befehle ſollen vom Jahre 1819 an, von allen Länderſtellen Provincial-Geſetzſammlungen jährlich durch den Druck bekannt gemacht, und jeder dieſer Jahrgänge, Anfangs mit einem chronologiſchen, zu Ende aber mit einem alphabetiſchen Sachregiſter verſehen werden; ſo wie die Hofkanzelley ſelbſt derley Geſetzſammlungen über jene Verordnungen veranlaſſen wird, welche für alle ihr unterſtehenden Provinzen verbindlich ſind.

Die bis jetzt gewöhnliche Drucklegung beſonderer vierteljähriger chronologiſcher Auszüge der in den Provinzen erſcheinenden Verordnungen, wäre, bey dem Beſtehen der erwähnten Geſetzſammlungen, eine höchſt überflüſſige Arbeit, und der Aufwand

auf die Druckkoſten eine wahre Verſchwendung, und dieß um ſo mehr, als dieſe chronologiſchen Auszüge in der Art wie ſie verfaßt werden, höchſtens als ein Inder der erſchienenen Normalien benutzt werden können. Davon kann alſo kein Gebrauch gemacht werden.

Hofkanzelleyv. 12. September 1819.

Zum I. Theile.

Von den zwiſchen den verſchiedenen Gattungen von Obrigkeiten und dem Bauernſtande beſtehenden politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten.

Zum I. Hauptſtücke.

Von den Dominicalgütern und Gülten.

Zur I. Abtheilung.

Von den Dominicalgütern.

Zum §. 3.

Aufzählung der einzelnen obrigkeitlichen Gefälle, aus denen Dominicalgüter beſtehen.

Nach den Rectificationspatenten vom 8. July 1750 und 27. July 1754 haben geſammte Herrſchaften des Landes unter der Ens auch ihre Natural-Berg- und Zehenterträgniſſe nach den vorgeſchriebenen Preiſen zu Eimer berechnet, und ſo, wie die im Gelde abgelöſeten Erträgniſſe, nach einem zehnjährigen Durchſchnitte zur Cataſtral-Einlage fatiret.

Dieſer Ertrag war dann zu 5 per Cent. im Capital angeſchlagen, und über Abzug des Viertels mit der

Centeſima, nebſt Zurechnung der 11 per Cent. Zulage, gleich allen Dominical-Gefällen incataſtrirt, und iſt auch bis jetzt incataſtrirt geblieben, ohne daß auf die ſeit dem Jahre 1750 geſtiegenen Preiſe, in Beziehung auf den Cataſter, bisher Rückſicht genommen wurde.

Auch konnte hierauf keine Rückſicht genommen werden, weil alle Dominical- und Ruſtical-Realitäten nach dem Verhältniſſe des Werthes vom Jahre 1750 incataſtrirt ſind, und nach dieſem Verhältniſſe die Beſteuerungsdividenden ausgemittelt wurden, folglich keine einzelne Realität oder kein einzelnes Dominicalgefäll nach zeitweiſen Werthveränderungen, in den Einlagen erhöhet werden konnte, ohne offenbar gegen andere Gefälle und Realitäten, die noch mit dem alten Werthe inliegen, beſchwert zu werden.

Aeuſſerung des Ständiſch. Verord. Colleg. 17. Febr. 1817. Hofkanzelley v. 17. März 1817.

Zur I. Unterabtheilung.

Von dem Ständiſchen Gültbuche.

Zum §. 7.

In das Gültenbuch ſind die bey der Lehenſtube befindlichen, von derſelben legaliſirten umſtändlichen Lehens-Specificationen einzutragen. Dem ſtändiſchen Gültbuche ſind alle Domini-

Allerh. Entſch. 25. Jänner 1819. Reggs. Circ. 26. May 1819. a 3.

ealgüter und Gülten einzuverleiben.

Auf welche lehenbare Realitäten dieſe geſetzlichen Beſtimmungen ſich beſchränken, kommt in dieſem Supplemente im §. 12. vor. Uebrigens gelten dieſe Beſtimmungen auch bey Privatlehen, als landesfürſtliche Afterlehen.

Eod. c.

Jenen Dominien und Gültenbeſitzern, deren Haupteinlagen vermittelſt der vorſchriftmäſſig überreichten Erſcindirungs-Ausweiſe, (Theil II. §. 207.) bereits nach ihren Beſitzungen in verſchiedenen Kreiſen, im Landescataſter abgetheilt worden ſind, iſt die Weiſung gegeben, daß ſie künftig auch die Nachtrags-faſſionen und Cataſtral-Veränderungs-Anzeigen nach dieſer Kreisabtheilung abgeſondert verfaſſen und überreichen ſollen, weil ſonſt, wenn dieſes nicht genau beobachtet würde, durch die nachträglichen Zuſchreibungen bey ihren Haupteinlagen, neuerdings Einmiſchungen von andern Kreiſen erfolgen könnten, wodurch die Abſicht und der Endzweck der durch Circulare vom 16. April 1814 vorgeſchriebenen Erſcindirungs-Ausweiſe, nach und nach wieder gänzlich vereitelt werden würde.

St. Steuerausſch. Circ. vom 4. Decemb. 1818. 10.

Zur II. Unterabtheilung.

Von der Landtafel.

Zum §. 8.

In die Inſtrumentenbücher der Land⸗tafel ſind auch die bey der Lehenſtube befindlichen und von derſelben legaliſirten umſtändlichen Lehen⸗Specificationen einzutragen. Dieſe Intabulirung iſt durch die Lehenſtube eiuzuleiten. Worin die Landtafel beſtehet.

Allerh. Entſchl. vom 25. Jänner 1819.

Reggs. Circ. vom 26. May 1819. a. 3. 4.

Auf welche lehenbare Realitäten dieſe geſetzlichen Beſtimmungen ſich beſchränken, kommt in dieſem Ergänzungsbande §. 12 vor; auch gelten dieſe Beſtimmungen bey Privatlehen, als landesfürſtliche Afterlehen.

Eod. c.

Zur II. Abtheilung.

Von dem Eigenthumsrechte auf Dominicalgüter.

Zur I. Unterabtheilung.

Von der Erwerb⸗ und Beſitzfähigkeit auf Dominicalgüter.

Zum §. 10.

Aus Gelegenheit eines von dem k. k. Hofkammer⸗Präſidium erſtatteten Vortrages, wegen Zulaſſung der Nichtlandtafelfähigen zu dem Ankaufe von Wer Dominicalgüter

erwerben und beſitzen kann. Staats- und politiſchen Fondsgütern wurde verordnet: daß jenen chriſtlichen Käufern, welche derley Güter vom Staate unmittelbar erſtehen, und zum Beſitze landtäflicher Güter, der Regel nach, nicht fähig ſind, die Diſpens von der Landtafelfähigkeit zu ertheilen, und daß ſolche nicht bloß auf die Perſon des Käufers, ſondern auch auf deſſen Leibeserben, in gerader abſteigender Linie, ausgedehnt werde.

Hiernach bleiben die unhabilitirten Käufer der Staatsgüter auch von Entrichtung der doppelten Gült befreyt.

Allerh. Entſchl. 4. April 1818. Hofkanzelleyd. 18. April 1818. Reggs. Circ. 24. April 1818.

Zum §. 11.

Worauf ſich die doppelte Gült gründet. Die doppelte Dominicalgült wird den poſſeſſionsunfähigen Dominical-Gültenbeſitzern von jedem urſprünglich ſammt der eilfpercentigen Zulage incataſtrirten Steuergulden, nunmehr mit 1 fl. in Metallmünze aufgerechnet, und es werden auch hierzu beſondere Zahlungsextracte ausgefertiget.

Stând. Steuerausſch. Circ. vom 4. December 1818. e.

Zur II. Unterabtheilung.

Von dem Schalt- und Waltungsrechte auf Dominicalgüter.

Zum §. 12.

In wie fern das Die Sicherſtellung der lehenherrlichen Gerechtſame bezieht ſich entweder a. auf unmittel-

bare landesfürſtliche Lehen, oder b. auf Privatlehen, als landesfürſtliche Afterlehen.

Schalt- und Waltungsrecht beſchränkt iſt. Allodial-Lehen-Fidei-Commiß-güter.

Zu a. Bey unmittelbaren landesfürſtlichen Lehen, iſt folgendes beſtimmt:

1.) Das lehenherrliche Obereigenthum iſt im ſtändiſchen Gültbuche ſowohl, als in der Landtafel bey jenen Gütern, die entweder ganz, oder theilweiſe lehenbar ſind, unter der Rubrik des Gutes mit dem Ausdrucke: ein landesfürſtliches Lehen, oder befinden ſich dabey landesfürſtliche Lehenſtücke, einzuverleiben.

2.) Das Vorhandenſeyn, oder der Abgang der Lehengnade, als eines bloß perſönlichen Rechtes, iſt in der Landtafel bey dem Titulus possidendi unter der Rubrik des jedesmahligen Beſitzers mit dem Ausdrucke: mit oder ohne Lehensgnade, einzuſchalten. Dieſe Intabulirung iſt durch die Lehenſtube einzuleiten.

Allerhöchſte Entſchließung vom 25. Jänner 1819.
Reggs. Circular vom 26. May 1819. a. 1. 2. 4.

Auſſerdem ſind der Landtafel auch die etwa zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſalen beſtehenden, auf das Lehen Bezug nehmenden beſondern Verträge einzuſchalten.

Eod. §. 5.

Die vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich jedoch nur auf diejenigen Reali-

täten zu beſchränken, deren lehenbare Eigenſchaft ſchon als ſolche in der Landtafel vor dem 1. Jänner 1787, (als dem durch das Patent vom 12. April 1785 feſtgeſetzten Zeitpuncte) erſchien, oder mit deren Beſitzer ſeit dem 1. Jänner 1787 bis zur Vormerkung der lehenbaren Eigenſchaft, keine Veränderung vorgefallen iſt.

Eod. §. 7.

Zu b. In Abſicht auf die Sicherſtellung der lehenherrlichen Gerechtſame bey Privatlehen, als landesfürſtliche Afterlehen, haben dieſelben Beſtimmungen, welche in Anſehung der unmittelbaren landesfürſtlichen Lehen erlaſſen wurden, zu gelten.

Eod. c.

Was das Verfahren bey Onerirung lehenbarer Körper anbelangt, iſt a. zwiſchen Lehen mit der Gnade, und b. jenen ohne Gnade, zu unterſcheiden.

Zu a. Bey Lehen mit der Gnade, bedarf es in Onerirungsfällen keiner beſonderen Vorſicht.

Zu b. Bey den Lehen ohne Gnade, ſind die Belaſtungen durch die Erwirkung des landesfürſtlichen Conſenſes bedingt; daher haben die Gerichtsbehörden bey Onerirungen die Vaſalen zur vorläufigen Beybringung des lehenherrlichen Conſenſes, anzuweiſen.

Eod. c. 1. 2.

Bey den Privatlehen haben, als landesfürſtliche Afterlehen, dieſelben Beſtimmungen zu gelten.

Fod. c. 3.

Zum II. Abſchnitt.

Von Veräuſſerung der Dominicalgüter.

Zum §. 28.

In Abſicht auf das Verfahren bey Schätzungs- und Feilbiethungsfällen von Lehenkörper, ſind: a. Lehen mit der Gnade, b. dann Lehen ohne Gnade zu unterſcheiden. Veräuſſerung ganzer Güter.

ad a. Bey Lehen mit der Gnade kommen wieder, α. freywillige Veräuſſerungsfälle, β. von gerichtlichen Feilbiethungsfällen, zu unterſcheiden.

ad α. In dieſen Fällen hat der Vaſall die Anzeige über die Perſon des Käufers, damit kein Lehenunfähiger zum Beſitze gelange, an die Lehenſtube zu erſtatten, und iſt die Beybringung des Beſcheides über dieſe Anzeige zur Beſitzanſchreibung des Käufers erforderlich.

ad β. Hier hat die Gerichtsbehörde die Lehenſtube von den bevorſtehenden gerichtlichen Veräuſſerungen zu benachrichtigen, und im Edicte den Zuſatz einzuſchalten: daß ſich die Kaufluſtigen über die Lehenfähigkeit auszuweiſen haben.

Allerh. Entſch. 25. Jänner 1819. Reggs. Circ. 26. May 1819. §. 1.

ad b. Bey den Lehen ohne Gnade, ſind die Veräuſſerungen, ſie mögen gerichtlich oder freywillig geſchehen, durch die Erwirkung des lehenherrlichen Conſenſes bedingt, daher haben die Gerichtsbehörden, bey gerichtlichen Feilbiethungen, die Vaſallen, oder wenn die Veräuſſerung von einem Dritten verlangt wird, dieſen zur vorläufigen Beybringung des lehenherrlichen Conſenſes anzuweiſen, und bey freywilligen Veräuſſerungen die Beſitzanſchreibung des Käufers ohne Beybringung des Allienationsconſenſes zu verweigern.

Eod. §. 2.

Bey den Privatlehen haben, als landesfürſtliche Afterlehen, dieſelben Beſtimmungen zu gelten.

Eod. e. 3.

Bey ſolchen Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit Alloden vermengt ſind, iſt in den bemerkten Fällen gleichfalls die Ertheilung des Allienationsconſenſes zur Gültigkeit der Veräuſſerung, oder, damit die Alloden für ſich veräuſſert werden können, die Trennung derſelben von den Lehen-Entien, zu bewirken.

Eod. e. 5.

Zum §. 32.

Die Zerſtückung

Aus Anlaß eines vorgekommenen ſpecifiſchen Falles der Zerſtückung eines obrigkeitlichen Meyerhofes,

wurde befohlen: daß Familien, welche auf zur Zerſtückung in Antrag kommenden Dominicalanſäſſigkeiten neu geſtiftet werden wollen, wenigſtens mit 80 Metzen Gründen dotirt, und daß Zertheilungen, ſelbſt auf dieſes Maß, nur aus wichtigen Urſachen geſtattet werden ſollen.

Allerh. Entſch. vom 11. Auguſt 1818.

Von Dominicalgründen iſt nicht leicht zu geſtatten. Welches Maß hierbey zu berückſichtigen iſt.

Dieſe höchſte Generalvorſchrift wurde zur genauen Nachachtung mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß es indeſſen der Landesſtelle, da bey dieſem allerhöchſten Ausſpruche Beziehungsweiſe auf die feſtgeſetzte ungewöhnlich hohe Metzenzahl zur Dotation ſolcher Familien, kaum mehr Zerſtückungen von Dominical-Anſäſſigkeiten oder obrigkeitlichen Meyerhöfen, Statt finden dürften, heimgeſtellet bleibe, für den Fall als die Handhabung dieſer Vorſchrift das in Staatsökonomiſchen Beziehungen erwünſchte Vorſchreiten der höheren Cultur der Landwirthſchaft und vermehrter Production hemmen ſollte, nach den Verhältniſſen der Provinz und nach den Localitätsrückſichten einzelner Gegenden und Bezirken, motivirte Anträge zu machen.

Hofkanzelleyd. vom 20. Auguſt 1818. Reggs. Circ. vom 8. September 1818.

Zum II. Hauptſtück.

Von den zwiſchen den einzelnen Gattungen von Obrigkeiten und dem Bauernſtande beſtehenden politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten.

Zum §. 45.

Altes Herkommen. Erſitzung.

Mit dieſem §. 45 iſt der Recenſent dieſes Werkes in dem IV. Bande des Jahrganges 1818 der Jahrbücher der Literatur p. 227 bis 233 nicht einverſtanden. Nach der Meinung des Recenſenten erſtrecken ſich nähmlich die neuen Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches über die Verjährung, und inſonderheit über ihre Dauer auf alle Rechte überhaupt, ſomit gleichfalls auf ſolche, die Producte der politiſchen Geſetzgebung ſind. Wie könnten ſonſt, fährt er fort, im Hauptſtücke von der Verjährung mehrerer Rechte dieſer Art, z. B. die dem Staatsoberhaupte zuſtändigen Befugniſſe (§§. 1456 und 1457) die Rechte eine Pfründe zu vergeben, oder Jemanden bey Herſtellung einer Brücke, zum Beytrage anzuhalten (1471) alle Forderungen von rückſtändigen jährlichen Abgaben, Zinſen und Renten (1480) berührt und normiret werden?

Wie könnte der §. 1455 den allgemeinen Grundſatz ausſprechen: Was ſich erwerben läßt, kann auch erſeſſen, (offenbar nach den Vorſchriften dieſes Geſetzbuches erſeſſen) werden, und wie könnte ſonſt, in Ge-

mäßheit des §. 1474 die bekanntermaßen durch politiſche Normen (vergleiche das Cabinetſchreiben vom 9. Nov. 1771) eingeführte Eigenſchaft eines Familien-Fideicommiſſes durch einen frey eigenthümlichen Beſitz von 40 Jahren verloren gehen? Zudem laſſen ſich jene Verordnungen, welche bey politiſchen Gegenſtänden die Art und Zeit der Verjährung zuweilen berühren, in dieſer Beziehung nicht als politiſche betrachten, indem darin nur gelegenheitlich etwas von den damahls beſtandenen Privatrechts-Geſetzen z. B. von der damahligen Verjährungszeit von 32 Jahren wiederhohlet wird.

Hierdurch ſcheint der einzige Grund, worauf ſich unſer Autor ſtützet, wegzufallen.

Zum §. 48.

Ueber einen von Seite des oberſten Gerichtshofes, nach vorläufig mit der k. k. Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen gepflogenem Einvernehmen, gelegenheitlich der entſtandenen Frage: ob Friſterweiterungen der Verjährungs-Termine, zum Widerſpruche von Teſtamenten und verbücherten Urkunden geſtattlich ſind? erſtatteten Vortrag, wurde entſchieden: daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde, daher ein bloßes Friſtgeſuch zur Ein-

Art und Weiſe wie das politiſche Verhältniß der Obrigkeiten zum Bauernſtande erlöſchet.

bringung einer ſolchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, dieſe Wirkung niemahls haben könne, ſomit auch keine Friſterweiterung zu dieſem Zwecke von dem Richter zu ertheilen ſey.

Hofkanzelleyd. 13. März 1819. Reggs. Circ. 23. März 1819.

Zum §. 52.

Von welchen Gattungen von Obrigkeiten hier gehandelt wird.

Rückſichtlich des in dieſem § bloß berührten Tatzes und des Ungeldes, ſiehe meine öſterreichiſche Gewerbs- und Handelsgeſetzkunde IV. Band §§. 701 bis 711.

Die Beſitzer der Tatz- und Ungeldsgefälle haben übrigens die Tatzfaſſionen zuverläſſig bis Ende März an das Verordneten Collegium zu überreichen, da es die Nothwendigkeit gebiethet, dieſen frühern Termin zur Ueberreichung der Tatzfaſſionen feſtzuſetzen, und eben deßhalb im Unterlaſſungsfalle das unangenehme Zwangsmittel eintreten müßte, den ſaumſeligen Fatenten nach verlaufenem Termine einen von 14 zu 14 Tagen wiederhohlten Strafbetrag von 10 fl. W. W. aufzurechnen.

Stånd. Steuerausſchreibungspatent vom 4. Dec. 1818. i.

Zur I. Abtheilung.

Von den politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten zwiſchen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen.

Zur I. Unterabtheilung.

Von dem Eigenthumsrechte auf Ruſticalgründe.

Zum II. Abſchnitt.

Von dem Eigenthumsrechte auf Ruſticalgründe.

Zum I. Abſatze.

Von der Erwerb- und Beſitzfähigkeit auf Ruſticalgründen.

Zum §. 64.

Nachdem Recrutirungsflüchtige beſitzfähig ſind, ſo kommt hier folgendes zu erörtern: Wer Ruſticalgründe erwerben und beſitzen kann.

Die Begriffe eines Auswanderers, eines Recrutirungsflüchtigen und eines Uebertreters der Paßvorſchriften, ſind nähmlich wohl zu unterſcheiden.

Der §. 1 des Auswanderungspatentes vom 10. Auguſt 1784 beſtimmt, daß derjenige als Auswanderer zu betrachten iſt, der aus ſämmtlichen Erblanden in Auswärtige entweichet, mit dem Vorſatze, nicht wieder zurückzukehren.

Bisher wurde aber beynahe Jeder, der bey der jährlichen Conſcriptions-Reviſion nicht vorgefunden wurde, der ohne Paß, oder mit einem erloſchenen Paße, dieſer mochte für das Inn- oder für das

Ausland lauten, ja jeder, der nur überhaupt abweſend war, wenn auch gar keine Gründe für die Vermuthung ſeines Aufenthaltes im Auslande beſtanden, ohne Unterſchied zuerſt durch die Herrſchaft, und dann durch die Regierung, und zwar von letzterer, unter Androhung der in dem Auswanderungspatente beſtimmten Strafen, einberufen, und wenn er ſich während der in dem Edicte beſtimmten Zeit nicht meldete, als Auswanderer abgeurtheilet. Die nothwendige Folge dieſes Verfahrens war, daß die größte Zahl der auf dieſe Art geſchöpften Emigrationserkenntniſſe gegen Individuen erlaſſen wurde, welche weder in dem Auslande waren, noch den Vorſatz nicht wieder zurückzukehren hatten; Bedingniſſe, die doch das Geſetz vorausſetzt, um Jemanden als Auswanderer behandeln zu können.

Sehr oft trat daher der Fall ein, daß die gefällten und von der Hofkanzelley beſtätigten Auswanderungsurtheile wieder aufgehoben werden mußten, weil es ſich immer zeigte, daß der Abgeurtheilte niemahls im Auslande war, und daß das Urtheil ſchon urſprünglich nach dem Geſetze nichtig geweſen iſt.

Es iſt daher dafür zu ſorgen, daß mit der Einberufung als Auswanderer, und ſohin mit Schöpfung der Auswanderungserkenntniſſe nur gegen ſolche Individuen vorgegangen werde, die, nach den Vor-

ſchriften des 1. 2. und 3. §. des Auswanderungspatentes, wirklich als Auswanderer anzuſehen ſind.

Gegen Recrutirungsflüchtige und gegen bloße Uebertreter der Paßvorſchriften, welche mit Auswanderern nicht in eine Cathegorie gehören, iſt nach den beſtehenden beſondern Vorſchriften zu verfahren.

Hofkanzelleyd. 9. April 1819. Reggs. Circ. 5. May 1819.

Die Grundbeſitzunfähigkeit eines Recrutirungsflüchtigen kann übrigens nicht einmahl durch ſeine Stellung zum Militär erlöſchen, weil ſonſt derſelbe ganz gleich mit jenem behandelt würde, welcher ſich der Militärpflicht, auf Aufforderung ſeiner Obrigkeit, willig unterzogen hat, wodurch der Zweck des Geſetzes verfehlet würde.

Indeſſen kann die Unfähigkeit des Recrutirungsflüchtigen zum Antritte des Grundbeſitzes billiger Weiſe nicht immer dauern, weil ſonſt die Strafe dem Vergehen nicht angemeſſen wäre.

Es wurde daher feſtgeſetzt, daß ein zum Militär geſtellter Recrutirungsflüchtiger nach ausgedienter Capitulation, in die Rechte eines jeden andern Unterthans wieder eintrete.

Vor geendigter Capitulation aber darf künftig ein Recrutirungsflüchtiger weder im Concertationswege, noch gegen Offert entlaſſen werden. Nur mit Ausnahme, wenn

ihm eine Wirthſchaft durch Erbſchaft zufällt, und er zur Aufrechthaltung derſelben dringend nothwendig iſt, auch bey der Dienſtleiſtung ſich deſſen würdig gemacht hat.

Dieſe Fälle müſſen jedoch immer zur Entſcheidung der Hofſtelle gebracht werden.

Auf erkaufte und erheirathete Wirthſchaften darf aber in keinem Falle die Entlaſſung eines Recrutirungsflüchtigen, vor beendigter Capitulation Statt finden.

Hofkanzlley v. 16. October 1817.

Zum II. Abſatze.

Von dem Schalt- und Waltungsrechte über Rusticalgründe.

Zum §. 72.

Begriff von Bauernlehen.

Bey Veräuſſerung der in dieſem §. 72. vorkommenden Beutellehen iſt bloß die Anzeige der vorgehenden Veränderung von Seite der Grundbücher an die Lehenſtube erforderlich.

Allerh. Entſchl. 25. Jän. 1819. Reggs. Circ. 26. May 1819. c. 4.

Bey den Grundbüchern, bey welchen ſich unmittelbar landesfürſtliche Beutellehen befinden, iſt hinſichtlich ihrer Vormerkung auf die in dem §. 7. 8. und 12. angegebene Art vorzugehen, und in ſo fern letztere zu landtäflichen Realitäten gehö-

ren, ſind dieſelben Vormerkungen ſowohl im Gültbuche §. 7., als in der Landtafel zu §. 8. zu bewirken.

Eod. a. 5.

Auſſerdem ſind den Grundbüchern auch die etwa zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen beſtehenden auf das Lehen Bezug nehmende beſondere Verträge einzuſchalten.

Eod. a. b.

Auf welche lehenbare Realitäten dieſe geſetzlichen Beſtimmungen ſich beſchränken, kommt in dieſem Ergänzungsband §. 12. vor.

Uebrigens gelten dieſe Beſtimmungen auch bey Privatlehen, als landesfürſtliche Afterlehen.

Eod. c.

Ad I.

Von Benutzung der Ruſticalgründe.

Zum §. 76.

In Hochwäldern und Auen hat der Beamte, welcher die Forſtaufſicht führt, die Plätze anzuweiſen, wo ohne Nachtheil gegraſet werden kann. Wer außer dem angewieſenen Platze im Graſen betreten wird, iſt mit Arreſt von 1 bis 2 Tagen zu beſtrafen. Bey wiederhohlter Betretung kann die Strafzeit bis auf 8 Tage verlängert werden. Benützung der Waldungen.

Waldpatent vom 1. July 1813. §. 22.

Ad II.

Von Veräuſſerung der Ruſticalgründe.

Ad B.

Von den Bauerngütern.

Zum §. 88.

Welcher Behörde die Bewilligung zur Zerſtückung der Bauerngüter zuſtehet.

In jenen Fällen, wo es ſich um Vertauſchung unterthäniger Haus- und Hausüberländgründe, um Zerſtückung größerer Unterthans-Wirthſchaften, oder um Abgebung der Hausgründe zur Errichtung neuer Unterthanshäuſer handelt, ſind, nach erhaltener Regierungs-Bewilligung, nicht allein die in Rückſicht der bewilligten Abänderungen ertheilten Anordnungen genau zu befolgen, ſondern auch die in Betreff des Cataſters beygefügten Aufträge pünctlich in Erfüllung zu bringen.

Es ſind auch künftig allen jenen Geſuchen, welche bey den Kreisämtern wegen Vertauſchung oder Abtretung der Hausgründe, und wegen Veränderung der Gewerbe eingereichet werden, jedesmahl die Gewährs-Auszüge und Gabenbüchlein der betreffenden Hausbeſitzer, entweder in Originali oder in beglaubter Abſchrift beyzulegen.

Stånd. Steuerausſchr. Circ. vom 4. Dec. 1818. 11.

Zur II. Abtheilung.

Von den Unterthanen.

Zum I. Abſchnitt.

Von den Unterthanen einzeln betrachtet.

Zum I. Abſatz.

Von den Rechten der Unterthanen.

Zum §. 99.

Die Hofkanzelley iſt mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß bey den gegenwärtigen friedlichen Verhältniſſen, die Ueberſiedlungsurkunden aus einem Regimentsbezirke in den andern, durch das Kreisamt und Werbbezirks-Reviſoriat nicht beſtätiget werden dürfen, da eine ſolche Beſtätigung einerſeits nicht durch das Conſcriptions-Normale verordnet wird, andererſeits als eine überflüſſige Maßregel ſowohl hinſichtlich der Kreisämter, als der Conſcriptions-Reviſoriate erſcheinet, für die erſtern, weil die Kreisämter außer dem Summarium, keine Conſcriptionsbücher führen, ſomit nicht vormerken können, für die letzteren, weil die dabey beabſichtigte Evidenzhaltung des Populationsſtandes ohnehin durch die jährliche Conſcriptions-Reviſion erzielt wird. Unterthanen genießen das Recht der Freyzügigkeit.

Daher wurde das General-Militär-Commando durch den Hofkriegsrath angewieſen, daß es von der Vidirung der Ueberſiedlungsurkunden durch die Werbbezirks-Commanden abzukommen habe.

Hofkanzelleyd. vom 12. November 1817.

Ueber mehrfältig, in Beziehung auf Wanderungen der Handwerksburſchen, und die Ueberſiedelungen vorgekommenen Anfragen, hat die k. k. vereinte Hofkanzelley beſchloſſen:

1. Jene Handwerksburſche, welche bloß innerhalb der conſcribirten Provinzen reiſen, müſſen zwar nebſt ihren Kundſchaften nach der jüngſten Verordnung vom 24. December 1817 unabweichlich auch mit Päſſen ihrer Obrigkeit verſehen ſeyn, jedoch bedürfen dieſe Päſſe bey den dermahligen friedlichen Verhältniſſen keiner Vidirung durch die betreffenden Kreisämter und Werbbezirks-Reviſoriate.

2. Jene conſcribirten Unterthanen, welche nach Ungarn, Siebenbürgen und andern unconſcribirten Ländern, worunter dermahlen auch noch Dalmatien, Tyrol und das lombardiſch-venezianiſche Königreich gehören, wandern, müſſen ihre obrigkeitlichen Päſſe allerdings von den betreffenden Kreisämtern und Werbbezirks-Commiſſariate vidiren laſſen, und dieſe haben darüber ordentliche Paßprotocolle, wie ſie ſchon früher verzeichnet wurden, zu führen.

3. Es hat bey den gegenwärtigen friedlichen Verhältniſſen gleichfalls von der Vidirung der Ueberſiedelungs-Urkunden durch die betreffen-

den Kreisämter und Werbbezirks-Commiſſariate ganz abzukommen.

Hofkanzelleyd. 29. April 1818. Reggs. Int. v. 19. May 1818.

Durch die Hofkanzelleyverordnung vom 29 April 1818 iſt bloß die Vidirung der Ueberſiedelungs-Urkunden durch die Kreisämter, dann die Werbbezirks-Commanden aufgehoben worden. Bey der Vidirung der Ueberſiedelungs-Urkunden in unconſcribirte Länder, welche hierlandes immer ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten durch die Landesſtelle, und das k. k. Militär-Commando geſchehen iſt, hat es aber noch ferners zu verbleiben, und es ſind daher derley Urkunden, wenn Jemand aus Nieder-Oeſterreich in einem unconſcribirten Lande ſich anſäſſig machen will, wie bisher nach vorläufig mit dem Werbbezirks-Reviſoriate gepflogenem Einvernehmen, auch in Zukunft der Regierung vorzulegen, damit ſelbe von der Regierung und dem General Militär-Commando ihre Beſtätigung erhalten.

Reggs. Weiſung vom 6. Juny 1818.

Ad III.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen als ſolche gegen ihre Grundherrſchaft.

Zum §. 108.

Recht auf Ver-

Das Streurechen in den Wäldern und Auen iſt nur im Mittelgehölz, welches noch nicht zur baldi-

tretung und Unterſtützung.

gen Holzfällung beſtimmt iſt, und nur mit Erlaubniß des Waldeigenthümers unter der Aufſicht des Beamten geſtattet.

Wer mit eiſernen Rechen im Streu- oder Laubrechen betreten wird, iſt mit Arreſt von 1 bis 3 Tagen, oder mit körperlicher Züchtigung von 5 bis 10 Stock- oder Ruthenſtreichen zu belegen.

Waldpatent vom 1. July 1813. §. 23.

Da durch das Laubabſtreifen und Abſtümmeln der Aeſte die ſtehenden Bäume zu Grunde gehen, und durch das Graſen in jungen Maißen die jungen Pflanzen zertreten werden: ſo iſt das Laubabſtreifen und Abſtümmeln der Aeſte unter Arreſtſtrafe von 1 bis 3 Tagen, und das Graſen mit oder ohne Werkzeug in jungen Maißen unter Arreſt von 4 bis 8 Tagen verbothen.

Welche Strafe bey öfterer Betretung, oder wenn der Schade zu beträchtlich iſt, mit 5 bis 10 Stock- oder Ruthenſtreichen verſchärft werden kann.

Eod. §. 21.

Aſtholz, das auf der Erde liegt, und ſich über die Knie brechen läßt, iſt wochentlich an zwey beſtimmten Tagen nur jenen armen Leuten unentgeltlich zu ſammeln geſtattet, welche ſich mit einem von dem Waldamte oder Waldbeſitzer, gegen Vorzeigung des von ihrem Richter und Pfarrer ausgeſtellten Armuths- Zeugniſſes, erhaltenen Erlaubnißzettel, bey jedem Holzſammeln ausweiſen können.

Dieſer Erlaubnißzettel iſt einzelnen Familien gegen dem zu ertheilen, daß ſie ohne Hacke, Axt, Säge, oder einem andern ähnlichen Werkzeuge, den Wald betreten; von dem geſammelten Holze ſich nur ſo viel zueignen, als die mit einem ſolchen Erlaubnißzettel betheilte Familie, für ihren eigenen Gebrauch nöthig hat, und eine Perſon entweder auf dem Rücken zu tragen, oder, in ſo fern es ein alter ſchwächlicher Mann wäre, durch einen Schubkarren, und im Winter durch einen Handſchlitten nach Hauſe zu bringen, im Stande iſt.

Demjenigen, der wider dieſe Vorſchrift Holz zu ſammeln ſich erlaubt, ſoll im Betretungsfalle das geſammelte Holz und die bey ihm allenfalls gefundenen Werkzeuge abgenommen, das nicht erlaubte Fuhrgeräthe aber zerſchlagen, und unbrauchbar gemacht werden.

Im zweyten Betretungsfalle iſt mit der erſt bemerkten Beſtrafung auch die Abnahme des ertheilten Erlaubnißzettels zu verbinden, bey fernerer Wiederhohlung des unerlaubten Holzſammelns hat die Arreſtſtrafe von 1 bis 3 Tagen, oder nach Umſtänden eine körperliche Züchtigung von 5 bis 10 Stock- oder Ruthenſtreichen einzutreten.

Waldpatent vom 1. July 1813.

Verunglückte Unterthanen ſind ferner, da Un-

terſtützungen aus dem Staatsſchatze nicht Statt finden, dem Ständiſch Verordneten Collegium zur Erlangung einer Unterſtützung aus der ſtändiſchen Domeſtical-Caſſa zu empfehlen.

Hofkanzelley Weiſung vom 5. December 1817.

Da endlich Se. Majeſtät durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 14. März 1819 anordneten, daß auch in Niederöſterreich, nach dem Beyſpiele von Böhmen und Mähren, ein jedoch zwangloſer Verſuch mit Errichtung von Gemeinde-Getreideſpeichern gemacht, und hierzu durch zweckmäſſige Einleitungen der möglichſte Vorſchub geleiſtet werden ſoll; ſo haben die niederöſterreichiſchen drey oberen Herren Stände, in ihrer Verſammlung vom 12. Juny 1819 beſchloſſen, dieſer wohlthätigen Abſicht Sr. Majeſtät in der Art zu entſprechen, daß ſie ſämmtliche Dominien, Gemeinden und Gültenbeſitzer Niederöſterreichs aufforderten, dieſe für Herrſchaften und Unterthanen gleich nützliche Anſtalt, auf die möglichſte Art zu befördern, ſich hierbey die ihnen hierwegen durch die betreffenden Kreisämter zugekommene Verordnung vom 17. April 1819 gegenwärtig zu halten, auch nach Verlauf eines Jahres über die Zuſtandebringung dieſer gegenwärtigen Unternehmung die Anzeige zu machen, um ſodann jene Dominien, bey welchen der Verſuch gelungen ſeyn wird,

dem allerhöchſten Befehle gemäß, Sr. Majeſtät anzeigen zu können.

Ständ. Circ. vom 23. Juny 1819.

Zur III. Unterabtheilung.

Von den einzelnen grundobrigkeitlichen Rechten.

Zum II. Abſatz.

Von den einzelnen Büchern beym Grundbuchsgeſchäfte.

Ad I.

Von dem Dienſt- oder Grundbuche.

Zum §. 125.

Als es ſich zeigte, daß verſchiedene Parteyen in einem und demſelben Ruſticalhauſe einzelne Wohnungen käuflich an ſich brachten, ſo wurde entſchieden, daß bey dem Umſtande, wo dieſe Wohnungen bloß Beſtandtheile jenes Hauſes ausmachen, mithin nicht als abgeſonderte ſelbſtſtändige Häuſer betrachtet werden können, jedes dieſer abgetheilten Häuſer, ſo wie es im Grunde nur ein Haus vorſtellet, auch im Grundbuche von Seite der Herrſchaft nur unter einem Folio und einer Gewährsverleihung eingetragen werden ſoll. Inhalt eines Dienſt- oder Grundbuches.

Hofkanzelleyv. 18. März 1819.

Ad II.

Von dem Gewährbuche.

Zum §. 137.

Wann die Gewähr zu nehmen iſt.

Da die Gewährbücher, und die damit ertheilten Gewähren, dem Zwecke ihrer Einführung gemäß, bloß Behelfe zur Erweiſung des rechtmäſſigen Beſitzes und Eigenthumes für die Inhaber der Gewähren ſind, und ſich hierdurch weſentlich vom Grundbuche und dem daraus ertheilten Auszügen unterſcheiden; indem letztere, abgeſehen von der Perſon des Eigenthümers, bloß die Realität und die darauf haftenden Laſten zum Gegenſtande haben, ſo können von den Gewähren, wider Wiſſen und Willen der Eigenthümer, einem Fremden keine Abſchriften von den Grundbuchsämtern ertheilet werden.

Hofkanzelleyv. 19. Septbr. 1817. Reggs. Circ. 12. Octbr. 1817.

Ad III.

Von dem Satz- und Vormerkbuche.

Zum §. 139.

Inhalt eines Satz- oder Vormerkbuches.

In Fällen wo, zum Beſten des Aerars, Reverſe wegen Abbrechung von Gebäuden u. d. gl. ausgeſtellet werden, iſt darauf zu ſehen, daß dieſelben immer grundbücherlich vorgemerket werden.

Hofkammerv. 6. November 1818.

In jedem vorkommenden Falle iſt daher dieſe

Vormerkung in Antrag, oder, Falls ſie unterlaſſen werden ſollte, dieſelbe noch in gehöriger Zeit nachträglich in Erinnerung zu bringen.

Reggsweiſung vom 16. November 1818.

Zum §. 149.

Eine bereits vorgemerkte, und, wegen nicht in gehöriger Zeit angebrachter Rechtfertigungsklage, wieder gelöſchte Forderung, kann auf Anlangen des angeblichen Gläubigers, neuerlich vorgemerket werden. Rechtfertigung der Vormerkung.

In ſolchen Fällen iſt jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren, und aller Anſpruch auf Vergütung der durch dieſe erſte Pränotirung veranlaßten Koſten erloſchen, ſondern dem Beſitzer des Gutes, bleibt es auch unbenommen, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entſcheidung über deſſelben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederhohlung des Vormerkungsgeſuches vorzubeugen.

Allerh. Entſch. 18. May 1818. Reggs. Circ. 22. Auguſt 1818.

Da ferner in dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794 ſowohl, als in dem nunmehr aufgehobenen bürgerlichen Geſetzbuche für Galizien, beſondere von den Landtafel- und Grund-

buchs⸗Ordnungen der übrigen Provinzen abweichende Vorſchriften, über die Zuſtellung der landtäflichen Verordnungen enthalten ſind; ſo wurde, in der Abſicht, auch hierin eine durchaus gleiche Behandlung der Geſchäfte einzuführen, und bey der in dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche angenommenen kürzeren Verjährungszeit, das Privateigenthum gegen jede Gefahr noch mehr ſicher zu ſtellen, für alle mit ordentlichen Landtafeln und Grundbüchern verſehene deutſche Erblande, folgendes zur Richtſchnur feſtgeſetzt:

1. Jede Verordnung, wodurch eine landtäfliche oder grundbüchliche Einverleibung, (Intabulirung) eine Beſitz⸗, oder Gewähranſchreibung, eine Extabulirung oder Löſchung auf eine Privat⸗Urkunde bewilliget wird, iſt demjenigen zuzuſtellen, gegen den dadurch eine Verpfändung ſeines Eigenthums, eine Uebertragung, Beſchränkung oder Aufhebung ſeiner dinglichen Rechte bewirket werden ſoll.

Dieſe Zuſtellung muß ſo geſchehen, wie es in der Gerichtsordnung in Anſehung der erſten in einer Streitſache ergangenen Verordnung vorgeſchrieben iſt.

2. Die Zuſtellung kann ganz unterbleiben, wenn ſich der ergangene Beſcheid auf eine von den Parteyen perſönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf Urtheile, oder andere den Theilnehmenden

ohnehin bekannte, öffentliche oder gerichtliche, legaliſirte Urkunden gründet.

3. Auf eine auſſer der Provinz, wo das Geſuch angebracht wird, ausgeſtellte Privaturkunde, ſoll eine unbedingte Einverleibung, Anſchreibung oder Löſchung, nur wenn die Unterſchrift des Ausſtellers gerichtlich legaliſirt iſt, auſſerdem aber nur eine Vormerkung (Pränotirung) bewilliget werden.

4. Wer die Gültigkeit einer der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibten Urkunde beſtreiten will, muß binnen der geſetzlichen Verjährungsfriſt, welche vom Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher an, zu rechnen iſt, gegen die Theilnehmenden, eine ordentliche Klage auf die Löſchung dieſer Urkunde, überreichen. In ſolchem Falle kann in der Landtafe oder dem Grundbuche, wenn der Kläger, bey Ueberreichung der Klage, oder ſpäter ſchriftlich darum anſucht, ſogleich angemerket werden, daß die eingetragene Poſt ſtreitig ſey; nach geendigtem Proceſſe iſt entweder dieſe Anmerkung oder die ſtreitige Urkunde ſelbſt auf Verlangen wieder zu löſchen.

5. Die Landrechte und Grundbuchsbehörden ſind dafür verantwortlich, daß die Zuſtellung mit dem erforderlichen Ernſte betrieben, und ſich der Vollziehung der hierüber erlaſſenen Verordnung gehörig ver-

ſichert werde. Der in die öffentlichen Bücher eingetragene Beſitzer eines dergleichen Rechtes iſt jedoch zu keiner Zeit über die geſchehene Zuſtellung den Beweis zu führen verbunden, auch kann daraus allein, daß die Zuſtellung nicht vorſchriftmäſſig geſchehen ſey, noch kein Anlaß genommen werden, die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu beſtreiten.

6. In Anſehung der Vormerkungs- (Pränotirungs) Verordnung und der in die öffentlichen Bücher eingetragenen abſchlägigen Beſcheide, wird an den bisher geltenden Geſetzen, insbeſondere an dem §. 439 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches und dem Patente vom 14. Februar 1804 durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Dieſe höchſte Vorſchrift wurde ſämmtlichen Gerichtsbehörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Allerh. Entſch. 5. Auguſt 1818. Hofd. 4. September 1818. Appellations-Circular vom 15. September 1818.

Um endlich die vielfältigen Verkürzungen des Stämpelgefälles mittelſt der Löſchungsgeſuche möglichſt hintanzuhalten, wurde angeordnet, daß Ablaſſungen von Geſuchen wegen Abſtehung und Löſchung von grundbücherlichen oder landtäflichen Vormerkungen oder Pränotirungen, wenn ſie zugleich die Beſtätigung der geleiſteten Zahlungen enthalten, nach

dem §. 21 lit. w des Stämpelpatentes vom 5. October 1802 claſſenmäſſig, und zwar nach dem beſtätigten Zahlungsbetrage, geſtämpelt ſeyn müſſen, wenn ihnen nicht beſondere mit dem claſſenmäſſigen Stämpel verſehene Empfangsurkunden beyliegen.

Hofkammerv. 28. Octob. 1817. Reggs. Circ. 19. Nov. 1817.

Zum II. Abſchnitt.

Von dem Rechte auf grundherrliche Abgaben.

Zum II. Abſatze.

Von den Grundbuchsgebühren insbeſondere.

Zum §. 159.

Welche geſetzliche Hauptbeſtimmungen hier zum Grunde liegen.

So lang unterthänige Realitäten zum Gottesdienſt, oder ſonſt zu einer ſolchen Beſtimmung gewidmet ſind, die nach dem Normale vom 19. Februar 1751 die Steuerfreyheit mit ſich führen, ſind davon keine Grundbuchsgebühren abzunehmen.

Hofcanzelleyv. 15. May 1818. Reggs. Circ. 29. May 1818.

Zum §. 161.

Die Taxordnung hat auch bey Pränotirungen zu gelten.

Folgender beſonderer Fall verdient ferner hier eine Erwähnung:

A verkaufte dem B ein der Herrſchaft X unterthäniges Haus, und B blieb dem A einen Kaufſchillingsreſt ſchuldig, welcher in dem Kaufcontracte aus-

gedrückt wurde, welchen Kaufcontract der Käufer B auf das von A gekaufte Haus vormerken ließ.

A cedirte hierauf jenen Kaufſchillingsreſt an C, welcher dieſe Ceſſion auf den vorgemerkten Contract des Käufers B, und rückſichtlich Schuldners ſuperpränotiren ließ.

Nun frägt es ſich, ob die Herrſchaft X hier berechtiget ſey, von der ſuperpränotirten Ceſſion das normalmäſſige Satzpfundgeld, nach Maßgabe des von A dem C cedirten Kaufſchillingsreſtes anzurechnen.

Die vereinte Hofkanzelley entſchied diesfalls unterm 15. Januar 1819 folgendermaßen:

Die Sicherſtellung, welche B, durch die Vormerkung ſeines Kaufcontractes auf dem Hauſe des A', erhielt, hat das Kaufrecht desſelben, ſo weit ſelber überhaupt aus dem abgeſchloſſenen Contracte fließt, zum Gegenſtand, während die auf dieſer Vormerkung ſuperpränotirte Ceſſion des C, als Ceſſionär, die Sicherſtellung für die Summe des von B an A, ſchuldigen, und von letzterem dem C, cedirten Kaufſchillingsreſtes verſchaffte, welche Summe zwar nicht in der Ceſſion, aber in dem Kaufvertrage, worauf die Ceſſion ſuperpränotirt wurde, ausgedrückt iſt.

Da hiernach die Objecte der grundbücherlich verſchafften Sicherſtellung für den B, und für den C, ganz verſchieden ſind, ſo kann daraus, daß für

die vorausgegangene Vormerkung des Hauptinſtrumentes nur die Hauptinſtrumentaltaxe vom Grundbuche aufgerechnet worden iſt, nicht gefolgert werden, daß von der ſuperpränotirten Ceſſion, die ſich auf eine beſtimmte Summe bezieht, und dafür Sicherheit verſchaffet, auch nur die Inſtrumentaltaxe und nicht auch das normalmäſſige Satzpfundgeld eben ſo abgenommen werden dürfe, wie es bey allen Satzpoſten der Fall iſt, welche beſtimmte Forderungsſummen zum Gegenſtande haben.

Das Recht zur Behebung des normalmäſſigen Satzpfundgeldes wurde daher der Herrſchaft X in dieſem Falle zuerkannt.

Zum §. 163.

Nach der Normalverordnung vom 15. May 1819 ſind die Städte und Dominien berechtiget, alle Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach den urſprünglichen Ausmaßen in C. M. einzuheben. S. §. 594.

In welcher Valuta die Grundbuchsgebühren zu beheben ſind.

Da die in dem §. 26 des 4. Titels im Tractatu de jur. inc. aufgeführten Gebühren ſolche Taxen ſind, welche für die obrigkeitlichen Amtshandlungen des Grundbuches entrichtet werden müſſen, und nicht zu der eigentlichen Urbarial-Abgabe gehören, ſo können dieſelben allerdings ebenfalls nach dem urſprünglichen

Ausmaße in C M gefordert werden, in ſo weit ſie nicht in einer beſtimmten Quote des Capitalswerthes ausgeſprochen ſind, für welchen Fall ſich die Taxe nach der Valuta, in welcher dieſer Preis angeſchlagen wird, richten muß.

Hofkanzelleyv. 19. Auguſt 1819.

ad II.

Von den Veränderungsgebühren, insbeſondere vom Laudemium.

Zum §. 178.

Ob der Beſitzer einer Realität für das rückſtändige Laudemium ſeines Vorgängers haftet, und ob die Verpflichtung zur Bezahlung des Laudemiums auf der Realität hafte, oder perſönlich ſey.

Das in dieſem §. aufgeführte Regierungserkenntniß vom 4. November 1816, wurde dahin beſtätigt, daß es dem betreffenden Grundbuche überlaſſen iſt, die den Vorgänger an der Realität A betreffenden Veränderungsgebühren, durch die geſetzlichen Mittel, unmittelbar von ihm, oder mittelbar durch die ihm zuſtehende Verweigerung der Gewähranſchreibung des letzten Beſitzers B, einzubringen.

Hofentſch. 11. März 1817. Reggs. Cir. 5. April 1817.

Zum §. 182.

Nach welchem Werthe die Realität bey der Laudemialberechnung

Ueber den Hofrecurs gegen die Laudemialbemeſſung von einer durch öffentliche Lotterie gewonnenen Realität, wurde die Vornahme einer Schätzung geſtattet, weil der Recurrent durch die Bemeſſung nach der Schätzung im Spielplane auffallend und außer allem Verhältniſſe ge-

druckt würde, und weil kein Geſetz beſtimmt unterſagt, daß die Grundholden, wenn ſie ſich durch Laudemialbemeſſungen zu ſehr überhalten glauben, die Vornahme einer neuen Schätzung nachſuchen dürfen. Die eintretende Grundherrſchaft wurde hiernach zur Amtshandlung angewieſen. anzunehmen iſt.

Hofd. v. 20. Nov. 1817. Reggs. Int. v. 6. Dec. 1817.

Zu III.

Von dem grundherrlichen Abfahrtgelde.

Zum §. 196.

Was von dem grundherrlichen Abfahrtgelde befreyt iſt.

In der Recenſion dieſes Werkes, Jahrbücher der Literatur IV. Band heißt es: den vom grundherrlichen Abfahrtgelde freyen Sachen (S. 294 und 295) ſey noch beyzufügen, das Handwerksgeräthe, welches nach Ungarn oder ins Ausland geht (Hofdecret vom 15. Sept. 1785.)

Hier glaube ich jedoch bemerken zu müſſen, daß jenes Hofdecret nur die Befreyung jener Handwerksgeräthe vom landesfürſtlichen, keineswegs aber vom grundherrlichen Abfahrtsgelde ausſprach, und daß ich daher gefliſſentlich und mit vollem Rechte dieſe Befreyung dort weglaſſen mußte, wo es ſich bloß um die Befreyung von dem grundherrlichen Abfahrtgelde handelte, auf welche dieſes Decret ſich nicht bezieht.

Die Veranlaſſung jenes Hofdecretes, die Bekanntmachung dieſer Verordnung bloß zum Gebrauche der Landesſtelle und des Fiscalamtes, beweiſet das Geſagte unwiderlegbar.

Bey Gelegenheit eines Auswanderungsgeſuches fragte ſich nähmlich das galiziſche Gubernium unter andern auch an, ob unter dem beweglichen und dem Abfahrtsgelde unterliegenden Vermögen auch das Hausgeräthe zu verſtehen ſey? Ueber dieſe Anfrage erfolgte die allerhöchſte Entſchließung dahin, daß unter das dem Abfahrtgelde unterliegende Vermögen, auch die Hausgeräthſchaften einzurechnen, und daß dieß ſchon aus der Urſache nothwendig ſey, weil widrigens das Geſetz durch Beyſchaffung und Hinausführung koſtbarer Hausgeräthſchaften leicht eludirt, und dem Aerarium das Abfahrtgeld meiſtens, oder ganz, oder doch zum größten Theile entzogen werden könnte.

Nur ſeyen hiervon die Handwerksgeräthſchaften allein auszunehmen, und Abfahrtgeldfrey zu erklären, auch den Länderſtellen dieſes Befugniß einzuräumen, daß ſie in Fällen, (wo das hinauszuziehende Vermögen bloß in Hausgeräthſchaften beſteht, und 150 fl. nicht überſteigt), nach Umſtänden von Entrichtung des Abfahrtgeldes diſpenſiren mögen.

Dieſe höchſte Entſchließung wurde der Landesſtelle, ſowohl zur Aufklärung der etwa ſonſt entſtehen mögenden ähnlichen Anſtände, als auch zur Wiſſenſchaft und Ausübung des derſelben allergnädigſt eingeräumten erſterwähnten Befugniſſes, bedeutet.

Hofkanzelleyv. vom 15. September 1785.

Dieſes Hofdecret, deſſen Inhalt eigentlich ein Unterricht für die Landesſtelle iſt, wurde von ihr, um ſich bey vorkommenden Fällen darnach zu benehmen, aufbehalten, und nur dem k. k. n. öſtr. Fiscalamte mit Decret vom 27. Sept. 1785 bekannt gemacht.

Dagegen kommt hier noch folgendes anzuführen:

Von dem confiscirten Vermögen eines Deſerteurs vom Militär, gebühret der Herrſchaft das Abfahrtsgeld keineswegs, weil es der Herrſchaft, welche die Recruten ſtellet, Sorge ſeyn ſoll, in deren Auswahl auf verläßliche und getreue Leute zu ſehen, und nicht Vagabunden zu wählen.

Höchſte Entſchl. vom 30. Jänner 1783.

Zum III. Abſchnitt.

Von dem Rechte auf Naturaldienſte.

Zum II. Abſatze.

Von den Robathen.

Zu I.

Von der Natur und Beſchaffenheit der Robath.

Zum §. 210.

Was unter weite Robathfuhren verſtanden wird.

Wenn auch die Robathpatente über die Zahl der bey weiten Fuhren zu verwendenden Tage, keine ausdrücklichen Beſtimmungen enthalten, ſo fließt es doch aus dem Geiſte des Patentes vom Jahre 1772, und insbeſondere aus dem §. 10., welcher bey keiner Gattung von Robath eine mehrere Anhäufung als höchſtens von drey Tagen in der Woche geſtattet, daß nur ſolche weite Fuhren zuläſſig ſind, wobey zur Hin- und Rückfahrt nicht mehr als das höchſte Maß von drey Tagen erforderlich iſt, damit dem Unterthane die übrigen Tage der Woche zur Beſtellung ſeiner Wirthſchaft verbleiben.

Es läßt ſich kein Grund denken, warum bey den weiten Fuhren allein von dieſer ſo allgemeinen und beſtimmt ausgeſprochenen Norm eine Ausnahme zugelaſſen werden ſollte.

Die Beſtimmung des Nachtragspatentes vom 24. October 1773, welche ausnahmsweiſe die Cumulirung von vier Tagen in einer Woche zuläßt, bezieht ſich nur auf jene Fälle, wo es erwieſen iſt, daß ein

Dominium überhaupt mehr als 104 Tage des Jahres zu fordern berechtiget iſt.

Wo alſo eine Herrſchaft nur 104 Tage zu fordern hat, findet jene Ausnahme keine Anwendung.

Hofkanzelleyd. vom 2. April 1819.

ad III.

Von den Robathholden.

Zum §. 215.

Nach dem Normativ vom 8. Decemb. (5. Sept.) 1700, wurde zwar die Naturalrobath der damahligen vicedomämtlichen Holden für diejenigen Fälle, wo ſie mit Nutzen zum Behufe der l. f. Wirthſchafts- und Kammergüter nicht verwendet werden konnte, in eine Geldreluition verwandelt, ohne jedoch feſtzuſetzen, daß die damahligen Reluitionen für immer zu gelten haben, und daß das Vicedomamt nicht in der Folge die Naturalrobath wieder fordern könne.

Die Vermuthung der Robathpflicht ſtreitet wider den behauſten Unterthan.

Zugleich wurde hierdurch den Obrigkeiten, zu deren Grundbuch die vicedomämtlichen Holden dienen, verbothen, außer dem Grunddienſte, eine Robath oder ſonſt etwas zu fordern, es wäre denn, daß ſie hierzu durch einen beſonderen Rechtstitel berechtiget wären, den ſie aber damahls binnen 6 Wochen (3 Monaten) der Kammer erweiſen mußten.

Hieraus folget: daß es in Oeſterreich allerdings Unterthanen geben könne, und gibt, die gegen eine an-

dere als gegen ihre Grundherrſchaft die Robathpflicht haben.

Hofkanzelleyd. vom 9. October 1818.

Zum IV. Abſchnitt.

Von dem Rechte zur Einhebung und zur Abfuhr des Ruſtical-Contributionales.

Zum §. 261.

Neu angetragene Steuerregulirung.

Die bisherigen Reſultate der in dieſem Paragraphe angeführten Einleitung ſind:

I. die Veranlaſſung einer ſtabilen Grundſteuer-Regulirung; bis zu deren Ausführung aber

II. eine proviſoriſche Grundſteuer-Regulirung.

Von beyden kommt nun hier, ſo weit als deren Kenntniß im Allgemeinen nothwendig iſt, zu handeln.

I.

Stabile Grundſteuer-Regulirung.

1.

Veranlaſſung dieſer ſtabilen Regulirung.

In Erwägung der Mißverhältniſſe welche bey der Umlegung der Grundſteuer nach dem beſtehenden Maßſtabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreiſe, Diſtricte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, wurde, nach der reifſten Erwägung

dieſes Mißſtandes, und der zweckmäſſigſten Mittel ihm abzuhelfen, der Entſchluß gefaßt, in ſämmtlichen deutſchen und italiäniſchen Provinzen, ein in ſeinen Grundſätzen billiges, und in ſeiner Anwendung feſtes Syſtem der Grundſteuer in Ausführung zu bringen. Die leitenden Geſichtspuncte bey dieſem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der ſtrengſten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch ein richtiges Ausmaß der Grundſteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur, und die mögliche Beförderung ihrer heilſamen Fortſchritte. Leitende Geſichtspuncte dabey.

Pat. vom 23. December 1817.

2.

Der Grundſteuer unterliegen die Nutzungen Object der ſtabilen Grundſteuer.

a. von Grund und Boden, und

b. jene von Gebäuden.

Eod. §. 1.

3.

Als eigentliche Grundnutzungen werden der Grundſteuer einbezogen: Was in die Grundnutzung und Gebäudenutzung gezogen wird.

a. alle productive Oberfläche der Erde, im Verhältniſſe der zu Geld veranſchlagten Producte, welche ſie bey Anwendung des gewöhnlichen Fleißes, einbringen können.

Eod. §. 2.

b. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundſteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn ſie in ſolchem benützet würde, und der Zins, den das Gebäude ſelbſt trägt, oder zu tragen vermag.

Eod. §. 3.

4.

Nach welchem Ertrage die Grundſteuer zu bemeſſen iſt.

Die Grundſteuer wird nach dem reinen Ertrage bemeſſen, und angelegt.

Eod. §. 4.

5.

Was unter reinem Grundertrage verſtanden wird.

Als reiner Grundertrag iſt erkläret: das Erträgniß, welches der Grundbeſitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermahligen Cultursgattung, bey Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart, in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Producte in Abſchlag gebracht worden ſind.

Eod. §. 5.

6.

Grundſatz bey

Bey den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derſelben, und auf den im Verlaufe ei-

ner beſtimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Capitalswerth, durch einen verhältnißmäſſigen Abſchlag Rückſicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Verſteuerung gezogen. Beſtimmung der Gebäude.

Eod. §. 6.

7.

Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuſer-Ertrages erfolgt im Wege a. der öconomiſchen Vermeſſung und Mappirung, dann b. der Schätzung. Wie die Ausmittelung des reinen Grund- und Häuſerertrags geſchehen ſoll.

Eod. §. 7.

8.

Die Vermeſſung haben eigene wiſſenſchaftlich gebildete, und practiſch geübte Feldmeſſer, aus dem Militär- und Civilſtande, vorzunehmen. ad a. Wer die Vermeſſung vorzunehmen hat.

Eod. §. 8.

9.

Folgende ſind die Bedingungen, unter welchen Individuen des Civilſtandes, welche ſich dem Vermeſſungsgeſchäfte widmen wollen, die Aufnahme zu erwarten haben: Bedingungen unter welchen Individuen des Civilſtandes zur Vermeſſungsaufnahme geeignet ſind.

1. Jeder, welcher bey dem Cataſtral-Vermeſſungs-Geſchäfte verwendet werden will, muß über ſeine untadelhafte Moralität, und über ſeine Kenntniſſe in der höhern Rechenkunſt, der practiſchen Geometrie,

Planimetrie, und über den Gebrauch des Meßtiſches, dann der Landesſprache jener Provinz, in welcher er zu arbeiten wünſcht, glaubwürdige Zeugniſſe in der Urſchrift oder in beglaubten Abſchriften beybringen, und die Aufnahme ſchriftlich anſuchen.

2. In dem Geſuche muß der Vor- und Zunahme des Bittſtellers, ſein Geburts- und Wohnort, und der Ort an welchem er den Beſcheid erwartet, beſtimmt ausgedrückt werden.

3. Die Geſuche, welche in dem folgenden Jahre berückſichtiget werden ſollen, müſſen längſtens bis Ende Junius des vorausgegangenen Jahres, bey dem Kreisamte, in deſſen Kreiſe der Bittſteller domicilirt, eingebracht ſeyn.

Grundſteuerregulirungs-Hofcommiſſions-Verordnung, vom 26. April 1818. Reggs. Circ. vom 28. April 1818.

Individuen, welche in ihren Geſuchen die geforderten Eigenſchaften nachweiſen, und ſolche dennoch nicht beſitzen, werden, ſobald ſich dieſes entdecket, von der ihnen zugedachten Beſtimmung zurückgewieſen, und erhalten keine Entſchädigung.

Eod. §. 13.

10.

Erſte Aufnahme als Adjunct oder

Die erſte Aufnahme erfolgt in der Regel, in der Eigenſchaft eines Adjuncten.

Eod. §. 5.

Bittwerber, deren Fähigkeit mit gutem Erfolge

ſelbſtſtändig zu arbeiten, notoriſch erwieſen, und durch ſchon geleiſtete Arbeiten erprobt iſt, haben auch die ſogleiche Aufnahme als Geometer zu erwarten. auch als Geometer.

Eod. §. 6.

11.

Die Adjuncten erhalten, wenn ſie von den Geometern, den ſie zugewieſen ſind, das Zeugniß beybringen, daß ſie die §. 1. S. Nr. 9. geforderten Eigenſchaften wirklich beſitzen, von dem Tage, an welchem ſie eingetreten ſind, eine Monatsgebühr von 25 fl. Conventions-Münze. In den Provinzen wo das Papiergeld circulirt, wird dieſe Gebühr mit 25 fl. W. W. und einem Zuſchuſſe von 12 fl. 30 kr. in C. M. bis auf weitere Beſtimmung verabfolgt. Gebühren für einen Adjuncten.

Eod. §. 7.

12.

Die Geometer erhalten, wenn ſie von dem ihnen vorgeſetzten Inſpector das Zeugniß beybringen, daß ſie der §. 6. S. Nr. 10. gemachten Vorausſetzung wirklich entſprechen, von dem Tage, an welchem ſie zur Arbeit eingetreten ſind, täglich 2 fl. 30 kr. Conv. Münze. In den Provinzen, wo das Papiergeld circulirt, wird dieſe Gebühr bis auf weitere Beſtimmung mit 2 fl. 30 kr. in W. W. und einem Zuſchuſſe von 1 fl. 15 kr. Conv. Münze verabfolgt. Gebühren eines Geometers.

Eod. §. 8.

13.

Vorrückung der Adjuncten.

Adjuncten, welche ſich einige Zeit mit gutem Erfolge in dieſer Eigenſchaft verwenden, und Beweiſe geben, daß ſie ſelbſtſtändig zu arbeiten vermögen, rücken in die Claſſe der Geometer mit der §. 8. S. Nr. 12. beſtimmten Gebühr vor.

Eod. §. 9.

14.

Vorrückung der Geometer in höhere Gebühr.

Geometer, welche ſich in dem Geſchäfte durch ihr gutes Betragen, durch Genauigkeit und Schnelligkeit der Arbeit auszeichnen, erhalten die höhere Gebühr, der zweyten Claſſe mit täglichen 3 fl. Conv. Münze, und der erſten Claſſe mit 3 fl. 30 kr. Conv. Münze. Auch dieſe Gebühren werden in den Provinzen, in welchen das Papiergeld circulirt, nach den §§. 7. und 8. S. Nr. 11. 12. beſtimmten Verhältniſſen in W. W. und Conv. Münze verabfolget.

Eod. §. 10.

15.

Anſpruch auf Beförderung zu Inſpectoren.

Civilgeometer, welche bey dem Cataſter wenigſtens 3 Jahre mit Auszeichnung dienen, haben Anſpruch in die Cathegorie der Inſpectoren befördert zu werden, und erhalten dann täglich 5 fl. in Conv. Münze. In den Provinzen in welchen das Papiergeld circulirt 5 fl. W. W. und 2 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Eod. §. 11.

Da ſowohl die Stellen der Vermeſſungs-Inſpectoren, als auch die Gehalte der höhern Claſſe der Geometer nur ſolchen Individuen zu Theil werden, welche bey der Cataſtral-Aufnahme bereits Dienſte geleiſtet, und ſich ausgezeichnet haben, ſo werden Geſuche um unmittelbare Anſtellung als Inſpector oder als Geometer der höhern Claſſe, nicht berückſichtiget.

Jene Individuen, welche bereits früher eingekommen ſind, haben ihre Geſuche nicht zu erneuern, nachdem dieſelben entweder bereits Anſtellungen erhielten, oder dazu in Vormerkung genommen, und der betreffenden Grundſteuer-Regulirungs-Commiſſion zur Einberufung bekannt gemacht worden ſind.

Grundſt. Reg. Hofcomm. vom 17. April 1819.
Reggs. Circ. vom 9. May 1819.

16.

Inſpectoren, welche ſich während ihrer Dienſtleiſtung beſonders auszeichnen, erhalten den höhern Genuß von täglichen 6 fl. Conv. Münze, oder 6 fl. W. W. und 3 fl. Conv. Münze, und damit den Rang von Inſpectoren erſter Claſſe. Vorrückung der Inſpectoren.

Grundſt. Hofk. vom 26. April 1818.
Reggs. Circ. vom 28. April 1818. §. 12.

17.

Bey der Cataſtralvermeſſung, zu der auch die zum Behufe des Cataſters vorausgehende Triangulirung mitgehöret, ſollen ſämmtliche Geometers und Adjuncten Welche Beamte des Natu-

ral-Quartier anzusprechen haben. ohne Unterſchied, ob dieſelben vom Militär oder Civil ſind, von den Gemeinden, wo ſie die Vermeſſung vornehmen, das unentgeltliche Naturalquartier erhalten.

Vergütung der Gemeinde-Präſtationen.

Die Quartiere der Inſpectoren, Mappirungs- oder Triangulirungs- Unter- und Provincial- Directoren, werden aus dem Grundſteuerregulirungs-Fond, in ſo weit ſie die Competenz nicht überſchreiten, vergütet.

Allerh. Entſchl. vom 30. May 1818.
Grundſt. Reg. Hofk. vom 20. Juny 1818.

Die Competenz der den Vermeſſungsparteyen gebührenden Quartieren wurden beſtimmt mit
Grundſt. Hofk. Verord. vom 25. April 1818.

Die Vergütung der Präſtationen, welche von den Gemeinden zum Behufe der Cataſtralvermeſſung geſchehen, iſt folgendermaſſen feſtgeſetzt:

1. für einen zweyſpännigen Wagen für den ganzen Tag 5 fl. W. W. P. G.
2. Für einen Taglöhner oder Handlanger für den ganzen Tag, 45 kr. W. W. P. G.
3. Der Bothenlohn 30 kr. W. W. P. G. für die Meile.

Reggsd. von 9. July 1819.

18.

Verfaſſung der Gemeinde-Mappen.

Es wird im Wege der Vermeſſung für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begrenzung und jede einzelne inner derſelben gelegene Grundfläche nach Verſchiedenheit der

Culturs-Gattung, der Perſon des Eigenthümers, der natürlichen oder künſtlichen Begrenzung, in der topographiſchen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßſtabe bildlich dargeſtellt iſt.

Pat. vom 23. December 1818. §. 9.

19.

Die Schätzung werden eigene mit den Local- und öconomiſchen Verhältniſſen des Diſtrictes, für welchen ſie aufgeſtellt ſind, genau bekannte, in der practiſchen Wirthſchaft unterrichtete, durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit erprobte Commiſſäre, vornehmen.

ad b. Wie die Schätzung zu geſchehen hat.

Eod. §. 10.

20.

Es wird dabey nach den Beſtimmungen des 4, 5 und 6 §. vorgegangen, und ausgemittelt:

Claſſification der Grundflächen.

a. in wie viele Claſſen ſich die Grundflächen jeder Culturgattung, nähmlich des Acker- Wies- und Weinlandes, der Weiden, Waldungen u. ſ. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens, unterſcheiden.

b. Wie viel ein beſtimmtes Flächenmaß jeder Culturgattung, und jeder Claſſe derſelben im Mitteldurchſchnitte eines Jahres an den nach der Gemeinde üblichen Cultivirungsart gewöhnlicher Producten, einbringe;

c. welcher bleibende mittlere Geldwerth, derſelben in Metallmünze beygelegt werden kann?

d. Wie hoch ſich der nothwendige Cultursaufwand im Gelde belaufe, und

e. wie viel nach deſſen Abſchlag als reiner Ertrag erübrige.

Eod. §. 11.

21.

Erläuterungen hierüber.

Dieſer §. 11. enthält die Beſtimmung, daß die erzeugten Producte zu Geld, und zwar zu Metallmünze veranſchlaget werden ſollen.

Die Marktmittel-Durchſchnittspreiſe aus gedachten Jahren, ſind nach eigenen Formularien zu erheben.

Das erſte Formular iſt für die Marktorte beſtimmt.

Jeder Ortsobrigkeit, wo Wochenmärkte abgehalten werden, iſt eine ſolche Tabelle einzuhändigen, für jedes der 15 Militärjahre vom 1. November 1784 bis Ende October 1799 ſind die Preiſe der vier Hauptkörnergattungen, Waitzen, Korn, Gerſte, Haber, nach n. ö. Metzen dergeſtalt auszuweiſen, daß, unter Zuſammenziehung der Reſultate der einzelnen Wochenmärkte die Durchſchnitte für jeden Monat in der dazu beſtimmten Colonne, dann auch der in die 13te Colonne geſchehenen Summirung, in der 14ten der ganzjährige Hauptdurchſchnitt erſichtlich werde.

Am Schluſſe ſind dann alle 15 Rubriken zu ſummiren, und in der letzten Colonne der General-Durchſchnitt aller Jahre anzuſetzen.

Wo Haiden, Hirſe, türkiſcher Waitzen u. ſ. w. im Lande gebauet, und auf den Wochenmärkten verkaufet wird, iſt auch für dieſe Fruchtgattungen ein ähnlicher Ausweis zu verfaſſen.

Bey den Bruchtheilen der Preiſe ſind nur $\frac{1}{4}$ $\frac{2}{4}$ oder $\frac{3}{4}$ kr. anzunehmen, mindere Bruchtheile aber wegzulaſſen.

In jenen Marktorten, wo in der gedachten Periode keine Vormerkungen über die Reſultate der Wochenmärkte geführet wurden, oder die geführten durch die nachgefolgten feindlichen Einfälle u. d. gl. in Verluſt gerathen ſind, hat die Ortsobrigkeit ſich die Erhebung der beſtandenen Preiſe auf anderen Wegen zur vorzüglichſten Pflicht zu machen, und dieſelbe entweder aus den geführten Rechnungen der Herrſchaft, der Magiſtrate, rechtlicher Landwirthe, oder Körnerhändler, oder endlich aus den Ausſagen der Magiſtratsperſonen, die in jener Epoche die Marktgeſchäfte beſorgten, zu eruiren, das Erhobene zu Protocoll aufzunehmen, und daſſelbe dem Ausweiſe beyzuſchließen.

Wenn dieſe Ausweiſe von dem Marktorte an das Kreisamt gelangt ſeyn werden, hat daſſelbe aus den einzelnen Eingaben die Curstabelle nach einem zweyten Formulare zu verfaſſen, und unter Allegirung aller

Tabellen der Marktorte, an die Landesſtelle einzubegleiten.

Dieſe hat endlich von der Prov. Staatsbuchhaltung die empfangenen Eingaben zu prüfen, und in ein Ganzes nach einem dritten Formulare bringen zu laſſen, und daſſelbe der Hofcommiſſion mit ihren Bemerkungen, und den erhaltenen Eingaben vorzulegen.

Sind gleich die Preiſe aus den, der genannten Epoche unmittelbar gefolgten 18 Jahren vom 1. Nov. 1799 bis Ende October 1817 nicht geeignet, zum Anhaltspuncte der Cataſtral-Schätzung zu dienen, ſo dürfte doch die Zuſammenſtellung derſelben wichtige Notizen über das Auf- oder Abnehmen der Cultur und des Handels, in den verſchiedenen Kreiſen und Provinzen liefern; und ihre Kenntniß bleibt daher ſtets von hohem Intereſſe für die Hofcommiſſion.

Gr. Steuer Reg. Hofkommiſſions-Verord. v. 4. July 1818.

22.

Welche Vergütungen bey Waldaushauungen zu bewilligen ſind.

Aushauungen der Wälder ſollen nur da vorgenommen werden, wo ſie unbedingt nothwendig ſind, und dabey ſoll ſtets die möglichſte Schonung des Waldſtandes beobachtet werden, und nie vorzugehen, ohne daß der Eigenthümer oder deſſen Bevollmächtigter zur gehörigen Zeit eingeladen wird, dabey gegenwärtig zu ſeyn.

Gr. Steuerregul. Hofkd. vom 15. Juny 1818.

Zum Behufe der Triangulirung ſowohl, als der Detailvermeſſung wird es jedoch oft nothwendig, in großen geſchloſſenen Wäldern Auslichtungen oder Aushauungen vorzunehmen.

Die dem Eigenthümer hierdurch zugefügte Beſchädigung kann zwar nicht leicht bedeutend ſeyn. Es iſt zwar zu hoffen, daß alle Entſchädigungsgeſuche der Waldbeſitzer beſeitigt werden können, wenn einerſeits das Vermeſſungs-Perſonale ſich die Anordnung vom 15. Juny 1818 ſtets gegenwärtig hält, andererſeits aber die politiſchen Behörden thätigſt dahin wirken, daß die Beſchädigten, in Anbetracht der Gemeinnützigkeit dieſer Operation und des ohnehin nicht leicht bedeutenden Objectes, von ihren Forderungen abſtehen.

Für den jedoch möglichen Fall, daß Waldbeſitzer auf keine Art zur Verzichtung auf Entſchädigung der vorgenommenen Aushauung zu vermögen wären, wurden die Kreisämter angewieſen, durch unparteyiſche Forſtverſtändige die Erhebung zu pflegen, in was eigentlich der zugefügte Schade beſtehe, und das umſtändliche Commiſſions-Protocoll durch die Regierung der Hofcommiſſion gutächtlich zur Entſcheidung vorzulegen, hierbey aber folgende Directiven zur unabweichlichen Norm anzunehmen:

Iſt die nothwendige Holzfällung nur eine

Auslichtung, d. h., wurden aus einem geſchloſſenen Walde, nur einige wenige Stämme ausgehauen, um eine Ausſicht zu gewinnen, ſo kann der Eigenthümer in keinem Falle eine Entſchädigung anſprechen, denn, entweder iſt das niedergeſchlagene Holz ſchlagbares Stangenholz oder Mittelholz. Im erſten Falle geſchieht ihm nicht nur kein Schade, ſondern er erſparet noch den Schlaglohn; im zweyten Falle aber iſt zu berückſichtigen, daß das Mittel- und Stangenholz, bis es zur Schlagbarkeit kömmt, nothwendig entweder künſtlich ausgelichtet werden muß, oder die ſchwächern Stämme von den ſtärkeren ohnehin verdränget werden.

Durch eine Auslichtung in einem ſolchen Walde, wird daher der Natur zu Hülfe gekommen, und dem Eigenthümer werden die Koſten der Auslichtung erſpart.

Würden jedoch Strecken von einigen Klaftern ausgehauen, oder kahl abgetrieben, ſo iſt abermahls zwiſchen ſchlagbarem und Mittel- oder Stangenholz zu unterſcheiden.

Für das erſte iſt, aus den bey der Auslichtung angeführten Gründen, keine Entſchädigung zu leiſten.

Im zweyten Falle iſt die abgetriebene Waldſtrecke mit einer nächſtgelegenen ſchlagbaren, von gleicher Güte des Landes und demſelben Holzſtande abzuſchätzen, und nach dem Verhältniſſe der Area die Berechnung zu machen, wie viel die abgetriebene Strecke an ſchlag-

barem Holze hätte eintragen können, zugleich aber an-
zumerken, wie viele Jahre das abgehauene Holz noch hätte ſtehen bleiben müſſen, um die Schlagbarkeit zu erreichen.

Die aus dieſer Berechnung entfallende Summe wird auf die Beträge reducirt, den ſie als urſprüngliches Capital zum Grunde hat, wenn durch die bis zur Schlagbarkeit erforderliche Anzahl Jahre, Zinſen, und Zinſen von Zinſen zu Capital gerechnet werden; und dieſe urſprüngliche Capitalsſumme wird dem Beſchädigten, nach Abzug des für das niedergeſchlagene, ihm zu überlaſſende Holz gelöſten Betrages (der in dem Commiſſionsprotocolle erſichtlich zu machen iſt) von der Hofcommiſſion als Erſatz zugeſprochen. Z. B. es wird eine Strecke von einem halben Joch Mittelholz abgehauen, welches bis zur Schlagbarkeit nach 40 Jahre zu ſtehen gehabt hätte. Eine neben anliegende ſchlagbare Waldſtrecke derſelben Holzgattung gibt vom halben Joch 200 Clafter. Die Klafter koſtet im Walde 3 fl. 30 kr. Das ſchlagbare halbe Joch erträgt daher 700 fl. Das abgehauene Mittelholz braucht bis zur Schlagbarkeit noch 40 Jahre.

Der Beſchädigte hätte daher eine Summe von 100 fl. anzuſprechen, welche Zinſe, und Zinſe von Zinſen zum Capital geſchlagen, in 40 Jahren genau

700 fl. erträgt. Das niedergeſchlagene Mittelholz iſt aber 60 fl. werth, ſo bekommt er noch 40 fl. in barem.

Wenn ſich der Fall ereignen ſollte, daß der gemachte Durchſchlag die Wälder verſchiedener Eigenthümer träfe, ſo wird dennoch die dafür gebührende Entſchädigung nur im Ganzen ausgeſprochen, und es den Eigenthümern überlaſſen, ſich über ihre Vertheilung zu einigen.

Gr. Steuerreg. Hofcommiſſionsd. vom 3. October 1818.

23.

Anwendung des Tariffs auf die einzelnen Grundflächen.

Der für ein beſtimmtes Flächenmaß jeder Culturgattung und jeder Claſſe derſelben, nach den Beſtimmungen des §. 11, entworfene Tariff wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbeſitzers in der Gemeinde, im Verhältuiſſe des Flächenmaßes, welches die Grundſtücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derſelben nach ſeiner Culturgattung der Claſſe, die es betrifft, mit Rückſicht auf die Lage und Beſchaffenheit des Bodens, angereihet worden iſt.

Pat. 23. December 1817. §. 12.

24.

Schätzung der Gebäude.

Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch die Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beſchaffenheit eines jeden, in die Schätzung genommen.

Eod. §. 13.

25.

Die Schätzung der Grundſtücke und der Gebäude wird, ohne Rückſicht auf die perſönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Beſitzer gegen Dritte vorgenommen, es mögen dieſe Verpflichtungen rein perſönlich, oder auf die Realität hypothecirt ſeyn.

Auf die perſönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Beſitzer der Gebäude und Grundſtücke wird nicht geſehen.

Capitalsſchulden, Gelddienſt, Natural-Abſtattungs-Robath- und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln ſie entſpringen, werden bey der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berückſichtiget.

Eod. §. 14.

26.

Sowohl über Vermeſſung und Mappirung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Inſtructionen, deren Beſtimmungen ſo weit es erforderlich iſt, durch eigene Circularverordnungen, allgemein werden bekannt gegeben werden.

Inſtruction für die Vermeſſung, Mappirung und Schätzung.

Eod. §. 15.

27.

Da die den Gemeinden zum Behufe der Cataſtralſchätzung geſtellten Fragen nicht allein zur Belehrung der Schätzungs-Commiſſäre zu dienen haben, ſondern auch zur Notiz für die Cataſtral-Behörden beſtimmt ſind, und daher daran gelegen iſt, die Ant-

Die zum Behufe der Cataſtral-Schätzung geſtellten Fragen,

ſind auch den Gemeinden mitzutheilen.

worten aus allen zu cataſtrirenden Gemeinden zu erhalten, ſo ſind die erwähnten Fragen den Gemeinden zur Beantwortung zuzuſtellen, und dieſe dann vorzulegen.

Gr. Steuerreg. Hofcommiſſionsv. vom 18. Jänner 1819.

28.

Verſtändigung der Intereſſenten.

Die Reſultate der Vermeſſung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer nach ſolchen umgelegt wird, zur Kenntniß der Intereſſenten; und es iſt dieſen unbenommen, ihre Einwendungen und Beſchwerden dagegen vorzubringen; welche gehört, unterſucht, ſo ferne ſie gegründet ſind, ausgeglichen, und zur definitiven Entſcheidung gebracht werden.

Pat. 23. December 1817. §. 16.

29.

Art der Umlegung der Grundſteuer.

Auf die, nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen, berichtigten Reſultate der Vermeſſung und der Schätzung, wird die jährlich, nach den Bedürfniſſen des Staates, ausgeſprochene und poſtulirte Summe der Grundſteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder Diſtrict, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbeſitzer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der feſtgeſetzten Steuerſumme entſprechenden gleichen Antheil als Grundſteuer an den Staat zu entrichten hat.

Eod. §. 17.

30.

Die im Laufe der Zeit vorkommenden Verände-rungen in der Perſon des Beſitzers, und dem Umfan-ge des Beſitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten: daß die Anforderungen der Grundſteuer immer an den wirklichen Beſitzer der Realitäten, auf die ſie angelegt ſind, und im Ver-hältniſſe ihres Umfanges geſtellt werden. Nachträgliche Aufnahme der allmähligen Veränderungen.

Eod. §. 18.

31.

Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundſteuer für immer zerſtören, nähm-lich: bey Wegſchwemmungen, Verſenkungen von Grund-ſtücken, bey Abbrennung von Gebäuden, u. ſ. w. er-folgt die Ausſcheidung desſelben und die Aufhebung der Abgabe. Fälle der Ausſcheidung der Steuer-Objecte.

Eod. §. 19.

32.

Bey eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Beſteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweiſe ganz oder zum Theile verſchlingen, werden zeitweiſe gänzliche, oder theilweiſe Grundſteuer-Nachläſſe ge-ſtattet. Fälle eines Nachlaſſes.

Eod. §. 20.

33.

Dagegen werden die neu zuwachſenden Objecte Fälle eines Zuwachſes.

der Grundſteuer, nähmlich: Alluvionen von Grundſtücken, neu errichtete Gebäude u. ſ. w., mit Rückſicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen, und zur Aufführung neuer Gebäude, der Verſteuerung einbezogen.

Eod. §. 21.

34.

Welche Gründe von der Grundſteuer frey ſeyn ſollen.

Von der Grundſteuer finden, nach der perſönlichen Eigenſchaft der Grund- und Hausbeſitzer, keine Ausnahmen Statt; doch ſollen davon losgezählet ſeyn:

a. Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützet werden können, als unfruchtbare Gebirge, Steinfelſen, öffentliche Straſſen, Flüſſe und Canäle:

b. Beerdigungsplätze, ſo lange ſie dieſe Beſtimmung haben;

c. Staatsgebäude, Kirchen, Militär-Caſernen und Spitäler.

Eod. §. 22.

35.

Länderweiſe Vornahme der Steuerregulirung.

Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Koſten und Hülfsarbeitern zu groß iſt, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange der deutſchen und italiäniſchen Provinzen vorgegangen werden kann, ſo wird dieſelbe Länderweiſe vorgenommen.

Eod. §. 24.

36.

Allmählige Umlegung der Grundſteuer nach den Reſultaten der neuen Grundſteuer-Regulirung.

Um denjenigen Ländern, in welchen das Syſtem früher in Ausführung gebracht wird, die Vortheile deſſelben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die dermahl im Ganzen angelegte Grundſteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Reſultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich ſtabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erſt dann beſtimmt, wenn, aus der Vollendung der Erhebungen, in allen Provinzen das richtige Verhältniß derſelben unter einander hervorgegangen iſt.

Eod. §. 26.

37.

Diäten für die Kreis-Commiſſäre.

Reiſen, welche Kreis-Commiſſäre in Cataſtral-Angelegenheiten unternehmen, ſind zu jenen ungewöhnlichen zu rechnen, für welche der 3. §. der Verordnung vom 28. October 1807 die Aufrechnung der Diäten geſtattet.

Dagegen darf für dieſelben, weil ſie zu den officioſen gehören, keineswegs die Poſt, ſondern nur die Vorſpannsgebühr aufgerechnet werden.

Gr. Steuerreg. Hofcommiſſionsv. vom 21. December 1818.

II.

Proviſoriſche Grundſteuer-Regulirung.

38.

Veranlaſſung dazu.

Um den Gebrechen einigermaßen abzuhelfen, welche in dem dermahligen Maßſtabe der Grundſteuer liegen, und theils in der urſprünglich ſchlechten Conſtruction des Steuer-Cataſters, theils in den während einer längern Zeit geänderten Verhältniſſen ihren Grund haben, wurde die Einführung eines Grundſteuer-Proviſoriums angeordnet, welches ſo lang in Wirkſamkeit zu bleiben hat, bis durch das mit allerhöchſtem Patente vom 23. December 1817 decretirte allgemeine Cataſter, die bleibende Einrichtung folgen kann.

Allerh. Entſch. 8. Febr. 1819. Miniſt. Schreiben 14. April 1819. Reggs. Circ. 1. May 1819.

39.

Ordnung, wie davon hier gehandelt wird.

Hier wird nun:

A. von den bey dieſem Proviſorium wirkenden Provinzial-Behörden, und

B. von den Grundſätzen gehandelt, nach denen bey dem Grundſteuer-Proviſorium vorzugehen iſt.

A.

Von den bey dieſem Proviſorium wirkenden Provinzial-Behörden.

40.

Die Erhebung der eigentlichen Grunderträgniſſe, die Claſſification der Gebäude, und die Erhebung der Hauszinserträgniſſe haben, unter der Leitung des Kreisamtes, jene Obrigkeiten zu beſorgen, welche zur Ausführung des Steuerregulirungs-Patentes vom 20. April 1785 als leitende Obrigkeit aufgeſtellet wurden. Aufzählung derſelben.

Allerh. Entſch. 8. Febr. 1819. Miniſt. Schreiben 14. April 1819. Reggs. Circ. 1. May 1819. §. 8.

Ihre Wirkſamkeit erſtrecket ſich auf den ganzen Umfang des Diſtrictes, welcher ihnen damahls zugewieſen war, es ſey denn, daß beſondere Verhältniſſe eine Aenderung nothwendig machen.

Eod. §. 9.

Zur Vollziehung des Proviſoriums iſt eine eigene Provinzial-Commiſſion für den ganzen Umfang der Provinz in Wirkſamkeit, deren Anordnungen ſowohl die Kreisämter, als auch die Bezirks- und Grundobrigkeiten, Magiſtrate und ſämmtliche Inſaſſen zu befolgen haben.

Eod. §. 12.

Es haben ſich übrigens die intervenirenden Behörden, nach den umſtändlichen Inſtructionen zu benehmen, welche ihnen zur zweckmäſſigen Vollziehung des Geſchäftes hinausgegeben wurden.

Eod. §. 10.

B.

Von den Grundſätzen, nach denen bey dem Grundſteuer-Proviſorium vorzugehen iſt.

41.

Objecte welche dem Proviſorium einbezogen werden.

Der Grundſteuer werden einbezogen: 1. die eigentlichen Grunderträgniße, 2. die Nutzungen von Gebäuden, 3. die Urbarial- und Zehentgenüſſe.

1.

Von dem Grunderträgniße.

42.

Grundlage derſelben.

Bey der Erhebung der eigentlichen Grunderträgniſſe werden die Reſultate der in Folge des allerhöchſten Patentes vom 20. April 1785, vorgenommenen Vermeſſung der Grundſtücke, und der Ausmittelung ihres Erträgniſſes, zur Grundlage genommen.

Allerh. Entſchl. 8. Febr. 1819. Miniſt. Schreib. 14. April 1819. Reggs. Circ. 1. May 1819.

Es erſcheint alſo ſachdienlich, vor Allem

a. von den Reſultaten der in Folge des allerhöchſten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermeſſung der Grundſtücke und der Ausmittelung ihres Erträgniſſes, und dann

b. von den Vorſchriften zu handeln, wie hierauf die neuen Erhebungen zum Behufe des neu angeordneten Proviſoriums gepflogen werden ſollen.

A.

Von den Reſultaten der in Folge des allerhöchſten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermeſſung der Grundſtücke, und der Ausmittelung ihres Erträgniſſes.

43.

Die Grundſätze, auf denen die Reſultate jener Vermeſſung der Grundſtücke und der Ausmittelung ihres Erträgniſſes beruhen, ſind folgende:

Auf welchen Grundſätzen jene Reſultate beruhen.

Es wurde damahls dafür geſorgt, daß alle Gründe nach ihrer topographiſchen Lage aufgeſchrieben, alle Gründe, welche in den Umfang einer Gemeinde bereits gehörten, oder dahin gezogen wurden, nach ihrem Flächeninhalte abgemeſſen, und das Erträgniß aus der Menge und Gattung der Producte erhoben werde.

Belehrung für die Ortsobrigkeiten vom 20. April 1785. §. 1.

Hiernach theilte ſich das Geſchäft α. in die Aufſchreibung, β. in die Ausmeſſung der Gründe, und γ. in die Beſtimmung ihres Erträgniſſes, nach ihrer verſchiedenen Fruchtbarkeit; worauf δ. von der damahligen Steueranlage ſelbſt, nach den Reſultaten der Vermeſſung und Erträgnißberechnung gehandelt werden wird.

α.

Aufſchreibung der Gründe.

44.

Was durch die Aufſchreibung der Gründe bezweckt wurde.

Durch die Aufſchreibung der Gründe mußte alles benutzbare Erdreich innerhalb der Grenzen einer Gemeinde, es mochte gehören wem es wolle, bekannt werden.

Jeder Grundbeſitzer mußte ſeine in der Gemeinde liegenden Gründe nach ihrer topographiſchen Lage angeben, ſie mochten herrſchaftliche oder Unterthansgründe, Pfarr- oder Kirchengründe, angebaut oder bisher unangebaut, oder ganz öde ſeyn, einheimiſchen oder fremden Beſitzern zugehören.

Belehrung zur pract. Ausmeſſung vom 20. April 1785. §. 1.

Der Grundeigenthümer durfte ſeine Angabe nach dem Landes- und Ortsobrigkeitlichen Grundmaße benennen. Der ganze Flächeninhalt mußte in Joch reducirt werden,

Belehrung für Ortsobrigkeiten I. §. 20.

und zwar zu 1600 Quadrat-Klafter.

Hofd. 13. May 1785.

45.

Auf was ſich dieſe

Bey Erhebung der Anzahl der Gründe kam es vorzüglich auf das eigene Bekenntniß der Grund-

beſitzer an, welchem Bekenntniſſe eine genaue Con≠trolle dadurch an die Seite geſtellet wurde,

Erhebung gründete. Controlle dabey.

Pat. 20. April 1785. §. 2.

daß die Bekenntniſſe durchaus auf dem Felde, in Gegenwart des Richters und der Geſchwor≠nen der Gemeinde, der drey Ausſchußmänner, welche durch das Loos aus dem Gemeinde≠Ausſchuſſe gezogen wurden, und der Grundeigenthümer in eigener Perſon, oder durch einen hinreichenden Bevoll≠mächtigten, für welchen er aber haften mußte, und welcher nur fremden Obrigkeiten und höheren Standes≠perſonen, die innerhalb der Gemeinde≠Grenzen Grün≠de beſaßen, anderen aber nur aus beſonders erheblichen Urſachen geſtattet war, geſchahen.

Belehrung für die Ortsobrigkeiten vom 20. April 1785. I. Abth. §. 10.

Hiernach wurden dieſe Bekenntniſſe der Obrig≠keiten oder ihrer Bevollmächtigten und Beamten in Gegenwart der Gemeinde, jene der Unterthanen aber öffentlich, in Beyſeyn des Richters und des Gemeinde≠Ausſchuſſes, abgelegt,

Eod. §. 6.

und die zu Stande gebrachten Faſſionen, nachdem ſie von der Ortsobrigkeit, den Jurisdicenten, ihren Stell≠vertretern oder Beamten berichtiget und unterſchrieben waren, wurden zu Jedermanns Einſicht beſtändig bey dem Richter oder Pfarrer niedergeleget, damit auf

ſolche Art eine Gemeinde die andere, ein Beſitzer den andern controlliren konnte.

Eod. §. 9.

46.

Wie bey Pacht- dann Kir- chen- Pfarr- und Stif- tungs- Gründen vorgegan- gen wurde.

Bey Gründen, welche in zeitlichen Pacht überlaſſen waren, mußte

a. das Bekenntniß von dem Eigenthümer,

b. bey den in Erbpacht gegebenen Gründen von dem Erbpächter, welcher in dieſem Falle als Eigenthümer angeſehen wurde,

c. bey Gründen die einer Gemeinde, Kirche oder Stiftung gehörten, von demjenigen, der ſie verwaltete, und

d. bey Pfarrgründen von dem Pfarrer ſelbſt abgelegt werden.

β.

Abmeſſung der Gründe.

47.

Was durch die Abmeſſung erzweckt wurde.

Die Ausmeſſung der auf obige Art angegebenen und aufgeſchriebenen Gründe, hatte zum Endzwecke den Flächeninhalt einer Strecke, ohne Rückſicht auf die Art, wie ſie benützt wurde, noch wer der Eigenthümer war, zu beſtimmen.

Eod. §. 16.

48.

Wer die Vermeſ-

Dieſe Vermeſſung geſchah durch den Richter und Geſchwornen, nachdem ſie mit den erforderlichen Meß-

inſtrumenten verſehen, und durch Uebung vorbereitet waren, unter der Aufſicht der obrigkeitlichen Beamten. — ſung beſorgte.

Eod. §§. 19. 21.

49.

Vor Allem mußten die Grenzen eines jeden Gemeinde-Umfangs genau beſtimmt werden. Sehr kleine Gemeinden oder einzeln zerſtreute Häuſer wurden in eine Gemeinde zuſammengezogen, ohne daß jedoch dadurch in der Gerichtsbarbeit eine Aenderung geſchah. — Vorläufige Bemeſſung des Gemeinde-Umfangs.

Eod. §. 8.

50.

Alle Grundſtücke inner den Gränzen eines Ortes, wie ſie beſchrieben wurden, mußten zu gleicher Zeit bemeſſen werden. — Welche Objecte bemeſſen wurden.

Eod. §. 14.

Jede Strecke Erdreichs, die durch nebenherlaufende Wege, Bäche, Hecken und andere natürliche Grenzen von andern Beſitzungen abgeſondert war, oder die an Gründe von ganz verſchiedener Benützungsart ſtieß, ſie mochte aus Aeckern, Wieſen, Weingärten, Waldungen oder was immer beſtehen, bekam den Nahmen Platz, Hauptfeld oder Flur.

51.

Ein Platz der zufällig keinen Nahmen hatte, bekam einen willkürlichen Nahmen, unter dem er aufgeſchrieben wurde. — Benennung der vermeſſenen Objecte.

Eod. §. 15.

Einem Platze wurde das Dorf, der Flecken oder das Städtchen ſelbſt, mit den dazu gehörigen Hausnummern, gleich gehalten, und dieſer wurde der Ortsplatz genannt, ohne daß der Grund in die Ausmeſſung kam. Nach dem Hauſe kam der Hausgarten, der Ortsplatz erſchien in der Faſſionstabelle zuerſt. In Gemeinden aus zerſtreuten Häuſern fiel der Ortsplatz ganz weg.

Kod. §. 16.

52.

Welche Gründe von der Bemeſſung ausgenommen waren.

Von der Bemeſſung waren nur ausgenommen: die Poſt- und Commercialſtraſſen, wie auch allgemeine Wege, die Feldwege, Hohlwege und die unbrauchbaren Geſtätten, die Flüſſe, Bäche und das taube Geſtein.

Belehr. zur pract. Ausmeſſung vom 20. April 1785. §. 2.

Bey jenen Dominien endlich, welche bereits geometriſch und individuell unter öffentlicher Aufſicht gemeſſen worden waren, kam es auf keine neue durchgängig bäueriſche Ausmeſſung an.

Hofd. 8. July 1785.

53.

Art der Vermeſſung ſelbſt. a. Bäueriſche.

Die Richter und Geſchwornen maßen die Länge und Breite der Gründe nach der Ordnung, wie ſie lagen, ohne Unterſchied wem ſie gehörten, und ob ſie Aecker, Wieſen, Hutweiden, Gärten, Waldungen u. ſ. w. waren.

Belehr. für die Ortsobrigkeiten vom 20. April 1785. I. §. 19.

Wo gleiche Figuren ausfielen, wurde die Breite mit der Länge multiplicirt, und daraus die Anzahl der Quadratklafter, aus dieſer aber die Anzahl Joche beſtimmt.

Eod. §. 20.

Wer in der Gemeinde das Ausmeſſungsgeſchäft leitete, und des Schreibens kundig war, ward dazu beſtimmt, die in jeder gemeſſenen Linie enthaltenen Klafter und Schuhe aufzuſchreiben, wobey die Schuhe nur als Bruchtheile der Klafter aufzuſchreiben waren, nähmlich ſtatt 1 Schuh, $\frac{1}{6}$ Klafter u. ſ. w.

Belehr. für pract. Ausmeſſung vom 20. April 1785. §. 3.

Die auf ſolche Art durch die einfache Ausmeſſung der Bauern erhaltene Länge und Breite eines jeden Grundſtückes, wurde durch denjenigen der bey der Ausmeſſung zur Aufſchreibung gebraucht wurde, in die Faſſionstabelle eingetragen;

Eod. §. 44.

und jeder Beamte hatte die Berechnung des durch dieſe Ausmeſſung der Bauern ſich ergebenen totalen Flächeninhaltes bey jeder Gattung des Grundes in die hierzu eigens eröffneten Rubriken nach Jochen und Klaftern einzutragen, ſo wie auch der Ingenieur die von ihm aufgenommenen regulären Grundſtücke nach dem Flächeninhalte anzuſetzen hatte.

Eod. §. 45.

54.

b. Geometriſche.

Bey *ſteilen* Bergen, Waldungen und hohen Gebirgen,

Eod. §. 2.

und wo *ungeformte* auf viele Ecken und Winkeln hinauslaufende Figuren vorkamen, wurden Ingenieure zur Abmeſſung und Berechnung abgeſchickt,

Belehr. für die Ortsobrigkeiten I. §. 20.

und ſelbe ſomit *geometriſch* gemeſſen.

Hofd. 14. July 1785.

γ.

Erträgnißberechnung.

55.

In welcher Ordnung die Erträgnißberechnung geſchah.

Nach der Ausmeſſung folgte die Erhebung des *Erträgniſſes*, nach derſelben Ordnung, und in Gegenwart derſelben Perſonen.

Belehr. für Ortsobrigkeiten vom 20. April 1785. II. §. 24.

Wie ſelbe vor ſich gieng.

Hier mußte 1. jeder Grundeigenthümer oder Beſitzer das Erträgniß ſeines Grundes ſelbſt *fatiren*.

Eod. II. §. 25.

Die Bekenntniße bey wie immer verpachteten Gründen, wurden ebenfalls nach dem Erträgniße abgeleget.

Eod. II. §. 28.

57.

Auf was ſie ſich gründete.

2. Das Erträgniß mußte auf die vier Hauptgattungen der Gründe als: *Aecker*, *Wieſen*, *Weingärten* und *Waldungen* reduciret werden.

Eod. II. §. 25.

58.

Als Gattungen des nutzbaren Grundes waren angenommen: a. Aecker, b. Triſch- und Rottäcker, c. Teiche, d. Wieſen, e. Gärten, f. Hutweiden, g. Geſtrippe, h. Weingärten, i. Waldungen. Welche Gattungen nutzbaren Grundes angenommen wurden.

59.

ad a. Die Faſſion der Aecker geſchah nach dem Körnererträgniſſe, nach den 4 Hauptkörnergattungen, Waizen, Korn, Gerſte, Hafer, wie ſie insgemein und zwar an Winter- und Sommerfrucht gebauet werden. Faſſion der Aecker.

Der Eigenthümer wurde befragt, wie viel er auf ſein Feld anſäe, und wie viel er Körner an Winter- und Sommerfrucht in einem mittelmäſſigen fruchtbaren Jahre ernte, woraus ſich der ganze Betrag ergab.

Falls andere Nebenfrüchte bebauet wurden, wurden dieſelben nicht fatirt, ſondern der Grund andern der Fruchtbarkeit gleich kommenden Gründen gleichgehalten; und nach dem hier ausfallenden Reſultate wurde das Erträgniß in die 4 Hauptkörnergattungen angeſetzt.

Belehrung für Ortsobrigkeiten 20. April 1785. II. §. 27.

Die Obrigkeiten, Pfarrer, Bräuer und alle Grundbeſitzer, welche ordentliche Rechnungen führten, hatten ihr Körnererträgniß mittelſt 9jähriger Rechnungsauszüge, nähmlich vom Jahre 1774 bis 1782 auszuwei-

ſen, und zwar bey jedem Mayrhofe insbeſondere, woraus ſich dann von ſelbſt der Betrag von 3 Jahren an Sommer- und von 3 Jahren an Winterfrüchten ergab, wovon das Drittel als ein einjähriger Ertrag von jeder Gattung bey den unterthänigen Gründen in der Faſſionstabelle eingeſetzt wurde.

Falls aber die Obrigkeitlichen, Pfarrlichen, Bräuers- oder dergleichen Gründe durch alle 9 Jahre unausgeſetzt bebaut wurden, mußte immer der für ein Jahr ausfallende Ertrag nach der angebauten Gattnng an Winter- und Sommerfrucht in die Faſſion eingetragen werden.

Dieſe Rechnungsbeweiſe dienten auch zur Controlle der Bekenntniſſe der Unterthanen.

Eod. II. §. 29.

Von vernachläßigten Gründen wurde das Erträgniß in Vergleichung mit den übrigen Gründen angeſetzt.

Eod. §. 30.

60.

Faſſion der Triſche, Triſchfelder, und Rottäcker.

ad b. Unter Triſche, Triſchfelder oder Rottäcker wurden Gründe verſtanden, die nicht ordentlich wie die gewöhnlichen Ackerfelder, ſondern nur alle 3 oder 4 Jahre, auch noch ſeltener bebaut, außerdem aber meiſtentheils als Hutweiden benützt werden.

Hier kam vor Allem zu entſcheiden, ob dieſe Grün-

de wirklich wegen übler Beſchaffenheit des Bodens da-
hin gehören, oder ob ſie bloß aus übler Gewohnheit
oder übermäſſiger Anzahl der Gründe eines Beſitzers
nicht ordentlich bebaut werden, im letztern Falle waren
ſie als ackerbarer Grund angeſehen, und deren Erträg-
niß wurde nach der Vorſchrift angeſetzt.

Eod. II. §. 31.

Im erſten Falle wurden dieſe wirklichen Triſch-
felder nach ihrem Ertrage, mit Rückſicht wie ſie benützt
worden waren, in der Faſſion eingetragen, dann aber
auch angemerkt, in wie vielen Jahren ſie gebaut werden.

Eod. §. 32.

61.

ad c. Teiche wurden nach ihrer Oberfläche mit dem Erträgniſſe der ackerbaren Gründe verglichen, und mit dem Körnererträgniſſe der ihnen am nächſten gelegenen, und in der Fruchtbarkeit gleichkommenden Aeckern angeſetzt, jedoch ausdrücklich als Teiche fatirt. Faſſion der Teiche.

Eod. II. §. 33.

Bey jedem See, wurde beſonders erhoben und angezeigt, ob und wer das Privateigenthum der Fiſcherey genieße, und wie hoch der jährliche Genuß nach Contracten, oder einem controllirten Bekenntniſſe des Eigenthumes ſich belaufe.

Hofd. 14. July 1785.

62.

Faſſion der Wieſen.

ad d. Das Erträgniß von **Wieſen** wurde nach der Anzahl der davon kommenden Fuhren an Heu und Grummet erhoben, und ſodann nach dem Mittelpreiſe im Gewichte angeſetzt.

Belehrung für Ortsobrigkeiten 20. April 1785. II. §. 35.

Auch die Graſereyen der Feſtungswerke mußten fatirt werden.

Hofd. 8. July 1785.

63.

Faſſion der Gärten.

ad e. Das Erträgniß der **Gärten** wurde ohne Unterſchied nach der beſten Gattung der Wieſen angenommen, Gärten von gar ſchlechten Eigenſchaften in den Dörfern ausgenommen, die nach den Wieſen minderer Gattung angeſchlagen wurden.

Belehrung für Ortsobrigkeiten 20. April 1785. II. §. 36.

64.

Faſſion der Hutweiden.

ad f. **Hutweiden** mußten nach der Eigenſchaft der Wieſen beurtheilet werden, und zwar nach der geringſten Gattung derſelben. Jene von gar ſchlechter Eigenſchaft wurden mit der Bemerkung ihres geringen Ertrages angemerkt.

Alpen wurden entweder mit Heu oder Grummet, welches auf ſolchen gemähet werden konnte, oder wenn ſie verpachtet waren, der Pachtſchilling als Erträgniß angenommen, und hiernach das Naturale unter der

Rubrick von Wieſen aufgeführet, und dieſer Umſtand angemerkt.

Geſtripp oder Strauchwerk, welches für keine Waldung angeſehen werden konnte, wurde als Hutweide behandelt, und desſelben Erträgniß nach jener angenommen.

Eod. II. §. 36.

65.

ad g. Bey denjenigen Sand- und Leimgruben, wo der Grund ſchon ausgegraben iſt, in ſo fern ſolcher nicht wieder zum ackerbaren Felde hergeſtellet worden iſt, wurde das Erträgniß eben ſo wie Hutweiden angeſchlagen. Faſſion der Sand- und Leimgruben.

Eod. II. §. 37.

66.

ad h. Bey Weingärten wurde das Erträgniß eben ſo, wie bey den übrigen Gründen von den Eigenthümern ſelbſt bekannt. Da aber bey keiner Realität das Erträgniß des einen Jahres gegen das andere ſo ſehr unterſchieden iſt, als bey Weingärten, ſo wurde eine beſondere Aufmerkſamkeit anempfohlen, um keine zu geringe Angabe für bekannt anzunehmen. Faſſion der Weingärten.

Die Eintragung geſchah nach den im Durchſchnitte für ein Jahr ausgefallenen Eimern.

Eod. II. §. 38.

67.

Faſſion der Waldungen.

ad 1. Die **Waldungen** mußte jeder Eigenthümer forſtmäſſig — entweder durch ſeine eigene oder fremde Forſtverſtändige — auf ſeine Koſten, (Hofdecret vom 16. Auguſt 1785) abſchätzen laſſen, ſo daß aus dieſer Schätzung der richtige Ertrag nach dem Klaftermaße und nach Unterſchied des harten und weichen Holzes erhoben, und zur Steuerbelegung angenommen werden konnte.

Bey der Abſchätzung ſelbſt mußte daher nicht nur auf die verſchiedene Gattung und den Wachsthum des Holzes, ſondern auch auf den möglichen Anwerth und Preis, dann auf die Gegend, Lage und Zeitumſtände der genaue Bedacht genommen werden.

Es wurden dabey die obrigkeitlichen Gemeind- oder Privat-Holz-Natural- und Geldrechnungen von 9 Jahren erhoben, auch auſſerordentliche Fälle angezeigt.

Es wurde geſorgt, daß die Schätzung der Waldungen gegen die Feldnutzung in einem ſolchen Verhältniſſe ſtehe, damit die Ausrottung derſelben und ihre Verwandlung in Felder dem Eigenthümer niemahls einen Vortheil verſchaffen könne.

Waldungen, die ihrer Lage nach keiner Benutzung fähig waren, wurden wie Geſtrippe und Hutweiden angeſehen; der auf ſolche Art davon erhobene

Ertrag aber wurde unter der Rubrick der Waldungen aufgeführet.

Bey jeder Waldſtrecke war der Localpreis auszuſetzen, d. i. was das Holz auf dem Stamme werth war, wobey man ſich nach dem 9jährigen Rechnungsextracte benahm.

In der Hauptfaſſion wurde die ganze Strecke eines Waldes eingetragen.

Bergwerke von Gold, Silber, Eiſen, Steinkohlen und dergleichen, Salzkulturen, Steinbrüche als Zweige der bloßen Induſtrie hatten nicht anders als nach ihrer Oberfläche in der Aufſchreibungs- Ausmeſſungs- und Erträgniß-Faſſion zu erſcheinen.

Belehrung für Ortsobrigkeiten 20. April 1785. II. §. 26.

68.

Steinfelſen, ganz unfruchtbare Gebirge, Moräſte, welche nicht zur Weide oder auf andere landwirthſchaftliche Art benutzt werden können, Straſſen- Fuhr- und Hohlwege, Waſſerriſſe und dergleichen Grundtheile die gar nichts tragen, blieben aus dem Bekenntniſſe weg. Doch waren ſie in topographiſcher Ordnung kurz zu nennen, und als untragbar anzumerken.

Welche Gründe von dem Bekenntniſſe wegblieben.

Eod. §. 26.

69.

Nach Vollendung der Ausmeſſung und Faſirung bey der Obrigkeit und Gemeinde hatte der

Wie der Abſchluß

der Grund-Faſſionsta-belle geſchah.

obrigkeitliche Beamte die Faſſionstabellen durch Addirung aller Poſten rubrickenweiſe abzuſchließen.

Die 4 Körnergattungen wurden in eine Summe zuſammen gezogen, und hieraus wurde der einjährige Ertrag berechnet, aus dem endlich durch die Diviſion ſich der Durchſchnitt an Körner und anderer Nutzung für jedes Joch und für jeden Metzen ergab.

Eod. II. §. 40.

In die Faſſionstabellen wurde der Localpreis von Heu, Grumet, Wein und Holz eingetragen, und deren Beſtimmung aus 9jährigen Rechnungen erhoben.

Eod. II. §. 42.

70.

Unterfertigung der Grundfaſſionstabellen.

Die ſolchergeſtalt zu Stand gebrachten Faſſionen wurden durch die Beamten, Richter und Geſchwornen unterfertiget, wobey der obrigkeitliche Beamte die erſte Controlle führte.

Eod. II. §. 41.

71.

Aufbewahrung der Grundfaſſionen.

Dieſe Faſſionen blieben bey dem Richter der Gemeinde zu Jedermanns Einſicht wohl verwahrt liegen.

72.

Verfaſſung von Summarien.

Aus den Gemeindefaſſionen wurden endlich Summarien zur Benützung der Unter-Commiſſion des Kreiſes verfertiget.

Eod. II. §. 43.

A.

Von der Steueranlage nach den Reſultaten der Vermeſſung und Erträgnißberechnung.

73.

Selbſt nach obiger Grundlage von dem dergeſtalt angegebenen und controllirten Grundertrage, ſollten 12 fl. 13 ⅓ kr. vom Hundert an Contribution entrichtet werden, welche Anlage, nach Unterſchied der Gattungen und Anwendung des Grundes, jedoch ohne Rückſicht auf Stand und Eigenſchaft des Beſitzers, folgendermaſſen untergetheilt wurde: *Wie die Umlegung geſchah und die Anlage untertheilt wurde.*

1. von ordentlich beurbarten Aeckern, Triſchfeldern, von Teichen die nach ihrer Eigenſchaft mit Aeckern zu vergleichen waren, von Weingärten, wie auch von Seen ſollten 10 fl. 37 ½ kr. vom Hundert entrichtet werden;
2. von Wieſen, und den den Wieſen gleichen Gärten und Teichen 17 fl. 55 kr., und von Hutweiden, Geſtrippe und Waldungen, bey welch letzten nach Abzug des Schlagerlohns, der erhobene Anwerth oder Holzpreis zum Gegenſtande der Belegung genommen wurde, 21 fl. 15 kr. vom Hundert.

Verord. 16. May 1789. I. §. 5.

Zum allgemeinen Maßſtabe wurde jedoch feſtgeſetzt, daß dem Unterthane, zur Beſtreitung des

Saamens, der baren Culturskoſten, ſeines und ſeiner Familie Unterhalt, der Gemeinde-Auslagen und Entrichtungen an die Seelſorger und Schullehrer von dem fatirten und controllirten Brutoertrage im Durchſchnitte wenigſtens 70 fl. vom Hundert freygelaſſen, und nur die obigen 30 ⁰⁄₀ zur Bedeckung der l. f. Grundſteuer und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, für die erſtern mit 12 fl. 13 ¼ kr., für die letztern mit 17 fl. 46 ¾ kr. (zuſammen 30 ⁰⁄₀) und zwar auf ſolche Art gewidmet werden, daß unter dieſen 17 fl. 46 ¾ kr. Alles begriffen ſey, was der Unterthan ſeinem Grund- Vogt- und Zehentherren zu leiſten hat, es ſey im baren, oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug- und Handfrohnen, wie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterb- und Veränderungsfällen, welche letztere nur in ſo weit, als ſie Realitäten und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von 20 Jahren anzuſchlagen, und hiernach in eine beſtimmte jährliche Zinsgibigkeit zu verwandeln waren.

Eod. II. §. 10.

74.

Zulaſſung von Reclamationen.

Jeder Beſitzer erhielt die diesfällige ſchriftliche Anweiſung, und konnte binnen vier Wochen nach dieſer Zuſtellung ſeine Zweifel und Bedenken vortragen. Auch nach dieſer Erklärung blieb es noch ſowohl einzelnen Steuerpflichtigen, als ganzen Gemeinden unbenommen,

ſich der Ordnung nach zuerſt bey der leitenden Obrig=
keit zu melden, welche die Sache mit Beyziehung des
Gemeinderichters und der Ausſchußmänner zu erörtern,
und darüber den Beſcheid zu ertheilen hatte. Der wei=
tere Zug ging an das Kreisamt und die Ober=Com=
miſſion, ſo lang ſie beſtund, dann aber an die Landes=
ſtelle, und endlich ſelbſt an die Hofſtelle.

Eod. I. §. 6.

B.

Vorſchriften, wie nach den Reſultaten der in Folge des allerhöchſten Patentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermeſſung der Grundſtücke und Ausmittelung ihres Erträgniſſes die neuen Erhebungen zum Behufe des angeordneten Proviſoriums gepflogen werden ſollen.

75.

Die Reſultate der in Folge des allerhöchſten Pa= tentes vom 20. April 1785 vorgenommenen Vermeſ= ſung der Grundſtücke und der Ausmittelung ihres Erträgniſſes, werden zum Behufe des neuen Steuer=Proviſoriums einer Berichtigung in Beziehung auf alle Veränderungen unterzogen, wel= che ſeit jener Epoche a. in der Perſon des Grund= beſitzers, b. im Umfange des Grundbeſitz= Anordnung dieſe Modificationen.

eigenthumes, und c. in der Cultursgattung der Grundſtücke vorgefallen ſind.

Allerh. Entſch. v. 8. Febr. 1819. Miniſt. Schr. v. 14. April 1819. Reggs. Circ. vom 1. May 1819. §. 3.

Die Art und Weiſe wie dieſes zu bewerkſtelligen kommt, iſt in den unterm 1. May 1819 erlaſſenen Belehrungen für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, für die Kreisämter, und für die Provinzial-Commiſſion auseinandergeſetzt, deren Aufführung jedoch als bloße vorübergehende Manipulationsſache nicht hierher gehöret.

2.

Von den Nutzungen von Gebäuden.

76.

Was hier zu unterſcheiden iſt.

Bey den Nutzungen von Gebäuden iſt zu unterſcheiden: a. zwiſchen ſolchen, welche nicht in Ortſchaften liegen, wo ſie Zins tragen, und b. in jenen, wo ſie Zinserträgnißfähig ſind.

Ad a. Die Gebäude, wenn ſie nicht in Ortſchaften liegen, in welchen ſie durchgehends für Zinserträgnißfähig erkläret werden, können im Wege der Claſſification in die Verſteuerung, bey welcher die Verſchiedenheit des Bau-Materiales, des Umfanges des Gebäudes und der dazu gehörigen Nebengebäude, ſeine Beſtimmung und der größern oder geringern Bevölkerung des Ortes, in dem ſie ſich befinden, berückſichtiget werden.

Allerh. Entſch. 8. Febr. 1819. Miniſt. Schreiben 14. April 1819. Reggs. Circ. 1. May 1819. §. 4.

Ad b. Sind aber die Gebäude in Ortſchaften ge egen, in welche ſie als Zinsertragungsfähig vorausgeſetzt werden, ſo unterliegen ſie der Beſteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgniſſe, jedoch mit billiger Rückſicht auf die Koſten der Unterhaltung.

Eod. §. 5.

In Anſehung der Bekenntniſſe über das Zinserträgniß und der Controlle, wurde jenen Steuerbezirks-Obrigkeiten die beſonderen Weiſungen zugeſichert, welche ſich in dem Falle befinden, davon Gebrauch zu machen.

3.

Von den Urbarial- und Zehentbezügen.

77.

Die Urbarial- und Zehentbezüge werden im Wege der eigenen Bekenntniſſe von den hierzu berechtigten Grund- Berg- Vogt- oder Zehentherrn erhoben. Art der Erhebung derſelben.

Eod. §. 6.

Dieſe Bekenntniſſe ſind jedoch der Wahrheit treu und gewiſſenhaft abzulegen, ſie werden einer genauen Controlle unterzogen, und ein dieſen Bekenntniſſen verheimlichter Urbarial- und Zehentgenuß darf in der Folge nicht mehr gefordert werden.

Eod. §. 7.

78.

Inſtructionen zu dieſem Ende.

Die Bekenntniſſe über die Urbarial- und Zehentgenüſſe haben die betreffenden Grundherrſchaften, Gülten- und Zehentbeſitzer bey dem vorgeſetzten Kreisamte genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen zugeſichert wurde, und dabey den feſtgeſetzten Termin ſtrenge einzuhalten.

Eod. §. 11.

Zu dieſem Ende iſt auch unterm 1. May 1819

a. eine Belehrung für die Herrſchaften, Gültenbeſitzer und Magiſtrate über die einzureichenden Faſſionen ihrer Urbarial-Nutzungen und Jurisdictionsgebühren, und

b. eine andere für die Zehentherrſchaften über die einzureichenden Faſſionen ihrer Zehentnutzungen erlaſſen worden, deren Auseinanderſetzung jedoch aus dem im Nr. 75. angeführten Grunde nicht hierher gehöret.

Zum §. 262.

Auf welcher Grundlage der gegenwärtige Steuerfuß noch immer beruhet.

Von den Gülten und Unterthanen des Landes, über der Ens, welche bey der erfolgten Ausgleichung dem n. öſtr. Cataſter zuerkannt ſind, §. 7., wurde der nähmliche Betrag wie ſolcher ſchon in frühern Jahren, mit Ausſchluß der Schuldenſteuer beſtand, zur Grundlage angenommen, und von jedem ſolchen zur Grundlage angenommenen Dominical- und Ruſtical-Einlagsgulden ſind, zur Berichtigung der landesfürſt-

lichen ordinären Grundſteuer, und des außerordentlichen Zuſchuſſes, wie auch des Domeſtical- und Landeserforderniß-Beytrags eben dieſelben Ausſchreibungs-Dividenten zur Repartition in Anwendung zu bringen, welche bereits für das Dominicale und Ruſticale beſtehen.

Stånd. Steuerausſch. Patent vom 4. December 1818. 5.

Zum §. 267.

Auf welche Objecte die dermahlige Ruſtical-Contribution ſich bezieht.

Die in Beziehung auf die Dominical- und Ruſticalbeſitzungen beſtehenden Steuern, wurden zur Vereinfachung des Steuerausſchreibungsgeſchäftes, und in Gemäßheit der zufolge höchſter Entſchließung vom 7. April 1818, in den altöſterreichiſchen Provinzen getroffenen proviſoriſchen Steuer-Ausgleichung für das Jahr 1819, auf folgende Art beſtimmt.

A. Die ordentliche Grundſteuer

a. beym Dominicale in Metallmünze,

b. beym Ruſticale, mit Einſchluß des, die k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, und die landesfürſtlichen Ortſchaften, nach dem Verhältniſſe der ganzen Poſtulats-Summe betreffenden Contigentes, ein Betrag in W. W. Darunter ſind hiernach alle Zahlungen begriffen, die bisher unter den Benennungen der Ordinär-Contribution pro Camerali et Militari, des Drittelzuſchlages, des 100% Zuſchuſſes, der

Landeslieferungs-Reluition, und der Militär-Beyträge geleiſtet worden ſind.

Die weitere Vertheilung der poſtulirten Summen auf die einzelnen Steuerpflichtigen, geſchah im Jahre 1819 nach den dermahligen Schlüſſeln der Umlegung, d. i. nach dem Verhältniſſe des wirklich incaſtrirten Einlagsgulden, mit Rückſicht auf die wegen doppelter Verſteuerung der Dominical-Grundſtücke und dem Ruſticale auf das Dominicale übernommene Summe von 99000 fl. [a].

Stånd. Steuerausſch. Pat. vom 4. Decemb. 1818.

Ferner haben zu verbleiben:

B. der gewöhnliche Domeſtical- und Landeserforderniß-Beytrag, mit Einſchluß der Waſſerbaukoſten ſammt 11% Zulage in W. W.

C. Die doppelte Dominicalgült.

D. Die unerkaufte Drittelſteuer.

E. Der ausſchließend nur allein die Beſitzer der Waldungen und Auen betreffenden Waldculturskoſten-Beytrag, von jedem ordinären Steuergulden, der Dominical- Hausruſtical- und Ueberländwaldungen und Auen, mit Ausſchluß aller übrigen Grundſtücke und Realitäten, in W. W.

F. Die ordinär Steuer der landesfürſtlichen Ortſchaften in W. W.

G. Die ordinär Steuer der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, in W. W.

H. Das Steuerſechstel und Neuntel der ſtändiſchen Freyhäuſer, und der auf ſtändiſchen Freygründen gelegenen unterthänigen Häuſer, nach dem fatirten Zinserträgniß in W. W. oder Conv. Münze, endlich

I. Die Nebenſteuern, als die Weg- und Jagdrobothreluitionsgebühren, die Taz- und Ungeldſteuer, die Steuern von unbegüterten Herren- und Landleuten, die Zwangsarbeitshausbeyträge, die Quartiergeldſteuer, die Localfondsbeyträge, die Laternreparationsbeyträge, u. ſ. w.

a. Die Berichtigung des urſprünglichen Steuerguldens der Unterthanen und Grundholden, in Rückſicht der aus der Ruſtical-Einlage auf das Dominicale übernommenen 99,000 fl. beſteht nähmlich darin, daß außer der 11% Zulage, kein von ältern Zeiten herrührendes Extraordinarium angerechnet, ſondern vielmehr an dem in der adjuſtirten Häuſer-Subrepartition von den Häuſern und Hausgründen vorgeſchriebenen ordinär Contributions-Beytrage, ſammt 11% Zulage von jedem Gulden, ein Nachlaß von 2 kr. 2 dr. den behausten Unterthanen zu Guten geſchrieben werden.

Ständ. Steuerausſchr. Circulare vom 4. Decemb. 1818. a.

Ad II.

Von den Steuern auf Häuſer.

Zum §. 272.

Die bisherige Beſteuerung der Beſitzer der ſtän- Belegung

der Häuſer in den Dörfern. diſchen Freyhäuſer in Wien, iſt auf das Sechstel der Zinsbenutzung feſtgeſetzt;

Höchſte Entſchl. vom 6. October 1783.

die Faſſionen hierüber müſſen von den Miethparteyen mitunterfertigt ſeyn, und können ohne dieſer Mitfertigung nicht zur Adjuſtirung gelangen.

Hofd. vom 6. November 1817.

Uebrigens haben ſich die Beſitzer der Freyhäuſer in Allem nach dem ſtändiſchen Circulare vom 14. März 1817 auf das Genaueſte zu benehmen.

Sténd. Steuerausſchr. Circul. vom 4. Dec. 1818. 8.

In Fällen, wo der Zins in Conventions-Münze bedungen wird, muß dieſes Bedingniß in der Zinsfaſſion um ſo gewiſſer wahrhaft und deutlich angezeigt werden, als, im Falle einer entdeckten Verheimlichung, der verſchwiegene Betrag, als geſetzmäſſige Strafe in Conventions-Münze aufgerechnet werden würde.

Kod. 9.

Die Eigenthümer der auf ſtändiſchen Freygründen inner den Wiener Linien gelegenen unterthänigen Häuſer, haben den neunten Theil des Zinserträgniſſes, als ordinär Steuer zu entrichten.

Hofd. vom 6. October 1783.

Sie haben ihre Zinsfaſſion an ihre Grundobrigkeit, und zwar unter Mitfertigung der Miethparteyen, abzugeben.

Hofd. vom 6. November 1817.

Für die ſtändiſchen Freyhäuſer und die auf ſtän-diſchen Freygründen gelegenen unterthänigen Häuſer, innerhalb den Wiener Linien werden die Zahlungs-extracte in Anſehung des zu entrichtenden Steuer-ſechstels und Neuntels, nach dem Maße des fatirten Zinserträgniſſes, entweder auf W. W. oder auf Conv. Münze ausgefertigt, und von der Landſchafts-Liquidatur ausgegeben.

St. Steuer Ausſchr. Circ. 4. Dec. 1818. h.

Rückſichtlich der Zubaue wurde endlich die Hofkanzelleyverordnung vom 28. April 1811 dahin erläutert: daß nur die Zubaue bey denjenigen Häuſern, welche (als neue auf unbenützten Gründen erbaute Häuſer) in dem Genuſſe der Freyheit von den ordentlichen und außerordentlichen Steuern, und von der Bequartirung ſich befinden, und bey welcher dieſe Zubaue als eigentliche Fortſetzung des urſprünglichen neuen Baues betrachtet werden können, mit dem Hauptbaue gleich behandelt, und daher mit derſelben Befreyung begünſtigt wer-den dürfen.

Bey allen übrigen Arten von Zubauten, bey welchen nicht die ebengedachten beyden Bedingungen eintreten, kann keine Befreyung von den außerordent-lichen Steuern, oder Militärbequartirung ſtatt finden,

G

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

ſondern es ſteht in ſolchen Fällen den Grundobrigkeiten nur zu, nach dem Befunde der Umſtände, Baufreyjahre, rückſichtlich der ordentlichen Steuern, zu bewilligen.

Hofv. 28. Auguſt 1817.

ad VI.

Von dem Domeſtical-Landeserforderniß und Militärbeytrage.

Zum §. 280.

Worin dieſe Beyträge beſtehen.

Bey den auf das Grundeigenthum ausgeſchriebenen außerordentlichen Steuerſummen dürfen, in einzelnen Fällen, die jedoch immer genau und ſtreng unterſucht und geprüfet werden müſſen, wo die Unvermöglichkeit der ſogleichen oder der jemahligen Zahlung eintritt und erwieſen wird, Nachſichten, oder Friſten Statt finden. Jedoch haben ſelbe keineswegs von den Steuern und ihren Zuflüſſen, dann eben ſo wenig bey den außerordentlichen Militärerforderniß-beyträgen, ſondern einzig nur bey den ausgeſchriebenen Lieferungsreluitionen einzutreten; ferner nicht den Dominical-, ſondern nur den Ruſtical-Beſitzern zu Guten zu kommen.

Allerh. Entſch. 24. Dec. 1816. Hofkanzleydv. 29. Dec. 1816. Reggs. Int. 9. Jänner 1817.

Die unerkaufte Drittelſteuer, welche bey dem vorigen Betrage in W. W. unabänderlich zu verbleiben hat, wird, zur Vermeidung überflüſſiger Zahlungsextracte, dem Extracte der Domeſtical- und Landeserforderniſsbeyträgen pro Rusticali eingeſchaltet.

Ständiſches Ausſchreibungs Circ. 4. Dec. 1818. d.

Da Se. Majeſtät bey Gelegenheit eines ſpecifiſchen Falles abermahls den a. h. Willen dahin auszuſprechen geruhten, daß Landesbeyträge, welche, zu beſondern Zwecken herkömmlich, neben den Steuern erhoben werden, immer vor dem Eintritte des Militärjahrs in der Summe ausgemittelt, und zugleich mit den Poſtulaten ausgeſchrieben werden ſollen; indem Höchſtdieſelben die für die Contribuenten läſtigen und ſie beunruhigenden Ausſchreibungen von beſondern Abgaben, im Laufe des Steuerjahres, ganz außerordentliche Ereigniſſe ausgenommen, für immer beſeitigt wiſſen wollen, ſo wurde erinnert: für den Fall, daß es ſich in der Provinz, um ſolche Landesbeyträge handelt, den Ziffer derſelben unverzüglich zur Kenntniß der Hofkanzley zu bringen.

Hofkanzelleyd. 20. September 1819.

Zur II. Abtheilung.

Von den zwiſchen den Dorfobrigkeiten, und dorfobrigkeitlichen Bezirks-Inſaſſen

beſtehenden politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten.

Zum §. 303.

Wem die Dorfsobrigkeit gebühret.

Daß der Beſitz der ortsobrigkeitlichen Rechte bey Dominicalhöfen nicht vermuthet wird, zeigt folgende Entſcheidung:

Der Eigenthümer eines Dominicalhofes S. §. 2, wurde nähmlich mit ſeinen gegen eine benachbarte Herrſchaft erhobenen Anſprüchen auf die Ortsobrigkeit über den Bezirk desſelben, im politiſchen Wege ab- und an den Rechtsweg angewieſen, und gedachte Herrſchaft in ſo lange politiſcher Seits als Obrigkeit im Bezirke jenes Hofes anerkannt, bis nicht durch richterliches Erkenntniß der rechtliche Beſitz der ortsobrigkeitlichen Rechte dem Dominicalhofe zuerkannt wird; zugleich wurde erinnert: daß, wenn jener Eigenthümer glaubet, im rechtlichen Beſitze der ortsobrigkeitlichen Rechte zu ſeyn, es ſeine Sache ſey, dieſen Beſitz bey der Gerichtsbehörde darzuthun, und die Aufrechthaltung dieſes Beſitzſtandes auf ſo lange zu erwirken, bis in meritorio entſchieden ſeyn wird. Außerdem aber kann nur die Herrſchaft als Ortsobrigkeit anerkannt werden, und es kann hier von einem weitern politiſchen Einſchreiten um ſo minder die Rede

ſeyn, als keine öffentliche Rückſicht eintritt, welche eine augenblickliche Verfügung politiſcher Seits nöthig machet.

Part. Hofkanzelleyentſch. 24. July 1818.

Reggs. Int. 17. Auguſt 1818.

Zum §. 304.

Um die das Schulweſen betreffenden Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Vollziehung ſetzen zu können, ſind die vermiſchten Unterthanen auch in Schulſachen zum Gehorſame gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrſchaften anzuweiſen. Wer der Dorfobrigkeit unterſtehet.

Befehl vom 3. Jänner 1780.

Zur II. Abtheilung.

Von dem Blumenſuche, Weid- und Viehtriebe.

Zum §. 311.

Die auf das Weidrecht überhaupt ſich beziehenden Vorſchriften enthalten weder zunächſt in Anſehung des Abweidens der Saatfelder, noch ob ſolches unter dem Rechte des Blumenſuchs begriffen werden könne, eine vollkommen zuſagende Beſtimmung. Daſſelbe ſcheint daher vielmehr bloß auf einer durch Uebung in beſondern Fällen ſanktionirten Gewohnheit zu beruhen. Titel zur Erwerbung eines ſolchen.

Auch das gewöhnliche Weidrecht, ſo wie das

Abweiden der Saaten gründet ſich eigentlich in der gegenſeitigen oder gemeinſchaftlichen Uebung.

Part. Hofkanzelley Weiſung 19. Jänner 1818.

Zum §. 312.

Gründe, auf denen der Viehtrieb geſtattet iſt.

Um ſo viel möglich zu verhüthen, daß das Abweiden der Saaten durch Viehherden ſowohl einzelnen Grundeigenthümern, als auch und vorzüglich dem allgemeinen Beſten nicht nachtheilig werden könne, wurde, unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frey bleibt, ſeine eigene Saaten, durch ſein eigenes Vieh abweiden zu laſſen, das Abweiden der Saaten durch Viehherden allgemein dort verbothen, wo es wider Willen des Eigenthümers geſchieht, und wo keine Privatverträge, Urbarien, oder ſonſtige Rechtstitel ſo eine Beweidung geſtatten.

Allerh. Entſch. 25. Jänner 1819. Hofkanzelleyv. 4. März 1819. Reggs. Circ. 13. April 1819.

Zum §. 314.

Gattung und Anzahl des Triebviehes.

Zeit und Maß des Genuſſes.

Wo das Weidrecht nur auf eine beſtimmte Anzahl Hornvieh beſchränkt iſt, darf der Weidrechtsbeſitzer das Befugniß auf eine größere Zahl nicht erſtrecken, und noch weniger durch Aufnahme von fremdem Vieh, ſey es gegen oder ohne Bezahlung, ſeine Viehanzahl vermehren.

Waldpatent vom 1. July 1817. §. 17.

Die Ortsobrigkeiten ſollen die Gründe der ihr unterſtehenden Gemeinden ſoviel nur immer möglich in gleichem Verhältniſſe betreiben.

Part. Hofkanzelley Entſch. 25. July 1817.
Reggs. Circ. 16. Auguſt 1817.

Zur III. Unterabtheilung.

Von dem unterthänigen Gemeinde-Weſen.

Zum I. Abſchnitt.

Von Aufſtellung der Ortsvorſteher.

Zum §. 319.

In allen unterthänigen Städten, einen Bäcker, Fleiſchhacker, und dergleichen Profeſſioniſten, welche einer Satzung unterliegen, als Vorſteher anzuſtellen, oder auch derley Rathsmänner, und beſonders da hierzu andere taugliche Subjecte vorhanden ſind, anzunehmen, ſoll ſo viel möglich keineswegs geſtattet werden.

Erbliche Richteramtsſtellen ſind abgeſchafft; und welche perſönliche Eigenſchaften ein Richter haben ſoll.

Verord. 10. September 1768.

Zum II. Abſchnitt.

Von der Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögen.

Zum §. 322.

Ueber den Hofrecurs der größeren Wirthſchaftsbeſitzer einer Gemeinde, wegen der von den Kleinhausbeſitzern derſelben Gemeinde angeſprochenen, und ihnen von der untern Behörde bewilligten Theilnahme an

Wer Theil an dem Gemeinde-Vermögen

zu nehmen hat.

dem Gemeindevermögen und den Gemeindenutzungen, wurde von der k. k. vereinten Hofkanzelley folgendes erinnert:

Es gehöre nicht zu der unbedingten Weſenheit einer Gemeinheit, daß jede derſelben, ein eigenes Gemeindevermögen, im verfaſſungsmäßigen Sinne des Wortes, beſitze; es können daher immer Fälle obwalten, daß einige oder mehrere Glieder einer Gemeinde, ein für ſich abgeſondertes ihnen vollkommen eigenthümliches Privatvermögen beſitzen.

Die Frage, ob das bewegliche und unbewegliche Vermögen der größern Wirthſchaftsbeſitzer jener Gemeinde, ein ſolches Vermögen ſey, ſey nun aber in der Art ſtreitig, daß dieſe Wirthſchaftsbeſitzer auf das Eigenthum, und auf die Nutzung und deren Verwendung beziehungsweiſe auf die entfallenden Ueberſchüſſe, da ſie im Uebrigen von dem Ertrage ihres Vermögens die Gemeinde-Auslagen beſtreiten, ein ausſchließendes Recht zu haben behaupten. Ihre Einſprüche und Behauptungen beruhen auf verſchiedenen rechtlichen Titeln, als vorzüglich, auf die Erwerbungsart des Vermögens, auf den Umſtand, daß die Kleinhausbeſitzer nichts dazu beytrugen, und auch zu den eigentlichen Gemeindelaſten nicht concurirten, ferner auf einer im Mittel liegenden Verzichtleiſtungsurkunde der letzteren, und auf verjährten Beſitz, die

alle ſtrenge und in gehöriger Form erwieſen und gewürdigt werden müſſen.

Der vorliegende Fall ſey demnach ſo beſchaffen, daß er, ohne dadurch den ſonſtigen Beſtimmungen der Landesverfaſſung Abbruch zu thun, vor dem ordentlichen Richter ausgetragen, und entſchieden werden muß, und die politiſchen Behörden haben ſich in ihrem Einfluſſe auf demſelben blos auf die Schätzung des zu Gunſten der großen Wirthſchaftsbeſitzer ſprechenden von den Kleinhäuslern nicht widerſprechenden Beſitzſtandes zu beſchränken.

Hofkanzelleyd. 13. Februar 1817.

Zum II. Abſatze.

Von der Verwaltung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

Zu I.

Von der ökonomiſchen Verwaltung der Güter und Gerechtſame.

Zum §. 331.

Welche Maßregeln bey Verſteigerungen zu treffen ſind.

Die unterm 30. Auguſt 1817 bekannt gemachte Hofkanzley-Entſcheidung vom 31. July 1817, vermöge welcher zur beſſern Sicherheit der politiſchen Fonds, bey allen Verſteigerungen folgende zwey Puncte unter die Lizitationsbedingniſſe aufgenommen werden ſollen. 1. Daß jeder Pachtluſtige gleich nach geſchloſſener Lizitation, einen halbjähri-

gen Pachtſchilling als Caution bar zu erle-gen, oder wenigſtens durch eine annehmbare Bürgſchaft oder ſonſtige Realhypothek ſicher zu ſtellen, und 2. daß er den bedungenen Pachtſchilling vierteljährig vorhinein zu bezahlen habe, und daß im Falle der Pächter dieſe Pflicht vernachläſſigt, ſogleich ohne erſt eine Aufkündigung oder ein gerichtliches Verfahren ausgehen zu laſſen, zu einer neuen Lizitation auf Koſten und Gefahr des Pächters geſchritten werden, und der als Caution erlegte halbjährige Pachtſchillingsbetrag ipso facto zu Gunſten des Fonds, den es betrift, verfallen ſeyn ſoll, kann auch für das ſtädtiſche und unterthänige Gemeinde-Vermögen nur von Vortheil ſeyn.

Jene Hofverordnung vom 31. July 1817, obgleich ſelbe nur von politiſchen Fonds ſpricht, iſt daher auch bey ſtädtiſchen und unterthänigen Gemeinde-Lizitationen anzuwenden, ſohin auch bey den Verſteigerungen jene beyden Puncte unter die Lizitations-Bedingungen eigens aufzunehmen, und ſodann auch in den Pacht-Contracten ausdrücklich aufzuführen.

Reggs. Circ. 9. December 1817.

Zu III.

Von der Gemeinde-Vermögens-Gebahrung.

Zum §. 334.

Von wem und nach welchem Maßſtabe die Gemeinde-Beyträge hereinzubringen ſind.

In ſo fern die Quellen des (ſtädtiſchen) Gemeinde-Einkommens nicht zulangen, iſt es das Natürlichſte und Billigſte, daß das Abgängige durch Umlegung auf die Gemeindeglieder, und zwar nach dem Maßſtabe ihrer öffentlichen Leiſtungen von dem Beſitzthume eingebracht werden.

Allein, der Ziffer des den Gemeindegliedern aufzulegenden Betrages, läßt ſich weder im Allgemeinen, noch viel weniger auf eine beſtimmte Reihe von Jahren in vorhinein ausſprechen.

Es kann vielmehr nur das Reſultat des für jedes Jahr zu verfaſſenden hinreichend begründeten Präliminar-Anſchlages ſeyn.

Part. Hofkanzelleyv. 11. Februar 1819.

Die im Jahre 1813 eingeführte beſondere Steueranlage, welche die Hauseigenthümer der Stadt Wien, und ſämmtlicher Vorſtädte, zum Behufe der von den Hof- Staats- und Provinzial-Beamten zu beſtreitenden Wohnungszinſe, bisher alljährlich nach Maßgabe des Zinnserträgniſſes zu leiſten hatten, wurde mit Georgy 1819 vollkommen aufgehoben.

Hofkanzelleyv. 21. Jänner 1819. Reggs. Circ. 4. Febr. 1819.

Mehrere öffentliche Anſtalten in Wien, nähmlich die Lokal-Polizey, die Stadtbeleuchtung, das Krankenhaus und die Verſorgungsanſtalten, wurden für Local-Inſtitute erkläret, und die allerhöchſte Willensmeinung dahin ausgeſprochen; daß, in ſo ferne die gewöhnlichen ſtädtiſchen Einkünfte nicht zureichen, um die Geſammt-Auslagen der Gemeinde Stadt Wien, mithin auch das durch den Zuwachs der genannten Lokal-Inſtitute, vermehrte Erforderniß zu beſtreiten, der Abgang hiervon alljährlich, auf alle Häuſer der Stadt Wien und ihrer Vorſtädte, nach Maßgabe des Zinserträgnißes nach dem auszumittelnden Dividenten hereinzubringen ſey.

Dagegen hat der ſogenannte Policeybeytrag, den die Vorſtadthäuſer bisher entrichteten, gleichfalls vollkommen aufzuhören.

Zur Gleichſtellung bey der Umlegung des Bedeckungs-Abganges ſoll aber den Vorſtadthäuſern der fünfte Theil des Zinserträgniſſes freygelaſſen werden, weil die Hausinhaber daſelbſt fortan durch die zu leiſtenden Beyträge in Abſicht auf die Beſtreitung der beſonderen Auslagen jeder Vorſtadtgemeinde, mehr als die Beſitzer von der innern Stadt belaſtet ſind.

Allerh. Entſchl. 4. Sept., 12. Oct. und 15. Dec. 1818.
Hofkammerv. 21. Jän. 1819.

Die zu leiſtende Schuldigkeit wird den Hausinhabern durch eine beſondere Zahlungsanweiſung zugefertiget, worinn die Abſtattung des ganzen Betrages auf ein Mahl mit nächſtkommender Georgyzeit feſtgeſetzt iſt.

Dieſer und der künftig jeweilig nach dem Zinsgulden berechnete Divident zur Bedeckung ſämmtlicher Wiener magiſtratiſchen Ausgaben, wird nach derjenigen Valuta, in der in dem vorhergegangenem Jahre die Hauszinſe eingehoben wurden, zu berichtigen ſeyn.

Endlich unterliegen der hier angeordneten Zahlung an die Wiener ſtädtiſche Gemeinde-Caſſe, auch diejenigen Hauseigenthümer, die, nach der Beſtimmung des hohen Regierungs-Circulars vom 16. May 1811, von der Entrichtung der auſſerordentlichen Steuern zeitlich befreyt erklärt ſind.

Wr. Magiſtrat. Circulare 30. März 1819.

Zum III. Abſatz.

Von der Verrechnung des unterthänigen Gemeinde-Vermögens.

Zum §. 338.

Durch die geſetzliche Beſtimmung des Circulars vom 8. September 1814 wodurch bey der Wahl zu Gemeinde-Rechnungsführer den Schullehrern der Vorzug eingeräumt iſt, iſt die Beſtellung eines Rechnungsführers nach eigener Wahl der Gemeinde, in ſofern ſich in ihrer Mitte ein vollkommen

Wer die Gemeinde-Rechnung führen ſoll.

taugliches Individuum vorfindet, nicht unbedingt ausgeſchloſſen.

Part. Hofkanzelleyv. 24. Dec. 1817. Reggs. Int. 10. Jän. 1818.

Zur III. Abtheilung.

Von den zwiſchen der Zehentherrſchaft und den Zehentholden beſtehenden politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten.

Zur V. Unterabtheilung.

Von der Behebungsart der Zehenten überhaupt.

Zum §. 372.

Von Zehenten ſind bey deſſen Behebung, die Bauköſten und das Bergrecht, die Grundſteuer u. d. gl. nicht abzuziehen.

Von dieſem Satze macht die Gegend um Wien und unter dem Gebirge, wovon dem Hofe, dem vormahligen Vicedome, dem Wr. Erzbisthume, u. ſ. w. der Zehent gebühret §. 391 eine Ausnahme, indem es jedes Mahl, in dem §. 3 der dießfälligen jährlichen Edicten heißt: daß dem Zehentherren allein von demjenigen was nach Abzug des Bergrechtes übrig bleibet, der Zehent angerechnet und genommen werden ſoll.

Zum I. Abſchnitt.

Von der Behebungsart der Getreide-Zehenten.

Zum §. 374.

Wie der Getreideze-

Da das durch das a. h. Patent vom 12. December 1786 den Zehentherrn §. 4 eingeräumte Recht nur

dahin beſchränkt iſt, beym Auszehenten auf jedem Felde bey was immer für einem Mandel anzufangen, ſo würde eine eigenmächtige Ausdehnung dieſes bloß zum Schutze gegen Bevortheilungen den Zehentherren zugeſtandenen Rechtes, und eine Unvereinbarlichkeit mit dem Begriffe des Zehents, welcher nicht mehr als 10 Theile des Ertrages ſeyn ſoll — darin liegen, wenn der Zehentherr ſich erlauben wollte, auf einem und demſelben Felde, die einmahl angefangene Ordnung im Ausſtecken zu unterbrechen, und willkürliche Abſprünge nach der verſchiedenen Ergiebigkeit der Saat zu machen; dagegen kann der Zehentherr nicht verhalten werden, bey aneinander grenzenden Grundſtücken verſchiedener Zehentholden, die auf dem erſten Felde angefangene Ordnung durch die ganze Ried beyzubehalten; ſondern es muß ihm geſtattet ſeyn, auf jedem einzelnen Felde bey einem beliebigen Mandel den Anfang der Zählung zu machen. hent aufgerichtet und behoben werden ſoll.

Hofkanzelleyv. 17. July 1818.

Zum II. Abſchnitt.

Von der Behebungsart der Weinzehente.

Zum §. 382.

Der öſterreichiſche Eimer ſoll zu 40 Wiener Maß abgeführet, jedoch, wegen der Schwendung und Aufrechnung der Mauth, des Taz- und Ungeldes, wie auch Abreichung des Zehents, Bergrechtes oder ſonſti- In wie fern Kellerbeſchaue Statt haben.

gen Aufſchlages im Gelde, 41 Maß für ein Eimer paſſirt werden.

Hofentſcheidung vom 21. July 1762.

Zur VII. Unterabtheilung.

Von den Zehentreluitionen und Verpachtungen.

Zum §. 391.

Wie die Zehent-Reluition zu geſchehen hat, wenn ſie von Alters herkömmlich iſt, beſonders um Wien.

Da gegen die bey Beſtimmung der Reluitionspreiſe des Bergrechtes und des Weinzehentes in der Gegend von Wien beobachtete Verfahrungsart bisher, mit Ausnahme einer einzigen Herrſchaft, von keiner Seite eine Beſchwerde vorgebracht wurde, und auch dieſe nur durch die ungewöhnlich ungünſtigen Weinjahre herbeygeführet worden war, da ferner dieſe Pactursbehandlungen ſeit undenklichen Zeiten in der Uebung ſtehen, und, den angegebenen Aufklärungen zu Folge, mit Berückſichtigung gegenſeitiger Billigkeit beſtimmt wurden, ſo hat es bey der bisherigen Verfahrungsart noch ferner zu verbleiben.

Hofkanzelleyd. 17. März 1817. Reggs. Int. 4. April 1817.

Zur IV. Abtheilung.

Von den zwiſchen der Bergherrſchaft und ihren Bergholden beſtehenden politiſchen Rechten und Verbindlichkeiten.

Zum §. 395.

Pflichten der Bergherrſchaft.

Hier erſcheint es nicht unzweckmäſſig, die Inſtruction, welche der W. Magiſtrat unterm 31. Jän-

ner 1812 für die auf den Wiener Vorſtadtgründen inner den Linien aufgeſtellten magiſtratiſchen Bergmeiſtern zur genaueſten Nachachtung und gewiſſenhafteſten Erfüllung der darin vorkommenden Pflichten mit dem Beyſatze erlaſſen wurde, daß ſie die Berggeſchwornen von denſelben ihrem ganzen Inhalte nach genau unterrichten, und in keinem Falle bey ſtrengſter Ahndung wider dieſe Vorſchrift handeln.

Erſtens. Unterſtehen ſämmtliche inner den Linien, der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien aufgeſtellten Bergmeiſter in ihren Amtsverrichtungen, nicht nur überhaupt dem Magiſtrate dieſer Hauptſtadt, ſondern insbeſondere auch einem jeweiligen Stadtoberkämmerer, der zugleich die Stelle eines Oberbergmeiſters vertritt.

Zweytens. Haben die Bergmeiſter vorzüglich während und nach der Ackerzeit in ihren Bezirken, ſowohl inner der Linie, als auch außer derſelben, inſoweit die berggerichtliche Jurisdiction des Magiſtrats gehet, ſorgfältige Nachſicht zu pflegen, damit Niemand, die ſchon einmahl vorſchriftmäſſig geſetzten Grenz- und Markſteine ausgrabe, verrücke, verſetze, oder über ſelbe mit ſeinem Anbaue hinausarbeite.

Solche Unfüge, wodurch das Eigenthum gefährdet wird, haben ſie ſogleich abzuſtellen, und die Her-

ſtellung der vorigen Ordnung mit Hülfe des Grund- oder Ortsgerichtes, und in Gegenwart des Grundbeſitzers mit der herkömmlichen Formalität und Vorſicht zu bewirken.

Im Falle einer Widerſetzlichkeit, iſt die ſchriftliche Anzeige an den Magiſtrat zu machen, und die obrigkeitliche Aſſiſtenz anzuſuchen.

Dieß iſt jedoch nur von ſchon geſetzten, und nur beſchädigten oder verrückten Markſteinen, wenn ihre vorige Lage und Geſtalt unverkennbar iſt, zu verſtehen. Die neue Setzung oder Vorrückung, wenn entweder noch nie an dem Orte ein Markſtein ſtand, oder deſſen alte Stelle nicht mehr kenntlich iſt, kann von dem Bergmeiſter nicht auf die erwähnte Art geſchehen, ſondern muß jedesmahl dem Magiſtrate angezeigt werden, damit nach den vorhandenen Planen und Gewähren, nach den grundbüchlichen Vormerkungen, und in Gegenwart des Oberbergmeiſters, oder ſeiner Stellvertreter die richtige Grenze gewiſſenhaft ausgemittelt, und für zukünftige Zeiten beſtimmt werde.

Drittens. Bey Setzung der Markſteine ſowohl als bey Ausmeſſung der getheilten, verkauften oder ſtreitigen Gründe, bey Beſtimmung eines zweifelhaften oder beſtrittenen Eigenthums, endlich bey Vornehmung der Berggerichts-Augenſcheine in Einfriedungs, Plankenſetzungsfällen, und bey Grenzſtreitigkeiten hat der Berg-

meiſter ſtets einen oder zwey Berggeſchworne, und ein wohlerfahrnes Mitglied des Grund- oder Ortsgerichtes, als Zeugen zu ſeiner eigenen Legitimation beyzuziehen, und dabey mit Hintanſetzung perſönlicher und Nebenabſichten mit ſtrenger Unparteylichkeit nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu handeln, und ohne Rückſicht auf Stand und Würde, Geburt und Glücksumſtände, ſein Urtheil zu fällen.

Der Bergmeiſter ſoll jedoch bey ſtrenger Ahndung, ohne vorher dem Oberbergmeiſter und Stadtoberkämmerer und dem Magiſtrate als ſeiner vorgeſetzten Behörde gemachte geziemende Anzeige, keinen ämtlichen Augenſchein oder andere entſcheidende Amtshandlungen vornehmen, weil ſeine Entſcheidung nur dann rechtskräftig, und bindend werden kann, wenn ſie obrigkeitlich beſtätiget worden iſt.

Viertens. Dem Bergmeiſter iſt daher das Recht eingeräumt, ſich von den betreffenden Grund- und Hausbeſitzern, weſſen Standes und Würden ſie ſind, die Gewähren und Kaufkontracte, mit Anſtand vorzeigen zu laſſen, und Abſchriften und Extracte zum Amtsgebrauche zu nehmen, um dieſe Documente zur Grundlage ſeiner Beurtheilung zu gebrauchen.

Auch haben ſie ſich, jedoch mit Vorwiſſen des Stadtoberkämmerers als Oberbergmeiſter, in zweifel-

haften Fällen mit dem dieſsortigen Grundbuche in das Einvernehmen zu ſetzen, um nach den vorhandenen Planen und grundbüchlichen Vormerkungen, das Mangelhafte oder Zweifelhafte berichtigen zu können.

Zeigen ſich Fehler in den Gewähren, Planen oder Kontracten, rückſichtlich der Grenzen und Ausmaß, oder zeigen ſich ihnen Hinderniſſe in ihrer Amtsverrichtung, ſo haben ſie ſich ſchriftlich an den Magiſtrat zu wenden.

Fünftens. Jeder Bergmeiſter hat ſein eigenes Bergprotocoll ordentlich und genau zu führen, worin er alle obrigkeitlichen Entſcheidungen über ſtreitig geweſene Grenzberichtigungen, Planken und Einfriedungsſachen, dann Kauf- Pacht- und Miethverträge, in ſoweit ſie auf berggerichtliche Gegenſtände Bezug haben, und zur Richtſchnur für künftige Fälle dienen können, wörtlich zu ſeiner eigenen Belehrung einzutragen hat. Darinn ſind auch landesfürſtliche Verordnungen, wenn ſie den Ackerbau, die Viehzucht, die Grenzberichtigung oder die Einfriedung betreffen, aufzunehmen.

Jedem Bergmeiſter muß daher daran liegen, ſich bey dem hierortigen Grundbuche, bey dem Stadtoberkämmerer und Oberbergmeiſter die nöthigen Data zu verſchaffen, welche ſein Bergprotocoll zum Amtsgebrauche vollkommen geeignet machen können.

Sechſtens. Für die bebauten Aecker, und für die Wieſen haben die Bergmeiſter getreue, rechtſchaffene und erfahrne Feldhüther, folglich keine unerfahrne, junge und unverläßliche Leute, gegen einen billig und mäſſig behandelten Lohn, aufzuſtellen, welche allen Schaden der heranwachſenden und heranreifenden Saat hintanhalten, und ihrem Bergmeiſter alles berichten, was auf den Aeckern und Wieſen, in jeder Rückſicht Widerrechtliches vorgehet, wozu ſie ihnen die nöthige Belehrung zu ertheilen, und für die Dienſte der Feldhüther zu haften haben, weßwegen es ihre Sorge ſeyn wird, ihnen öfters nachzuſehen.

Sie haben daher jährlich die Anzahl der angebauten Aecker und der Wieſen, ſammt den Nahmen und Wohnort der Aeckerbeſitzer, und der erweislichen Auslagen für die Feldhüther, dem Magiſtrate anzuzeigen, und um die Ausfertigung des ſogenannten Grünhutpatentes zu bitten, wornach, nach geſchehener Buchhalterey-Repartition der Auslagen, nach der Anzahl der Grundſtücke ihnen die Bewilligung zur Einbringung der Unköſten ertheilt werden wird. Hierzu iſt von jeher gebräuchlich geweſen, daß die Bergmeiſter jeder in ſeinem Bezirke mit zwey Berggeſchwornen, dem Bergſchreiber und Feldhüther, alle Jahre 14 Tage oder drey Wochen nach Georgy die bebauten Felder und Wieſen ordentlich beſchreiben, ſonach um Ausfertigung des

Grünhutpatentes anlangen, und ſodann im Auguſt den Bergſchreiber und Feldhüther abſenden, das liquidirte Hutgeld von den Aeckerbeſitzern einzufordern, wofür zehn Procent Einhebungsgebühr bewilliget ſind. Widerſpenſtige Rückſtänder haben ſie nahmentlich dem Magiſtrate anzuzeigen, und um obrigkeitliche Aſſiſtenz zu bitten.

Im November eines jeden Jahres haben die Bergmeiſter einen verläßlichen Ausweis des Ertrages der Fechſung von den im Frühjahre beſchriebenen Gründen, unter bergämtlicher Fertigung dem Magiſtrate vorzulegen.

Siebentens. Eine vorzügliche Sorge haben die Bergmeiſter auf das Weiden des Horn- und Schafviehes zu wenden, und den Feldhüthern die ſtrengſte Aufſicht einzuſchärfen, daß den bebauten Aeckern und den Wieſen kein Schaden zugehe, und daß vorzüglich den Fleiſchhauern der Vorſtädte nicht geſtattet werde, vor dem Schnitte der Getreide, und nach der Ausſaat ihr Vieh auf Aecker und Wieſen zu treiben, und ſo Schaden zu verurſachen. Wird ſolches Vieh auf angebauten Aeckern und gepflegten Wieſen angetroffen, ſo iſt ohne Verzug der dießfällige Viehhirt anzuhalten, der Nahme und Wohnort von deſſen Dienſtherrn in Erfahrung zu bringen, nach Verhältniß des verurſachten Schadens ein oder mehrere Stücke Vieh in Beſchlag zu nehmen, wenn für den Schaden keine beſondere Sicherheit zu erwarten iſt, oder angeboten wird, und

ſodann eben ſo ſchnell eine richtige und umſtändliche Anzeige an dem Magiſtrat zu machen, damit die Unterſuchung gepflogen, und Vergütung des Schadens ausgemittelt werden könne.

Wenn aber, wie es oft geſchieht, Vieh über Nacht auf dem Felde bleibt, nnd Schaden verurſacht, ohne daß mit Beſtimmtheit der Eigenthümer der Heerde angegeben werden kann, ſo können ſämmtliche Fleiſchhauer, denen in jener Gegend die Weide ihres Viehes geſtattet iſt, dem Magiſtrate angezeiget werden, damit ſie zuſammen zu dem Schadenerſatze verhalten werden können.

Achtens. Deßwegen wird dem Bergmeiſter zur Richtſchnur erinnert, daß nur den bürg. Fleiſchhauern von Weißgärbern und der Landſtraße geſtattet werden könne, vor die St. Marxerlinie ihr Vieh zu treiben, den vom Rennweg bis inclusive der Favoriten-Straße links der Wieden Hauptſtraße vor der Favoritenlinie, denen von dem übrigen Theil der Wieden, vor der Matzleinsdorfer Linie, denen vom Hundsthurm und Margarethen, vor der Schönbrunnerlinie, denen von Mariahilf, Gumpendorf, Windmühl, vor der Mariahilferlinie, denen von der Joſephſtadt und Altlerchenfeld, dann Alſtergaſſe und der dortigen Gegend, zwiſchen der Lerchenfelder und Herrnalſerlinie, endlich jenen von den um und an die Roßau liegenden Vor-

ſtadtgründen, zwiſchen der Währingerlinie bis an die Donau.

Alles jedoch in ſoweit die magiſtratiſche Berggerichtsbarkeit reichet. Niemand aber ſoll, bey Strafe ſein Vieh zur Weide auf die Felder treiben, ohne daß er eine ſchriftliche Anweiſung vom Magiſtrate erhalten hat.

Neuntens. Das Recht des ſogenannten Blumenſuches iſt überall beſonders gedungen, und haben ſich die Bergmeiſter angelegen zu halten, ſich von den dießfälligen Verhältniſſen, in die genaue Kenntniß zu ſetzen, damit weder die Grenzen, noch die Zeit überſchritten werde, und die Feldhüther ſorgfältige Aufſicht pflegen, um leicht entſtehenden Streitigkeiten vorzubeugen; deßwegen iſt es

Zehntens. Auch die Pflicht der Bergmeiſter, ſich die genaue und richtige Kenntniß der Anrainer, der Grenzen der Herrſchaften, Jurisdictionen und Grundbeſitzer zu verſchaffen, um auf Verlangen des Magiſtrats und des Oberbergmeiſters genaue richtige und zuverläſſige Auskunft geben, und ſeine Pflichten mit Zuverſicht erfüllen, ſomit auch möglicherweiſe, alle Beeinträchtigungen, Beirrungen und Streitigkeiten mit andern Dominien auf das ſorgfältigſte vermeiden zu können. Eben ſo muß auch

Eilftens. Der Bergmeiſter die genaue prac-

tiſche Kenntniß von dem Werthe der verſchiedenen Aecker-gründe, nach ihrer Lage, Güte und Beſchaffenheit be-ſitzen, und vollkommen im Stande ſeyn, dem Werthe einer heranwachſenden, halb oder ganz reifen Saat, unter allen Umſtänden der Witterung und Jahrszeit, ſo wie auch eines öden, ungebauten Grundes oder Wieſe verläßlich beſtimmen zu können, weil er zugleich als beeideter Schätzmeiſter, Gründe, und an dieſe ver-urſachte Beſchädigungen gewiſſenhaft beurtheilen muß.

Zwölftens. Während der Zeit, als man die Felder umzuackern, und zum Anbaue vorzurichten pflegt, haben die Bergmeiſter ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die ſogenannten Wendelſtätten, oder Geh- und Fahrwege, und Raine, welche zur nothwendigen Com-munication und Unterſcheidung des Eigenthums erfor-derlich ſind, nicht überackert, oder mit Dünger, Sand, oder andern Gegenſtänden, verlegt und geſperrt wer-den, ſondern frey und wandelbar bleiben, weil hierauf Niemand zur Beurbarung, jedermann aber und beſon-ders der Grundbeſitzer, ein gegründetes Recht auf die freye Zu- und Abfahrt zu den Aeckern hat.

In Rückſicht der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes, iſt den Bergmeiſtern zur Aneiferung die Benützung des in den Gräben, Hohlwegen und Rainen wachſenden Graſes, jedem in ſeinem Bezirke eingeräumt.

Dreyzehntens. Haben ſie darauf zu ſehen,

daß in ihren Bezirken Niemand ſich erlaube, ohne aus- drücklich ſchriftliche Bewilligung des Magiſtrats, einen Sandwurf oder einen Ziegelſchlag, noch ſonſt einen Bergbau, Torfgräberey zu eröffnen, oder dergleichen die fruchtbaren Gründe vermindernde Arbeiten zu unter- nehmen.

Vierzehntens. Haben die Bergmeiſter in ih- ren Bezirken auf die Errichtung der Planken zu ſehen, damit dieſe nach der Berggerichtsordnung regelmäſſig, d. i. ſtehend und ſechs Schuh hoch errich- tet werden, daß die Pachſtälle immer auf die Seite desjenigen Grundbeſitzers kommen, der die Planken zu erbauen, und zu erhalten ſchuldig iſt, daß die Flucht und Grenzen gewiſſenhaft beobachtet werden, und daß der Innere gegen die Stadt, den äuſſeren gegen das Land, der untere aber gegen das Thal, den oberen gegen den Wald regelmäſſig einfriede, im Ganzen aber, wo dieſe Eintheilung nicht Statt haben kann, nach dem allgemeinen b. Geſetzbuche §. 858 immer der Eigenthümer eines Grundes, Hauſes oder Gartens, ſich auf der rech- ten Seite ſeines Haupteinganges, ordentlich einfriede. Sollte es jedoch geſchehen, daß die Gründe oder Gär- ten zweyer Hausbeſitzer gerade entgegen liegen, und ſich daher nur an der rückwärtigen Seite berühren, mithin nur eine Planke zwiſchen beyden zu ſtehen kommt,

ſo iſt jeder Hauseigenthümer die Hälfte dieſer Planke herzuſtellen und zu erhalten verbunden.

Fünfzehntens. Iſt Niemanden, wer es immer ſey geſtattet, ohne Vorwiſſen des Bergmeiſters, eine Planke, einen Zaun, oder einen Markſtein zu ſetzen, Grundabtheilungen oder Ausmeſſungen vorzunehmen, Wege oder Stege anzulegen, oder dergleichen Handlungen vorzunehmen, welche eine Beirrung der Grenzen, eine Berührung fremden Eigenthums und Streitigkeiten zur Folge haben können.

Die Bergmeiſter haben genau auf ſolche Eigenmächtigkeiten zu wachen, ſie ſogleich ſchriftlich dem Magiſtrate anzuzeigen, damit ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden können.

Sechzehntens. Die ſchriftliche Amtshandlung des Bergmeiſters alſo beſtehet vorzüglich in der Führung des Bergprotocolls, nach der Vorſchrift des fünften Paragraphes dieſer Inſtruction, dann in Führung eines Protocolls über die an den Magiſtrat erſtatteten Anzeigen, in welchen ſich bey jedem einzelnen Falle auf das Blatt des Bergprotocolls zu beziehen iſt, wo die auf dieſe Anzeige erfolgte obrigkeitliche Entſcheidung eingetragen iſt.

Aus dem Bergprotocolle kann der Bergmeiſter auf Verlangen Extracte von obrigkeitlichen Entſcheidun-

gen mit dem Amtsſiegel ausfertigen, und dafür 45 kr. W. W. abfordern.

Ausfertigungen von Schätzungen geſchehen auf Stämpelbögen mit dem Bergamtsſiegel und Unterſchrift des Bergmeiſters und der Geſchwornen in ämtlicher Formalität, und ſind im Bergprotocolle vorzumerken.

Die Felder- und Fechſungsbeſchreibung bedarf keines Stämpels, ſondern nur das einbegleitende Geſuch um die Ausfertigung des Grünhutpatentes.

Die Anzeigen an den Magiſtrat ſind, als Amts-Correſpondenz betrachtet, ohne Sätmpel zu machen, und darin ſich der möglichſten Deutlichkeit und Kürze zu befleißen.

Für Kanzleyrequiſiten ſind jedem Bergmeiſter jährlich zehen Gulden W. W. paſſirt, die bey Anſuchung des Grünhutpatentes in Aufrechnung gebracht werden können.

Siebzehntens. Stehet dem Bergmeiſter noch ferner die Wahl der Berggeſchwornen frey, jedoch in der Vorausſetzung, daß hierzu in der Sache wohlerfahrne, und wegen ihrer Rechtſchaffenheit und Unparteylichkeit allgemein anerkannte redliche Männer ausgeſucht werden. Sie ſind ſogleich dem Magiſtrate mit Namen, Stand und Wohnort anzuzeigen, damit ſie dort in Eid und Pflicht genommen werden.

Für die Aufnahme des Bergſchreibers und der

Feldhüther, iſt der Bergmeiſter ganz allein dem Magiſtrate verantwortlich, und ſtehet ihm auch die Entlaſſung derſelben wegen Leibes- oder Dienſtesgebrechen zu.

Achtzehntens. Haben die Bergmeiſter das Recht, für ihre Bemühungen die gewöhnlichen und ihnen nach der Berggerichtsordnung gebührenden Taxen einzufordern, welche beſtehen:

1tens. in einem Gulden W. W. für jeden neu aufgerichteten Markſtein inner den Linien, nebſt den erwieſenen Handarbeitskoſten.

2tens. In zwey Gulden W. W. für jeden außer der Linie aufgerichteten, nebſt den erwieſenen Handarbeitskoſten.

3tens. Für eine Plankenbeſchau in Streitigkeiten zwey Gulden W. W.

4tens. Für die Schätzung der Aecker iſt dem Bergmeiſter, zu Folge Regierungs-Verordnung den 12. May 1787, für ein einzelnes Joch 1 fl. 30 kr. W. W., bey mehreren aber für das erſte Joch 1 fl. 30 kr., für jedes nachfolgende 45 kr. W. W. beſtimmt.

5tens. Für das Verſchlagen der Aecker mit vier Kreuzer für einen Gulden W. W., wovon jedoch dem Feldhüther, der dabey ſeyn muß, ein Drittheil zu überlaſſen iſt.

6tens. Für die Anſchreibgebühr eines neuerkauften Ackers 6 kr. W. W.

7tens. Für die Ausmeſſung und Abtheilung der Gründe und Aecker, iſt für eine Quadrat Klafter in kleinen Maßhältigkeiten 6 kr. W. W. in größeren Ausdehnungen aber 10 kr. W. W. für die Klafter abzunehmen.

8tens. Für einen Augenſchein mit Bewilligung des Magiſtrats, wozu die Berggeſchwornen und der Bergſchreiber geladen werden müſſen, werden drey Gulden W. W. abzunehmen geſtattet.

9tens. Für jedes einzelne Stück Vieh, welches gepfändet werden muß, hat zwar der Feldhüther das Recht 6 kr. W. W. abzunehmen, wenn jedoch mehreres und größeres Vieh gepfändet werden, und die Aſſiſtenz des Bergmeiſters und des Magiſtrats angeſucht werden muß, gehört die Hälfte des Pfandgeldes dem Bergmeiſter für ſeine Bemühung.

10tens. Für Schätzung angerichteter Beſchädigungen, an Aecker, Wieſen, Planken, Zäunen und Weingärten, wobey immer die Berggeſchwornen beyzuziehen ſind, hat der Bergmeiſter, im Falle der Sträfliche nicht zum Schadenserſatze bereitwillig iſt, zwey Gulden W. W. abzufordern, dem Bergſchreiber gebühret aber für die Relation an den Magiſtrat, nicht nur die Vergütung des claſſenmäſſigen Stämpels, ſondern auch die Schreibgebühr mit 45 kr. W. W.

11tens. Für die jährliche Felderbeſchreibung war

ehemahls üblich, daß den erſten Tag Wein und kalte Küche, und den letzten Tag nach geendigter Verrichtung ein Abendmahl gegeben werden mußte, da dieß aber leicht zu Mißbräuchen ausarten kann, ſo wird beſtimmt, daß der Bergmeiſter für jedes angebaute Joch Acker fünf kr. W. W. abnehmen dürfe, welche ſodann, ſo wie die übrigen Berggebühren in fünf Theile zu theilen, und wovon der Bergmeiſter zwey Theile, die Geſchwornen ſammt dem Schreiber die übrigen drey Theile zu beziehen haben. Dem Feldhüther aber gebühren täglich 30 kr. W. W. während der Beſchreibung.

Der Magiſtrat verſieht ſich, daß in keinem Falle, bey ſtrengſter Verantwortung, dieſe Taxen überſchritten, und die Parteyen zu größeren Zahlungen verhalten werden, oder wohl gar Beſtechungen Platz greifen.

Zur VI. Abtheilung.

Von der Civil=Gerichtsbarkeit.

Zur II. Unterabtheilung.

Von der Patrimonialgerichtsbarkeit insbeſondere.

Zum §. 417.

Das ſeit dem Jahre 1794 bey dem W. Magiſtrate beobachtete Verfahren, wo der politiſch=Juſtizge=

genſtände dem grund-obrig-keitlichen Wirth-ſchaftsamte zugewieſen ſind.

oeconomiſche Senat Gewähranſchreibungen, und der Civiljuſtiz Senat Vormerkungen und Satzausſchreibungen bewilligt, hat, laut einer Eröffnung des oberſten Gerichtshofes vom 23. Auguſt 1819, ſchon zu mehrern Irrungen die Veranlaſſung gegeben, und kann in Abſicht auf die Erwerbung von Privatrechten Colliſionen herbeyführen, die nur erſt mit Umtrieben oder auch vielleicht gar nicht mehr aus-zugleichen ſeyn dürften.

Um dieſen ſo weſentlichen Gebrechen abzuhelfen, wurde, im Einverſtändniſſe mit der oberſten Juſtiz-ſtelle, erkannt, daß auch Gewähranſchreibungen gleich den Satzausfertigungs- und andern Vormer-kungsgeſuchen an den Civiljuſtiz-Senat gegen dem zur Erledigung übertragen werden, daß derſelbe von jeder ertheilten Gewähranſchreibung gleichzeitig den politiſch-öconomiſchen Senat durch Protocollsauszug in die Kenntniß ſetzen.

Im Uebrigen hat der Einfluß des politiſch-öconomiſchen Senates auf die Verwaltung des Grund-buches und der davon abhängigen Gebühren eigentlich ganz unbeirret zu bleiben.

Hofkanzelleyd. 2. September 1819.

Zum II. Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit.

Zum I. Abſatze.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit durch Obrigkeiten.

Zum §. 436.

a. Wenn ein Magiſtrat oder Ortsgericht ex delegatione des Landrechts eine der Taxe unterliegende Amtshandlung vornimmt, iſt die geſetzmäſſige Taxe in Steitſachen immer nach der erſten Claſſe, wie ſie nämlich bey der eigenen Amtsverwaltung des Landrechts Statt gefunden hätte, abzunehmen, wovon der Betrag der nach der bey dem delegirten Gerichte beſtehenden Claſſe ausfällt, in den Taxfond dieſes Gerichts einzuflieſſen hat, das Uebermaß aber an das General-Haupttaxamt abzuführen iſt. Wie die Koſten, die durch die Delegation verurſachet werden, zu beſtreiten ſind.

b. In die Mäſſigung der Taxen, die ein derley delegirtes Gericht aufgerechnet, hat ſich das Landrecht nicht einzumengen, ſondern es iſt lediglich der Partey, die ſich gekränket achtet, der Recurs an die politiſche Stelle vorbehalten.

c. Der Beamte des delegirten Gerichts kann der Partey unter dem Titel einer Remuneration, nichts aufrechnen, ſondern es ſteht ihm lediglich bevor, in

den beſonders wichtigen mühſamen, und mit einem höhern Taxbezuge verbundenen Amtshandlungen bey der Landesſtelle oder bey ſeiner Behörde, welche über den Taxfond zu wachen hat, eine Remuneration nachzuſuchen.

d. Falls von dem delegirten Gerichte zur Vornehmung der Amtshandlung, Gerichtsperſonen außer das Ort abgeordnet werden müſſen, ſind denſelben die Reiſe- und Zehrungskoſten von der Partey zu vergüten, welche aber nur als eine Entſchädigung der nöthigen Ausgaben angeſehen, und daher, da ſie ſich nach Zeit und Umſtänden richten, nie auf eine gewiſſe Summe gerichtet, oder aus dem Begriffe einer Remuneration aufgerechnet werden können.

e. In den Geſchäften des adeligen Richteramtes kann bey keiner dem Taxbezuge unterliegenden Amtshandlung, folglich auch nicht bey Schätzungen und Inventuren von dem delegirten Gerichte der eigentliche Betrag der Taxe, ehe aufgerechnet werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlaſſet hat, bekannt iſt, folglich auch nach ſelber die eigentliche geſetzliche Claſſe beſtimmt werden kann, wie ſolches bereits aus den Hofdecreten vom 23. Dec. 1787 und 4. Jänner 1788 zu entnehmen iſt.

Hofd. 2. July 1795.

Zum II. Abſatze.

Von der Verwaltung der Ortsgerichtsbarkeit durch Magiſtrate.

Zum §. 439.

Hierher gehört auch folgende Juſtiz-Organiſation in den Vorſtädten Wiens.

Magiſtrate, die die Ortsgerichtsbarkeit ausüben, ſollen organiſirt ſeyn.

Um den unadeligen Einwohnern der unter der Gerichtsbarkeit des W. Magiſtrates ſtehenden Bezirke der Vorſtädte Wiens die Juſtizpflege in den unbedeutenden Rechtshändeln in Abſicht auf Bequemlichkeit, Zeiterſparniß und Koſten zu erleichtern, iſt folgendes angeordnet:

1. Soll in den Policeybezirken, a. der Leopoldſtadt, b. St. Ulrich, c der Wieden, d. der Landſtraſſe, e. der Alſer- und Währingergaſſe, f. der Roſſau, g. des Spitlberges, h. der Laimgrube, in jeder Woche ein Amtstag (vormahls in dem der Policeybezirks-Direction gewidmeten Hauſe) und zwar in den erſten vier Bezirken, den Dienſtag, und in den letzten vier Bezirken den Freytag von acht Uhr Früh, ſo lang es die vorfallenden Geſchäfte erfordern, abgehalten, und dazu vom Magiſtrate eigene Gerichtsperſonen zur Amtsverwaltung angeordnet werden.

2. Von dieſer magiſtratiſchen Gerichtsverwaltung ſollen wider die unadeligen Einwohner der zu jeder der obbenannten Policeybezirken gehörigen Vorſtädte, wo ſomit dieſe Einwohner unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſtehen, in allen jenen Rechtshändeln, welche die Zins- und Ausziehungsſachen betreffen, oder aus einem bloß mit Worten zugefügten Unbild entſtehen, oder in Sachen, wo der Gegenſtand des Streites die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht überſteigt, die Klagen mündlich angebracht, die Nothdurften darüber verhandelt, die Urtheile geſchöpft, und die Execution ertheilt werden.

3. Und obſchon ſich dabey, ſo weit die vorzüglich zu wählende gütliche Ausgleichung des Rechtshandels nicht erwirket werden könnte, durchaus die Vorſchrift der Gerichtsordnung gegenwärtig zu halten iſt; ſo ſoll jedoch nur mündlich, und zwar mit genauer Beobachtung des §. 20 der Gerichtsordnung verfahren, wo Zeugen eintreten, nur der ſummariſche Beweis der Zeugen zugelaſſen, die Beyziehung der Rechtsvertreter und Advocaten aber ganz ausgeſchloſſen werden.

4. Wer ſich durch das Urtheil, oder das Verfahren dieſer magiſtratiſchen Gerichtsverwaltung beſchwert achtet, dem ſtehet weitere Appellation, oder

Beſchwerde in der geſetzmäſſigen Friſt an das Appellationsgericht, und wenn die Urtheile und Verfügungen nicht gleichförmig ſind, die Reviſion, oder Beſchwerde an die oberſte Juſtizſtelle zu; doch können auch die Appellations- und Reviſionsanmeldungen und Beſchwerden nur mündlich beym Amtstage zum Protocolle gegeben, und auch hier keine Rechtsvertreter und Advocaten zugelaſſen werden.

5. Für dieſe Amtsverwaltung ſollen die Taxen zwar nach der vierten Claſſe derſelben aufgerechnet, und in das Taxamt des Magiſtrats abgeführet werden, wegen der gänzlichen Befreyung aber iſt ſich nur nach den dießfalls beſtehenden allgemeinen Anordnungen zu benehmen.

Zur Befolgung dieſes höchſten Auftrages wurde demnach verordnet, daß bey den Vorſtadtdiſtricten beſcheidene, und in den Amtsgeſchäften wohlgeübte Räthe aus dem Civilſenate angeſtellet, jedem dann ein Auscultant als Actuarius zugewieſen, ihnen eine Abſchrift der in Sachen vorgeſchriebenen Inſtruction mitgetheilet, auf derſelben gutes Benehmen, wachſames Auge getragen, auch die Nachſicht ſelbſt von Zeit zu Zeit vorgenommen, oder mit guter Vorſicht und Zuverläſſigkeit eingeleitet, und überhaupt darauf geſehen werde, womit die wohlthätige Abſicht Sr. Majeſtät in vollem Maße erreichet werde.

In jenen Diſtricten, bey welchen wegen der ohnehin beſtehenden grundherrlichen Jurisdiction die Streitigkeiten nicht ſo zahlreich ſind, können auch einem Rathsindividuum zwey Diſtricte zugetheilet, auch die Räthe nach Befund verwechſelt, oder im Verhinderungsfalle durch andere ſuppliret werden.

Endlich wird das Appellationsgericht bey den magiſtratiſchen Unterſuchungen auch auf dieſe Juſtiz-Verwaltung den Bedacht zu nehmen haben.

Hofv. 10. Februar 1792.

Die Beybehaltung dieſes Syſtems wurde noch ferner verordnet, mit dem einzigen Unterſchiede, daß der Einfluß der Polizey-Direction beſeitiget, und alſo die Gerichtsſitzung zwar in der nähmlichen Vorſtadt, wie dermahl, aber in dem Hauſe des nächſten Grundrichters gehalten werden.

Hofd. der oberſten Juſtizſtelle vom 25. April 1793.

Zum §. 449.

Art und Weiſe wie die Wahl der Magiſtratualen zu geſchehen hat.

Ueber die Frage: ob das Wahlſyſtem bey den Magiſtraten noch ferner beyzubehalten ſey, iſt verordnet:

Die Wahl derjenigen Individuen, welche ſich entweder allein, oder nebſt den politiſchen Geſchäften mit dem Civil- oder Criminalrichteramte zu befaſſen haben, und bey welchem Studien- und Prüfungszeugniſſe erfordert werden, habe künftig

auch bey den Magiſtraten, auſſer Galizien, nicht mehr zu beſtehen, und werde die Benennung derſelben, auf vorläufigen Vorſchlag des Magiſtrats, der Landesſtelle, und dem Appellationsgerichte gemeinſchaftlich überlaſſen.

Dahingegen habe es in Anſehung jener Individuen, welche lediglich für die politiſchen und öconomiſchen Geſchäfte beſtimmt ſind, bey der Wahl noch fernerhin zu verbleiben.

Zur Beſetzung endlich der Bürgermeiſter- und Oberkämmererſtellen bey dem Wr. Magiſtrate ſeyen die Vorſchläge jederzeit Sr. Majeſtät vorzulegen.

Dieſe höchſte Entſchließung wurde dem k. k. Appellationsgerichte mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß zur Beſetzung der in Erledigung kommenden Magiſtratsſtellen der erſten Claſſe, von dem betreffenden Magiſtrate der Concurs ausgeſchrieben, und, nach Verſtreichung desſelben, der mit allen Geſuchen der Werber verſehene Beſetzungsvorſchlag der Landesſtelle, um hierüber mit dem Appellationsgerichte gemeinſchaftlich vorzugehen, vorzulegen, die Vorſchläge zur Beſetzung der Wr. Bürgermeiſter-, Vice-Bürgermeiſters- und Oberkämmerer-Stellen aber, jederzeit an die k. k. Hofcanzley gelangen zu laſſen.

Hofd. vom 8. April 1808. Reggs. Circ. vom 9. May 1808.

Zum III. Abſchnitt.

Von den der Ortsgerichtsbarkeit unterſtehenden Perſonen.

Zum §. 457.

Wer auf dem Lande unter dem Landrechte ſteht.

Dem Landrechte ſind auch alle Unadeligen unterworfen, welche mit einem Ritterorden betheilt ſind.

Hofd. vom 10. October 1814.

Zum §. 459.

Wer noch weiter unter dem Landrechte ſtehet.

Hierher gehören auch:

4. der Fall der Todeserklärung eines durch die geſetzliche Zeit abweſenden Ehegatten.

Allg. B. G. §. 112 und

5. Jene Bauſtreitigkeiten, welche über ein zwar im Burgfrieden Wiens liegendes, aber bey der Nieder-Oeſterr. Landtafel als ſtändiſches Gut inliegendes Haus entſtehen.

Hofd. vom 18. Novemb. 1784. Circ. vom 26. Februar 1792.

Zum §. 463.

Eheauflöſungs-Angelegenheiten gehören untrr das Landrecht.

Die Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe ſtehet nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worinn die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnſitz haben. Von dem Landrechte iſt das Fiscalamt oder ein anderer verſtändiger und rechtſchaffener Mann zur Erforſchung der Umſtände, und zur Vertheidigung der Ehe zu beſtellen, um die wahre Beſchaffenheit der Sache ſelbſt dann,

wenn auf Begehren einer Partey die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.

Allg. B. G. §. 97.

Hierher gehört auch die Trennung der Ehe bey nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsverwandten nach dem §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches.

Die Vorſchrift über das Verfahren in ſtreitigen Eheangelegenheiten wurde mit Hofkanzleyverordnung vom 22. July 1819, auf Antrag der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen, feſtgeſetzet, und mit Regierungs-Circular vom 25. Auguſt 1819 bekannt gemacht; gehöret aber als Juſtizgegenſtand nicht hierher.

Zur III. Unterabtheilung.

Von den Advocaten.

Zum I. Abſchnitt.

Von den Landadvocaten.

Zum §. 467.

Die Einverleibung in die Wr. Jurisdictions-Facultät iſt auf die auſſer Wien in Oeſterreich unter der Enns ſich aufhaltenden Advocaten nicht auszudehnen.

Studien-Hofcommiſſionsv. vom 20. Auguſt 1818.

Zum II. Abſchnitt.

Von den Unterthans-Advocaten.

Zum §. 477.

Was zu geſchehen hat, wenn der Fiscus und die Regierung die Klage nicht ganz unbillig findet.

Aus Gelegenheit eines eingekommenden Falles, wurde von dem Fiscus einer Provinz das Anſinnen geſtellet, bey den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten in Vormerkungsverboth- und ſonſtigen Evocations-Angelegenheiten, nicht vermittelſt inſtruirter Geſuche, ſondern durch Noten einſchreiten zu können.

Da nun aber gegen den Fiscus überhaupt der Rechtsgrundſatz beſtehet, daß derſelbe ſo oft er als Partey auftritt, ſich in den für Parteyen vorgeſchriebenen Geſetzen fügen müſſe, und daß er ſich der für ſämmtliche Fiscalämter erlaſſenen allgemeinen Inſtruction vom 10. May 1783 §. 39 in der Anleitung einer Streitſache, in der Vollführung des Rechtszuges oder der Execution, ſo wie in allen ſonſtigen Rechtsgeſchäften genau nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten hat, ſo wurde, im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle, das bemerkte Anſinnen des recurirenden Fiscus zurückgewieſen.

Hofkanzelleyv. vom 6. Auguſt 1818.

Zur V. Unterabtheilung.

Von dem obrigkeitlichen Waiſen- und Depoſiten-Weſen, dann von den, der Civil-Gerichtsbarkeit gebührenden Taxbezügen.

Zum I. Abſchnitt.

Von dem obrigkeitlichen Waiſenweſen.

Zum II. Abſatz.

Von der Gebahrung des Waiſenvermögens überhaupt.

Zu I.

Von der Verwaltung des Waiſenvermögens insbeſondere.

Zu B.

Von der Verwaltung des beweglichen Waiſenvermögens.

Zu 2.

Von der Anlegung der Waiſen-Barſchaft.

Zu b.

Von Anlegung der Waiſen-Barſchaft bey Privaten.

α.

Von Anlegung der Waiſengelder bey Privaten im ſtrengſten Sinne.

Zum §. 540.

Nachdem nun die landesüblichen Intereſſen 5 % ſind, ſo hat nunmehr die Anlegung gegen jene Verintereſſirung zu geſchehen.

Welche Intereſſen bey Privaten zu fordern ſind.

Zu II.

Von der Liquidirung der Waiſenämter, nach Maßgabe des Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811 zu den §§. 549 bis 571.

Zu den §§. 549 bis 569.

Damit, der Bemerkung des Herrn Recenſenten dieſes Werkes in den Jahrbüchern der Literatur IV. Bande des 1818. Jahrganges, zu Folge, die in jenen §§. aufgeführte Operation, wie die liquidirten Activa mit Rückſicht auf das allerhöchſte Finanzpatent vom 15. März 1811 unter die Pupillen zu vertheilen kommen, mehr Licht erhalte, wird das dem Liquidations-Unterrichte vom 10. September 1812 angeſchloſſene Formular hier beygefügt.

Formular Nr. 1.

zur Liquidirung des waiſenämtlichen Paſſivſtandes, oder der Forderungen der Pupillen mit 15. März 1811.

Paſſiv-Capitalienbuch.		Hier Poſt.	Nahme der Waiſen und ihrer Schuldner.	Datum der Einlage zur Waiſencaſſe, das iſt: der Capitalsanlegung, oder Zuſchreibung und Nr. der Fondsobligationen.	Procento.	A. Forderung der Pupillen mit 15. März 1811.									
						In Bancozetteln									
						Capitalien.						Intereſſeforderung mit 15. März 1811.		Summe.	
						Auf einzelne Waiſen lautend.				Auf die Waiſencaſſe lautend					
						verzinsliche		unverzinsliche		verzinsliche					
1		2	3	4	5	6		7		8		9		10	
Pag.	Poſt					fl.	kr	fl	kr	fl	kr	fl.	kr	fl	kr.

B. Zuſchreibung und Vertheilung der in dem Ausweiſe des Activſtandes Nr. 2. nach Abſchlag des Ueberſchuſſes verbliebenen Activcapitalien unter die Pupillen.

Gebühr in Einlöſungsſcheinen.

Laut Ausweiſes über den Activſtand Nr. 2.	Procento	Capitalien.									Intereſſeforderung mit 15. März 1811, hier von Col. 9 nach dem Curſe 500.	Summe von Col. 13, 14, 21 und 22.
		Auf einzelne Waiſen lautend.		Gemeinſchaftliche								
		Laut Ausweiſes Nr. 2 Colonne										
		13	14	15	16	17	18	19	20	21		
				verzinsliche								
				Bey Privaten		In öffentlichen Fonds						
		verzinsliche	unverzinsliche	zu 5 prc. pr. " "	zu 4 prc. pr. " "	zu 2½ prc. pr. " "	zu 2½ prc. pr. " "	zu 2 prc. pr. " "	zu 1¾ prc. pr. " "	Zuſammen pr. " "		
				Von dieſen Capitalien erhält jeder Pupill den Antheil, welcher nach der Totalforderung ſämmtlicher Pupillen pr. " " auf ſeine Forderungsſumme (hier Col. 8) ausfällt.								
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Poſt		fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr	fl. | kr.	fl. | kr	fl. | kr

Anmerkungen.

Aus dem Baue der Liquidations-Formularien Nr. 1. und 2. und aus der Exemplification derſelben wird ſich jeder Rechnungsführer ſelbſt beſcheiden:

1. Daß die Paſſiv- und Activbücher auf den Termin mit 15. März 1811 abgeſchloſſen, ſodann

2. Die Paſſiva (Forderungen der Pupillen) in B. Z. am erſten aus den Paſſivbüchern in den Liquidations-Ausweis Nr. 1. übertragen; ferner

3. Die Activa (Schulden oder Bedeckung der Pupillarforderungen) in B. Z. aus den Activbüchern in den Liquidations-Ausweis Nr. 2. aufgenommen, und

4. In dem letztern unter der neben befindlichen Abtheilung, auf Einlöſungsſcheine reducirt, in die dazu beſtimmten Colonnen 13 bis 23 eingeſtellt werden müſſen. Iſt nun in dem Ausweiſe Nr. 1. die Summe aller Paſſiven in B. Z. und in dem Ausweiſe N. 2. die Totalſumme der Activen ſowohl in B. Z. als Einlöſungsſcheinen gezogen, dann wird

5. In dem Ausweiſe N. 1. der Ueberſchuß, welcher ſich an dem cumulativen Activſtande in B. Z. gegen den gleichfälligen Paſſivſtand derſelben Valuta ergibt, verglichen und

6. Dieſer Ueberſchuß, in ſo fern ſolcher aus dem Zuwachſe neuer durch die Umwandlung der entbehrlichen gemeinſchaftlichen Intereſſen in nutzbares Capital von demſelben gefallenen Zinſen entſtanden iſt, in dem Ausweiſe N. 2. nach der Weiſung der Inſtruction,

von dem Activſtande in B. Z., nicht minder auch von dem Activſtande in Einlöſungsſcheinen, nach Verhältniß ſeines Werthes, abgeſchlagen, ſofort der Reſt zur Bedeckung der Paſſivforderungen in beyder Valuta ausgewieſen.

7. Da von einigen Waiſenämtern, welche die Pupillargelder in öffentlichen Fonds mittelſt Ankauf öffentlicher Fondsobligationen cumulative angelegt haben, der börſemäſſige Gewinn den Pupillen nicht zugerechnet wurde, mithin der vorhandene Ueberſchuß mit 15. März 1811 einen zweyfachen Entſtehungsgrund, theils in dem erſterwähnten Gewinne, theils in dem oben bemerkten Zinszuwachſe hat, und da der Ueberſchuß erſter Beſchaffenheit den Pupillen gebührt; ſo iſt es nothwendig, dieſen, von dem Ueberſchuſſe der zweyten Art zu trennen. Dieß kann auf die leichteſte Art mittelſt eines beſonderen Ausweiſes, den ſich jeder Rechnungsführer ſelbſt zu bilden wiſſen wird, geſchehen. In dieſen Ausweis ſind die mit 15. März 1811 vorhandenen, durch Ankauf in die gemeinſchaftliche Waiſencaſſe in Verrechnung gekommenen Activfonds-Capitalien, und die dafür ausgelegten börſemäſſigen Kaufspreiſe, welche aus den Rechnungen zu erheben ſind, und der über die letzteren erzielte Gewinn aufzunehmen. Dieſer Gewinn darf in den Ueberſchuß zum Anſchlag an den Activis nicht eingerechnet werden; z. B. nach Abſchließung des Activſtandes ergebe ſich gegen den Paſſivſtand ein Ueberſchuß von 2000 fl., worunter nach dem Ausweiſe über den Ankaufsgewinn der öffentlichen Papiere ein Betrag von 1500 fl. begriffen wäre;

alsdann bliebe nur ein, aus dem Zinszuwachſe entſtandener Ueberſchuß von 500 fl., welcher allein von dem Activſtande abzuziehen, und bey dem Waiſenamte zu verrechnen wäre.

8. Nach Richtigſtellung des Paſſivſtandes in B. 3. und des Activſtandes in beyder Valuta wird erſt in dem Liquidations-Ausweiſe Nr. 1. Abtheilung B. zur Vertheilungs-Operation geſchritten, indem man aus dem Activſtande die Summen des gemeinſchaftlichen, auf Einlöſungsſcheine berechneten, nach Abſchlag des Ueberſchuſſes verbliebenen Vermögens an Privat- und öffentlichen, zu verſchiedenen Percenten angelegten Activcapitalien gattungenweiſe in die Köpfe der dazu beſtimmten Colonnen aufträgt, und ſodann jede Gattung dieſer Activcapitalien vermittelſt der Geſellſchaftsregel nach der Totalforderung ſämmtlicher Pupillen in B. 3. auf die gleichartige Forderungsſumme eines jeden einzelnen Pupillen proportionirt.

9. Dort, wo nicht ſo vielerley Gattungen von Capitalien beſtehen, können die entbehrlichen Colonnen weggelaſſen werden.

Formular Nr. 2.

zur Liquidirung des waiſenämtlichen Activſtandes, oder der Bedeckung der Waiſenforderungen mit 15. März 1811.

Activ-Capitalien-Buch		Hier Poſt.	Nahme des Schuldners und ſeines Gläubigers.	Datum und Nummer der Schuldverſchreibung.	pro Cento.	Bedeckung der									
						In Bancozetteln.									
						Capitalien.						Intereſſe-Rückſtand mit 15. März 1811.		Summe.	
						Auf einzelne Waiſen lautend				Gemeinſchaftliche					
						verzinsliche		unverzinsliche		verzinsliche					
1		2	3	4	5	6		7		8		9		10	
Pag.	Poſt					fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr

Waiſenforderungen mit 15. März 1811.

In Einlöſungsſcheinen.

		Capitalien.										
		Auf einzelne Waiſen lautend		Gemeinſchaftliche								
				verzinsliche								
				bey Privaten		in öffentlichen Fonds.						
Cours nach der Scala und dem Finanz-Patente.	pro Cento.	verzinsliche	unverzinsliche	zu 5 p.Cto.	zu 4 p.Cto.	zu 2½ p.Cto.	zu 2¼ p.Cto.	zu 2 p.Cto.	zu 1¾ p.Cto.	Zuſammen bey Privaten und in öffentlichen Fonds.	Intereſſe-Rückſtand mit 15. März 1811.	Summe von Col. 12, 13, 20 und 21.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
		fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr

Zu III.

Von Ausfolgung des Waiſenvermögens an die Pupillen.

Zum §. 560.

Großjährig gewordene ſollen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waiſen-Caſſe zu nehmen.

Nachdem wahrgenommen wurde, daß mehrere Waiſenämter die an Pupillar-Capitalien übernommenen Gelder auch dann als Pupillar-Vermögen anſehen, und ſolches in den Waiſen-Caſſen und Waiſen-Rechnungen fortführen, wenn die Pupillen die Großjährigkeits-Jahre bereits zurück gelegt haben, welches um ſo minder Statt finden ſollte, als dieſe Gelder, gleich nach dem Eintritte der Großjährigkeit, bis ſie erhoben werden, unter eine beſondere Verrechnung zu kommen haben, und die Waiſenämter ſich durch dieſes bemerkte Verfahren nicht nur eine Laſt aufbürden, zu der ſie nach dem Geſetze nicht berufen ſind, ſondern auch durch ein ſolches Verfahren der wahre Stand des Waiſen- und Depoſiten-Vermögens bey der Obrigkeit niemahls vollkommen erſichtlich gemacht werden kann, ſo wurde verordnet Sorge zu tragen, daß die Capitalien der Großjährigen Waiſen, mit Ausnahme der Capitalien der Abweſenden, deren Aufenthalt unbekannt iſt, und die nach dem §. 276 des

allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches [a].
zu den Curanden der Obrigkeit gehören,
und mit dem Rechte der Minderjährigen
gleiche Rechte genieſſen, von der Waiſen-
und Depoſiten-Caſſe, wozu ſie nicht ge-
hören, getrennt, und abgeſondert ver-
rechnet und verwaltet werden.

Hofkanzelleyv. 8. May 1818. Reggs. Int. 2. Juny 1818.

Zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe, welche
aus den unterm 2. Juny 1818 bekannt gemachten
Hofkanzleyverordnung wegen abgeſonderter Ver-
rechnung und Verwaltung der Kapitalien großjähriger
Waiſen da entſtehen könnte, wurden die Dominien,
im Nachtrage zur erwähnten Verordnung, belehrt, daß
durch ſelbe nur die Exſcindirung aus der Waiſen-
und Depoſiten-Rechnung, und eine abgeſonderte Ver-
rechnung und Verwaltung der Kapitalien großjähriger
Waiſen gleich den Kapitalien der minderjährigen Wai-
ſen, wie bisher mit den landesüblichen In-
tereſſen zu verzinſen ſeyen.

Reggsv. 14. November 1818.

a. Dieſer §. lautet ſo: Die Beſtellung eines Curators
für Abweſende oder für die dem Gerichte zur Zeit noch
unbekannten Theilnehmer an einem Geſchäfte, findet dann
Statt, wenn ſie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelaſſen
haben, ohne ſolchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet,
oder die Rechte eines andern in ihrem Gange gehemmt würden.

Iſt der Aufenthaltsort eines Abweſenden bekannt, ſo muß ihn ſein Curator von der Lage ſeiner Angelegenheiten unterrichten, und dieſe Angelegenheit, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen beſorgen.

Zum II. Abſchnitt.

Von dem obrigkeitlichen Depoſitenweſen.

Zum III. Abſatze.

Von Erfolglaſſung der Depoſiten.

Zum §. 588.

Wann ein Depoſitum verfallen iſt, und für wen.

Da die mit Hofkammerdecret vom 14. November 1811 feſtgeſetzten Beſchränkungen des von dem W. Magiſtrate angeſprochenen Heimfallsrechtes, gegen welche derſelbe den Rechtsweg ergriff, nunmehr auch in oberſter Inſtanz beſtätiget wurden, ſo haben gegenwärtig nachſtehende Beſtimmungen in die geſetzliche Wirkſamkeit zu treten.

1. Dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien ſteht das Heimfallsrecht nur auf die erbloſen Verlaſſenſchaften der Bürger Wiens, und jener Einwohner des Burgfriedens zu, welche, nach der zur Zeit des Albertiniſchen Freyheits- oder Conceſſions-Briefes von Lichtmeß 1387, beſtandenen Jurisdictionsnorm nicht einer andern, als der magiſtratiſchen Gerichtsbarkeit zugewieſen waren.

2. Eben ſo gebühret ihm das Heimfallsrecht auf die zur Bedeckung des vormahls in Uebung geweſenen bürgerl. Jurisdictions-Abfahrtsgeldes bey ihm erliegenden Depoſiten, jedoch nur in ſo weit, als dieſelben den Betrag der Abfahrtsgeldforderung nicht überſteigen.

3. Auf das allfällige Uebermaß derley Depoſiten aber, ſo wie auf das aus andern Veranlaſſungen in Verwahrung des Magiſtrates, als einer politiſchen und als einer Civilgerichtsbehörde, befindliche Vermögen, ſtehet ihm das Heimfallsrecht nicht zu.

4. Als Grundherrſchaft in- und außer dem Burgfrieden Wiens gebühret ihm das Heimfallsrecht nur auf die unterthänigen Grundgüter, keineswegs aber auf das bewegliche erbloſe Verlaſſenſchaftsvermögen der Unterthanen, wenn nicht der §. 1. ſeine Anwendung erhält.

In Gemäßheit dieſer nunmehr rechtskräftigen Beſtimmungen wurde der W. Magiſtrat angewieſen und beauftraget, ſelbe zur genauen Nachachtung und Vermeidung aller Anſtände in der Zukunft, in ſeine Gedenkbücher einzutragen, und als eine authentiſche Auslegung des Albertiniſchen Freybriefes von Lichtmeß des Jahres 1387 ſowohl, als auch als den geſetzlichen

Inbegriff des ſtädtiſchen Heimfallsrechtes, den Freyheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuſchalten.

Hofkammerv. 21. September 1819.

Zum III. Abſchnitt.

Von den der Civil-Gerichtsbarkeit gebührenden Taxbezügen.

Zum I. Abſatze.

Von Gerichts-Taxen.

Zum §. 594.

In welcher Valuta die Taxen nach dem Finanzpatente zu zahlen ſind.

Die Abnahme der Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrem urſprünglichen Ausmaße, nicht nur bey den Städten, ſondern auch bey allen Dominien iſt in Conventions-Münze feſtgeſetzet.

Hofkanzelleyv. 13. May 1819.

Uebrigens ſind unter dieſer auf Metallmünze umgewandelten Taxen nur die durch geſetzliche Taxordnungen feſtgeſetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarial-Gaben begriffen.

Reggs. Circ. 28. Juny 1819.
S. jedoch den Nachtrag zu §. 163.

Zu I.

Von den Taxen in Streitſachen.

Zum §. 622.

Zur Bezahlung der rückſtändigen Gerichtstaxen iſt kein Pönfall vorzuſchreiben, denn die Taxordnung vom Jahre 1781 beſtimmt, daß der Richter den Ausſtand ſolcher Taxen durch den ſchleunigſten Weg der Execution nach Vorſchrift des §. 30 der allgemeinen Geſetzordnung einzutreiben habe. Schließlich wird erinnert, daß die Gerichtstaxe nicht durch die politiſchen Unterbehörden, ſondern durch die Richter ſelbſt in der geſetzlichen Form betrieben und gehörig eingebracht werden müſſen. Eintreibungsmittel der Taxen.

Hofkammerv. 16. März 1817.

Zu II.

Von den Taxen in den Geſchäften des adeligen Richteramtes.

Zum §. 641.

Nachdem nun vermöge §. 1349 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches fremde Verbindlichkeiten, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, Jedermann auf ſich nehmen kann, dem die freye Verwaltung ſeines Vermögens zuſtehet, ſo fällt die Taxe für die Certiorirung weg. Fünfte Rubrick.

Zu III.

Von den Taxen bey Ertheilung der Nachſicht des Alters.

Zu den §§. 652 bis 657.

Aufhebung derſelben.

Die Behebung der Taxe für die Bewilligung der Nachſicht des Alters hat aufgehört.

Nach dem Geiſte der allerhöchſten Anordnung, hat zwar die Behebung der Taxe für die Bewilligung der Nachſicht des Alters (venia aetatis) ſelbſt aufzuhören; dagegen aber hat die in der adeligen Richteramts-Taxordnung ſechste Rubricke Litt. b (§. 642) für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillengutes, nach der Claſſe des Vermögensſtandes unter §§. 3. 4. 5. 6. (S. dieſes I. Theiles des politiſchen Verhältniſſes §. 631) vorgeſchriebene Taxe fortan, unabänderlich zu beſtehen, und es muß hiervon von einem Pupillar-Vermögen von wenigſtens 20,000 fl.

die Gerichtstaxe mit	12 „
von 10,000	6 „
von 5,000	4 „
von weniger als 5,000	1 „

entrichtet werden.

Allerh. Entſch. 31. July 1818. Reggs. Circ. 22. Sept. 1818.

Zum II. Abſatze.

Von der Sterbtaxe.

Zum §. 663.

Den Dominien gebührt das Mortuarium nur von dem reinen nach Abzug aller Schulden verbleibenden Vermögen, aber auch dann, wenn ſelbes unter 100 fl. beträgt. Von was die Sterbtaxe zu zahlen iſt.

Hofd. 29. April 1793.

Zum §. 666.

Ueber die Anfrage, ob die von den Erben einer Verlaſſenſchaft an das Wiener allgemeine Krankenhaus, und an die Wohlthätigkeitsanſtalten geſetzlich abzureichenden Gebühren dem Mortuarium unterliegen oder nicht? wurde erwiedert: daß von demjenigen, was geſetzmäſſig an das Wiener allgemeine Krankenhaus und an die Wohlthätigkeitsanſtalten aus den Verlaſſenſchaften zu entrichten kommt, eine Mortuarstaxe keineswegs aufzurechnen, ſondern dieſe zu entrichtenden Beträge unter die Abzugspoſten zu bringen ſeyn. Was der Sterbtaxe nicht unterliegt.

Hofkammerv. 27. April 1809. Reggs. Int. 17. May 1809.

Bey allen Todtfallsveränderungen eines Innerbergiſchen Gewerkes endlich, ſollen ſeine hinterlaſſenen Einlagskapitalien ſowohl, als ſeine

bey dem hauptgewerkſchaftlichen Körper noch zu ſuchen habenden Erträgniſſe von allen grundobrigkeitlichen Taxen, Laudemien und andern derley Gibigkeiten, in Gemäßheit der beſtehenden hauptgewerkſchaftlichen Capitulation, deren Inſtitution und der dießfälligen höchſten Reſolution, freygelaſſen ſeyn.

Circul. 12. September 1771.

Ergänzungsband
zu dem
politiſchen Verhältniſſe
der verſchiedenen
Gattungen von Obrigkeiten
zum Bauernſtande,
mit vorzüglicher Rückſicht
auf das
Erzherzogthum Oeſterreich
unter der Ens.

II. Theil.

Inhalt.

Zum II. Theil.

Von dem politiſchen Verfahren.

Zum I. Hauptſtück.

Von den politiſchen Behörden.

Zur I. Abtheilung.

Von den obrigkeitlichen Wirthſchaftsämtern.

Zum §. 4. Welche Eigenſchaften die obrigkeitlichen Herrſchaftsbeamten haben ſollen.

Zur III. Abtheilung.

Von dem Ständiſch Verordneten Collegium.

Zum §. 12. In wie fern das Ständiſch Verordnete Collegium auf die Angelegenheiten der Obrigkeiten und des Bauernſtandes Einfluß nimmt.

Zum II. Hauptſtück.

Von den politiſchen Geſchäftsgegenſtänden.

Zur II. Abtheilung.

Beſondere Beſtimmungen rückſichtlich der politiſchen Geſchäftsgegenſtände.

Zur I. Unterabtheilung.

Ueber die politiſche Behandlung der Cataſtral-Angelegenheiten.

Zum §. 19. In wie fern Cataſtral-Angelegenheiten zur politiſchen Linie gehören.

Zur VI. Unterabtheilung.

Ueber die politiſche Behandlung der Zehentſtreitigkeiten.

Zum §. 29. In wie fern Zehentſtreitigkeiten politiſch zu behandeln ſind.

Zur VII. Unterabtheilung.

Ueber die politiſche Behandlung mehrerer in die Civil-Gerichtsbarkeit einſchlagenden Gegenſtände.

Zum I. Abſchnitt.

Von der politiſchen Behandlung der Waiſen-Angelegenheiten.

Zum §. 33. In wie fern Waiſenſachen politiſch zu behandeln ſind.

Zum III. Hauptſtück.

Von dem politiſchen Verfahren insbeſondere.

Zur II. Abtheilung.

Von dem politiſchen Verfahren auf Anrufen.

Zur I. Unterabtheilung.

Von dem Beſchwerderechte der Unterthanen.

Zum §. 52. Ob Unterthansvertreter zuzulaſſen ſind. Zum §. 53. Aufſtellung eines Unterthansagenten, und Ausſchlieſſung der Hofagenten von Vertretung der in Wien anhängigen Unterthansangelegenheiten.

Zur IV. Unterabtheilung.

Von den einzelnen Beſtandtheilen des Verfahrens auf Anrufen.

Zum I. Abſchnitt.

Von den kreisämtlichen Tagſatzungen und Local-Commiſſionen.

Zum §. 82. In welchen Fällen Local-Commiſſionen vorzunehmen ſind. Zum §. 85. Die Kreisämter haben gleich den Tag zur Vornahme der Local-Commiſſionen zu beſtimmen. Zum §. 87. Wie die Controlle über rückſtändige Unterſuchungen in Unterthansſachen zu führen iſt.

Zum III. Abſchnitt.

Von dem Beweiſe.

Zum I. Abſatz.

Von dem Beweiſe durch Urkunden.

Zum §. 106. Wie zu verfahren iſt, wenn die Gültigkeit einer Urkunde beſtritten wird.

Zum IV. Abſchnitt.

Von den Vergleichen.

Zum II. Abſatz.

Von den Vergleichen bey Kreisämtern.

Zum §. 118. Was zu geſchehen hat, wenn kein Vergleich zu Stande kommt.

Zum V. Abſchnitt.

Von den Proviſorien.

Zum §. 120. In welchen Fällen die Kreisämter Proviſorien treffen können.

Zum VII. Abſchnitt.

Von der unentgeltlichen Stämpel- und Taxfreyen politiſchen Geſchäfts-Verhandlung.

Zum §. 132. Aufzählung der politſchen Geſchäfte, die ſtämpelfrey ſind.

Zur III. Abtheilung.

Von dem politiſchen Zwangs- und Straf-verfahren.

Zur I. Unterabtheilung.

Von dem politiſchen Zwangs- und Strafverfahren gegen die Obrigkeiten und ihre Beamten.

Zum III. Abſchnitt.

Von Anwendung der politiſchen Strafen auf politiſche Vergehen der Obrigkeiten und ihrer Beamten.

Zum §. 138. Strafe auf Uebertretung der Dominical-Guts-Zerſtückungs-Vorſchriften, dann auf die Nichthaltung der vorgeſchriebenen Grundbücher.

Zur II. Unterabtheilung.

Von dem politiſchen Zwangs- und Strafverfahren gegen Unterthanen.

Zum IV. Abſchnitt.

Von den Eintreibungsmitteln der Unterthansrückſtände.

Zum II. Abſatz.

Von den Eintreibungsmitteln der rückſtändigen l. f. Ruſticalſteuern.

Zu I.

Von der Militär-Execution.

Zum §. 206. Wann die Militär-Execution zu verhängen iſt.

Zum II. Theile.

Von dem politiſchen Verfahren.

Zum I. Hauptſtücke.

Von den politiſchen Behörden.

Zur I. Abtheilung.

Von den obrigkeitlichen Wirthſchaftsämtern.

Zum §. 4.

Welche Eigenſchaften die obrigkeitlichen Wirthſchaftsbeamten haben ſollen.

Da der §. 291 des Strafgeſetzbuches II. Theil, ausdrücklich vorſchreibet, daß alle jene, welche das Richteramt über ſchwere Polizey-Uebertretungen zu führen haben, das 24. Jahr zurückgeleget haben müſſen, und, nach einer ordnungsmäſſigen Prüfung aus dem Strafgeſetze, das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erwirken und beybringen müſſen, ſo iſt, in Folge dieſer Vorſchrift, Jedermann, welcher für die Zukunft eine mit Verwaltung des Richteramtes über derley Polizey-Uebertretungen verbundene politiſche Anſtellung ſowohl in öffentlichen als Privatdienſten zu erhalten wünſcht, angewieſen, ſich bey der Landesſtelle wegen Vornehmung dieſer zur Erlangung des erwähnten Fähigkeitszeugniſſes nothwendigen Prüfung gehörig zu melden;

ſo wie auch keine Obrigkeit, Magiſtrat, oder ſonſtige Güterverwaltung, jenen Beamten, den die Ausübung des gedachten Richteramtes obliegen ſoll, einen ſolchen in Dienſt an- und aufzunehmen berechtiget iſt, es ſey denn, er habe ſich als hierzu geeignet ausgewieſen, ſomit das ihm, nach vorgenommener Prüfung bey der Landesſtelle aus dem Strafgeſetze, zur Führung des Richteramtes über die ſchweren Policey-Uebertretungen ertheilte Zeugniß ſammt Taufſchein beygebracht, und wäre vor wirklicher Dienſtantretung bey dem betreffenden k. k. Kreisamte eigens zur Ausübung dieſes Richteramtes beeidiget worden.

Nur die ſchon zur Zeit der Kundmachung dieſes Circulars wirklich beſtellten Amtsvorſteher und Beamten wurden, zufolge Hofentſchließung vom 4. Januar 1804, für dießmahl von der Prüfung bey der Landesſtelle diſpenſirt, und es wurde ihnen von Seite ihres vorgeſetzten k. k. Kreisamtes insbeſondere der Tag benannt, wann ſie ſich daſelbſt zur Prüfung zu ſtellen hatten.

Reggs. Circ. 17. Jänner 1804.

Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß bey allen Herrſchaften und Landgerichten des Kreiſes für die Ausübung des Richteramtes vorſchriftmäſſig geprüfte und dazu von der competenten Behörde fähig erklärte Beamte angeſtellt ſind, wurde den Kreisämtern aufgetra-

gen, ein Verzeichniß vorzulegen, deſſen Inhalt ru=
brickenweiſe darzuthun hat, in welchem Jahre jeder
Oberbeamte bey der betreffenden Herrſchaft angeſtellet
worden iſt, an welchem Tage, und ob mit Vorwiſſen des
Kreisamtes er die Amtirung übernahm, dann, wann er die
Prüfung aus der politiſchen Geſetzkunde, aus
den ſchweren Policey=Uebertretungen, aus der bürgerlichen
und peinlichen Gerichtsbarkeit abgelegt hat, wobey das
Nummer und die Daten der Decrete, ſo wie die Be=
hörde, von welcher dieſelben ausgefertigt worden ſind,
angeſetzt erſcheinen müſſen.

Sollten ſich wider Vermuthen Oberbeamte finden,
welche ſich über das vorgeſchriebene Wahlfähigkeits=
Decret zur Ausübung des Richteramtes in ſchweren
Policey=Uebertretungen, in Folge der hierüber gehörig
abgelegten Prüfung, nicht auszuweiſen vermögen, ſo
ſind dieſelben ſogleich von ihrer Amtirung zu ſuſpendi=
ren; es ſind ſodann entſprechende Delegirungen an ge=
hörig geprüfte und nahe gelegene Herrſchaftsbeamte
zur Pflege der Amtshandlungen ſogleich einzuleiten,
und es wurde denſelben zur Ablegung der Prüfung in
ſchweren Policey=Uebertretungen ein Termin von drey
Monaten beſtimmt, binnen welchen ſie zur Erwirkung
der dießfälligen Zeugniſſe verhalten, und nach frucht=
loſem Verſtreichen des Termins, die Herrſchaftsbeſitzer

zur Aufſtellung tauglicher Oberbeamten mit angemeſſenen Zwangsmaßregeln verhalten wurden.

Für den Fall, daß Beamte auch aus einem oder dem andern Verwaltungszweige nicht geprüfet ſeyn ſollten, wurden die Kreisämter angewieſen, in dem obenbemerkten Verzeichniſſe den Antrag beyzufügen, ob der Beamte zur Ablegung der Prüfung zu verhalten, oder ob, im Falle, wenn er die Amtirung bisher durch eine längere Reihe von Jahren mit Auszeichnung geleitet hat, ihm die Nachſicht der Prüfung ertheilet werden dürfte.

Reggsv. 6. Februar 1818.

Wenn auch ein Beamter in einer Provinz aus der politiſchen Geſetzkunde geprüft worden iſt, und das Wahlfähigkeits-Decret erhalten hat, ſo muß er doch, wenn er in einer andern Provinz angeſtellet werden will, ſich bey der bedeutenden Abweichung der Landesverfaſſung daſelbſt wieder prüfen laſſen.

Hofkanzleyv. 5. Februar 1818.

Zur III. Abtheilung.

Von dem Ständiſch Verordneten Collegium.

Zum §. 12.

In wie fern das

Beſchwerden wegen vorgeblicher Ueberbürdung an den landesfürſtlichen Steuern

ſind an das Ständiſche Verordneten Collegium zur angemeſſenen Erledigung abzugeben.

Part. Hofkanzelleyv. 3. Oct. 1817. Reggs. Int. 20. Oct. 1817.

Ueber einen Streit zwiſchen den Ständen und einer Herrſchaft, in Anſehung der von letzteren angeſprochener Grundherrlichkeit über eine Realität, welcher auf den Rechtsweg gewieſen ward, wurde ferner von Sr. Majeſtät befohlen, daß derſelbe im politiſchen Wege von den Ständen, mit Vorbehalt an die Hofkanzelley, entſchieden werde.

Ständiſch Verordnete Collegium auf die Angelegenheiten der Obrigkeiten und des Bauernſtandes Einfluß nimmt.

Hofkanzelleyd. 15. May 1818. Reggs. Int. 19. May 1818.

Zum II. Hauptſtück.

Von den politiſchen Geſchäftsgegenſtänden.

Zur II. Abtheilung.

Beſondere Beſtimmungen rückſichtlich der politiſchen Geſchäfts-Gegenſtände.

Zur I. Unterabtheilung.

Ueber die politiſchen Behandlungen der Catastral Angelegenheiten.

Zum §. 19.

Da es eine der weſentlichſten Beſtimmungen der Landesverfaſſung iſt, daß die zu einer unterthänigen Beſtiftung gehörigen Hausgründe nicht getrennt werden, ſo müſſen da, wo dieß ohne Bewilligung der Landesſtelle geſchehen iſt, die getrennten Gründe reclamirt

In wie fern Catastral Angelegenheiten zur politiſchen Linie gehören.

und zum Hauſe zurückgeſtellet werden, wenn auch die Trennung vor noch ſo langer Zeit vor ſich gegangen wäre.

Part. Hofkanzelley Entſch. vom 30. April 1817. Reggs. Int. vom 22. May 1817.

Dießfalls iſt zwar von Seite der politiſchen Behörden ein Vergleich zu verſuchen, falls jedoch keiner zu Stande käme, iſt der Hausbeſitzer mit der Reclamirung ſeines Eigenthums an den ordentlichen Richter zu weiſen, und erſt, wenn er ſachfällig werden ſollte, iſt die Trennung des Grundes zu genehmigen, und zur Ausführung zu bringen.

Hofkanzelleyv. 31. Oct. 1817. Reggs. Int. 21. Nov. 1817.

Zur IV. Unterabtheilung.

Ueber die politiſche Behandlung der Zehentſtreitigkeiten.

Zum §. 29.

In wiefern Zehentſtreitigkeiten politiſch zu behandeln ſind.

Als ein Geſuch mehrerer Zehentholden dahin gerichtet wurde: es möchte erkannt werden, daß beſtimmte erſt ſeit einigen Jahren beurbarte Grundſtücke Neuriße ſeyen, und daß ihnen davon die geſetzliche zwanzigjährige Zehentbefreyung zukomme, wurde entſchieden: Es handle ſich hier gar nicht um das Zehentrecht, was von den Beſchwerdeführern keineswegs beſtritten wird, ſondern nur um die Frage: ob ihnen die angeſprochene zeitliche Befreyung ge-

bühre, welche durch die geſetzlichen Beſtimmungen für gewiſſe Fälle ausgeſprochen wird.

Die Entſcheidung dieſer Frage ſtehe nicht dem Civilrichter, ſondern den politiſchen Behörden zu, welche, nach Maßgabe der in den Geſetzen, und insbeſondere in der Hofentſcheidung vom 9. März 1815 nahmhaft gemachten Gattungen der Gründe, allein auszuſprechen haben, zu welcher Gattung die beurbarten öden Gründe, für welche die zeitliche Zehentbefreyung ausgeſprochen wird, gehöre; dann, ob und für welche Zeit, nach der zu treffenden Claſſification, die Befreyung Statt zu finden habe.

Auf den Ausſpruch über die Eigenſchaft der beurbarten öden Gründe, und über die darnach zu bemeſſende Zuläſſigkeit und Dauer einer zeitlichen Zehentbefreyung, hat der Civilrichter um ſo minder Einfluß zu nehmen, als es hier einzig um reine Anwendung der vorhandenen politiſch-geſetzlichen Beſtimmungen auf den vorliegenden Fall zu thun iſt.

Auch iſt in dem erwähnten Normale vom Jahre 1815 nirgends etwas enthalten, daß ſolche Erkenntniſſe vor den Civilrichter gehörten.

Der politiſchen Stelle wurde daher die Amtshandlung in zweyter Inſtanz aufgetragen.

Hofkanzelleyv. 29. Jänner 1819. Reggs. Int. 19. Febr. 1819.

Zur VII. Unterabtheilung.

Ueber die politiſche Behandlung mehrerer in die Civil-Gerichtsbarkeit einſchlagenden Gegenſtände.

Zum I. Abſchnitt.

Von der politiſchen Behandlung der Waiſenangelegenheiten.

Zum §. 33.

In wiefern Waiſenſachen politiſch zu behandeln ſind.

Wenn gleich die Kreisämter berufen ſind, Unordnungen welche ſie bey Gebahrung von Waiſengelder entdecken, zu rügen, und im ordentlichen Wege zu deren Abſtellung das Nöthige einzuleiten, ſo kommt es den politiſchen Behörden doch nicht zu, in dieſem auſſer ihrer Competenz liegenden Zweige des Richteramtes, ein Erkenntniß zu ſchöpfen.

Part. Hofkanzleyv. 13. Nov. 1818. Reggs. Int. 25. Nov. 1818.

Zum III. Hauptſtück.

Von dem politiſchen Verfahren insbeſondere.

Zur II. Abtheilung.

Von dem politiſchen Verfahren auf Anrufen.

Zur I. Unterabtheilung.

Von dem Beſchwerderechte der Unterthanen.

Zum §. 52.

Ob Unterthans-

Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen

ſucht, und dadurch zu grundloſen Beſchwerdenführungen reitzet, iſt als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit ein bis dreymonathlichem Arreſte zu beſtrafen. Hätte er zur Einſtimmung Unterſchriften, oder gar Geldbeträge geſammelt, ſo iſt derſelbe, je nachdem ſolche Schriften größere, unwahrhaftere Beſchuldigungen und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verſchärfung des Arreſtes, durch Faſten und Züchtigung mit Streichen oder Gemeindearbeit zu beſtrafen. Auch kann der Verfaſſer einer ſolchen Beſchwerdeſchrift nach Umſtänden und Maß ſeiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derſelbe ein Ausländer, auch aus ſämmtlichen Erblanden abgeſchaffet werden.

vertreter zuzulaſſen ſind.

Welche Verbothe gegen Winkelſchreiber beſtehen.

II. Th. des St. G. §. 71.

Zum §. 53.

Bey Erledigung der Unterthans-Hofagentenſtelle, wurde zu deren Beſetzung ein Concurs ausgeſchrieben, und es wurden folgende Beſtimmungen allgemein verlautbaret:

Aufſtellung eines Unterthansagenten; und Ausſchlieſſung der Hofagenten von Vertretung der in Wien

1. Die um die erledigte Unterthansagentie, welcher ein Gehalt von 1500 fl., dann ein Betrag zu Kanzelleyrequiſiten von jährlich 400 fl. und ein Quartiergeld von 240 fl. ankleben, competiren wollenden Individuen müſſen über alle ihre Kenntniſſe, welche zur Bekleidung einer Hofagentenſtelle erfordert werden,

unhängigen Unterthansangelegenheiten.

dann über den vollkommenen Beſitz der Landesſprachen der deutſchen Provinzen, ſich ausweiſen, worüber ſie bey der k. k. vereinten Hofkanzelley einer genauen Prüfung ſich zu unterziehen haben, und

2. die Concurszeit wurde beſtimmt, während welcher die Competenten ihre Geſuche entweder unmittelbar bey der Hofkanzelley, oder bey der betreffenden Landesſtelle, zur Einbegleitung an dieſelbe, einzureichen haben.

Hofkanzelleyd. vom 12. Auguſt 1819.

Es iſt ganz in der Ordnung, daß dem ſich einſchleichenden Unfuge, wornach von mehreren Unterthanen ſich des Beyſtandes der Advocaten und Hofagenten und ſogar der Winkelſchreiber in Unterthansſachen, ganz gegen das allerhöchſte Patent vom 1. September und 7. April 1781 bedient wurde, ernſtlicher Einhalt gethan, und zur Erreichung dieſes Zweckes die Verfügung getroffen wurde, den Kreisämtern die erneuerte Kundmachung der dießfälligen Vorſchriften aufzutragen, und alle jene Eingaben der Unterthanen, welche Beſchwerden enthalten, die Annahme beym Einreichungs-Protocolle verweigern zu laſſen, wenn ſie nicht von dem aufgeſtellten Unterthansagenten unterfertiget ſind.

Rückſichtlich der Hofagenten wurde daher an den Senior derſelben die Weiſung ertheilt, der Geſammt-

heit der k. k. Hofagenten die hierüber beſtehenden Vorſchriften, beſonders die Hofagenten-Inſtruction vom Jahre 1798 zur genauen Darnachachtung gegenwärtig zu halten.

Hofkanzleyd. v. 17. Oct. 1817. Reggs. Int. v. 30. Nov. 1817.

Das Unterthanspatent vom 1. Septemb. 1781 verordnet bey der Inſtruction für die Unterthansagenten §. 13. ausdrücklich, daß von Verhandlungen zwiſchen Unterthanen und ihren Herrſchaften der Beyſtand eines Advocaten oder ſonſtigen Rechtsfreundes ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

Die nachgefolgten Hofdecrete vom 31. October 1785, und vom 30. Juny 1801 erneuern das obige Verboth bey Gelegenheit zweyer dagegen vorgekommener Uebertretungsfälle in den beſtimmteſten Ausdrücken.

Ein Hofagent handelt daher dadurch, daß er Unterthanen bey Commiſſionen und andern Gelegenheiten in der Eigenſchaft eines Rechtsfreundes vertritt, nicht nur den obigen klaren Vorſchriften, ſondern auch der im Jahre 1798 ergangenen Inſtruction für die k. k. Hofagenten entgegen, und macht ſich nach eben dieſer Inſtruction durch jene Handlung verantwortlich; daher ein ſolcher Hofagent zum Rückerſatz des widerrechtlich bezogenen Lohnes verhalten wurde.

Hofkanzleyd. v. 17. Oct. 1817. Reggs. Int. v. 4. Nov. 1817.

Bey der Verfügung, daß keine von einem Unterthane einkommende Beſchwerde ohne Unterfertigung des Unterthanshofagenten, von dem Regierungs-Einreichungs-Protocoll angenommen werden ſoll, kann es jedoch aus dem Grunde nicht belaſſen werden, weil die erſte allerhöchſte Entſchließung vom Jahre 1777, worinn die Aufſtellung eines Unterthans-Hofagenten verordnet wurde, ausdrücklich nur von jenen Unterthanen der öſterreichiſchen Staaten ſpricht, welche ihre Beſchwerden entweder unmittelbar beym allerhöchſten Hofe oder bey der Hofſtelle anbringen wollen, unter welcher Bedingung auch die wirkliche Ernennung des an dieſen Platz zuerſt getretenen Unterthanshofagenten geſchah.

Eine erweiterte Ausdehnung dieſer allerhöchſt ſanctionirten Einrichtung könnte daher dermahl um ſo weniger Statt finden, als auch die übrigen Länderſtellen eines ähnlichen Mittels entbehren müſſen, und der n. ö. Regierung alle ſonſtigen zweckmäſſigen Vorkehrungen gegen Einmengung unbefugter Perſonen in Unterthansangelegenheiten, beſonders gegen das ſich äußernde Unweſen der Winkelſchreiber vorbehalten bleiben.

Die Einleitung der Unterzeichnung jedes Anbringens durch den Unterthanshofagenten wurde daher aufgehoben.

Hofkanzleyd. vom 13. April 1818.

Uebrigens hat es bey den übrigen Anordnungen, welche Vorkehrungen gegen Einmengung unbefugter Perſonen in Unterthans-Angelegenheiten und gegen die Winkelſchreiber treffen, zu verbleiben, und die Kreisämter wurden angewieſen, auf deren Beobachtung zu wachen.

Reggsv. vom 20. April 1818.

Zur IV. Unterabtheilung.

Von den einzelnen Beſtandtheilen des Verfahrens auf Anrufen.

Zum I. Abſchnitte.

Von den kreisämtlichen Tagſatzungen und Local-Commiſſionen.

Zum §. 82.

Ueberhaupt hat das Kreisamt in allen jenen Fällen, wo ein ämtlicher Augenſchein nicht unvermeidlich nothwendig iſt, und wo nur wenige Individuen als Parteyen einſchreiten, ſtatt der Local-Commiſſionen, Tagſatzungen bey dem Kreisamte ſelbſt anzuordnen, und die Parteyen dahin vorzufordern.

In welchen Fällen Local-Commiſſionen vorzunehmen ſind.

Reggsv. 22. October 1817.

Zum §. 85.

Bey mehreren Gelegenheiten wurde bemerkt, daß die Kreisämter die Local-Commiſſionen, insbeſondere die officioſen, erſt nach vielen Monaten abhalten, und

Die Kreisämter haben gleich den Tag zur Vornahme

der Local-Commiſſio-nen zu be-ſtimmen.

ſelbe ſehr oft bis zu dem Zeitpuncte verſchieben, wenn ſie die Kreisbereiſungen vornehmen.

Wenn auch die Erledigung jener Gegenſtände, wegen welcher eine Local-Commiſſion abzuhalten kommt, nicht dringend ſeyn ſollte, ſo kann es doch weder den Parteyen, noch den obern Behörden gleichgültig ſeyn, deren Erledigung durch die auf lange Zeit verſchobenen kreisämtlichen Local-Commiſſionen verzögert zu ſehen.

Um daher eine ſchnellere Erledigung der mit Local-Commiſſionen verbundenen Gegenſtände zu bewirken, zugleich aber die Kreisämter in Rückſicht der ihnen obliegenden vielen Geſchäfte ſo viel möglich zu ſchonen, wurde denſelben als unabweichliche Richtſchnur aufgetragen, alle Local-Commiſſionen, wenn ſie je einen Aufſchub leiden, wofür das Kreisamt immer verantwortlich bleibt, längſtens binnen 3 Monaten, nach Einlangung des dieſe Local-Commiſſion veranlaſſenden Actenſtückes, zu erledigen, die dringenden aber, ſie mögen ſchon Parteyſachen oder officioſe Gegenſtände betreffen, von Fall zu Fall, auf der Stelle vorzunehmen.

Reggsv. vom 28. October 1817.

Zum §. 87.

Wie die Controlle über rück-

Damit in Betreff des von den Kreisämtern von viertel zu viertel Jahr der Landesſtelle vorzulegenden Ausweiſes über die in Unterthans-Angelegenheiten vor-

fallenden Commiſſionen, genügend entſprochen, und zugleich dieſes Vormerkprotocoll bey ſämmtlichen Kreisämtern gleichförmig geführt werde, wurde ein eigenes Formulare in Druck geleget, und eine Anzahl dieſer gedruckten Vormerkbögen den Kreisämtern mit dem Auftrage zugeſtellet, die in Unterthansſachen vorfallenden Commiſſionen in ſelben genau zu verzeichnen, und dieſes Original-Vormerkprotocoll von viertel zu viertel Jahr der Landesſtelle zur Einſicht vorzulegen. ſtändige Unterſuchungen in Unterthansſachen zu führen iſt.

Reggsv. vom 17. May 1817.

Zum III. Abſchnitt.

Von dem Beweiſe.

Zum I. Abſatze.

Von dem Beweiſe durch Urkunden.

Zum §. 106.

Wie zu verfahren iſt, wenn die Gültigkeit einer Urkunde beſtritten wird.

Bey Gelegenheit eines Laudemial-Streites zwiſchen einer Herrſchaft und dem Eigenthümer eines ihr unterthänigen Grundes, über den Sinn und die Ausdehnung des in der Stiftungsurkunde vorkommenden Ausdruckes „Grund und Boden" wurde dieſer Streit auf den Rechtsweg verwieſen, weil es ſich hier um die Auslegung einer vertragsmäſſigen Beſtimmung handelte.

Part. Hofkanzelley Entſch. 24. Juny 1817.
Reggs. Int. 14. July 1817.

Zum IV. Abſchnitt.

Von den Vergleichen.

Zum II. Abſatze.

Von den Vergleichen bey Kreisämtern.

Zum §. 118.

Was zu geſchehen hat, wenn kein Vergleich zu Stande kommt.

Als bemerkt wurde, daß die Kreisämter bey den Klagen und Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Herrſchaften, die vermög des §. 32 des Unterthans-patents vom 1. September 1781 zur politiſchen Entſcheidung nicht geeignet ſind, und auf dem Rechtswege ausgeglichen werden müſſen, die ihnen in eben dieſem §. aufgelegte Pflicht der Vermittlung zwiſchen den ſtreitenden Parteyen ganz verſäumen, und ohne ein gütliches Abkommen verſucht zu haben, ſogleich zur Entſcheidung ſchreiten und die Angelegenheit auf den Rechtsweg weiſen, ſo wurden die Kreisämter zur genauen Befolgung des §. 32 des Unterthanspatentes angewieſen und ihnen aufgetragen, in den dießfälligen Commiſſions-Protocollen beſtimmt anzugeben, ob ein Vergleich verſuchet, und zu Stande gebracht oder nicht bewerkſtelliget worden ſey. Im erſtern Falle ſind die Bedingungen des Vergleiches, im zweyten Falle aber die Urſachen aus denen der Vergleichsverſuch ſcheiterte, jedesmahl deutlich anzuführen.

Reggsv. vom 13. Februar 1818.

Zum V. Abſchnitt.

Von den Proviſorien.

Zum §. 120.

Da auf einem Grunde deſſen rechtmäſſiger Eigenthümer nicht conſtatirt, und welches ſelbſt der Gegenſtand eines noch nicht entſchiedenen Eigenthumſtreites iſt, von der Obrigkeit kein Bau bewilliget werden kann, indem Bauführungen erſt zu den Wirkungen und Aeuſſerungen des Eigenthumsrechtes gehören, da ferner die Führung eines Baues auch nicht als ein Proviſorium geſtattet werden kann, ſo wurden über das Grundeigenthum rechtende Theile an den ordentlichen Richter verwieſen, wornach die Ortsobrigkeit, nach Maß der richterlichen Entſcheidung und vollkommen ausgetragenem Eigenthumsrechte, mit der weitern policeylichen Amtshandlung einſchreiten kann. In welchen Fällen die Kreisämter Proviſorien treffen können.

Part. Hofkanzleyv. 24. July 1817. Reggs. Int. 9. Aug. 1817.

So wie in einer Entſcheidung eines Roboth- und Erbpachtſtreites zwiſchen der Herrſchaft und ihren Unterthanen, in ſofern es die gegenſeitig beſtrittenen Rechte betrift, politiſcher Seits nicht eingegangen werden kann, ſo iſt ſich auch in die Feſtſetzung eines eigenthümlichen Proviſoriums auf die Baſis des letzten Beſitzſtandes, bis zur Entſcheidung des Rechtsſtreites von den politiſchen Behörden nicht einzulaſſen, da der

Titel des Beſitzſtandes mit jenem des Rechtes noch zuſammenhängend iſt, und falls die Unterthanen ſachfällig werden ſollten, ſie, zumahl wenn der Streit lang währt, nicht einmahl im Stande wären, der Herrſchaft den ſchuldigen Erſatz zu leiſten, wo ſodann die Schuld auf den von den politiſchen Behörden genommenen ämtlichen Einfluß geworfen werden könnte.

Politiſcher Seits iſt ſich daher nur auf eine ſolche Verfügung zu beſchränken, die in der Abſicht, daß keine der ſtreitenden Parteyen ſich eine Eigenmächtigkeit erlaube, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unerläßlich nöthig iſt, und darinn zu beſtehen hat, daß die ſtreitenden Theile ſogleich an den ordentlichen Richter, wegen Beſtimmung eines gerichtlichen Proviſoriums, für deſſen Beſchleunigung im geeigneten Wege zu ſorgen iſt, gewieſen werden, bis zur Erwirkung deſſelben aber Alles einſtweilen in dem Stande, wie es bey Ausbruch des Streites war, gelaſſen werde.

Zur wirkſamern Vollziehung iſt eine kurze Friſt zu beſtimmen, binnen welcher ſich über die geſchehene Nachſuchung des richterlichen Proviſoriums auszuweiſen iſt.

Hofkanzelleyv. 31. Oct. 1817. Reggs. Int. 19. Nov. 1817.

Bey einem Robathſtreite, wo nicht nur kein Beſitzſtand vorhanden war, da dort bisher die Unterthanen keinen Natural-Robath leiſteten, ſondern Contracte mit ihnen abgeſchloſſen waren, ſondern ſelbſt der vermeinte Beſitzſtand angefochten und zweifelhaft war, indem er eigentlich auf dem Ausſpruch beruhte, ob die geklagten Unterthanen wirklich Halblehner, und als ſolche zur Zug-Robath nach dem Patente zu verhalten ſeyen, und daher mit der Entſcheidung der Hauptſache in ſo engem Zuſammenhange war, daß durch das Erkenntniß des politiſchen Richters, jenem des Civilrichters vorgegriffen, und das von ihm zu entſcheidende ſchon als ausgemacht vorausgeſetzt werden würde, wurde Folgendes entſchieden:

Da das politiſche Proviſorium nur die Schützung des Beſitzſtandes zum Gegenſtande haben konnte, übrigens der Civilrichter ohnehin zur ſchleunigſten Feſtſetzung eines Proviſoriums angewieſen iſt, auch, mit Rückſicht der (damahligen) Jahreszeit, ſelbſt keine Gefahr auf dem Verzug hafte, oder die Nothwendigkeit einer beſonderen Culturſvorſicht obwalte, ſo werde das von den Unterbehörden verfügte Proviſorium aufgehoben; und die ſtreitenden Theile wurden angewieſen, auch wegen Bewirkung eines Proviſoriums ſich

ungeſäumt an den ordentlichen Richter zu wenden.

Part. Hofkanzelley-Entſcheidung vom 20. Jänner 1817. Reggs. Int. vom 11. Februar 1817.

Als ferner in einem Grundherrlichkeitsſtreite zwiſchen zwey Herrſchaften auch der Beſitzſtand von den ſtreitenden Theilen gegenſeitig durch richterliche Urkunden und Behelfe angefochten, übrigens auch die Feſtſetzung eines politiſchen Proviſoriums durch keine öffentliche Rückſichten erforderlich ward, ſo wurden die klagführenden Theile auch in Hinſicht des Beſitzſtandes an den ordentlichen Richter gewieſen.

Part. Hofkanzelley-Entſcheidung vom 14. Jänner 1817. Reggs. Int. vom 4. Februar 1817.

Da die politiſchen Behörden nur auf die Errichtung der Fideicomiſſe Einfluß zu nehmen haben, ſobald aber hiezu die landesfürſtliche Bewilligung erfolgt iſt, alle weitern Verhandlungen über die hieraus entſpringenden Privatrechtsverhältniſſe vor das Forum der Gerichtsbehörden gehören; da insbeſondere in dem Falle des Kaufes eines mit dem Fideicommiſſe behafteten Grundbuches, von Seite der betreffenden Gemeinde, die Frage, welche Rechte für dieſelbe aus dem Beſitze entſpringen? bloß zur richterlichen Entſcheidung gehöret, und weder eine öffentliche Rückſicht, noch

ein Unterthänigkeitsverhältniß eintritt, um im politiſchen Wege auf ein Proviſorium zu erkennen, ſo wurde dieſe Angelegenheit durchaus und in allen Beziehungen, folglich auch in Abſicht auf den Beſitzſtand an den Civilrichter verwieſen.

Falls die Gemeinde Nutzungsrechte oder die Fortdauer des Beſitzes bis zum gänzlichen Vollzuge des richterlichen Erkenntniſſes anſprechen zu können glaubet, ſo ſind auch dieſe Anſprüche als reine Privatrechts-Gegenſtände durch die Gerichte auszulegen, welchen es überlaſſen bleiben muß, Possessoria zu ſchützen oder Proviſorien zu treffen, wiewohl auch einer aus dem Beſitze verdrängten Partey das Entſchädigungsrecht hierwegen unbenommen bleibt.

In öffentlicher Beziehung tritt hier bloß die Rückſicht auf die Einbringung der landesfürſtlichen Steuern ein.

Da jedoch in dieſer Beziehung die Perſon des Inhabers für das Steuer-Aerarium gleichgültig iſt, indem die dem ſtändiſchen Collegium, als adminiſtrirende Behörde, anvertraute Mittel gegen das Gut ſelbſt, und folglich gegen jeden Inhaber deſſelben gerichtet ſind, ſo macht auch keine öffentliche Rückſicht die Beſtimmung eines Proviſoriums nöthig.

Part. Hofkanzelley-Entſcheidung vom 20. Februar 1817.
Reggs. Int. vom 10. März 1817.

Bey Gelegenheit der ſtreitigen von einer Gemeinde angeſprochenen Offenhaltung eines Gehweges von Seite mehrerer Unterthanen zur Herſtellung der Verbindung mit ihren oberen Weingärten, wurde ferner erinnert: daß dieſe Offenhaltung, bey dem Beſtande anderer Wege, nicht ſchlechterdings nothwendig ſey. Die mehrere Bequemlichkeit, welche die Gemeinde aus der Beybehaltung jenes Fußſteiges, weil er etwas kürzer iſt, zugienge, könne keinen zureichenden Grund abgeben, politiſcher Seits auf dieſen ſtreitigen Weg Einfluß zu nehmen, beſonders da von beyden Parteyen ſowohl die Offenhaltung als Caſſirung aus den Rechtstiteln der Dienſtbarkeit und Verjährung, dann des Eigenthumes, in Anſpruch genommen wird. Die ganze Angelegenheit eigne ſich daher nicht zur politiſchen Entſcheidung, ſondern ſie ſey in petitorio und possessorio auf den Rechtsweg zu weiſen.

Part. Hofkanzelleyv. vom 9. April 1819.

Zum VII. Abſchnitt.

Von der unentgeltlichen Stämpel- und Taxfreyen politiſchen Geſchäfts-Verhandlung.

Zu §. 132.

Aufzählung der politiſchen

Die obrigkeitlichen Protocolle wegen Löſchung grundbücherlich vorgemerkter Forderungen in ſo ferne über die einzelnen Beträge die klaſſenmäſſig geſtämpel-

ten Quittungen der Empfänge vorhanden ſind, ſind als zur obrigkeitlichen Amtshandlung gehörig, nach dem §. 9. Lit. W. des Stämpelpatentes vom Gebrauche des Stämpels frey zu laſſen. Geſchäfte die ſtämpelfrey ſind.

Dieſe obrigkeitlichen Protocolle unterliegen jedoch in Anſehung derjenigen Beträge, über welche die Löſchung bloß in Folge der ſtatt der Quittung zu Protocoll gegebenen mündlichen Beſtätigung der geleiſteten Zahlung erfolget, dem klaſſenmäſſigen Stämpel nach dem Werthe des Gegenſtandes, jedoch nach Abſchlag der mit klaſſenmäſſig geſtämpelten Quittungen ausgewieſenen Beträge, dann der geſetzlich vom Stämpel befreyten Poſten, als für Armen- und Verſorgungshäuſer und Anſtalten, Steuerreſte u. d. gl.

Hofkanzleyv. 28. Oct. 1818. Reggs. Circ. 20. Nov. 1818.

Zur III. Abtheilung.

Von dem politiſchen Zwangs- und Strafverfahren.

Zur I. Unterabtheilung.

Von dem politiſchen Zwangs- und Strafverfahren gegen die Obrigkeiten und ihre Beamten.

Zum III. Abſchnitt.

Von Anwendung der politiſchen Strafen auf politiſche Vergehen der Obrigkeiten und ihrer Beamten.

Zum §. 138.

Strafe auf Uebertretung der Dominical-Guts-Zerſtückungs-Vorſchriften, dann auf die Nichthaltung der vorgeſchriebenen Grundbücher.

Bey Gelegenheit eines Particularsfalles, wo eine Herrſchaft die Robath an ihre Unterthanen veräußert, erſt ſpäter die kreisämtliche Genehmigung eingehohlt hatte, und ſelbe dieſerwegen von den Unterbehörden zu einer Strafe von 50 Duc. verurtheilt wurde, entſchied die k. k. vereinte Hofkanzley: da zwiſchen der Herrſchaft und ihren Robathholden der Vertrag über die Robathveräußerung auf immerwährende Zeiten, nicht vollſtändig und förmlich abgeſchloſſen wurde, in dem Patente vom 1. September 1798 keine Zeitfriſt zur Einhohlung der kreisämtlichen Beſtätigung vorgeſchrieben iſt, die Herrſchaft aber wirklich zu ihrem Vorhaben die kreisämtliche Genehmigung ſuchte, und nur darin gefehlet hat, daß ſie von den eingetretenen Verhandlungen früher einigen Gebrauch machte, übrigens aber die Unterthanen keineswegs beſchädiget wurden, und die Mehrzahl der Tabulargläubiger bereits ihre Beyſtimmung zur Robathveräußerung gab, ſo wurde jene zuerkannte Geldſtrafe nachgeſehen; jedoch wurde der Herrſchaft über ihr hierbey bewieſenes unordentliches Benehmen ein ſcharfer Verweis ertheilet.

Part. Hofkanzelley Entſch. 28. April 1817.
Reggs. Int. 16. May 1817.

Zur II. Unterabtheilung.

Von dem poliſchen Zwangs- und Strafverfahren gegen Unterthanen.

Zum VI. Abſchnitt.

Von den Eintreibungsmitteln der Unterthansrückſtände.

Zum II. Abſatze.

Von den Eintreibungsmitteln der rückſtändigen l. f. Ruſticalſteuern.

Zu I.

Von der Militär-Execution.

Zum §. 206.

Im Geiſte der Executionsordnung werden den Dominien bey Abordnung der Militär-Execution rückſichtlich der Ruſticalſteuer immer auch zugleich die ſchon kreisämtlich ausgefertigten Executions-Aufhebungsbolleten mitgeſchickt, in welche die Dominien, ſobald die Unterthanen ihre Schuldigkeit berichtiget haben, den Tag, an welchem dieſe Berichtigung geſchah, in der Executions-Aufhebungsbollete als Datum der Executions-Aufhebung (der vorher leer darin geblieben war) ausfüllen, und den Executions-Mann damit ſelbſt zurückſchicken.

Wann die Militär-Execution zu verhängen iſt.

Bey den Dominical-Contribuenten muß ſich aber bey den Kreisämtern ſelbſt über die Steuerberichtigung ausgewieſen werden, wo dann die Executions-Aufhebungsbollete dem Dominium zugeſchickt wird.

Berichtigung.

Seite.	Zeile.	ſtatt.	ſoll heißen.
92	8 v. oben	1. May 1819.	1. September 1819.

Nachtrag zum I. Theile.

Zu den §§. 419. 420.

Um zu mehrerer Befeſtigung des Privat-Credites den auf unbewegliche Güter verſicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abweſende Schuldner zu erleichtern, und ſelbſt im Falle des veränderten Aufenthaltes und Gerichtsſtandes des Beſitzers der Hypothek, alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beſeitigen, iſt, zufolge allerhöchſten Entſchlieſſung vom 27. Auguſt 1819 dieſen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt, wegen jener den öffentlichen Büchern einverleibten, oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung, ohne Rückſicht auf den Wohnort des Schuldners, bey dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der letztere nach ſeinen perſönlichen Eigenſchaften unterworfen ſeyn würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, ſeinen Wohnſitz hätte.

Dem zufolge hat der Gläubiger, deſſen Schuldner ſich außer dem Jurisdictionsbezirke dieſes Gerichtes aufhält, die Wahl, ſich des ihm durch gegenwärtige Verordnung eingeräumten Rechtes zu bedienen, oder den Schuldner bey deſſelben ordentlichen Richter zu belangen.

Reggs. Circ. 20. October 1819.

Alphabetiſches Regiſter
zu dieſem
Ergänzungsbande.

A.

Abfahrtgeld (grundherrliches) was von demſelben befreyet iſt. Th. 1. §. 196. S. 41.
— von dem confiscirten Vermögen eines Deſerteurs vom Militär, gebühret der Grundherrſchaft keines. Th. 1. §. 196. S. 43.
Abgetheilte Häuſer ſollen alle, von Seite der Herrſchaft nur unter einem Folio und einer Gewährsverleihung in das Grund- oder Dienſtbuch eingetragen werden. Th. 1. §. 125. S. 31.
Ablaſſungen von Geſuchen müſſen zur Hintanhaltung der Stämpelgefälls-Verkürzungen in Bezug auf Löſchungs-Urkunden geſtämpelt ſeyn, wenn ihnen nicht beſondere geſtämpelte Empfangsurkunden beyliegen. Th. 1. §. 149. S. 36 u. 37.
Abſtümmeln der Aeſte und Laubabſtreifen, dann Graſen in jungen Maißen, iſt bey Arreſtſtrafe und körperlicher Züchtigung verbothen. Th. 1. §. 108 S. 28.
Abweiden der Saaten durch Viehheerden wurde verbothen, wo keine Privatverträge, Urbarien, oder ſonſtige Rechtstitel ſelbes geſtatten. Th. 1. §. 312. S. 102.
Aecker, nach welchem Verhältniße die Faſſionen derſelben nach der Joſephiniſchen Steuerregulirung geſchahen. Th. 1. §. 261. S. 79.
Aeckerſchätzung (was in Wien für die) dem Bergmeiſter pr. Joch zu entrichten kömmt. Th. 1. §. 395. S. 125.
Aeckerverſchlagung, welche Gebühr für dieſe in Wien dem Bergmeiſter zu entrichten kömmt, und wie viel dem Feldhüther überlaſſen wird. Th. 1. § 395. S. 125.
Adeliges Richteramt, in den Geſchäften deſſelben, kann bey keiner dem Taxbezug unterliegenden Amtshandlung der Betrag der Taxe eher abgenommen werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens bekannt iſt. Th. 1. §. 436. S. 130.
Advocaten dürfen nach der Unterthans-Inſtruction, bey Verhandlungen zwiſchen Unterthanen und Herrſchaften nicht beygezogen werden. Th. 2. §. 53. S. 177.
— (auf die) welche außer Wien in Oeſterreich unter der Ens ſich aufhalten, iſt die Einverleibung in die Wiener juridiſche Facultät nicht auszudehnen. Th. 1. §. 467. S. 137.
Adjuncten oder Geometer bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, Eigenſchaften zur Aufnahme als ſolche. Th. 1. S. 50—51. Nr. 10.

Adjuncten bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, in Betreff der für dieſelben beſtimmten Gebühren. Th. 1. S. 51. Nr. 11.
—— bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, wann ſelbe zu Geometer vorrücken können. Th. 1. S. 52. Nr. 14.
Agentie (Unterthans Hof-) mit welchem Gehalt und Nebengenüſſen ſie verbunden iſt, über welche Kenntniſſe jene Individuen, welche darum conpetiren, ſich auszuweiſen und wann, und an welche Behörde ſie ihre Geſuche zu überreichen haben. Th. 2. §. 53. S. 175 u. 176.
Amtstag ſoll wöchentlich in den W. Policeybezirken Leopoldſtadt, St. Ulrich, Wieden, Landſtraſſe, Alſer- und Wähsringergaſſe, in der Roßau, dem Spitelberge, abgehalten, und zwar in den erſtern vier Bezirken am Dienſtag, und in letztern vier Freytags, und dazu eine W. magiſtratiſche Gerichtsperſon beſtimmt werden. Th. 1. §. 439. S. 131.
Amtsvorſteher und Beamte (welche) von der politiſchen Prüfung bey der Landesſtelle diſpenſirt, und welche ſich bloß zur Prüfung bey dem Kreisamte zu ſtellen hatten. Th. 2. §. 4. §. 168.
Anſchreibgebühr, was an ſelber in Wien dem Bergmeiſter für die neu erkauften Aecker zu entrichten kommt. Th. 1. §. 395. S. 125.
Anſtalten (welche öffentliche) in Wien zu Local-Inſtitute erkläret ſind, und von wem das Erforderniß für ſelbe, wenn das W. ſtädtiſche Einkommen nicht zureichet, herein zu bringen iſt. Th. 1. §. 334. S. 108.
Appellationsgericht hat bey magiſtratiſchen Unterſuchungen auch auf die eigenthümliche Juſtizverwaltung in den W. Vorſtädten Bedacht zu nehmen. Th. 1. §. 439. S 134.
—— (dem) iſt gemeinſchaftlich mit der Landesſtelle die Benennung jener Individuen, auf den Vorſchlag der Magiſtrate, überlaſſen, welche ſich mit dem Civil- oder Criminalrichteramte bey den Magiſtraten zu befaſſen haben. Th. 1. §. 449. S. 135.
Aſtholz (auf der Erde liegendes) was ſich über die Knie brechen läßt; Strafbeſtimmung für jene, die dieſes ohne Erlaubniß ſammeln. Th. 1. §. 108. S. 29
—— (auf der Erde liegendes) was ſich über die Knie brechen läßt, iſt nur armen Leuten wöchentlich zweymahl, gegen Erlaubnißzettel zu ſammeln geſtattet. Th. 1. §. 108. S. 28 u. 29.
Auen und Hochwälder, wegen Anweiſung der Plätze zur Graſung in denſelben, und Beſtimmung der Strafe bey Uebertretungen. Th. 1. §. 76. S. 23.
Auflagen welche den Gemeindegliedern auferlegt werden, können nicht auf mehrere Jahre ausgeſprochen werden, ſondern ſelbe können nur auf einen jährlich zu verfaſſenden Präliminarantrag geſchehen. Th. 1. §. 334. S 107.
Aufnahme als Adjunct oder Geometer bey der Cataſtralbemeſſung, in Betreff der hiezu erforderlichen Eigenſchaften Th. 1. S. 50 u. 51. Nr. 10.

Aufſchreibung der Gründe, was bey der Joſephiniſchen Steuerregulirung durch dieſelbe bezweckt wurde. Th. 1. S. 72. Nr. 44.

Aufwiegler, welcher als ſolcher zu betrachten, und wie gegen ſelbe nach den Geſetzen vorzugehen iſt. Th. 2. §. 52. S. 175.

Augenſcheine (von dem Wiener Magiſtrat bewilligte) was für eine Gebühr dafür den W. Bergmeiſtern abzunehmen geſtattet wird. Th. 1. §. 395. S. 126.

Aushauungen der Wälder, wo ſelbe vorgenommen werden ſollen, und welche Vergütungen dafür zu bewilligen ſind. Th. 1. S. 58 59 60 61 u. 62. Nr 22.

Ausmeſſung der Gründe, was dieſe bey der Joſephiniſchen Steuerregulirung zum Endzwecke hatte. Th. 1. S. 74. Nr. 47.

— und Abtheilung der Aecker und Gründe in Wien, was dem Bergmeiſter für eine Quadratklafter zu entrichten kommt. Th. 1. §. 395 S. 126.

Ausmittelung (wie die) des reinen Grund- und Häuſer-Ertrags bey der ſtabilen Steuerregulirung zu geſchehen hat. Th. 1. S. 49. Nr. 7.

Ausſcheidung der Steuer-Objecte und Nachläſſe, oder Aufhebung der Grundſteuer, bey welchen Ereigniſſen dieſe bey der ſtabilen Steuerregulirung zu geſchehen hat. Th. 1. S. 65. Nr. 31.

Auswanderer (wer als) zu betrachten iſt. Th. 1. §. 64. S. 19.

Ausweiſe (wie die) welche die Kreisämter zur Ueberzeugung, daß bey allen Herrſchaften und Landgerichten vorſchriftsmäſſig geprüfte Beamte angeſtellt ſeyen, beſchaffen ſeyn mußten — und was hierin anzuführen war. Th. 2. §. 4. S. 168. u. 169.

Auszüge (chronologiſche) wurden im Jahre 1740 eingeführt, ſind jedoch nunmehr aufgehoben. Einl. S. 1. 5.

B.

Bauerngüter-Zerſtückung, wie bey ſelben zur Richtigſtellung des Cataſters vorzugehen iſt. Th. 1. §. 88. S. 24.

Bäuriſche Art (auf) wie die Vermeſſung bey der Joſephiniſchen Steuerregulirung vorgenommen wurde. Th. 1. S. 76 u. 77. Nr. 53.

Bauſtreitigkeiten welche über ein im Burgfrieden Wiens liegendes, aber bey der Nied. Oeſt. Landtafel als ſtändiſches Gut inliegendes Haus entſtehen, ſind dem Landrechte unterworfen. Th. 1. §. 459. S. 136.

Beamte und Amtsvorſteher (welche) von der Prüfung bey der Landesſtelle diſpenſirt wurden, und welche ſich bloß zur Prüfung bey dem Kreisamte zu ſtellen hatten. Th. 2. §. 4. S. 168.

— welche bereits aus der politiſchen Geſetzkunde geprüft ſind, müſſen ſich bey ihrem Uebertritte in eine andere Provinz neuerdings prüfen laſſen. Th. 2. §. 4. S. 170.

— (der) des delegirten Gerichts hat der Partey unter dem

Titel einer Remuneration nichts aufzurechnen, ſondern es ſtehet ihm bevor, dieſe bey der Landesſtelle, oder bey ſeiner Behörde anzuſuchen. Th. 1. §. 436. S. 130.

Bedingungen (unter welchen) Individuen des Civilſtandes zur Vermeſſungsaufnahme bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung geeignet ſind. Th. 1. §. 261. S. 49—50.

Behebung des Zehents um Wien und unter dem Gebirge, in dieſen Gegenden haben die Zehentherrn den Zehenten nur von jenem, was nach Abgang des Bergrechts übrig bleibt aufzurechnen und abzunehmen. Th. 1. §. 372. S. 110.

Behörde (welche) in Betreff der Rechtsanſprüche der Wirthſchaftsbeſitzer auf das Gemeinde-Vermögen, und auf die Gemeinde-Nutzungen zu entſcheiden hat. Th. 1. §. 322. S. 104.

Bekenntniſſe der Grundeigenthümer, auf welche Art dieſe bey der Joſephiniſchen Steuerregulirung vorgenommen wurden, und wer hierbey zugegen ſeyn mußte. Th. 1. S. 73. Nr. 45.

—— (dem) der Grundbeſitzer wurde bey der Joſephiniſchen Steuerregulirung bey den Grunderhebungen eine genaue Controlle zur Seite geſtellt. Th. 1. S. 73. Nr. 45.

Bemeſſung und vorläufige Beſtimmung des Gemeinde-Umfangs bey der Joſephiniſchen Steuerregulirung. Th. 1. S. 75. Nr. 49.

Berechnung des Erträgniſſes, in welcher Ordnung dieſe bey der Joſ. Steuerreg. geſchah. Th. 1. S. 78. Nr. 55.

Bergmeiſter in Wien unterſtehen in ihren Amtsverrichtungen nicht nur dem Wiener-Magiſtrate, ſondern auch dem jeweiligen W. Stadtoberkämmerer, der die Stelle eines Oberbergmeiſters vertritt. Th. 1. §. 395. S. 113.

—— in Wien haben während der Ackerzeit in ſo weit die berggerichtliche Jurisdiction des W. Magiſtrats gehet, Nachſicht zu pflegen, damit Niemand die Grenz- und Markſteine ausgrabe, oder hinaus arbeite. Th. 1. §. 395. S. 113.

—— (W. magiſtratiſche) auf den W. Vorſtadtgründen, haben ſich genau nach der erfloſſenen Inſtruction zu benehmen, und die Berggeſchwornen dem ganzen Inhalte nach in die Kenntniß zu ſetzen. Th. 1. §. 395. S. 112 u. 113.

—— (W.) haben die Unfüge, wodurch das Eigenthum gefährdet wird, ſogleich abzuſtellen, und die Hülfe des Grund- oder Ortsgerichts zur Herſtellung der Ordnung zu bewirken. Th 1. §. 395. S 114.

—— (W. haben, im Falle einer Widerſetzlichkeit, die Anzeige an den W. Magiſtrat zu machen, und die obrigkeitliche Aſſiſtenz anzuſuchen. Th. 1. §. 395. S. 114.

—— (die Gewalt der Wiener) dehnet ſich nur auf verübte oder beſchädigte Mark- oder Grenzſteine aus, wo es ſich aber um die neue Setzung oder Vorrückung handelt, muß jedesmahl dem W. Magiſtrate die Anzeige erſtattet werden, damit die Grenze gewiſſenhaft ausgemittelt, und für immer beſtimmt werde. Th. 1. §. 395. S. 114.

—— (Wiener) haben bey Setzung von Markſteinen, Grundaus-

meſſungen, Eigenthumsbeſtimmungen, Berggerichts=Augenſcheine in Einfriedungsfällen und Grenzſtreitigkeiten, ein oder zwey Geſchworne und ein wohlerfahrenes Grund= oder Ortsgerichts=Mitglied beyzuziehen, und nach ſtrenger Unparteylichkeit ihr Urtheil zu fällen. Th 1 §. 395. S. 115.

Bergmeiſter (Wiener) ſoll bey ſtrenger Ahndung, ohne vorher gemachter Anzeige an den Oberbergmeiſter und an dem W. Magiſtrate, keine Amtshandlungen vornehmen, weil ſeine Entſcheidung nur dann rechtskräftig ſeyn kann, wenn ſie obrigkeitlich beſtätiget iſt Th. 1. §. 395 S. 115.

—— (den Wiener) iſt erlaubt, von den Gewähren und Kaufcontracten der Haus= und Grundbeſitzer Abſchriften und Extracte zu nehmen, und zur Grundlage ihrer Beurtheilung zu gebrauchen. Th 1. §. 395. S. 115.

—— (Wiener) haben in zweifelhaften Fällen mit Vorwiſſen des Oberbergmeiſters das Recht, ſich mit dem W. Grundbuche in das Einvernehmen zu ſetzen, um hiernach das Mangelhafte berichtigen zu können. Th. 1. §. 395. S. 115—116.

—— (Wiener) haben ſich bey Entdeckung von Fehlern an den Gewähren, Plänen oder Contracten, oder bey ſich zeigenden Hinderniſſen in der Amtsverrichtung, ſchriftlich an den Magiſtrat zu wenden. Th 1. §. 395. S. 116.

—— (jeder Wiener) hat ein Bergprotocoll zu führen, worin er alle obrigkeitlichen Entſcheidungen, welche auf berggerichtliche Gegenſtände Bezug haben, zur eigenen Belehrung einzutragen hat. Darin ſind auch alle landesfürſtlichen Verordnungen, die Grenzberichtigungen betreffen, aufzunehmen Th. 1. §. 395. S 116.

—— (jeder Wiener) ſoll ſich bey dem W. Grundbuche, und bey dem Oberbergmeiſter die nöthigen Data zu verſchaffen ſuchen, um ſein Bergprotocoll vollkommen zum Amtsgebrauche geeignet zu machen. Th. 1. §. 395. S. 116.

—— (Wiener) haben für die bebauten Aecker und Wieſen erfahrne Feldhüther aufzuſtellen, welche an dieſelben alles zu berichten haben, wornach ſie den Feldhüthern die Belehrung zu geben, und öfters nachzuſehen haben. Th. 1. §. 395. S. 117.

—— (Wiener) haben jährlich die Anzahl der bebauten Wieſen und Aecker, und die Auslagen für den Feldhüther dem W. Magiſtrate anzuzeigen. Hiezu haben ſie mit zwey Berggeſchwornen, dem Bergſchreiber und Feldhüther 14 Tage nach Georgy die Felder zu beſchreiben, das Huthgeld einzufordern, und die widerſpänſtigen Rückſtänder dem Magiſtrate anzuzeigen. Th. 1 § 395. S 117—118.

—— (Wiener) haben im November jedes Jahres einen Ausweis über den Ertrag der Fechſung unter bergämtlicher Fertigung dem Magiſtrate vorzulegen. Th. 1. §. 395. S. 118.

—— (Wiener) haben eine vorzügliche Sorge auf das Horn= und Schafvieh zu wenden, den Feldhüthern die ſtrengſte Aufſicht einzuſchärfen, damit kein Schade durch das Vieh geſchehe, indem ſonſt ein ſolcher Viehhirt angehalten, die Anzeige dem Magiſtrate erſtattet, und die Vergütung des Schadens ausgemittelt werden würde. Th. 1. §. 395. S. 118—119.

Bergmeiſter (dem Wiener) iſt zur Richtſchnur gegeben, in welchen Gegenden den bürgerlichen Fleiſchhauern der Viehtrieb geſtattet ſey, außer dieſen darf ohne ſchriftlicher Anweiſung des Magiſtrates, Niemand ſein Vieh zur Waide auf die Felder treiben. Th. 1. §. 395. S. 119—120.

—— (die Wiener) haben ſich angelegen zu halten, ſich von den Verhältniſſen des Blumenſuches, um jeden Streitigkeiten vorzubeugen, in genaue Kenntniß zu ſetzen. Th. 1. §. 395. S. 120.

—— (dem Wiener) wird zur Pflicht gemacht, ſich die genaue Kenntniß der Anrainer, Herrſchaftsgrenzen, Jurisdictionen und Grundbeſitzer zu verſchaffen, um zur Vermeidung aller Beirrungen und Streitigkeiten, auf das Verlangen des Magiſtrats und Oberbergmeiſters, Auskunft geben zu können. Th. 1. §. 395. S. 120.

—— (der Wiener) muß genaue practiſche Kenntniſſe aller Gattungen von Gründen nach ihrem Werthe, Lage, Güte und Beſchaffenheit beſitzen, um bey jeder Jahreszeit, jede Gattung von öden oder ungebauten Gründen, als beeideter Schätzmeiſter die Beſchädigungen beurtheilen zu können. Th. 1. §. 395. S. 121.

—— (die Wiener) haben während der Umackerung der Felder ſorgfältig darauf zu ſehen, daß alle Gattungen von Geh- und Fahrwege nicht überackert oder mit Dünger oder Sand verlegt werden. Th. 1. §. 395. S. 121.

—— (Wiener) haben darauf zu ſehen, daß in ihren Bezirken ohne Magiſtrats Bewilligung weder Sandwürfe, Ziegelſchläge, noch ein Bergbau, Torfgräberey eröffnet, oder ſonſt dergleichen Arbeiten unternommen werden. Th. 1. §. 395. S. 122.

—— (Wiener) haben auf die Errichtung von Planken zu ſehen, daß die Eintheilung nach der Berggerichtsordnung geſchehe; wenn jedoch die Gärten oder Gründe zwey Hausbeſitzen gehören, ſo iſt jeder die Hälfte der Planke herzuſtellen, und zu erhalten verbunden. Th. 1. §. 395. S. 122.

—— (ohne Vorwiſſen der Wiener) iſt Niemanden die Errichtung von Planken, Zäune oder Markſteine geſtattet, auch alle übrigen Eigenmächtigkeiten, rückſichtlich der Grundabtheilungen und Wegveränderungen unterſagt, die Streitigkeiten zur Folge haben können. Bey derley Fällen iſt die Anzeige von den Bergmeiſtern ſogleich zu erſtatten, um zur Beſtrafung ſchreiten zu können. Th. 1. §. 395. S. 123.

—— (Wiener) Amtshandlung, in was dieſelbe beſtehet. Th. 1. §. 395. S. 123.

—— (Wiener) haben die Berggeſchwornen zu wählen, doch wohlerfahrne und redliche Männer auszuſuchen, dieſe dann dem W. Magiſtrate zur Eid- und Pflichtnehmung anzuzeigen. Th. 1. §. 395. S. 124.

—— (die Wiener) ſind für die Aufnahme des Bergſchreibers und Feldhüthers verantwortlich, und es ſtehet ihnen auch deſſen Entlaſſung zu. Th. 1. §. 395. S. 124—125

Bergmeiſter (Wiener) haben das Recht, die nach der Berggerichtsordnung gebührenden Taxen einzufordern. Th. 1. §. 395 S. 125.

Bergprotocoll hat jeder Wiener Bergmeiſter zu führen, worin alle obrigkeitlichen Entſcheidungen welche auf berggerichtliche Gegenſtände in Wien Bezug haben, zur eigenen Belehrung einzutragen, und auch alle landesfürſtlichen Verordnungen, die Grenzberichtigungen betreffen, aufzuführen ſind. Th. 1. §. 395. S. 116.

—— (aus dem) kann der Wiener Bergmeiſter Extracte obrigkeitlicher Entſcheidungen gegen Gebühr ausfertigen. Th. 1. §. 395. S. 123.

Bergrechts-Erträgniße, wie ſelbe in den Jahren 1750 und 1754 zur Cataſtral-Einlage fatiret wurden. Th. 1. §. 3. S. 6—7.

Bergrechts- und Weinzehents-Reluition, hat in der Nähe von Wien auch noch ferner nach der bisher geſchehenen Verfahrungsart zu verbleiben. Th. 1. §. 391. S. 112.

Bergwerke aller Arten, nach welchem Verhältniße dieſe bey der Joſephiniſchen Steuerregulirung in der Erträgniß-Faſſion erſchienen. Th. 1. S. 85. Nr. 67.

Beſchädigungen (bey Schätzung für) an Aecker, Wieſen u. ſ. w. in Wien, welche Gebühr der Wiener Bergmeiſter im Falle der Sträfliche ſich nicht zum Schadenerſatze herbeyläßt, abzufordern hat, und was dem Bergſchreiber für die Relation an den Wiener Magiſtrat mit Einſchluß des Stämpels gebühret. Th. 1. §. 395. S. 126.

Beſchwerden wegen Ueberbürdung an landesfürſtlichen Steuern, ſind an das ſtänd. Verordneten Collegium zu übergeben. Th. 2. §. 12. S. 170.

—— der Unterthanen dürfen die Regierungsprotocolle allerdings ohne Unterfertigung des Unterthans Hofagenten annehmen. Th. 2. §. 53. S. 178.

Beſitzer (die) von Freyhäuſern haben ſich in Allem nach dem ſtändiſchen Circular vom 14. May 1817 zu benehmen. Th. 1. §. 267. S. 96.

—— (jedem Grund-) wurde bey der Joſephiniſchen Steuerregulirung die Reclamation freygeſtellet. Th. 1. §. 261. S. 88 u. 89.

Beſitzſtand in Privatverhältniſſen ſowohl, als auch in den übrigen Beziehungen, gehöret zur Proviſoriums-Beſtimmung vor den Civilrichter. Th 2. §. 120. S. 186.

—— (wo der) bey einem grundherrlichen Streite durch richterliche Urkunden angefochten wird, ſind die klageführenden Theile an den ordentlichen Richter zu weiſen. Th. 2. §. 120. S 186.

Beſitzthume (von dem) der Gemeindeglieder ſind die Steuerabgänge durch Umlegung auf ſelbe, wenn das ſtädtiſche Vermögen nicht zureicht, nach dem Maßſtabe ihrer Leiſtungen, einzubringen. Th. 1 §. 334. S. 107.

Beſondere Landesbeyträge welche neb en den Steuern eingehoben werden, ſind vor dem Eintritte des Militärjah-

res auszumitteln, und zur Kenntniß der Hofkanzley zu bringen. Th. 1. §. 280. S. 98.
Beutellehen bey Veräusserung derselben iſt von Seite der Grundbücher die Anzeige an die Lehenſtube erforderlich. Th. 1. §. 72. S. 22.
—— (landesfürſtliche) welche ſich bey den Grundbüchern befinden, wie hinſichtlich ihrer Vormerkung vorzugehen. Th. 1. §. 72. S. 22.
Beyträge welche den Gemeindegliedern auferlegt werden, können nicht auf mehrere Jahre ausgeſprochen werden, ſondern nur auf einen jährlich zu verfaſſenden Präliminarantrag geſchehen. Th. 1. §. 334. S. 107.
—— der Gemeinden, von wem und nach welchem Maßſtabe dieſe hereinzubringen ſind. Th. 1. §. 334. S. 107.
Blumenſuch beruhet auf einer ſanctionirten Gewohnheit. Th. 1. §. 311. S. 101.
Blumenſuches (das Recht des) in Wien iſt überall beſonders gedungen, und die W. Bergmeiſter haben ſich daher angelegen ſeyn zu laſſen, ſich von den Verhältniſſen derſelben zur Vorbeugung aller Streitigkeiten, in die Kenntniß zu ſetzen. Th. 1. §. 395. S. 120.
Bolleten (kreisämtliche) über die Aufhebung der Militär-Execution haben die Dominien nach geſchehener Berichtigung der Schuldigkeit des Unterthans auszufüllen, und den Executions-Mann damit zurückzuſchicken. Th. 2. §. 206. S. 191.
Bürgermeiſter, Vice-Bürgermeiſter und Oberkämmererſtellen in Wien, zur Beſetzung derſelben ſind die Vorſchläge an die Hofkanzley zu überreichen. Th. 1. §. 449. S. 135.

C.

Canzleyrequiſiten (für) was jedem Bergmeiſter in Wien jährlich paſſirt iſt. Th. 1. §. 395. S. 124.
Cataſtral-Schätzung, die zum Behufe der ſtabilen geſtellten Fragen ſind auch den Gemeinden mitzutheilen. Th. 1. S. 64. Nr. 27.
—— Veränderungs Anzeigen ſind nach Kreisabtheilungen abgeſondert zu verfaſſen und zu überreichen. Th. 1. §. 7. S. 8.
Capitalien großjähriger Waiſen, ſind gleich den Capitalien minderjähriger Waiſen mit den landesüblichen Intereſſen zu verzinſen. Th. 1. §. 560. S. 151.
—— der großjährigen Waiſen ſollen, mit Ausnahme jener, deren Aufenthalt unbewußt iſt, von der Rechnung der Minderjährigen, getrennt, und abgeſondert verrechnet und verwaltet werden. Th. 1. §. 560. S. 150.
Certiorirungstaxe fällt, da, vermög bürgerlichen Geſetzbuchs, Jedermann fremde Verbindlichkeiten auf ſich nehmen kann, gänzlich weg. Th. 1. §. 641. S. 155.
Chriſtliche jedoch landtafelunfähige Käufer von landtäflichen Staatsgüter, deren Landtafelfähigkeit ohne Entrichtung der doppelten Gült Th. 1. §. 10. S. 9. 10.

Chronologiſche Auszüge wurden im Jahre 1740 eingeführt, ſind jedoch nunmehr aufgehoben. Einl. B. S. 1. 5.
Civilgeometer bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, Zeitbeſtimmung, wann ſie in die Cathegorie der Inſpectoren rücken können. Th. 1 S. 52. Nr. 15.
Civilrichter hat auf Zehentſtreitigkeiten, ſowohl hinſichtlich der Zehentbefreyung, als ſeiner Eigenſchaft keinen Einfluß zu nehmen. Th 2. §. 29 S. 172 und 173.
—— hat bey Privatverhältniſſen in jeder Beziehung, folglich auch rückſichtlich des Beſitzſtandes das Proviſorium zu beſtimmen. Th. 2. §. 120. S. 186.
Civil-Senat (dem Wiener) ſollen die Gewähranſchreibungen, gleich andern Vormerkungs- und Satzausfertigungsgeſuchen, zur Erledigung übertragen werden, welcher den Wiener politiſch-öconomiſchen Senat durch Protocolls-Auszug in die Kenntniß zu ſetzen hat. Th. 1. §. 417. S. 128.
Claſſification der Grundflächen überhaupt, und Flächenmaßbeſtimmung bey der ſtabilen Steuerregulirung. Th. 1. §. 261. S. 55 und 56.
Commiſſionen in Unterthansſachen, wie die Kreisämter die dießfälligen Protocolle zu verfaſſen, und in welcher Zeitfriſt an die Landesſtelle zu überreichen haben. Th. 2. §. 87. S. 180 und 181.
Commiſſions Protocolle (in dem) haben die Kreisämter bey Klagen und Streitigkeiten beſtimmt anzugeben, ob ein Vergleich verſucht, zu Stande gebracht, oder nicht bewerkſtelligt worden ſey, wobey die Urſachen genau anzugeben ſind. Th. 2. §. 118. S. 182.
Concurs iſt über erledigte Magiſtratsſtellen auszuſchreiben, und der Beſetzungsvorſchlag an die Landesſtelle zu überreichen, die mit dem Appellationsgerichte gemeinſchaftlich entſcheidet. Vorſchläge zur Beſetzung der Wiener Bürger-, Vice-Bürgermeiſter und Oberkämmererſtellen ſind an die Hofkanzley zu geben. Th. 1. §. 449. S. 135.
Contribution (dermahlige noch immer geltende) des Ruſtikals, auf welche Objecte dieſe ſich bezieht. Th. 1. §. 267. S. 93.
Controlle (eine genaue) wurde bey der Joſephiniſchen Grundſteuerregulirung bey Grunderhebungen dem Bekenntniſſe der Grundbeſitzer zur Seite geſtellt. Th. 1. S. 73. Nr. 45.
Conventions-Münze (in) iſt die Abnahme der Taxen für obrigkeitliche und gerichtliche Amtshandlungen nach ihrem urſprünglichen Ausmaße aller Orts feſtgeſetzet. Th. 1. §. 594. S. 154.

D.

Depoſitenweſen. Nähere Beſtimmungen hinſichtlich des Heimfallsrechtes bey ſelbem, beym Wiener Magiſtrate. Th. 1. §. 588. S. 152.
Deſerteurs vom Militär, von dem confiſcirten Vermögen

eines ſolchen gebührt der Herrſchaft kein Abfahrtsgeld. Th. 1 §. 196. S. 43.

Diäten. Beſtimmung für die Kreiscommiſſäre bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung. Th. 1. S. 67. Nr. 37.

Dienſt- oder Grundbuch, in dieſes ſollen alle abgetheilten Häuſer von Seite der Herrſchaft nur unter einem Folio und einer Gewährsverleihung eingetragen werden. Th. 1. §. 125. S. 31.

Diſtricten (in W Policey-), bey welchen die mindern Streitigkeiten an den in jenen Bezirken abzuhaltenden Amtstagen nicht zahlreich ſind, können auch einem W. magiſtratiſchen Rathsindividuum zwey Diſtricte zugetheilt, die Räthe auch verwechſelt oder durch andere ſuppliret werden Th. 1 §. 439 S. 134.

Domeſtical- und Landeserforderniß-Beytrag mit Einſchluß der Waſſerbaukoſten, ſammt 11⅔ Zulage in W. W., hatte bey der Steuerausmeſſung vom Jahre 1819 zu verbleiben Th. 1. § 267. S 94.

Dominical-Beſitzungen, die für dieſelben zu entrichtende Grundſteuer nach der Grundſteuerbemeſſung von 1819 kam in Metallmünze zu entrichten. Th. 1. §. ad 267. S. 93.

Dominical-Beſitzern können keine Friſten oder Nachſichten bey den auf das Grundeigenthum ausgeſchriebenen außerordentlichen Steuerſummen ertheilt werden. Th. 1. §. 280. S. 98.

Dominical-Contribuenten (bey den executirten) muß ſich bey den Kreisämtern ſelbſt über die Steuerberichtigung ausgewieſen werden, wo dann die Execut. Bollete dem Dominium zugeſchickt wird. Th. 2. §. 206. S. 192.

Dominicalgründe, deren Zerſtückung, welches Maß hierbey zu berückſichtigen iſt. Th. 1. §. 32. S. 15.

Dominicalgült (doppelte) wird den poſſeſſionsunfähigen Dominicalgültenbeſitzern von jedem Steuergulden ſammt 11⅔ Zulage mit 1 fl. in Metallmünze aufgerechnet. Th. 1. §. 11. S. 10.

—— (die doppelte) hat im Lande unter der Ens zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S 94.

Dominicalguts-Zerſtückungen (bey) und andern ähnlichen Fällen, haben die Herrſchaften, nach der beſtehenden Vorſchrift, immer bevor hierzu geſchritten wird, die höhere Beſtätigung einzuhohlen. Th 2. §. 138. S. 190.

Dominical- und Ruſticalbeſitzungen (die auf die) beſtehenden Steuern, auf welche Art dieſelben für das Jahr 1819 beſtimmt wurden. Th. 1. ad §. 267. S. 93.

Dominien ſind berechtiget, alle Taxen für gerichtliche Amtshandlungen in C. M. einzuheben. Th. 1. § 163. S. 39.

—— (den) gebühret die Abnahme der Sterbtaxe von dem reinen, nach Abzug aller Schulden verbleibenden Vermögen, und auch dann, wenn ſelbes unter 100 fl. beträgt. Th. 1. §. 663 S. 157.

—— haben bey Militär-Executionen die kreisämtlichen Execut. Aufhebungsbolleten, nach geſchehener Berichtigung der

Schuldigkeit des Unterthans, auszufüllen, und den Executions-Mann damit zurückzuſchicken. Th. 2. §. 206. S. 191.

Doppelte Dominicalgült wird den poſſeſſionsunfähigen Dominicalgülten-Beſitzern von jedem Steuergulden ſammt 11⅝ Zulage mit 1 fl. in Metallmünze aufgerechnet. Th. 1. §. 11. S. 10.

—— Gült. Befreyung von deren Entrichtung von Seite Nicht landtafelfähiger Käufer von landtäflichen Staatsgütern. Th. 1. §. 10. S. 9 10.

Dominicalhofs-Eigenthümern, bey ihnen werden die ortsobrigkeitlichen Rechte nicht vermuthet, und müſſen gegen eine Herrſchaft bewieſen werden. Th. 1. §. 303. S. 100.

Dorfobrigkeit (der) unterſtehen auch die vermiſchten Unterthanen in Schulſachen. Th. 1. §. 304. S. 101.

Drittelſteuer (die unerkaufte) hatte nach der Steuerausmeſſung pro 1819 zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 94.

—— (unerkaufte) iſt dem Extracte der Domeſtical- und Landeserfordernißbeyträgen pro Rusticale einzuſchalten. Th. 1. §. 280. S. 99.

E.

Eheangelegenheiten (ſtreitige) Vorſchrift bey deren Verhandlung. Th. 1. §. 463 S. 137.

Ehe, Verhandlungen über deren Ungültigkeit ſind dem Landrechte unterworfen, und die Umſtände ſind durch das Fiscalamt genau von ſelben zu erheben. Th. 1. §. 463. S. 136.

Ehegatten (der Fall der Todeserklärung eines durch geſetzliche Zeit abweſenden) iſt dem Landrechte unterworfen. Th. 1. §. 459. S. 136.

Eheſcheidungen (alle) nicht katholiſcher chriſtlicher Religionsverwandten ſind auch nach dem b. Geſetzbuche dem Landrechte unterworfen. Th. 1. §. 463. S. 137.

Eigenthumsbeſtimmungen (bey zweifelhaften) hat in Wien der Bergmeiſter einen oder zwey Berggeſchwornen und ein wohlerfahrnes Mitglied des Grund- oder Ortsgerichts beyzuziehen, und nach ſtrenger Unparteylichkeit ſein Urtheil zu fällen. Th. 1. §. 395. S. 115.

Eimer (öſterreichiſcher) ſoll zu 40 Wiener Maß abgeführt, jedoch wegen der Schwendung, und Aufrechnung mehrerer Gebühren 41 Maß paſſirt werden. Th. 1. §. 382. S. 111.

Einreichungsprotocoll der Landesſtelle hat die Eingaben von Unterthansbeſchwerden auch ohne Unterfertigung des Unterthans-Hofagenten anzunehmen. Th. 2. §. 53. S. 176.

Einwohnern (unadeligen), unter der Gerichtsbarkeit des Wiener Magiſtrats ſtehenden, was zur Erleichterung und Bequemlichkeit ihrer Rechtshändel in den Policey-Bezirken der W. Vorſtädte angeordnet wurde. Th 1. §. 439. S. 131.

Erben einer Verlaſſenſchaft haben von dem was geſetzlich an das Wiener allgemeine Krankenhaus und an die Wohl-

thätigkeits-Anſtalten zu entrichten iſt, kein Mortuarium aufzurechnen. Th. 1. §. 666. S. 157.

Erbpacht- und Robothsſtreitigkeiten (bey) zwiſchen Unterthanen und Herrſchaften rückſichtlich ihrer Rechte haben ſich die politiſchen Behörden in die Feſtſetzung eines Proviſoriums bis zur Entſcheidung des Rechtsſtreites nicht einzulaſſen. Th. 2. §. 120. S. 183.

Erdreichſtrecken (welche) bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung eine beſondere Benennung erhielten, und welche Objecte der Bemeſſung unterzogen wurden. Th. 1. S. 75. Nr. 50.

Erlöſchung des politiſchen Verhältnißes der Obrigkeiten zum Bauernſtande, Art und Weiſe wie dieſe erfolgt. Th. 1. §. 48. S. 17.

Erträgniß, auf wie viele Hauptgattungen der, ſelbe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung reduzirt wurde. Th. 1 S. 78. Nr. 56.

—— der Wieſen, Gärten, Hutweiden u. ſ. w. wie ſelbes erhoben, und wie die Faſſionen überreicht wurden. Th. 1. S. 82. Nr. 62. u. ſ w.

Erträgnißberechnung, in welcher Ordnung ſie bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung geſchah. Th. 1. S. 78. Nr. 55.

Ertrag der Urproduction, dann der Zinsertrag, als Nutzungen der Gebäude, werden der ſtabilen Grundſteuer einbezogen. Th. 1. S. 48. Nr. 5. 6.

Executionswege (im) nach der allg. G. O. ſind die rückſtändigen Gerichtstaxen einzutreiben Th. 1. §. 622. S. 155.

Extracte (Zahlungs-) für die auf ſtändiſchen Freygründen gelegenen unterthänigen Häuſer werden von der Landſchafts-Liquidatur ausgegeben. Th. 1. §. 267. S. 97.

F.

Faſſionen der Aecker, nach welchem Verhältniße dieſe bey der Joſephiniſchen Grundſteuerregulirung geſchahen. Th. 1. §. 79. S. 59.

—— der Tax- und Ungeldsgefälle, binnen welcher Zeit dieſe zu überreichen ſind. Th. 1. §. 52. S. 18.

—— nach welchem Erträgniße dieſelben bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung erhoben, und wie ſie überreicht wurden. Th. 1. S. 80 u. ſ. w. Nr. 62. 63. 64 u. ſ. w.

—— (nachträgliche) ſind ebenfalls nach Kreisabtheilungen abgeſondert zu verfaſſen und zu überreichen. Th. 1. §. 7. S. 8.

—— über ſtändiſche Freyhäuſer, können nach der dermahligen Steuerbemeſſung, ohne Mitfertigung der Miethparteyen nicht zur Adjuſtirung gelangen. Th. 1. §. 267. S. 96.

Faſſionstabellen von Gründen, wie bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung der Abſchluß derſelben geſchah. Th. 1. S. 86 Nr. 69.

—— der Gründe, von wem ſelbe bey der Joſephiniſchen Grund-

ſteuer = Regulirung unterfertigt wurden. Th. 1. S. 86. Nr. 70.

Feldbeſchreibung (jährliche) in Wien, ſtatt des für dieſelbe abgenommenen Weins und der kalten Küche, iſt eine Taxe feſtgeſetzt, wovon dem W. Bergmeiſter zwey Theile, den Geſchwornen ſammt dem Schreiber drey Theile gebühren; für den Feldhüther ſind 30 kr. feſtgeſetzt. Th. 1. §. 395. S. 127.

Feldhüther in Wien (welche Gebühr den) von einem gepfändeten Vieh abzunehmen berechtigt iſt, und was dem W Bergmeiſter wenn die Aſſiſtenz deſſelben und des Magiſtrats angeſucht wird, als Pfandgeld gebühret. Th. 1. §. 395. S. 126.

Feldmeſſer (practiſch geübte) haben bey der Joſephiniſchen Grundſteuer = Regulirung die Vermeſſungen vorzunehmen. Th. 1. S. 49. Nr. 8.

Feilbiethung der Lehenkörper, was hierbey zu unterſcheiden iſt. Th. 1. §. 28. S. 13.

Feilbiethungsfälle (gerichtliche) bey Lehen mit der Gnade, ſind von freywilligen Veräuſſerungsfällen zu unterſcheiden. Th. 1. §. 28. S. 13.

Fiscus (der) hat ſich nach dem Rechtsgrundſatze, wenn er als Partey auftritt, in die für Parteyen vorgeſchriebenen Geſetze zu fügen, und ſich nach der allgemeinen Gerichtsordnung in allen Rechtsgeſchäften zu achten. Th. 1. §. 477. S. 138.

Flächenmaß = Beſtimmung, und Eintheilung der Grundflächen in Claſſen, bey der Joſephiniſchen Grundſteuer = Regulirung. Th. 1. S. 55—56. Nr. 20.

Formular Nr. 1. zur Liquidirung des waiſenämtlichen Paſſivſtandes und Forderungen der Pupillen, ſammt Anmerkungen. Th. 1. §. 549—569. S. 141—146.

—— Nr. 2. zur Liquidirung des waiſenämtlichen Activſtandes, oder Bedeckung der Waiſenforderungen. Th. 1. §. 549—569. S. 147—149.

Forderungen (bereits vorgemerkte) wieder gelöſchte Rechtfertigungsklagen, können auf Anlangen des Gläubigers neuerlich vorgemerket werden. Th. 1. §. 149. S. 33.

Fragen (geſtellte) zum Behufe der Cataſtral = Schätzung, ſind bey der ſtabilen Grundſteuer = Regulirung auch den Gemeinden mitzutheilen. Th. 1. S. 64. Nr. 27.

Fremde (an) können ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers die Grundbuchsämter keine Abſchriften aus den Gewährbüchern ertheilen. Th. 1. §. 137. S. 32.

Freybrief (Wiener) von Lichtmeß, in ſelben ſind als authentiſche Auslegung, die neuen Beſtimmungen des Heimfallsrechtes vorzumerken, und den Freyheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuſchalten. Th. 1. §. 588. S. 153.

Freygründe (ſtändiſche) in Wien, das Steuer = Sechstel und Neuntel hat nach der dermahligen Bemeſſung bey den daſelbſt gelegenen unterthänigen Häuſern zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

Freyhäuſer Beſitzer haben ſich in Allem nach dem ſtändiſchen Circulare vom 14. März 1817 zu benehmen. Th. 1. §. 267. S. 96.
Fuhren (weite) bey der Robath, welche unter ſelben verſtanden, und welche Anzahl der Täge hiezu beſtimmt wurden. Th. 1. §. 210. S. 44.
Fußſteige und Gehwege, die dießfälligen Streitigkeiten kommen nicht von den politiſchen Behörden zu entſcheiden, ſondern ſie ſind in Petitorio und Possessorio auf den Rechtsweg zu weiſen. Th. 2. §. 120. S. 188.

G.

Gärten, wie deren Ertrögniße bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung erhoben wurden. Th. 1. S. 82. Nr. 63.
Gattungen (welche) von nutzbaren Gründen bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung angenommen wurden. Th. 1. S. 79. Nr. 58.
Gebäude, auf was bey ſelben bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung, Rückſicht zu nehmen iſt. Th. 1. S. 48. Nr. 6.
—— (bey) Grundſätze bey Beſtimmung der ſtabilen Grundſteuerbemeſſung, auf was Rückſicht zu nehmen ſey. Th. 1. S. 48—49.
—— (die) auf welche Art dieſe bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung in die Schätzung genommen werden. Th. 1. S. 62. Nr. 24.
—— was hinſichtlich der Nutzungen von ſelben beym Steuerproviſorium zu unterſcheiden kommt. Th. 1. S. 90. Nr 76.
Gebühren-Beſtimmung für die Geometer bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung. Th. 1. S. 51. Nr. 12.
—— für Adjuncten bey der ſtabilen Grundſteuervermeſſung, deren Beſtimmung. Th. 1. S. 51. Nr. 11.
Gebühr (höhere) durch was die Geometer bey der ſtabilen Grundſteuervermeſſung in dieſelbe vorrücken können. Th. 1. S. 52. Nr. 14.
Gemeinden (den) ſind auch die zum Behufe der ſtabilen Caſtral-Schätzung geſtellten Fragen mitzutheilen. Th. 1. S. 64. Nr. 27.
—— Beyträge (von wem) und nach welchem Maßſtabe dieſe hereinzubringen ſind. Th. 1. §. 334. S. 107.
—— Einkommen (ſtädtiſches) wann ſelbes nicht zureichet, ſo iſt das Abgängige auf die Gemeindeglieder umzulegen, und nach dem Maßſtabe ihrer Leiſtungen von dem Beſitzthume einzubringen. Th. 1. §. 334. S. 107.
—— Feſtſetzung der Vergütung der Präſtationen, welche ſelbe bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung zu vergüten haben. Th. 1. S 54. Nr. 17.
—— Getreidſpeicher, Aufforderung an die Dominien, Gemeinden und Gültenbeſitzer, deren Zuſtandebringung und Erſtattung der Anzeigen über die Reſultate der angeſtellten Verſuche. Th. 1. §. 108. S. 30—31.

Gemeinde-Glieder Beyträge, welche denſelben auferlegt werden, können nicht auf mehrere Jahre ausgeſprochen werden, ſondern haben nur auf einen jährlich zu verfaſſenden Präliminar-Antrag zu geſchehen. Th. 1. §. 334. S. 107.

—— von ſelben ſind die Abgänge an den Gemeinde-Auslagen, wenn das ſtädtiſche Vermögen nicht zureicht, nach dem Maßſtabe ihrer Leiſtungen von dem Beſitzthume einzubringen. Th. 1. §. 334. S. 107.

—— Gründe ſollen von der Ortsobrigkeit nur immer in gleichen Verhältniſſe mit dem Gemeindevieh betrieben werden. Th. 1. §. 314. S. 103.

—— Mappen, deren Verfaſſung und Beſchaffenheit bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung. Th. 1. S. 54. Nr. 18.

—— Rechnungsführer, zu dieſer Stelle gebührt zwar den Schullehrern der Vorzug, doch ſteht es auch den Gemeinden frey, ein taugliches Individuum aus ihrer Mitte zu wählen. Th. 1. §. 338. S. 110.

—— Umfang, vorläufige Beſtimmung und Bemeſſung desſelben bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung. Th. 1. S. 75. Nr. 49.

—— Vermögen, Gemeinde Nutzungen, Beſtimmung wer an demſelben Theil zu nehmen hat. Rechtsanſprüche der Wirthſchaftsbeſitzer, und von welcher Behörde die Entſcheidung zu erlaſſen iſt. Th. 1. §. 322. S. 104.

Geometer bey der ſtabilen Grundſteuervermeſſung, wann Adjuncten in die Claſſe derſelben vorrücken können. Th. 1. S. 52. Nr. 13.

—— bey der ſtabilen Grundſteuervermeſſung, durch was ſie in die höhere Gebühr rücken können. Th. 1. S. 52. Nr. 14.

—— oder Adjuncten, in Betreff der erforderlichen Eigenſchaften zur Aufnahme als ſolche. Th. 1. S. 50—51. Nr. 10.

Geometriſche Vermeſſungen, wann ſelbe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung geſchahen. Th. 1. S. 78. Nr. 54.

Gewähranſchreibungen in dem W. magiſtratiſchen Jurisdictionsbezirke, ſollen gleich den Satzausfertigungs- und andern Vormerkungsgeſuchen, an dem Wiener Civil-Senate zur Erledigung übertragen werden, welcher den W. politiſch-oeconomiſchen Senat durch Protocoll-Auszug in die Kenntniß zu ſetzen hat. Th. 1. §. 417. S. 128.

Gerichtsordnung (nach der allgemeinen) hat der Fiscus ſich nach dem Rechtsgrundſatze daß er als Partey auftritt, zu achten, und ſich an die dießfälligen Geſetze zu fügen. Th. 1. §. 477. S. 138.

Gerichtsperſonen, wenn ſie von einem delegirten Gerichte zur Amtshandlung abgeordnet werden, ſind denſelben die Reiſe- und Zehrungskoſten von der Partey zu vergüten. Th. 1. §. 436. S. 130.

Gerichtsſitzungen zur Schlichtung kleinerer Rechtshändel in Wien, ſind in den betreffenden Vorſtädten nicht mehr

in dem Policeybezirkshauſe, ſondern im Grundgerichtshauſe zu halten. Th. 1. §. 439. S. 134.

Gerichtliche Feilbiethungsfälle, bey Lehen mit der Gnade, ſind von freywilligen Veräuſſerungsfällen zu unterſcheiden. Th. 1. §. 28. S. 13.

Gerichtstaxen-Rückſtände, zu deren Eintreibung iſt kein Pönfall vorzuſchreiben, ſondern ſie ſind durch den Executionsweg einzutreiben. Th. 1. § 622. S. 155.

Geſchäften (in den) des adeligen Richteramtes, kann bey einer der Taxe unterliegenden Amtshandlung der Betrag der Taxe nicht eher aufgerechnet werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens bekannt iſt, nach dieſem kann erſt die geſetzliche Claſſe beſtimmt werden. Th. 1. §. 436. S. 130.

Geſetzſammlung politiſche, und unter Authorität der k. k. Hofkanzelley vorgenommene, wurde mit 1818 geſchloſſen. Einl. B. S. 1—3.

—— (politiſche) hat die Hofkanzelley für alle ihr unterſtehende Provinzen zu veranſtalten. Einl. B. S. 2.

Geſetzſammlungen (Provincial-) von Seite der Landesſtelle ſind anbefohlen. Einl. B. S. 2.

Getreidezehent (wie der) aufgerichtet, und behoben werden ſoll. Th. 1. § 374. S. 110—111.

Gewährbücher, daß hiervon wider Wiſſen und Willen der Eigenthümer einem Fremden keine Abſchriften von den Grundbuchsämtern ertheilt werden können. Th. 1. §. 137. S. 32.

Graſen in jungen Maißen, und Abſtümmeln der Aeſte, dann Laubabſtreifen iſt bey Arreſtſtrafe und körperlicher Züchtigung verbothen. Th. 1. §. 108. S. 28.

Grenzbeſtimmung oder Ausmittelung in Wien, hat in Gegenwart des Wiener Oberbergmeiſters oder deſſen Stellvertreters zu geſchehen. Th. 1. §. 395. S. 114.

Grenz- und Marksteine in Wien (wegen Ausgrabung der) haben die Wiener Bergmeiſter während der Ackerzeit, in ſoweit die berggerichtliche Jurisdiction des Wiener Magiſtrates gehet, Nachſicht zu pflegen. Th. 1. §. 395. S. 113.

Großjähriger Waiſen, (die Kapitalien) ſollen mit Ausnahme jener, deren Aufenthalt unbewußt iſt, nach dem Rechte der Minderjährigen getrennt, und abgeſondert verrechnet und verwaltet werden. Th. 1. §. 560. S. 150.

—— Waiſenkapitalien ſind nach der erfolgten Belehrung gleich den Kapitalien minderjähriger Waiſen, mit den landesüblichen Intereſſen zu verzinſen. Th. 1. §. 560. S. 151.

Grundausmeſſungen in Wien, (bey) hat der W. Bergmeiſter ein oder zwey Geſchworne, und ein wohlerfahrenes Mitglied des Grund- oder Ortsgerichtes beyzuziehen, und nach Gerechtigkeit und Billigkeit ſein Urtheil zu fällen. Th. 1. §. 395. S. 115.

Grund- oder Dienſtbuch, in daſſelbe ſollen alle abgetheilten Häuſer von Seite der Herrſchaft nur unter ei-

nem Folio und einer Gewährsverleihung eingetragen werden. Th. 1. §. 125. S. 31.

Grundgerichtshaus (im Wiener) ſind die Gerichtsſitzungen in den W. Policeybezirken zu halten. Th. 1. §. 439. S 134.

Grund- und Häuſer-Ertrag (reiner) wie bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung deſſen Ausmittelung zu geſchehen hat. Th. 1. S. 49. Nr. 7.

Grund- oder Ortsgericht in Wien, hat den Wiener Bergmeiſtern zur Abſtellung der Unfüge Hülfe zu leiſten. Th. 1. §. 395. S. 114.

Gründe (nutzbare) welche als ſolche bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung angenommen wurden. Th. 1. S. 79. Nr. 58.

—— welche von der ſtabilen Grundſteuer frey ſeyn ſollen. Th. 1. S 66. Nr. 34.

—— (welche) bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Bemeſſung davon ausgenommen waren. Th. 1. S. 76. Nr. 52.

—— (Aufſchreibung der) was durch dieſelbe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung bezwecket wurde. Th. 1. S. 72. Nr. 44.

—— Ausmeſſung, was dieſelbe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung zum Endzwecke hatte. Th. 1. S. 74. Nr. 47.

—— (welche) bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung von dem Bekenntniſſe der Grundeigenthümer wegblieben. Th. 1. S. 85. Nr. 68.

—— auf welchen der Viehtrieb geſtattet iſt. Th. 1. §. 312. S. 102.

—— der Gemeinden, welche ihrer Ortsobrigkeit unterſtehen, ſollen von ſelber nur immer in gleichem Verhältniſſe mit Vieh betrieben werden. Th. 1. §. 314. S. 103.

—— jeder Art, mußten bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung die Grundbeſitzer nach ihrer topographiſchen Lage angeben. Th. 1. §. 261. S. 72.

Grundbeſitzer, den Bekenntniſſen derſelben bey Grunderhebungen wurde bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung eine genaue Controlle zur Seite geſtellt. Th. 1. S. 72—73. Nr. 45.

Grundbeſitzfähigkeit Rekrutirungsflüchtiger, ob ſelbe durch die Stellung zum Militär erlöſchen könne. Th. 1. §. 64. S. 21.

Grundbüchern (den) iſt es überlaſſen, die Veränderungsgebühren durch geſetzliche Mittel einzubringen. Th. 1. §. 178. S. 40.

—— (bey den) bey welchen ſich unmittelbar landesfürſtliche Beutellehen befinden, wie hinſichtlich ihrer Vormerkung vorzugehen Th. 1. § 72. S. 22.

Grundbücher haben bey jeder Beutellehens-Veränderung die Anzeige an die Lehenſtube zu erſtatten. Th. 1. §. 72. S. 22.

Grundbuchsämter dürfen ohne Wiſſen und Willen der Eigenthümer keine Abſchriften an Fremde aus den Gewährbüchern ertheilen. Th. 1. §. 137. S. 32.

Grundbuchsbehörden und das Landrecht werden bey Löſchung von Urkunden für die Zuſtellung und Vollziehung der dießfälligen Verordnung verantwortlich gemacht. Th. 1. §. 149. S. 35—36.
Grundbuchsgebühren ſind von einer zum Gottesdienſte gewidmeten Realität nicht abzunehmen. Th. 1. §. 159. S. 37.
—— in welcher Valuta ſie für gerichtliche Amtshandlungen von den Dominien zu beheben ſind. Th. 1. §. 163. S. 39—40
Grundeigenthümer, nach welchem Grundmaße dieſe ihre Angaben bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung benennen durften. Th 1. S. 72. Nr. 44.
—— Auf welche Art ihre Bekenntniſſe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung geſchahen, und wer hierbey zugegen ſeyn mußte. Th. 1. S. 73. N. 45.
Grundeigenthümern ſtehet es frey, ihre eigenen Saaten durch eigenes Vieh zu beweiden, ſonſt iſt ſelbes verbothen. Th 1. §. 312. S. 102.
Grundeigenthum in welchen Fällen bey den auf daſſelbe ausgeſchriebenen Steuern, Friſtenverlängerungen oder Nachſichten ſtatt finden dürfen. Th. 1. §. 280. S. 98.
—— über ſelbes rechtende Theile ſind an den ordentlichen Richter gewieſen, wornach die Obrigkeit mit der weitern policeylichen Amtshandlung einſchreiten kann. Th. 2. §. 120. S. 183.
Grunderhebungen (bey) kam es bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung vorzüglich auf das eigene Bekenntniß der Grundbeſitzer, und der derſelben zur Seite geſtellten Controlle an. Th. 1. S. 72—73. Nr. 45.
Grundertrag (reiner) was bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung hierunter verſtanden wird. Th. 1. S. 48. Nr. 5.
Grunderträgniſſe, welche Reſultate bey Erhebung derſelben zum Behufe des Steuerproviſoriums zur Grundlage genommen werden. Th. 1. S. 70.
Grund- und Hauserträgniße (Erhebung der) zum Behufe des Steuerproviſoriums, Beſtimmung jener Obrigkeiten, welche dieſe zu beſorgen haben. Th. 1. S. 69. Nr. 40.
Grundfaſſionen der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung, bey wem ſelbe aufbewahrt blieben. Th. 1. S. 86. Nr. 71.
Grundfaſſionstabellen, von wem ſelbe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung unterfertigt wurden. Th. 1. S. 86. Nr. 70.
—— wie der Abſchluß derſelben bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung geſchah. Th. 1. S. 86. Nr. 69.
Grundflächen, Eintheilung derſelben in Claſſen, und Flächenmaßbeſtimmung bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung. Th. 1. S. 55—56. Nr. 20.
Grundherrliches Abfahrtgeld, was von demſelben befreyet iſt. Th. 1. §. 196. S. 41.
Grundherrlichkeitsſtreite (bey) zweyer Herrſchaften, wo der Beſitzſtand durch richterliche Urkunden angefochten

wird, ſind die klagführenden Theile an den ordentlichen Richter zu weiſen. Th. 2. §. 120. S. 186.
Grundherrlichkeitsſtreite ſind im politiſchen Wege von den Ständen, mit Vorbehalt an die Hofkanzley zu entſcheiden. Th. 2. §. 12. S. 171.
Grundnutzungen, was bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung in dieſelben gezogen wird. Th. 1. S. 47. N. 3.
Grundſteuer (von der) Benennung der Gründe, welche bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung hievon befreyet ſeyn ſollen. Th. 1. S. 66.
— (die ordentliche) wird dermahl beym Dominicale in Metallmünze, beym Ruſticale in W. W. bezogen, dann was darunter für Zahlungen begriffen ſind. Th. 1. §. ad 267. S. 93.
— nach welchem Ertrage dieſe bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung bemeſſen wird. Th. 1. S. 48.
— Geſchäft, in welche Zweige ſich daſſelbe bey der Joſephiniſchen Steuerregulirung theile. Th. 1. S. 71. Nr 43.
— Nachläſſe, wann bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung dieſe zu geſtatten ſeyen. Th. 1. S. 65.
— Proviſorium, Veranlaſſung ſeiner Einführung. Th. 1. S. 68. Nr. 38.
— Regulirung, ſtabile Veranlaſſung derſelben, und auf welche Provinzen ſie ſich erſtrecket. Th. 1. §. 261. S. 46.
Grundſtreitigkeiten zwiſchen Herrſchaft und Eigenthümer gehören, wo es ſich um die Erklärung eines Ausdruckes in einer Urkunde handelt, auf den Rechtsweg. Th. 2. §. 106. S. 181.
Grundſtücke-Schätzung bey Vornehmung dieſer, wird bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung auf die perſönlichen Verpflichtungen des Eigenthümers nicht geſehen. Th. 1. S. 63 N. 25.
— Umlegung (allmählige) hat nach den Reſultaten der neuen ſtabilen Grundſteuer-Regulirung zu geſchehen. Th. 1. S. 67. Nr. 36.
— — nach welcher Art die ſtabile zu geſchehen hat. Th. 1. S. 64. Nr. 29.
Grundzerſtückung, welche Werke hinſichtlich derſelben neu erſchienen ſind. Einl. B. S. 4.
Grundzerſtückungen (bey) Robathveräuſſerungen, Haustheilungen und allen ähnlichen Fällen, haben die Herrſchaften nach den beſtehenden Vorſchriften immer bevor hiezu geſchritten wird, die kreisämtliche Beſtättigung anzuſuchen. Th. 2. §. 138. S. 190.
Gültbuch, in ſelbes ſind die Lehens-Specificationen einzutragen. Th. 1. §. 7. S. 7.
Gült doppelte, Befreyung von deren Entrichtung von Seite Nichtlandtafelfähiger Käufer von landtäflichen Staatsgütern. Th. 1. §. 10. S. 9—10.

H.

Haus- und Grunderträgniſſe (Erhebung der) Beſtimmung jener Obrigkeiten, welche dieſe bey dem Grundſteuer-Proviſorium zu beſorgen haben. Th. 1. §. 261. S. 69.
Hausbeſitzer, wie bey Reclamirungen ſeines von dem Hauſe getrennten Grundes falls kein Vergleich zu Stande kommt, vorzugehen iſt. Th. 2. §. 19. S. 172.
—— iſt bey Reclamirungen ſeines vom Hauſe getrennten Grundes, falls kein Vergleich zu Stande kömmt, an den ordentlichen Richter zu weiſen. Th. 2. §. 19. S. 172.
Hauseigenthümer in Wien, wie ihnen die Schuldigkeit zur Beſtreitung der Localauslagen zugefertigt, und welche Zeit zur Abſtattung feſtgeſetzt wird. Th. 1. §. 334. S. 109.
—— (welche) der angeordneten Zahlung für die ſtädt. Gemeindecaſſe noch nach dem Circ. vom 16. May 1811 unterliegen. Th. 1. §. 334. S. 109.
Hausgeräthe ſind von der Entrichtung des Abfahrtgeldes nicht ausgenommen. Th. 1 §. 196. S. 42.
Hausgrundtrennungen ſind ungültig, wenn ſie nicht mit Genehmigung der Landesſtelle geſchehen. Th. 2. §. 19. S. 171.
—— (ohne Begnehmigung vorgenommene) bey ſolchen Fällen haben die Politiſchen Behörden einen Vergleich zu verſuchen. Th. 2 §. 19. S. 172.
Hausgründe Vertauſchungs- oder Abtretungs-Geſuche ſind bey den Kreisämtern einzureichen, und mit den Gewährsauszügen zu belegen. Th. 1. §. 88. S. 24.
Haustheilungen (bey), Grundzerſtückungen, Robathveräußerungen und andern derley Fällen, haben die Herrſchaften, nach der beſtehenden Vorſchrift immer, bevor hierzu geſchritten wird, die höhere Beſtätigung einzuhohlen. Th. 2. §. 138. S. 190.
Häuſer- und Grundertrag (reiner) wie deſſen Ausmittlung bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung zu geſchehen hat. Th. 1. §. 261. S. 49.
Häuſer (abgetheilte) ſollen alle, von Seite der Herrſchaft nur unter einem Folio und einer Gewährsverleihung in das Dienſt- oder Grundbuch eingetragen werden. Th. 1. §. 125. S. 31.
Häuſerbeſitzer auf ſtändiſchen Freygründen inner den W. Linien haben den neunten Theil des Zinserträgnißes als ordinär Steuer zu entrichten. Th. 1. §. 267. S. 96.
Handwerksburſche, die innerhalb conſcribirter Provinzen reiſen, Beſchaffenheit ihrer Päſſe. Th. 1. §. 99. S. 27.
Handwerksgeräthe, von welchem Abfahrtgelde ſelbes befreyt iſt. Th. 1. §. 196. S. 41.
Heimfallrecht (das) ſteht dem Wiener Magiſtrate nur auf die erbloſen Bürger Wiens, und über jene Einwohner zu, die nach der im Jahre 1387 beſtandenen Jurisdiction nicht

einer andern als der magiſtratiſchen Gerichtsbarkeit zugewie-
ſen waren. Th. 1 §. 588. S. 152.
Heimfallrecht (das) gebühret dem W. Magiſtrate auch auf die zur Bedeckung des bürgerl. Abfahrtsgeldes bey ihm erliegenden Depoſitum, wenn es den Betrag der Abfahrtgeldsforderung nicht überſteigt. Th. 1. §. 588. S. 153.
— (das) ſtehet dem W. Magiſtrate auf das in Verwahrung befindliche Vermögen als einer politiſchen oder Civilgerichtsbehörde nicht zu. Th. 1. §. 588. S. 153.
— (das) gebühret dem W. Magiſtrate als Grundherrſchaft, nur auf unterthänige Grundgüter, keineswegs aber auf das bewegliche erbloſe Verlaſſenſchaftsvermögen der Unterthanen. Th. 1. § 588 S. 153.
— (das) iſt von dem W. Magiſtrate den Freyheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuſchalten. Th. 1. §. 588. S. 153 und 154.
Herren und Landleuten (von unbegüterten) haben die Steuern, als Nebenſteuern zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.
Herrſchaften, nur dieſe haben die Vermuthung des Beſitzes der ortsobrigkeitlichen Rechte, die Dominicalhöfe aber nicht. Th. 1. §. 303. S. 100.
Hochwälder und Auen, wegen Anweiſung der Plätze zu Graſung in denſelben, und Beſtimmung der Strafe bey Uebertretungen. Th. 1. §. 76. S. 23.
Hofagenten, welche Unterthanen bey Commiſſionen in der Eigenſchaft eines Rechtsfreundes vertreten, handelt den beſtehenden Vorſchriften entgegen, und ſind zum Erſatze des widerrechtlich bezogenen Lohnes zu verhalten. Th. 2. §. 53. S. 177.
— haben ſich die Inſtruction wegen nicht erlaubter Unterfertigung der Unterthans-Hofbeſchwerden gegenwärtig zu halten. Th. 2. §. 53. S. 177.
— ſind bey unmittelbar bey Hof zu überreichenden Unterthansbeſchwerden von der Vertretung ausgeſchloſſen. Th. 2. §. 53. S. 178.
Hofkanzley (der vereinten) ſind die zu beſonderen Zwecken beſtimmten Landesbeyträge, welche neben den Steuern eingehoben werden, und ſtets vor dem Militärjahre ausgemittelt werden müſſen, anzuzeigen. Th. 1. §. 280. S. 99.
— (vereinte) hat eine politiſche Geſetzſammlung für Geſetze, welche alle unterſtehende Provinzen angehen, zu veranſtalten. Einl. B. S. 2.
Holden Vicedomämtliche, deren Naturalrobath würde in frühern Zeiten in Geldreluition verwandelt, ohne Feſtſetzung ob dieſe für immer zu gelten habe. Th. 1. §. 215. S. 45.
— von ſelben haben die Obrigkeiten, zu deren Grundbuch ſelbe dienen, außer dem Grunddienſte, keine Robath zu fordern, wenn ſie nicht hierzu beſondere Rechtstitel berechtigen. Th. 1. §. 215. S. 45.

Hutweiden, nach welcher Eigenſchaft ſie bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung beurtheilt, und wie die Faſſionen überreicht wurden. Th. 1. S. 82. Nr. 64.

J.

Jagdrobathreluitionsgebühren (die) haben nach der dermahligen Beſteuerungsart noch immer als Nebenſteuer zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

Individuen des Civilſtandes, unter welchen Bedingungen dieſe bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung zur Vermeſſungsaufnahme geeignet ſind. Th. 1. S. 49 u. 50. Nr. 9.

Inſpectoren bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, wann ſelbe in den höhern Genuß, und in den Rang von Inſpectoren erſter Claſſe rücken. Th. 1. §. 261. S. 53.

— bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, welche Individuen hierauf am erſten Anſpruch haben, und auf welche Geſuche Rückſicht genommen wird. Th. 1. §. 261. S. 53.

— der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, wann Civilgeometer in dieſe Cathegorie rücken können. Th. 1. §. 261. S. 52.

Inſtruction (die) wegen nicht erlaubter Unterfertigung der Unterthans-Hofbeſchwerden haben ſich die Hofagenten gegenwärtig zu halten. Th. 2. §. 53. S. 177.

— (Wiener magiſt.) für die Wiener magiſt. Bergmeiſter auf den Vorſtädten inner den Linien Wiens, von dieſer ſind auch die W. Berggeſchwornen in genaue Kenntniß zu ſetzen. Th. 1. §. 395. S. 112 und 113.

— für die Unterthansagenten, verbiethet die Zuziehung eines Advocaten bey Verhandlungen zwiſchen Unterthanen und Herrſchaften. Th. 2. §. 53. S. 177.

Inſtructionen, wie die Zehent und Urbarialgenüſſe, Bekenntniſſe zum Behufe des Grundſteuer-Proviſoriums zu überreichen, und von wem ſie vorzulegen ſind. Th. 1. S. 92. Nr. 78.

— (detaillirte) zur Mappirung, Schätzung und Vermeſſung wurden zum Behufe der Grundſteuer-Regulirung den betreffenden Behörden und Individuen ertheilt. Th. 1. S. 63. Nr. 26.

Inſtrumentenbücher der Landtafel, darin ſind die Lehenſpecificationen einzutragen. Th. 1. §. 8. S. 9.

Intabulirung der Lehen hat durch die Lehenſtube zu geſchehen. Th. 1. §. 8. S. 9.

Intereſſen (mit landesüblichen) ſind die Kapitalien großjähriger Waiſen nach der erfolgten Belehrung an die Dominien gleich den Kapitalien der Minderjährigen zu verzinſen. Th. 1. §. 560. S. 151.

— (welche) von Privaten für die bey ſelben angelegten Waiſengelder zu fordern kommen. Th. 1. §. 540. S. 139.

Jurisdictionsnorm, welche neue Werke hierüber erſchienen ſind. Einl. B. S. 4.

Juſtizgegenſtände (welche) dem grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsamte zugewieſen ſind. Th. 1. §. 417. S. 128.
Juſtizpflege in unbedeutenden Rechtshändeln, in den Bezirken der W. Vorſtädte, was zur Erleichterung, Bequemlichkeit und Zeiterſparniß der dortigen unadeligen Bewohner angeordnet wurde. Th. 1. §. 439. S. 131.

K.

Kirchen, Pfarr- und Stiftungsgründe, die in Pacht gegeben waren, wie bey der Joſephiniſchen Steuer-Regulirung hinſichtlich ihrer vorgegangen wurde. Th. 1. S. 74. Nr. 46.
Klagen und Streitigkeiten (bey) haben die Kreisämter in den Commiſſions-Protocollen beſtimmt anzugeben, ob ein Vergleich verſuchet, zu Stande gebracht, oder nicht bewerkſtelligt worden ſey, wobey die Urſachen des Mißlingens genau anzuführen ſind. Th. 2. §. 118. S. 182.
Kommiſſionen in Unterthansſachen, wenn bey ſelben Hofagenten Unterthanen vertreten, handeln ſie gegen die beſtehenden Vorſchriften, und ſind zum Rückerſatze des widerrechtlich empfangenen Lohnes zu verhalten. Th. 2. §. 53. S. 177.
Konfiscirtes Vermögen eines Deſerteurs vom Militär, von dieſem gebührt der Herrſchaft kein Abfahrtsgeld. Th. 1. §. 196. S. 43.
Körper (bey) wo Lehen ohne Gnade mit Alloden vermengt ſind, was in Allienations-Fällen zur Gültigkeit der Veräußerung zu bewirken iſt. Th. 1. §. 28. S. 14.
Kreisämter, welche Ausweiſe dieſe, zur Ueberzeugung, daß bey allen Herrſchaften und Landgerichten vorſchriftsmäſſig geprüfte Beamte angeſtellt ſeyen, vorzulegen, und was hierin zu erſcheinen hatte. Th. 2. §. 4. S. 168 und 169.
— (wie die) bey jenen Beamten, die in ein oder dem andern herrſchaftlichen Verwaltungszweige nicht geprüfet ſeyn ſollten, aber bisher mit Auszeichnung ihre Geſchäfte beſorgten, rückſichtlich der Prüfung vorzugehen hatten. Th. 2. §. 4. S. 170.
— haben in jenen Fällen, wo ein ämtlicher Augenſchein nicht unvermeidlich nothwendig iſt, ſtatt Localcommiſſionen, Tagſatzungen bey dem Kreisamte anzuordnen. Th. 2. §. 82. S. 179.
— (wie die) die Vormerkprotocolle in Unterthansangelegenheiten zu verfaſſen haben, und in welcher Zeitfriſt ſelbe an die Landesſtelle zu überreichen ſind. Th. 2. §. 87. S. 180 und 181.
— haben bey Unterthansklagen und Streitigkeiten in den Commiſſions-Protocollen beſtimmt anzugeben, ob ein Vergleich verſuchet, zu Stande gebracht, oder nicht bewerkſtelligt worden ſey, wobey die Urſachen des Mißlingens genau anzuführen ſind. Th. 2. §. 118. S. 182.

Kreisämtern ſteht es zu, Waiſengelder-Unordnungen zu entdecken, zu rügen, und das Nöthige einzuleiten, doch haben politiſche Behörden darüber kein Erkenntniß zu ſchöpfen Th. 2. §. 33 S. 174.

— ihnen ſind die Friſten vorgeſchrieben, binnen welchen die Localkommiſſionen bey eigener Verantwortung vorzunehmen ſind. Th. 2. § 85. S. 180.

Kreiscommiſſäre, Diätenbeſtimmung für ſelbe bey der ſtabilen Steuer-Regulirung. Th. 1. S. 67. Nr. 37.

L.

Länderweiſe Vornahme der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung betreffend, warum ſelbe ſo vorgenommen wird. Th. 1. S. 66. Nr. 35.

Laim- und Sandgruben, wie ſelbe bey der Joſephiniſchen Steuer-Regulirung angeſchlagen wurden. Th. 1. S. 83. Nr. 65.

Landesbeyträge (beſondere) welche neben den Steuern erhoben werden, ſind jedesmahl vor dem Eintritte des Militärjahres auszumitteln, und zur Kenntniß der Hofkanzley zu bringen Th. 1 §. 280. S. 99.

Landeserforderniß und Domeſtical-Beytrag mit Einſchluß der Waſſerbaukoſten ſammt 11% Zulage in W. W. hat bey der noch immer beſtehenden Beſteuerungsart zu verbleiben. Th. 1. § 267. S. 94.

Landesfürſtliche Beutellehen, welche ſich bey den Grundbüchern befinden, wie hinſichtlich ihrer Vormerkung vorzugehen iſt. Th. 1. §. 72 S. 22.

— **Steuern**, Beſchwerden über Ueberſetzungen an ſelben, hat das Ständiſch Verordneten Collegium zu erledigen. Th. 2. §. 12. S. 170.

— **Ortſchaften**, die für ſelbe beſtimmte ordinär Steuer hat bey der dermahl noch beſtehenden Beſteuerungsart in W. W. zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 94.

Landesſtelle (der) und dem Appellationsgerichte wurde auf den Vorſchlag des Magiſtrates gemeinſchaftlich die Wahl jener Individuen bey Magiſtraten überlaſſen, welche ſich mit dem Civil- oder Criminalrichteramte zu befaſſen haben. Th. 1. §. 449. S. 135.

Landesſtelle (die) hat die Genehmigung zu Hausgrundtrennungen zu ertheilen, ohne welcher ſelbe ungültig ſind. Th. 2. §. 19. S. 172.

Landleuten (unbegüterten) die Steuern von denſelben haben als Nebenſteuern zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

Landrecht (das) hat ſich in die Mäſſigung der Taxe, die ein von ihm delegirtes Gericht aufgerechnet hat, nicht einzumengen, ſondern der Partey, die ſich gekränkt achtet, iſt der Recurs an die politiſche Stelle vorbehalten. Th. 1. §. 436. S. 129.

Landrechte (dem) ſind alle Bauſtreitigkeiten, welche im Burgfrieden Wiens über ein bey der n. ö. Landtafel als

ſtändiſches Gut inliegendes Haus entſtehen, unterworfen. Th. 1. §. 459 S. 136
Landrechte (dem) ſind alle Eheauflöſungsangelegenheiten unterworfen, von welchen die Umſtände genau zu erheben ſind. Th. 1. §. 463. S. 136.
— (dem) ſind auch die Eheſcheidungen nicht katholiſcher chriſtlicher Religionsverwandten nach dem Geſetzbuche unterworfen. Th. 1. §. 463 S. 137.
— (dem) iſt auch der Fall der Todeserklärung eines durch geſetzliche Zeit abweſenden Ehegatten unterworfen. Th. 1. §. 459. S. 136.
— (dem) ſind alle Unadeligen, welche mit Ritterorden betheilt ſind, unterworfen. Th. 1. § 457. S. 136.
— und Grundbuchbehörden ſind bey Eintragung und Löſchung der Urkunden in und aus den öffentlichen Büchern für die Zuſtellung und Vollziehung der Verordnungen verantwortlich gemacht. Th. 1. §. 149. S. 35 und 36
Landſchafts-Liquidatur (von der) werden die Zahlungs-Extracte für die ſtändiſchen Freygründe, oder für die allda liegenden Häuſer ausgegeben. Th. 1. §. 267. S. 97.
Landtafeleinverleibung, auf welche lehenbare Eigenſchaft ſie ſich erſtrecket. Th. 1. §. 27. S. 12.
Landtafelfähigkeit der Käufer von landtäflichen Staatsgütern ohne Entrichtung der doppelten Gült. Th. 1. §. 10. S. 9. 10.
Landtafelinſtrumentenbücher, in ſelbe ſind die Lehen-Specificationen einzutragen. Th. 1. §. 8. S. 9.
Landtafelmäſſige Staatsgüter, Zulaſſung Nichtlandtafelfähiger zu deren Beſitz ohne Entrichtung der doppelten Gült. Th. 1. §. 10. S. 9. 10.
Laub- oder Streurechen, mit eiſernen Rechen, wird im Betretungsfalle mit Arreſt, oder körperlicher Züchtigung belegt Th. 1. §. 108. S. 28.
Laubabſtreifen und Abſtümmeln der Aeſte, dann Graſen in jungen Maißen iſt bey Arreſtſtrafe, und körperlicher Züchtigung verbothen. Th. 1. §. 108. S. 28.
Laudemien und Urbarialgaben gehören nicht zu jenen Taxen, welche in C. M. abzunehmen ſind, ſondern nur jene Bezüge die in den geſetzlichen Taxordnungen vorkommen. Th. 1. §. 594. S. 154.
Laudemialbemeſſungen, wann ſelbe überſpannt geſchehen, darf eine neue Schätzung der Realität angeſucht werden. Th. 1. §. 182. S. 41.
Lehen, landesfürſtliche unmittelbare wegen deren Sicherſtellung. Th. 1. §. 12. S. 10. 11.
Lehen mit der Gnade (bey) ſind freywillige Veräuſſerungsfälle, von gerichtlichen Feilbiethungsfällen zu unterſcheiden. Th. 1. §. 28. S. 13.
— ohne Gnade, was bey deren Veräuſſerungen, ſie mögen gerichtlich oder freywillig geſchehen, zu beobachten iſt. Th. 1. §. 28. S. 14.

Lehengnade, Einſchaltung des Umſtandes ob bey Lehen dieſelbe vorhanden iſt oder nicht, in die Landtafel. Th. 1. §. 12. S. 11.
Lehenkörper, was bey Schätzung und Feilbiethung derſelben zu unterſcheiden iſt. Th. 1. §. 28. S. 13.
Lehens-Specificationen ſind in das Gültbuch einzutragen. Th. 1. §. 7. S. 7.
Lehenſtube (der) haben die Grundbücher bey Veräußerung von Beutellehen jede vorgehende Veränderung anzuzeigen. Th. 1. §. 72. S. 22.
—— hat die Intabulirung der Lehen vorzunehmen. Th. 1. §. 8. S. 9.
Lehenverträge, Einſchaltung der beſondern in die Landtafel. Th. 1. §. 12. S. 11.
Licitations-Bedingniſſe, Beſtimmung jener Puncte, welche zur Sicherheit der politiſchen Fonds, bey allen Verſteigerungen der Gemeinden aufgenommen werden ſollen. Th. 1. §. 331. S. 105.
Lieferungsreluitionen (ausgeſchriebene) nur bey dieſen können den Ruſticalbeſitzern Friſten und Nachſichten ertheilt werden. Th. 1. §. 280. S. 98.
Liquidirung (zur) der Waiſenämter nach Maßgabe des Finanzpatentes vom Jahre 1811 werden 2 Formularien angefügt. Th. 1. §§. 549 bis 569. S. 140.
Literatur über das politiſche Verhältniß der verſchiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernſtande. Einl. B. S. 1.
Localcommiſſionen in Unterthansſachen, in welcher Zeitfriſt ſelbe von den Kreisämtern bey eigener Verantwortung vorzunehmen ſind. Th. 2. §. 85. S. 180.
—— (ſtatt der) haben die Kreisämter, wenn ein ämtlicher Augenſchein nicht unvermeidlich nothwendig iſt, Tagſatzungen bey dem Kreisamte anzuordnen. Th. 2. §. 82. S. 179.
Localfonds- und Laternreparations-Beyträge in Wien haben als Nebenſteuern zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.
Local-Inſtitute, welche in Wien als öffentliche Anſtalten erklärt, und von wem das Erforderniß für ſelbe, wenn die ſtädtiſchen Einkünfte nicht zureichen, herein zu bringen ſind. Th. 1. §. 334. S. 108.

M.

Magiſtratiſche Bergmeiſter auf den Wiener Vorſtadtgründen haben ſich genau nach der Inſtruction v. J. 1812 zu benehmen, und die Berggeſchwornen davon dem ganzen Inhalte nach, in die Kenntniß zu ſetzen. Th. 1. §. 395. S. 112—113.
—— Gerichts-Verwaltung (vor der) in den Wiener Vorſtädten, ſollen wider die unadeligen Einwohner, alle jene Rechtshändel welche die Zins- und Ausziehungsſachen betreffen, in Wortbeleidigungen beſtehen, oder wo der

Streit nicht fünf und zwanzig Gulden überſteigt, mündlich angebracht, und von ihr darüber entſchieden werden, Th. 1. §. 439. S. 132.

Magiſtratiſche Unterſuchungen geringerer Art in den Wiener Policeybezirken (bey) hat das Appellationsgericht auch auf die dießfällige Juſtizverwaltung Bedacht zu nehmen. Th. 1. §. 439. S. 134.

Magiſtrats-Rathsſtellen (über erledigte) iſt der Concurs auszuſchreiben, und der Beſetzungsvorſchlag an die Landesſtelle zu überreichen, die gemeinſchaftlich mit dem Appellationsgerichte entſcheidet. Vorſchläge zur Beſetzung der Wiener Bürgermeiſter-, Vice Bürgermeiſter- und Stadtoberkämmererſtellen, ſind an die Hofkanzley zu geben. Th. 1. §. 449. S. 135.

Mappen-Verfaſſung für die Gemeinden bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung. Beſchaffenheit derſelben. Th. 1. S. 54—55. Nr. 18.

Mappirung (zur) Schätzung und Vermeſſung, werden zum Behufe der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung detaillirte Inſtructionen ertheilet. Th. 1. S. 63. Nr. 26.

Mark- und Grenzſteine (wegen Ausgrabung der) haben die Wiener Bergmeiſter während der Ackerzeit, in ſoweit die berggerichtliche Jurisdiction des Wiener Magiſtrats geht, Nachſicht zu pflegen. Th. 1. §. 395. S. 113.

— in Wien (nur auf beſchädigte oder verrückte) dehnet ſich die Gewalt der Wiener Bergmeiſter aus, wo es ſich aber um die neue Setzung oder Verrückung handelt, muß jedesmahl dem Wiener Magiſtrate die Anzeige erſtattet werden, damit die Grenze gewiſſenhaft und für immer beſtimmt werde. Th. 1. §. 395. S. 113—114.

Markſtein (inner den Wiener Linien) was für die Errichtung eines Neuen zu entrichten kömmt. Th. 1. §. 395. S. 125.

— (für jeden) außer der Wiener Linie, welche Gebühr für die Aufrichtung zu entrichten kömmt. Th. 1. §. 395. S. 125.

Marktmittel Durchſchnittspreiſe zum Behufe der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung, ſind nach eigenen Formularien zu erheben. Beſtimmung der Jahre, Art und Weiſe wie ſelbe zu verfaſſen ſind. Th. 1. S. 56. 57—58.

Maßregeln (welche) zur Sicherſtellung der politiſchen Fonds bey allen Verſteigerungen getroffen werden ſollen, haben auch bey unterthänigen Gemeindelicitationen zu gelten. §. 331. S. 105.

Maßſtab (allgemeiner) welcher bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung zur Steuer-Umlegung feſtgeſetzt wurde. Th. 1. S. 87—88. Nr. 73.

Metallmünze (in) kommt nach der noch beſtehenden Bemeſſung die Grundſteuer für das Dominicale zu entrichten. Th. 1. §. 267. S. 93.

— (unter den in) abzunehmenden Taxen, ſind nur die in den Taxordnungen feſtgeſetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarialgaben begriffen. Th. 1. §. 594. S. 154.

Metallmünze (zu) ſollen bey der ſtabilen Grundſteuer-Re-

gulirung die erzeugten Producte veranſchlaget werden. Th. 1. S. 56.

Militär = Execution, bey ſelber werden die kreisämtlichen Steuerexecutions = Aufhebungsbolleten mitgeſchickt, welche, nach geſchehener Berichtigung der Schuldigkeit des Unterthans, von dem Dominium auszufüllen, und der Executions-Mann damit zurückzuſchicken iſt. Th 2. § 206. S. 191.

Mortuarium gebührt den Dominien von dem reinen nach Abzug aller Schulden verbleibenden Vermögen, und auch dann, wenn ſelbes unter 100 fl. beträgt. Th. 1. § 663. S. 157.

—— iſt keinesweges von dem was an das Wiener allgemeine Krankenhaus, und an die Wohlthätigkeits = Anſtalten aus den Verlaſſenſchaften zu entrichten kommt, aufzurechnen. Th. 1. §. 666. S. 157.

N.

Nachläſſe der Grundſteuer, wann ſelbe bey der ſtabilen Grundſteuer = Regulirung zu geſtatten ſeyen. Th. 1. S. 65. Nr. 32.

Nachſichtstaxe des Alters hat aufgehöret. Th. 1. §. 652—657. S. 156.

Nachtragsfaſſionen ſind nach Kreisabtheilungen abgeſondert zu verfaſſen und zu überreichen. Th. 1. §. 7. S 8.

Natural = Berg = und Zehentertrágniſſe, wie ſelbe in den Jahren 1750 u. 1754 zur Cataſtral = Einlage fatiret wurden. Th. 1. §. 3. S. 6—7.

—— Quartier (unentgeltliches) welche Beamte bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung ſelbes anzuſprechen haben. Th. 1. S. 53—54. Nr. 17.

—— Robath der vicedomämtlichen Holden, wurde vormahls in Geldreluition verwandelt, ohne Feſtſetzung, ob dieſe für immer zu gelten habe. Th. 1. §. 215. S. 45.

Nebenſteuern (alle) als Weg = und Jagdrobath = Reluitions-gebühren, Tax = und Ungeldſteuer, Steuern von unbegüterten Herrn= und Landleuten, Zwangsarbeitshaus = Beyträge, Quartiergeldſteuer, Localfonds = und Laternreparationsbeyträge u. ſ. w., haben bey der noch geltenden Grundſteuerbemeſſung zu verbleiben. Th. 1 §. 267. S 95

Nichtlandtafelfähige Zulaſſung derſelben zum Beſitze landtafelmäſſiger Staatsgüter, ohne Entrichtung der doppelten Gült. Th. 1. § 10. S 9—10.

Normalienbuch, welche Vorſchriften bloß zur Eintragung in ſelbes geeignet ſind. Einl. B. S. 3.

Nutzbare Gründe, welche Gattungen als ſolche bey der Joſephiniſchen Grundſteuer = Regulirung angenommen wurden. Th. 1. S. 72. Nr. 44.

Nutzungen von Gebäuden, was hierbey beym Grundſteuer-Proviſorium zu unterſcheiden kommt. Th 1 S 90. Nr 76.

—— als ſolche wird der Ertrag, den der Flächenraum des Ge

bäudes in der Urproduction abwerfen könnte, und der Zins den das Gebäude abwirft, der ſtabilen Grundſteuer einbezogen. Th. 1. S. 48. Nr. 3.

O.

Oberbeamte (welche ſich über die Prüfung aus dem Geſetzbuche in ſchweren Policey-Uebertretungen, und aus der politiſchen Geſetzkunde nicht auszuweiſen vermögen,) welche Verfügungen rückſichtlich ihrer Suſpendirung, dann Ablegung einer Prüfung und Nichtbefolgung der gehörigen Ausweiſung zu treffen ſind. Th. 2. §. 4. S. 169.

Oberbergmeiſters in Wien (in Gegenwart des) oder deſſen Stellvertreters, hat in Wien jede neue Grenzbeſtimmung zu geſchehen. Th. 1. §. 395. S. 114.

Oberfläche der Erde (productive) wird bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung in die Grundnutzung gezogen. Th. 1. S. 47. Nr. 3.

Oberkämmerer- und Bürgermeiſterſtellen zur Beſetzung derſelben in Wien, ſind die Vorſchläge Sr. Majeſtät vorzulegen. Th. 1. §. 449. S. 135.

Obrigkeiten (den) zu deren Grundbuch die vicedomämtlichen Holden dienen, wurde verbothen, außer dem Grunddienſte eine Robath zu fordern, wenn ſie nicht hiezu durch einen beſondern Rechtstitel berechtigt ſind. Th. 1. §. 215. S. 45.

— Magiſtrate und Güterverwaltungen, wann ſie Beamte in den politiſchen Dienſt aufnehmen können, und über was ſich dieſe ausweiſen müſſen. Th. 2. §. 2. S. 167—168.

Obrigkeitliche Päſſe, Beſchaffenheit derſelben für die conſcribirten Unterthanen, wenn ſie nach unconſcribirten Provinzen reiſen. Th. 1. §. 99. S. 26.

— Protocolle wegen Löſchung grundbüchlich vorgemerkter Forderungen, ſind, wenn die einzelnen Quittungen geſtämpelt beyliegen, vom Gebrauch des Stämpels frey. Th. 2. §. 132. S. 185—186.

— — unterliegen dem klaſſenmäſſigen Stämpel nach dem Werthe des Gegenſtandes wenn ſtatt der Quittung die mündliche Beſtätigung der Zahlung zu Protocoll gegeben wird. Th. 2. §. 132. S. 189.

Oeſterreichiſche Eimer (der) ſoll zu 40 Wiener Maß abgeführt, jedoch wegen Schwendung und Aufſchlagsgebühren 41 Maß dafür paſſirt werden. Th. 1. §. 382. S. 111.

Onerirung lehenbarer Körper, Verfahren bey derſelben. Th. 1. §. 12. S. 12.

Ortſchaften (landesfürſtliche) die für dieſelben beſtimmte Ordinärſteuer, hat bey der dermal noch geltenden Steuerbemeſſung zu verbleiben. Th. 1. § 267. S. 94.

Ortsobrigkeiten ſollen die Gründe ihrer unterſtehenden Gemeinden nur in gleichem Verhältniße mit dem Gemeindevieh betreiben. Th. 1. §. 314. S. 103.

Ortsobrigkeitliche Rechte werden bey Dominicalhöfen

nicht vermuthet, ſondern nur bey den Herrſchaften. Th. 1. §. 303. S. 100.

Ortsplatz, welcher bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung hiezu geeignet befunden wurde, und welcher Platz dieſe Benennung erhielt. Th. 1. S. 76. Nr. 51.

P.

Pacht-Kirchen-Pfarr- und Stiftungsgründe, wie bey Ueberlaſſung derſelben in zeitlichen Pacht bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung vorgegangen wurde. Th. 1. S. 74. Nr. 46.

Partey (der) hat der Beamte eines delegirten Gerichts als Remuneration nichts aufzurechnen, ſondern dieſe bey der Landesſtelle, oder bey ſeiner Behörde anzuſuchen. Th. 1. §. 436. S. 130.

Parteyen haben die Zehrungs- und Reiſekoſten, den von dem delegirten Gerichte abgeordneten Gerichtsperſonen zu vergüten. Th. 1. §. 436. S. 130.

Päſſe Beſchaffenheit derſelben für jene Handwerksburſchen die innerhalb conſcribirter Provinzen reiſen. Th. 1. §. 99. S. 26.

—— obrigkeitliche, Beſchaffenheit derſelben für die conſcribirten Unterthanen, wann ſie nach unconſcribirten Provinzen reiſen. Th. 1. §. 99. S. 26.

Paßivſtandes (zur Liquidirung des waiſenämtlichen) und Forderungen der Pupillen, ſammt ihren Anmerkungen, kommt das Formular vor. Th. 1. §. 549—569. S. 141—146.

Paßvorſchriften wegen Unterſcheidung der Begriffe eines Auswanderers, eines Recrutirungsflüchtigen, und eines Paßvorſchriften-Uebertreters. Th. 1. §. 64. S. 19.

Patrimonialgerichtsbarkeit, welche neue Werke hierüber erſchienen ſind. Einl. B. S. 4.

Pfandgläubiger können ihre Schuldforderungen bey dem Gerichte einklagen, wo das verpfändete Gut liegt. Nachtrag zu §. 419—420. S. 193.

Pfarr-Kirchen-Pacht- und Stiftungsgründe, wie bey Ueberlaſſung derſelben in zeitliche Pacht bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung vorgegangen wurde. Th. 1. S. 74. Nr. 46.

Plankenſchau in Streitigkeiten, welche Gebühr an die W. Bergmeiſter zu entrichten kommt. Th. 1. §. 395. S. 125.

Plätze früher ohne Benennung, bekamen bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung einen zufälligen Namen. Th. 1. S. 75. Nr. 51.

Politiſche Anſtellungen und in ſchweren Policey-Uebertretungen, welche Eigenſchaften jene Individuen welche eine ſolche zu erhalten wünſchen, haben müſſen, und an welche Behörde ſie ſich wegen Ablegung der Prüfung zu melden haben. Th. 2. §. 4. S. 167 168.

—— Behörden ſteht nur zu, bey unberechtigter Trennung eines

Hausgrundes der reclamirt wird, einen Vergleich zu verſuchen. Th. 2. §. 19. S. 172.
Politiſche Behörden haben Zehentſtreitigkeiten, hinſichtlich ihrer zeitlichen Befreyung und Eigenſchaft zu entſcheiden, aber nicht hinſichtlich des Zehentrechtes. Th. 2. §. 29. S. 172—173.
—— —— Ihnen kommt es nicht zu, bey Unordnungen hinſichtlich der Gebahrung des Waiſenvermögens ein Erkenntniß zu ſchöpfen. Th. 2. §. 33. S. 174.
—— —— haben auf Proviſorien in Privatverhältniſſen nicht zu erkennen. Th. 2. §. 120. S. 186.
—— Geſetzſammlung unter der Authorität der k. k. Hofkanzeley, wurde mit 1818 geſchloſſen. Einl. B. S. 1—3.
—— —— für die alle Provinzen betreffenden Geſetze, hat die Hofkanzelley zu veranſtalten. Einl. B. S. 3.
—— Entſcheidung (zur) gehören nicht die Wegſtreitigkeiten; ſondern ſie ſind in petitorio und possessorio auf den Rechtsweg zu weiſen. Th. 2. §. 120. S. 188.
—— Geſetzkunde (die aus der) bereits geprüften Beamten, müſſen ſich bey ihrem Uebertritt in eine andere Provinz neuerdings prüfen laſſen. Th. 2. §. 4. S. 170.
—— Wege (im) ſind vom ſtänd. Verordn. Coll. die Grundherrlichkeitsſtreitigkeiten, mit Vorbehalt des Recurſes an die Hofkanzelley zu entſcheiden. Th. 2. §. 12. S. 171.
—— Proviſorium kann nur auf die Schützung des Beſitzſtandes Bezug haben. Th. 2. § 120. S. 185
Polizey-Beytrag (der) welchen bisher die Wiener Vorſtadthäuſer entrichteten, hat aufzuhören. Th. 1. § 334. S. 108.
—— Bezirken (in den Wiener) Leopoldſtadt, St. Ulrich, Wieden, Landſtraße, Alſer- und Währingergaſſe, in der Roßau, am Spittelberge, ſollen über kleine Rechtsſachen Gerichtstage vom Magiſtrate abgehalten, und zwar in den erſten vier Bezirken am Dienſtag, und in letztern vier Freytags, und dazu eine magiſtratiſche Gerichtsperſon beſtimmt werden. Th. 1. §. 439. S. 131.
—— Direction (bey der) ſind die Gerichtsſitzungen in den Wiener Vorſtädten nicht mehr zu halten, ſondern im Grundgerichtshauſe. Th. 1. § 439. S. 134.
Präſtationen der Gemeinden zum Behufe der ſtabilen Caſtralvermeſſung, wie deren Vergütung feſtgeſetzt wurde. Th. 1. S. 54. Nr. 17.
Private haben für die bey ihnen angelegten Waiſengelder, die landesüblichen Intereſſen mit 5% zu entrichten. Th. 1. §. 540. S. 139.
Privatlehen, auch hinſichtlich dieſer gilt die Verordnung wegen Eintragung der Lehen in das Gültbuch. Th. 1. §. 7. S. 8.
—— auch hinſichtlich dieſer gilt die Verordnung wegen Eintragung der Lehen in die Landtafel. Th. 1. §. 8. S. 9.

Privatlehen als landesfürſtliche Afterlehen, wegen deren Sicherſtellung. Th. 1. §. 12. S. 10 11 12.
—— (bey den) welche Beſtimmungen zu gelten haben. Th. 1. §. 28. S. 14.
Privatverhältniſſen (bey) gehöret die Beſtimmung des Proviſoriums in jeder Beziehung dem Civilrichter. Th. 2. §. 120. S. 186.
Producte (erzeugte) ſollen bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung zu Geld, und zwar zu Metallmünze veranſchlaget werden. Th. 1. S. 56.
Productive Oberfläche der Erde, wird bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung in die Grundnutzung gezogen. Th. 1. S. 47. Nr. 3.
Profeſſioniſten welche einer Satzung unterliegen, in den unterthänigen Städten als Vorſteher anzuſtellen, ſoll keineswegs geſtattet werden. Th. 1. §. 319. S. 103.
Protocolle (obrigkeitliche) wegen Löſchung grundbüchlich vorgemerkter Forderungen ſind, wenn die einzelnen Quittungen geſtämpelt beyliegen, vom Gebrauche des Stämpels frey. Th. 2. §. 132. S. 185—186.
—— obrigkeitliche unterliegen dem Stämpel, wann ſtatt der Quittung die mündliche Beſtätigung der Zahlung zu Protocoll gezogen wird, nach dem Werthe des Gegenſtandes. Th. 2. §. 132. S. 189.
Provinz (die in eine andere) übertretenden Beamten, welche bereits aus der politiſchen Geſetzkunde geprüft ſind, müſſen ſich neuerdings prüfen laſſen. Th 2 §. 4. S. 170.
Provinzial-Commiſſion (eine) iſt zur Vollziehung des Grundſteuer-Proviſoriums beſtimmt. Th. 1. S. 69. Nr. 40.
—— Geſetzſammlungen von Seite der Länderſtellen ſind anbefohlen. Einl. B. S. 2.
Proviſorien, in welchen Fällen die Kreisämter dieſe treffen können. Th. 2. §. 120. S. 183.
Proviſoriſche Grundſteuerbeſtimmung, Veranlaſſung ihrer Einführung. Th. 1. S. 68. Nr. 38.
Proviſorium, wann ſich politiſche Behörden bey Robath- und Erbpachtsſtreitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Herrſchaften, in die Feſtſetzung deſſelben einzulaſſen haben. Th. 2. §. 120. S. 183.
—— (gerichtliches) wegen Beſtimmung deſſelben ſind die ſtreitenden Theile an den ordentlichen Richter zu weiſen. Th. 2. §. 120. S. 184.
—— (gerichtliches) zu deſſen Vollziehung iſt eine kurze Friſt zu beſtimmen, binnen welcher ſich über die Nachſuchung des richterlichen Proviſoriums auszuweiſen iſt. Th. 2. §. 120. S. 184.
—— politiſches hat nur auf die Schätzung des Beſitzſtandes Bezug. Th. 2. §. 120. S. 185.
—— (die Beſtimmung eines) hinſichtlich eines mit Steuern rückſtändigen Dominium iſt in öffentlicher Rückſicht nicht nöthig, indem das ſtändich-Verordneten Collegium die Mittel

gegen jeden Gutsinhaber wegen Einbringung der landesfürſtlichen Steuern in Händen hat. Th. 2 §. 120. S. 187.

Proviſoriums Beſtimmung in Privatverhältniſſen, gehöret in jeder Beziehung folglich auch hinſichtlich des Beſitzſtandes an dem Civilrichter. Th. 2. §. 120. S. 186.

Prüfung bey der Landesſtelle, welche obrigkeitliche Beamte und Amtsvorſteher hievon diſpenſirt waren, und ſich blos zur Prüfung bey dem Kreisamte zu ſtellen hatten. Th. 2. §. 4. S. 168.

Pupillen Forderungen (zur Liquidirung der) und des waiſenämtlichen Paßivſtandes wurde das Formular Nr 1. ſammt den Anmerkungen mitgetheilt. Th. 1. §. 549—569. S. 141—146.

— Guts Einantwortung die für dieſelbe beſtimmte Taxe hat unabänderlich zu verbleiben, und muß nach dem Betrage des Pupillar-Vermögens entrichtet werden. Th. 1. §. 652—657. S. 156.

Q.

Quartiere (für das ſtabile Grundſteuer-Vermeſſungsperſonale) Beſtimmung des Fonds, welcher die Vergütung deſſelben zu leiſten hat. Th. 1. §. 261. S. 54.

Quartiergeldſteuer hat nach der noch geltenden Steuerbemeſſung als Nebenſteuer zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

R.

Räthe aus dem Wiener Civil-Senate, ſind bey magiſtratiſchen Amtshandlungen in kleinern Rechtsſtreitigkeiten in den W. Vorſtädten aufzuſtellen, ein Auscultant als Actuar beyzugeben, die vorgeſchriebenen Inſtructionen mitzutheilen, auf derſelben Benehmen zu ſehen, und von Zeit zu Zeit Nachſicht zu pflegen. Th. 1. §. 439. S. 133.

Räthen (den) welche die Wiener magiſtratiſche Gerichtsverwaltung in den Vorſtädten bey kleinern Rechtsſtreitigkeiten zu beſorgen haben, kann auch in jenen Vorſtädten wo die Streitigkeiten nicht zahlreich ſind zwey Diſtricte zugetheilt, die Räthe auch verwechſelt oder durch andere ſuppliret werden. Th. 1. §. 439. S. 134.

Realitäten (von) welche zum Gottesdienſte gewidmet ſind, davon ſind keine Grundbuchsgebühren abzunehmen. Th. 1. §. 159. S. 37.

Rechnungsführer der Gemeinden, zu dieſen Stellen gebühret den Schullehrern der Vorzug, doch ſteht es auch den Gemeinden frey, aus ihrer Mitte ein taugliches Individuum hiezu zu wählen. Th. 1. §. 338. S. 110.

Rechte ortsobrigkeitliche werden bey Dominicalhöfen nicht vermuthet, ſondern nur bey Herrſchaften. Th. 1. §. 303. S. 100.

Rechte politiſche, und Verbindlichkeiten, welche zwiſchen den einzelnen Gattungen von Obrigkeiten und dem Bauernſtande beſtehen. Th. 1. §. 45. S. 16.
Rechtfertigungsklagen (bereits vorgemerkte) wider gelöſchte Forderungen, können auf Anlangen des Gläubigers neuerlich vorgemerket werden. Th. 1. §. 149. S. 33.
Rechtsansprüche der Wirthſchaftsbeſitzer auf die Gemeinde-Nutzungen und Gemeinde-Vermögen, welche Behörde darüber zu entſcheiden hat. Th. 1. §. 322. S. 104.
Rechtsgeſchäften (in allen) hat ſich der Fiscus nach dem Rechtsgrundſatze wornach er als Partey auftritt, in die dießfälligen Geſetze zu fügen, und ſich dabey nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten. Th. 1. § 477. S 138.
Rechtshändel (unbedeutende) der unadelichen Unterthanen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Wiener Magiſtrates ſtehen, was in Abſicht auf Bequemlichkeit und Erſparniß in den Bezirken der Wiener Vorſtädte angeordnet wurde. Th. 1. §. 439. S. 131.
— in Wien, welche die Zins- und Auszjehungsſachen betreffen, in Wortbeleidigungen beſtehen, oder wo der Streit nicht fünf und zwanzig Gulden überſteigt, ſollen von der Wiener Magiſtratsverwaltung in den Vorſtädten wider die unadeligen Einwohner, mündlich angebracht und darüber entſchieden werden. Th. 1. §. 439. S. 132.
— (alle) die von der Wiener magiſtratiſchen Verwaltung in den Vorſtädten entſchieden werden, ſollen nur mündlich nach den 20. §. der Gerichtsordnung verhandelt, hiezu bloß der ſummariſche Beweis der Zeugen beygezogen, und die Rechtsvertreter ganz ausgeſchloſſen werden. Th. 1. §. 439. S. 132.
Rechtsweg (auf den) gehören jene Grundſtreitigkeiten, wo die Gültigkeit einer Urkunde beſtritten wird. Th. 2. §. 106. S. 181.
Reclamationen, jedem Beſitzer wurden dieſe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung zugelaſſen. Th. 1. S 88—89. Nr 74.
Reclamirungen von widerrechtlich getrennten Hausgründen von Seite der Hausbeſitzer, wie bey ſelben wann kein Vergleich zu Stande kömmt, vorzugehen iſt. Th. 2. §. 19. S. 172.
Recrutirungsflüchtige, zum Militär geſtellte, treten, nach ausgedienter Capitulation in die Rechte eines jeden andern Unterthans wieder ein. Th. 1. §. 64. S. 21.
— deren Beſitzunfähigkeit für Ruſticalgründe. Th. 1. §. 64. S. 19.
Recrutirungsflüchtiger Grundbeſitzunfähigkeit, ob ſelbe durch die Stellung zum Militär erlöſchen könne. Th. 1. §. 64. S. 21.
Reiſe- und Zehrungskoſten ſind den von dem delegirten Gerichte zur Amtshandlung abgeordneten Gerichtsperſonen von der Partey zu vergüten. Th. 1. §. 436. S. 130.

Reluition (die) des Weinzehentes und Bergrechtes, hat auch noch ferner in der Nähe von Wien nach der bisher geſchehenen Verfahrungsart zu verbleiben. Th. 1. §. 391. S. 112.

Remuneration (als) hat der Beamte des delegirten Gerichts der Partey nichts aufzurechnen, ſondern dieſe bey der Landesſtelle, oder bey ſeiner Behörde anzuſuchen. Th. 1. §. 436. S. 130.

Reverſe wegen Abbrechung von Gebäuden zu Gunſten des Aerarium, müſſen immer grundbücherlich vorgemerket werden. Th. 1. §. 139. S. 32.

Robath- und Erbpachtsſtreitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Herrſchaften, wann ſich hier die politiſchen Behörden in die Feſtſetzung eines Proviſoriums einzulaſſen haben. Th. 2. §. 120. S. 183.

—— Fuhrenweite, welche darunter verſtanden werden, und welche Anzahl der Tage hiezu beſtimmt wird. Th. 1. §. 210. S. 44.

—— Veräuſſerungen (bey) Grundzerſtückungen, Haustheilungen und andern ähnlichen Fällen, haben die Herrſchaften nach den beſtehenden Vorſchriften, immer bevor hiezu geſchritten wird, die höhere Beſtätigung einzuhohlen. Th. 2. §. 138. S. 190.

Rottäcker, Triſch- und Triſchfelder, welche Gründe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung darunter verſtanden, und wie die dießfälligen Faſſionen überreicht wurden. Th. 1. §. 261. S. 80—81.

Rückſtand (der Gerichtstaxen) iſt durch den Executionsweg einzutreiben, und iſt kein Pönfall zur Bezahlung derſelben vorzuſchreiben. Th. 1. §. 622. S. 155.

Ruſtical-Beſitzer, dieſen nur können Nachſichten und Friſten bey den auf das Grundeigenthum ausgeſchriebenen außerordentlichen Steuern ertheilt werden. Th. 1. §. 280. S. 98.

—— Beſitzungen (für die) kömmt die dermahl noch geltende Grundſteuer in W. W. zu entrichten. Th. 1. §. 267. S. 93.

—— Contribution, auf welche Objecte dieſelbe ſich nach der noch geltenden Beſteuerung bezieht. Th. 1. §. 267. S. 93.

—— und Dominicalbeſitzungen (die auf die) beſtehenden Steuern, auf welche Art dieſelben nach der Entſchlieſſung vom 7. April 1818 für das Militär-Jahr 1819 beſtimmt wurden. Th. 1. §. 267. S. 93.

S.

Saaten (Beweidung der) durch Viehherden wurde dort verbothen, wo keine Privatverträge, Urbarien oder ſonſtige Rechtstitel dieſe geſtatten. Th 1. §. 312. S. 102.

Saatfelder-Abweidung, die für dieſelbe beſtehenden Vorſchriften beziehen ſich auf keine vollkommen zuſagende

Beſtimmung, ſondern dieſelbe beruhet auf Gewohnheiten. Th. 1 §. 311. S. 101.
Sammlung von allen politiſchen Geſetzen und Verordnungen unter Authorität der k. k. Hofkanzelley vorgenommen, wurde mit dem Jahre 1818 geſchloſſen. Einl. B. S. 1 bis 3.
Sand- und Laimgruben, bey dieſen wurde bey der Joſephiniſchen Steuer-Regulirung das Erträgniß der Hutweiden angenommen, und nach dieſen die Faſſionen überreicht. Th. 1. S. 83. Nr. 65.
Satzpfundgeld, wegen Behebung deſſelben von einem Kaufſchillingsreſte wird ein eigener Fall ſammt der Hofkanzley-Entſchließung angeführt. Th. 1. §. 161. S. 37 38 und 39.
Schätzung der Grundſtücke, bey Vornehmung dieſer wird auf die perſönlichen Verpflichtungen des Eigenthümers nicht geſehen. Th. 1. S. 63. Nr. 25.
—— der Gebäude, auf welche Art dieſe bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung vorgenommen wird. Th. 1. S. 62. Nr. 24.
—— (zur) Mappirung und Vermeſſung werden zum Behufe der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung detaillirte Inſtructionen ertheilt. Th. 1. S. 63. Nr. 26.
—— und Feilbiethung von Lehenkörper, was hierbey zu unterſcheiden iſt. Th. 1. §. 28. S. 13.
Schätzungen der Gründe haben bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung erprobte Commiſſäre vorzunehmen. Th. 1. S. 55. Nr. 19.
—— (alle) im Wiener berggerichtlichen Bezirke geſchehen auf Stämpelbögen in ämtlicher Formalität, und ſind im Wiener Bergprotocolle vorzumerken. Th. 1. §. 395. S. 124.
Schuldigkeit an Steuern, wie ſelbe den Hauseigenthümern zugefertigt, und welche Zeit zur Abſtattung feſtgeſetzt wird. Th. 1. §. 334. S. 109.
Schullehrern, ihnen gebührt zu Gemeinde Rechnungsführerſtellen der Vorzug, doch ſteht es auch den Gemeinden frey, aus ihrer Mitte ein taugliches Individuum zu erwählen. Th. 1 §. 338. S. 110.
Sicherſtellung der lehenherrlichen Gerechtſame, worauf ſie ſich bezieht. Th. 1. §. 12. S. 10. 11.
Stabile Grundſteuer-Regulirung, Veranlaſſung derſelben, und auf welche Provinzen ſich ſelbe erſtrecket. Th. 1. §. 261. S. 46.
Stadtoberkämmerer (dem Wiener) welcher die Stelle eines Oberbergmeiſters vertritt, unterſtehen die Bergmeiſter inner den Linien Wiens in ihren Amtsverrichtungen. Th. 1. § 395. S. 113.
Städte (unterthänige) in ſelben, Profeſſioniſten, welche der Satzung unterliegen, als Vorſteher anzuſtellen, ſoll keineswegs geſtattet werden. Th. 1. §. 319. S. 103.
Städtiſche Gemeinde-Licitationen, auch bey dieſen ſind jene zwey Puncte, die auf die Sicherheit der politiſchen Fonds Bezug haben, unter den Licitationsbedingniſſen aufzunehmen. Th. 1. §. 331. S. 106.

Städtiſches Gemeinde-Einkommen, wann ſelbes nicht zulangt, ſo iſt das Abgängige auf die Gemeindeglieder umzulegen, und nach dem Maßſtabe ihrer Leiſtungen von dem Beſitzthume einzubringen. Th. 1. §. 334. S. 107.

Stände haben die Grundherrlichkeitsſtreitigkeiten im politiſchen Wege, mit Vorbehalt des Recurſes an die Hofkanzley zu entſcheiden. Th. 2. §. 12. S. 171.

Ständiſche Freyhäuſer und Freygründe das Steuerſechstel und Neuntel hat nach der noch immer beſtehenden Steuerbemeſſung für die allda gelegenen unterthänigen Häuſer zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

— Freyhäuſer in Wien. Die Beſteuerung derſelben iſt auf das Sechstel der Zinsbenützung feſtgeſetzt. Th. 1. §. 267. S. 95 und 96.

Ständiſch Verordneten Collegium hat die Beſchwerden wegen Ueberbürdung an landesfürſtlichen Steuern zu erledigen. Th. 2. §. 12. S. 170.

Sterbtaxe gebühret den Dominien von dem reinen nach Abzug aller Schulden verbleibenden Vermögen, und auch dann, wenn ſelbes unter 100 fl. beträgt. Th. 1. §. 663. S. 157.

— iſt keineswegs von dem, was an das Wiener allgemeine Krankenhaus, und an die Wohlthätigkeitsanſtalten aus den Verlaſſenſchaften zu entrichten kommt, aufzurechnen. Th. 1. §. 666. S. 157.

Steuer (die ordinär) der landesfürſtlichen Ortſchaften hat nach der dermahligen Steuerbemeſſung zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 94.

— (die ordinär) der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien hat noch bey der dermahligen Bemeſſung zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

Steueranlagen, welche die Hauseigenthümer der Stadt und Vorſtädte Wiens zum Behufe der Wohnzinſe für die Hof-Staats- und Prov. Beamten zu leiſten hatten, wurden zu Georgy 1819 aufgehoben. Th. 1. §. 334. S. 107.

Steuerberichtigung (über die rückſtändig geweſene) der Dominical-Contribuenten muß ſich bey den Kreisämtern ſelbſt ausgewieſen werden, wo dann die Executions-Bollete dem Dominium zurückgeſchickt wird. Th. 2. §. 206. S. 192.

Steuerfuß, auf welcher Grundlage derſelbe noch immer beruhet. Th. 1. §. 262. S. 92.

Steuern (die) auf die Dominical- und Ruſtical-Beſitzungen, auf welche Art dieſelben, nach der Entſchließung vom 7. April 1818 für das Jahr 1819 beſtimmt wurden. Th. 1. ad §. 267. S. 93.

— auf die Dominical- und Ruſtical-Beſitzungen, Beſtimmung derſelben zur Vereinfachung des Steuerausſchreibungsgeſchäftes. Th. 1. §. 267. S. 93.

— von unbegüterten Herrn und Landleuten haben nach der dermahligen Steuerbemeſſung als Nebenſteuer zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

— (außerordentliche auf das Grundeigenthum ausgeſchriebene

in welchen Fällen Friſtverlängerungen oder Nachſichten ſtatt finden dürfen. Th. 1. §. 280. S. 98.
Steuerpflichtige, wie die Vertheilung der poſtulirten Summen für dieſelben nach der noch immer geltenden Grundſteuerbemeſſung geſchieht. Th. 1. §. 267. S. 94.
Steuerregulirung (ſtabile Grund=) dieſelbe wird wegen Zeitaufwand, Koſten und Hülfsarbeitern, Länderweiſe vorgenommen. Th. 1. §. 261. S. 66.
Steuerſechſtel (das) und Neuntel hat nach der dermahligen Grundſteuerbemeſſungsart auf ſtändiſchen Freygründen für die allda gelegenen unterthänigen Häuſer zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.
— und Neuntel der ſtändiſchen Freyhäuſer hat bey der dermahligen Steuerbemeſſungsart zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.
Stiftungs=, Pfarr=, Kirchen und Pachtgründe, wie bey Ueberlaſſung derſelben in zeitlichen Pacht bey der Joſephiniſchen Grundſteuer=Regulirung vorgegangen wurde. Th. 1. §. 261. S. 74.
Strafbeſtimmungen für jene, die als Unterthansaufwiegler oder Winkelſchreiber betreten werden. Th. 2. §. 52. S. 175.
Streitende Theile ſind wegen Beſtimmung eines gerichtlichen Proviſoriums an den ordentlichen Richter zu weiſen. Th. 2. §. 120. S. 184.
Streitigkeiten (die in) begriffenen Theile haben ſich wegen Bewirkung eines Proviſoriums an den ordentlichen Richter zu wenden. Th. 2. §. 120. S. 185.
— (bey) zweyer Herrſchaften wo der Beſitzſtand durch richterliche Urkunden angefochten wird, ſind die klageführenden Theile auch hinſichtlich deſſen an den ordentlichen Richter zu weiſen. Th. 2. §. 120. S. 186.
— und Klagen (bey) haben die Kreisämter in den Commiſſions=Protocollen beſtimmt anzugeben, ob ein Vergleich verſuchet, zu Stande gebracht, oder nicht bewerkſtelligt worden ſey, wobey die Urſachen genau anzuführen ſind. Th. 2. §. 118. S. 182.
Streu= oder Laubrechen, mit eiſernen Rechen, wird im Betretungsfalle mit Arreſt oder körperlichen Züchtigung belegt. Th. 1 §. 108. S. 28.
Streurechen in den Wäldern und Auen, wird nur mit Erlaubniß des Waldeigenthümers geſtattet. Th. 1. §. 108. S. 28.
Summarien aus den Grundſteuer=Faſſionen wurden bey der Joſephiniſchen Grundſteuer=Regulirung verfaſſet. Th. 1. S. 86.

T.

Tagſatzungen, wann ſelbe ſtatt der Localcommiſſionen von den Kreisämtern anzuordnen ſind. Th. 2. §. 82. S. 179.

Tariff, Anwendung deſſelben auf die einzelnen Grundflächen bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung. Th. 1. S. 62.

Taxbehebung für die Bewilligung der Nachſicht des Alters hat aufgehört. Th. 1. §§. 652 bis 657. S. 156.

Taxe in Streitſachen, nach welcher Claſſe dieſe, wenn eine derſelben unterliegende Amtshandlung, welche von dem Magiſtrate oder Ortsgerichte ex delegatione des Landrechts vorgenommen wird, abzunehmen, und in welchen Fond dieſe einzufließen habe. Th. 1. §. 436. S. 129.

— für die Certiorirung fällt, da vermög des bürgerl. Geſetzbuches fremde Verbindlichkeiten Jedermann auf ſich nehmen kann, gänzlich weg. Th. 1. §. 641. S. 155.

— für die Einantwortung des Pupillengutes hat unabänderlich zu beſtehen, und muß nach dem Betrage des Pupillarvermögens entrichtet werden. Th. 1. §§. 652—657. S. 156.

Taxen, zur Einhebung derſelben in C. M. für gerichtliche Amtshandlungen ſind die Dominien berechtigt. Th. 1. §. 163. S. 39.

— (Abnahme der) für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen iſt nach ihrem urſprünglichen Ausmaße aller Orts in C. M. feſtgeſetzt. Th. 1. §. 594. S. 154.

— (unter den) welche in Metallmünze abgenommen werden, ſind nur die in der Taxordnung feſtgeſetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarialgaben begriffen. Th. 1. §. 594. S. 154.

Taxmäſſigung (in die) hat ſich das Landrecht in Delegationsfällen an ein anderes Gericht nicht einzumengen, ſondern der Partey, die ſich gekränket achtet, iſt der Recurs an die politiſche Stelle vorbehalten. Th. 1. §. 436. S. 129.

Tax- und Ungeldsgefälle, binnen welcher Zeit die Faſſionen zu überreichen ſind. Th. 1. §. 52. S. 18.

Tazſteuer (die) hat nach der noch geltenden Beſteurungsart als Nebenſteuer zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

Teiche, nach welchem Verhältniſſe dieſe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung verglichen, und wie die Faſſionen überreicht wurden. Th. 1. S. 81. Nr. 61.

Todtfallsveränderungen (bey allen) eines Innerbergiſchen Gewerkes ſollen die hinterlaſſenen Einlagskapitalien ſowohl, als ſeine bey dem hauptgewerkſchaftlichen Körper noch zu ſuchen habenden Erträgniſſe von allen Grundobrigkeitlichen Taxen freygelaſſen ſeyn. Th. 1. §. 663. S. 157.

Topographiſche Lage, nach dieſer mußten bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung die Grundbeſitzer ihre in der Gemeinde liegenden Gründe jeder Art angeben. Th. 1. S. 72. Nr. 44.

Trennung von Hausgründen iſt ungültig, wenn ſie nicht mit Genehmigung der Landesſtelle geſchieht. Th. 2. §. 19. S. 172.

Triebvieh, Beſchränkung der Anzahl, der Zeit und Maß, dann des Genuſſes bey den Ortsobrigkeiten. Th. 1. §. 314. S. 102.

Triſche, Triſchfelder und Rottäcker, welche Gründe bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung darunter verſtanden, und wie die Faſſionen überreicht wurden. Th. 1. §. 261. S. 80 und 81.

U.

Ueberlaſſung der Kirchen-Pfarr-Pacht-und Stiftungsgründe in zeitlichen Pacht, wie hierbey bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung vorgegangen wurde. Th. 1. S. 74. Nr. 46.

Ueberſetzung an landesfürſtlichen Steuern, dieſe Beſchwerden hat das ſtändiſch-Verordneten Collegium zu erledigen. Th. 2. §. 12. S 170.

Ueberſiedlungen und Wanderungen der Handwerksburſche, geſetzliche Vorſchriften hierüber. Th. 1. §. 99. S. 26.

Ueberſiedlungsurkunden in conſcribirte Länder bedürfen keiner Vidirung von Seite des Kreisamtes und des Werbbezirks-Commando mehr. Th 1. § 99. S. 25.

— Vidirung derſelben für unconſcribirte Länder, haben ihre Beſtätigung von der Regierung und dem General-Militär-Commando zu erhalten. Th 1 § 99 S. 27.

Umfang der Gemeinden, Beſtimmung und vorläufige Bemeſſung deſſelben bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung. Th 1. S. 75. Nr. 49.

Umlegung (allmahlige) der Grundſteuer, hat bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung nach den Reſultaten der neuen Grundſteuer-Regulirung zu geſchehen. Th. 1. S. 67.

— der Grundſteuer, nach welcher Art dieſe bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung zu geſchehen hat. Th. 1. §. 261. S 64.

Unadelige welche mit einem Ritterorden betheilt ſind, unterſtehen dem Landrechte. Th. 1 §. 457. S. 136.

— Einwohner (wider) ſollen vor der Wiener magiſtratiſchen Juſtiz-Verwaltung der betreffenden Vorſtädte, alle jene Rechtshändel welche die Zins- und Ausziehungsſachen betreffen, in Wortbeleidigungen beſtehen, oder wo der Streit nicht fünf und zwanzig Gulden überſteigt, die Klagen mündlich angebracht, und darüber entſchieden werden. Th. 1. §. 439 S. 132.

Unentgeltliches Naturalquartier, welche Beamte daſſelbe bey der ſtabilen Cataſtralbemeſſung anzuſprechen haben. Th. 1. §. 261. S. 53—54.

Unerkaufte Drittelſteuer iſt nach der dermahl noch geltenden Steuerbemeſſung dem Extracte der Domeſtical- und Landeserforderniß-Beyträge pro Rusticale einzuſchalten. Th. 1. §. 280. S. 99.

Ungelds-Gefälle und Taz, binnen welcher Zeit die Faſſionen zu überreichen ſind. Th. 1. §. 52. S. 18

— Steuer (die) hat nach der dermahligen Beſteuerungsart noch immer als Nebenſteuer zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

Unterthänige Gemeinde-Licitationen, bey dieſen ſind die Puncte die auf die Sicherheit der politiſchen Fonds Bezug haben, unter den Licitationsbedingniſſen aufzunehmen. Th. 1. §. 331. S. 106.

— Städte, in ſelben Profeſſioniſten, welche der Satzung

unterliegen, als Vorſteher anzuſtellen, ſoll keineswegs geſtattet werden. Th. 1. § 319. S. 103.

Unterthanen conſcribirte, welche nach unconſcribirten Provinzen reiſen, Beſchaffenheit ihrer Päſſe. Th. 1. §. 99. S. 26

— (vermiſchte) ſtehen auch in Schulſachen unter der Dorfobrigkeit ihres Aufenthaltsortes. Th. 1. §. 304. Nr. 101.

— (verunglückte) können dem ſtändiſch-Verordneten Collegium zur Unterſtützung aus der Domeſticalcaſſe empfohlen werden. Th. 1. §. 108. S. 30.

Unterthans-Agenten-Inſtruction, verbiethet die Beyziehung eines Advocaten bey der Verhandlung zwiſchen Unterthanen und Herrſchaften. Th. 2. §. 53. S. 177.

— Agentie, mit welchem Gehalt und Emolumenten dieſe verbunden, über welche Kenntniſſe jene Individuen welche darum competiren, ſich auszuweiſen, und wann und an welche Behörde ſie ihre Geſuche zu überreichen haben. Th. 2. §. 53. S. 175—176.

— Angelegenheiten (bey Commiſſionen in) dürfen Hofagenten die Unterthanen nicht vertreten, indem ſie gegen die Vorſchrift handeln, und daher zum Rückerſatze des widerrechtlich empfangenen Lohns zu verhalten ſind. Th. 2. §. 53. S. 177.

— — wie die Kreisämter die dießfälligen Vormerkprotocolle zu verfaſſen haben, und in welcher Zeitfriſt dieſe an die Landesſtelle zu überreichen ſind. Th. 2. §. 87. §. 180—181.

— Beſchwerden dürfen die Kreisämter, wenn ſie nicht von den Unterthans-Agenten unterfertigt ſind, bey dem Einreichungsprotocolle nicht annehmen. Th. 2. §. 53. S. 176.

— — müſſen nur dann, wenn ſie bey Hofe oder bey den Hofſtellen unmittelbar überreicht werden, von dem Unterthans-Agenten unterfertigt ſeyn. Th. 2. §. 53. S. 178.

— — ſollen nach der erneuerten Vorſchrift auch ohne Unterfertigung des Hofagenten von dem Regierungs-Einreichungsprotocoll angenommen werden. Th. 2. §. 53. S. 176.

— Hofagenten auch ohne der Unterfertigung deſſelben dürfen die Regierungs-Einreichungsprotocolle Eingaben in Unterthans-Angelegenheiten annehmen. Th. 2. §. 53. S. 178.

— Hofagentenſtelle, Beſtimmungen welche zur Beſetzung derſelben ausgeſchrieben wurden. Th. 2. §. 53. S. 175.

Urbarien, ſonſtige Rechtstitel oder Privatverträge, nur wenn dieſe die Beweidung der Saaten durch Viehherden geſtatten, iſt letztere geſtattet, ſonſt iſt ſie verbothen. Th. 1. §. 312. S. 102.

Urbarialgaben und Laudemien gehören nicht unter jene Taxen, welche in Metallmünze abzunehmen ſind, ſondern nur jene Bezüge die in der Taxordnung vorkommen. Th. 1. §. 594. S. 154.

Urbarial- und Zehentbezügen nach welcher Art die Erhebung derſelben bey dem Grundſteuer-Reviſorium zu pflegen iſt. Th. 1. S. 91. Nr. 77.

— und Zehentgenüſſe, nach welchen Inſtructionen die

Bekenntniſſe bey dem Grundſteuer-Proviſorium vorzulegen ſind, und wer ſie zu überreichen hat. Th. 1. S. 92. Nr. 78.
Urkunden in welchen es ſich bey Unterthansſtreitigkeiten um die Ausdehnung eines Ausdruckes handelt, gehören bey Grundſtreitigkeiten auf den Rechtsweg. Th. 2. §. 106. S. 181.
Urtheil (wer ſich durch das) der Wiener magiſtratiſchen Gerichtsverwaltung in den Wiener Vorſtädten beſchwert achtet, dem ſteht der weitere Recurs an die Appellation, und endlich an die oberſte Juſtizſtelle offen. Th. 1. §. 439. S. 132.

V.

Valuta (nach welcher) der bey den Häuſern in Wien nach dem Zinsgulden berechnete Steuer-Divident zu berichtigen iſt. Th. 1. §. 334. S. 109.
—— (in welcher) die Taxabnahme für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen aller Art feſtgeſetzet iſt. Th. 1. §. 594. S. 154.
Veränderungen (bey allmähligen) wie bey dem Grundſteuerproviſorium die nachträgliche Aufnahme vorzunehmen iſt. Th. 1. §. 261. S. 65.
Veränderungsgebühren, die Einbringung der rückſtändigen iſt bey einer Veränderung den Grundbüchern durch die geſetzlichen Mittel, oder durch die Verweigerung der Gewährsanſchreibung des neuen Beſitzers überlaſſen. Th. 1. §. 178. S. 40.
Veräußerungsfälle (freywillige) bey Lehen mit der Gnade ſind von gerichtlichen Feilbiethungsfällen zu unterſcheiden. Th. 1. §. 28. S. 13.
Vergleiche in Klag- und Streitigkeitsgegenſtänden, wie die Kreisämter dieſe in den Commiſſions-Protocollen zu berühren haben. Th. 2. §. 118. S. 182.
Vergütung der Präſtationen zum Behufe der Cataſtralvermeſſung, Art und Weiſe wie ſelbe feſtgeſetzt wurde. Th. 1. S. 54. Nr. 17.
—— der Quartiere, für das Vermeſſungsperſonale bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, welcher Fond dieſe zu leiſten hat. Th. 1. S. 54. Nr. 17.
Vermeſſung (zur) Mappirung und Schätzung werden den betr. Behörden und Individuen bey der ſtabilen Grundſteuervermeſſung eigene detaillirte Inſtructionen ertheilt. Th. 1. S. 63. Nr. 26.
—— bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung, durch welche Perſonen dieſe beſorgt wurde. Th. 1. S. 74 und 75. Nr. 48.
Vermeſſungen (die ſtabilen Cataſtral-) haben wiſſenſchaftliche, gebildete und practiſch geübte Feldmeſſer vorzunehmen. Th. 1. S. 49.
—— (bäuriſche) wie dieſelben bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung vorgenommen wurden. Th. 1. S. 76 und 77. Nr. 53.
—— (Geometriſche) wer bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-

Regulirung zur Vornahme derſelben abgeſendet wurde, Th. 1. S. 78. Nr. 54.

Vermeſſungs-Aufnahme, unter welchen Bedingungen zu derſelben bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung Individuen des Civilſtandes geeignet ſind. Th. 1. S. 49 und 50. Nr. 9.

— Inſpectorenſtellen bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, welchen Individuen dieſe zu Theil werden, und auf welche Geſuche dießfalls Rückſicht genommen wird. Th. 1. S. 53. Nr 15.

— Perſonale bey der ſtabilen Cataſtralvermeſſung, welcher Fond die Quartiere, welche ſelbe inne haben, vergütet. Th. 1. S. 54. Nr. 17.

Vermiſchte Unterthanen ſtehen in Schulſachen unter der Dorfobrigkeit ihres Aufenthaltortes. Th. 1 §. 304. S 101.

Vermögen (das in das Ausland zu ziehende) welches bloß in Hausgeräthſchaften beſteht, und den Betrag von 150 fl. nicht überſteigt, kann nach Umſtänden vom l. f. Abfahrtgelde diſpenſirt werden. Th. 1. § 196. S. 42.

— (confiscirtes) eines Deſerteurs vom Militär, von dieſem gebührt der Herrſchaft keineswegs das Abfahrtsgeld. Th. 1. §. 196. S. 43.

Verpfändete Gut, wo ſelbes liegt, kann der Pfandſchuldner belanget werden, wenn er auch nicht dort wohnt. Nachtrag zu §§. 419. 420. S. 193.

Verſteigerungen (bey unterthänigen Gemeinde-) ſollen die zur Sicherheit der politiſchen Fonds vorgeſchriebenen Licitationsbedingniſſe aufgenommen werden. Th. 1. §. 331. S. 105.

Vertauſchung von Hausgründen, oder Abtretung, Geſuche darum ſind bey den Kreisämtern zu überreichen, und mit den Gewährsauszügen zu belegen. Th. 1. § 88. S. 24.

Verträge (Einſchaltung der beſondern) zwiſchen Lehenherren und Vaſallen in die Landtafel. Th. 1. §. 12. S. 11.

— (beſondere) zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen ſind den Grundbüchern einzuſchalten. Th. 1. §. 72. S. 23.

Verunglückte Unterthanen können dem Ständiſch Verordneten Collegium zur Unterſtützung aus der Domeſticalcaſſe empfohlen werden. Th. 1. §. 108. S. 30.

Verwaltung und Verrechnung (die) der Capitalien von großjährigen Waiſen ſoll, mit Ausnahme jener, deren Aufenthalt unbewußt iſt, von dem Vermögen der Minderjährigen abgeſondert, geſchehen. Th. 1. §. 560. S. 150.

Vicedomämtliche Holden, deren Naturalrobath wurde vormahls im Gelde reluiret, ohne Feſtſetzung ob dieſe Reluition für immer zu gelten habe. Th. 1. §. 215. S. 45.

— — von ihnen haben die Obrigkeiten, zu deren Grundbuch ſie dienen, auſſer dem Grunddienſte, keine Robath zu fordern, wenn ſie nicht hierzu ein beſonderer Rechtstitel berechtigt. Th. 1 §. 215. S. 45.

Vidirung der Ueberſiedlungsurkunden in den conſcribirten Provinzen durch die Werbbezirks Commanden, von derſelben hat es abzukommen. Th. 1. §. 99. S. 25.

Viehtrieb (wann, und auf welchen Gründen der) den Ortsobrigkeiten geſtattet iſt. Th 1. §. 312. S. 102.

Vormerkprotocolle in Unterthansangelegenheiten, wie die Kreisämter dieſe zu verfaſſen haben, und in welcher Zeitfriſt ſelbe an die Landesſtelle zu überreichen ſind. Th. 1. §. 87 S. 180 und 181.

Vorſtadthäuſern in Wien ſoll der fünfte Theil des Zinserträgniſſes bey Umlegung des Bedeckungsabganges der ſtädtiſchen Einkünfte zur Beſtreitung der Gemeindeauslagen freygelaſſen werden. Th. 1. §. 334. S. 108.

—— in Wien, der von denſelben bisher entrichtete Polizeybeytrag hat aufzuhören. Th 1. §. 334. S. 108.

Vorſteher in unterthänigen Städten, als ſolche ſollen keine Profeſſioniſten, welche der Satzung unterliegen, angeſtellet werden. Th. 1. §. 319. S. 103.

W.

Wahl (die) jener Individuen, welche ſich bey den Magiſtraten mit politiſchen Geſchäften allein, oder mit dem Civil- oder Criminalrichteramte zu befaſſen haben, hat nicht mehr zu beſtehen, und es wurde, auf den Vorſchlag der Magiſtrate, die Benennung der Landesſtelle und dem Apellationsgerichte gemeinſchaftlich überlaſſen. Th 1. § 439. S. 135.

Waiſen- und Depoſitencaſſe (von der) ſind die Capitalien der großjährigen Waiſen zu trennen, und dieſe mit Ausnahme jener, deren Aufenthalt unbewußt iſt, nach dem Rechte der Minderjährigen abgeſondert verwaltet und verrechnet werden. Th. 1. §. 560. S. 150

—— und Depoſitenweſen, welche neue Werke hierüber erſchienen ſind. Einl. B. S. 4.

—— (großjähriger) deren Capitalien ſind gleich den Capitalien minderjähriger Waiſen mit den landesüblichen Intereſſen zu verzinſen. Th. 1 §. 560. S. 151.

Waiſenämter (zur Liquidirung der) nach Maßgabe des Finanzpatentes vom Jahr 1811, wird ein Formular angefügt. Th. 1. §. 549—569. S. 140.

Waiſenämtlicher Activſtand, zur Liquidirung deſſelben und der Waiſenforderungen, wird das Formular Nr. 2. mitgetheilt. Th. 1. §. 549—569. S. 147—149.

—— Paſſivſtandes (zur Liquidirung des) und der Pupillen-Forderungen, wird das Formular Nr. 1. ſamt Anmerkungen mitgetheilt. Th 1. §. 549—569. S 141—146.

Waiſencapitalien (der großjährigen) ſollen mit Ausnahme jener, deren Aufenthalt unbewußt iſt, nach dem Rechte der Minderjährigen getrennt, und abgeſondert verrechnet und verwaltet werden Th. 1. §. 560. S. 150.

—— (der großjährigen) ſind gleich den Capitalien der minderjährigen Waiſen, mit den landesüblichen Intereſſen zu verzinſen. Th. 1. §. 560. S. 151.

Waiſenforderungen (zur Liquidirung der) und des waiſenämtlichen Activſtandes, wird das Formular Nr. 2. mitgetheilt. Th. 1. §. 549—569. S. 147—149.

Waiſengelder (die Anlegung der) bey Privaten, hat gegen die Verintereſſirung von 5% zu geſchehen. Th. 1. §. 540. S. 139

— Gebahrung in dieſer Angelegenheit, wo ſich Unordnungen zeigen, kommt es den politiſchen Behörden nicht zu, ein Erkenntniß zu ſchöpfen. Th. 2. §. 33. S. 174.

Waldculturskoſten-Beytrag (der) von jedem ordinären Steuergulden, der Dominical- Hausruſtical- und Ueberlandwaldungen, mit Ausſchluß aller übrigen Grundſtücke und Realitäten hat bey der noch immer geltenden Grundſteuerbemeſſung zu verbleiben Th. 1. §. 267. S. 94.

Waldungen, nach welcher Schätzung die Faſſionen zur Steuerbelegung bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung angenommen wurden. Th. 1. S. 84 Nr 67.

Wälder Aushauungen, Beſtimmung, wo ſelbe bey der ſtabilen Cataſtralbemeſſung vorgenommen werden ſollen, und welche Vergütungen dafür zu bewilligen ſind. Th. 1. §. 261. S. 58 59 60 61 u. 62.

Wanderungen der Handwerksburſche und Ueberſiedlungen, was hinſichtlich der Vidirung ihrer Urkunden und Päſſe verordnet iſt. Th 1. §. 99. S. 26.

Wegrobathreluitionsgebühr hat nach der bisherigen Grundſteuerbemeſſung als Nebenſteuer zu verbleiben. Th. 1. S. 267. S. 95.

Wegſtreitigkeiten gehören nicht zur politiſchen Entſcheidung, ſondern ſie ſind in Petitorio und Possessorio auf den Rechtsweg zu weiſen. Th. 2. §. 120. S. 188.

Weid- und Viehtriebe dann Blumenſuche, Beſtimmung der dießfälligen Vorſchriften. Th. 1. §. 311 S. 101.

Weidrecht, die dießfälligen Vorſchriften beziehen ſich auf keine vollkommen zuſagende geſetzliche Beſtimmung, ſondern daſſelbe beruhet auf Gewohnheiten. Th. 1. §. 311. S. 101.

— wo daſſelbe auf eine beſtimmte Anzahl des Hornviehes beſchränkt iſt, darf dieſelbe weder auf eine größere erſtrecket, noch gegen Bezahlung vermehret werden. Th. 1. §. 314. S. 102.

Weingärten, welches Erträgniß bey Ueberreichung der Faſſionen bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung angenommen wurde. Th. 1. §. 261. S. 83.

Weinzehentes- und Bergrechts-Reluition, hat auch noch ferner in der Gegend von Wien nach der bisher geſchehenen Verfahrungsart zu verbleiben. Th. 1. §. 391. S. 112.

Weite Robathfuhren, welche unter ſelbe verſtanden, und welche Anzahl der Tage hiezu beſtimmt werden Th. 1. §. 210. S. 44.

Werbbezirks-Commanden, von Vidirung der Ueberſiedlungsurkunden durch dieſelben für die conſcribirten Provinzen habe es abzukommen Th. 1. §. 99 S. 23.

Wien (zur Beſetzung der Bürgermeiſter- und Oberkämmererſtellen) ſind die Vorſchläge Sr. Majeſtät vorzulegen. Th. 1. §. 449. S. 135.

Wien (Haupt- und Reſidenzſtadt) die für dieſe beſtimmte Ordinär-Steuer hat bey der bisherigen Steuerbemeſſungsart zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.
Wiener Hauseigenthümer in der Stadt und in den Vorſtädten, die Steueranlage welche dieſelbe zum Behufe der Wohnzinſe für die Hof- Staats- und Prov. Beamten zu leiſten hatten, wurde zu Georgy 1819 aufgehoben. Th. 1. §. 334. S. 107.
—— Juridiſche Facultät (in die W.) brauchen die Advocaten welche ſich außer Wien in Oeſterreich unter der Ens aufhalten, nicht einverleibt werden. Th. 1. §. 467. S. 137.
—— Magiſtrat (an den) haben die Wiener Bergmeiſter im Falle einer Widerſetzlichkeit die Anzeige zu machen und die obrigkeitliche Aſſiſtenz anzuſprechen. Th. 1. §. 395. S. 114.
—— —— (nicht nur dem) unterſtehen die Bergmeiſter inner den Linien Wiens in ihren Amtsverrichtungen, ſondern auch dem Stadtoberkämmerer, der die Stelle eines Oberbergmeiſters vertritt. Th. 1. §. 395. S. 113.
—— —— hat das Heimfallrecht in die Freyheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuſchalten. Th. 1. §. 588. S. 153—154.
—— —— (dem) als Grundherrſchaft, welches Heimfallrecht ihm gebühret. Th. 1. §. 588. S. 152—153.
Wieſen, wie das Erträgniß derſelben bey der Joſephiniſchen Grundſteuer-Regulirung erhoben, und wie die Faſſionen überreicht wurden. Th. 1 S. 82. Nr. 62.
Winkelſchreiber, wie gegen ſie nach den Geſetzen zu verfahren iſt. Th. 2. §. 52. S. 175.
Wirthſchaftsbeamte (obrigkeitliche) welche Eigenſchaften dieſe haben ſollen. Th. 2. §. 4. S. 167—168.
Wirthſchaftsbeſitzer in Betreff ihrer Rechtsansprüche auf das Gemeinde-Vermögen und auf die Gemeinde-Nutzungen, dann welche Behörde darüber zu entſcheiden hat. Th. 1. §. 322. S. 104.
Wohnzinſe der Hof- Staats- und Prov. Beamten, die Steueranlage welche die Hauseigenthümer in der Stadt und den Vorſtädten Wiens zum Behufe derſelben leiſten mußten, wurde zu Georgy 1819 aufgehoben. Th. 1. §. 334. S. 107.

Z.

Zahlungsextracte für die ſtändiſchen Freyhäuſer oder auf ſelben liegenden Häuſer werden von der Landſchafts-Liquidatur ausgegeben. Th. 1. §. 267. S. 97.
Zehent- und Urbarialbezüge, nach welcher Art die Erhebung derſelben nach dem Grundſteuer-Proviſorium zu pflegen iſt. Th. 1. S. 91. Nr. 77.
—— und Urbarialgenüſſe, nach welchen Inſtructionen die Bekenntniſſe derſelben zu überreichen ſind. Th. 1. S. 92. Nr. 78.
—— Erträgniſſe, wie ſelbe in den Jahren 1750 und 1751 zur Cataſtral-Einlage fatiret wurden. Th. 1. §. 3. S. 6. 7.

Zehent-Herrn um Wien und unter dem Gebirge, müſſen nur von demjenigen, was nach Abzug des Bergrechts übrig bleibt, den Zehent aufrechnen und abnehmen. Th. 1. §. 372. S. 110.

—— —— wie ſelbe bey Behebung des Getreidzehents bey Zählung der Mandel auf den Feldern vorgehen ſollen, und welche Ordnung beyzubehalten iſt. Th. 1. § 374 S 111.

—— Recht, welche Werke hierüber hier nachgetragen werden. Einl B. S. 5.

—— Streitigkeiten (auf die) ſowohl in Hinſicht ihrer Befreyungen als Eigenſchaft hat der Civilrichter keinen Einfluß zu nehmen, ſondern in dieſen Fällen haben die politiſchen Behörden zu entſcheiden. Th. 1. §. 29. S. 172 und 173.

Zehrungs- und Reiſeköſten haben die Parteyen den von dem delegirten Gerichte abgeordneten Gerichtsperſonen zu vergüten. Th. 1. §. 436. S. 130.

Zeitfriſt, binnen welcher die Kreisämter die Vormerkprotocolle in Unterthansangelegenheiten an die Landesſtelle zu überreichen haben, und wie ſelbe zu verfaſſen ſind. Th. 2. §. 87. S. 180 und 181.

Zerſtückung von Bauerngütern, welcher Behörde die Bewilligung dazu zuſtehet. Th. 1. §. 83 S. 24.

—— von Dominicalgründen, welches Maß hierbey zu berückſichtigen iſt. Th. 1. §. 32. S. 15.

Zins (bedungener) in Conventions Münze, in einem ſolchen Falle muß zum Behufe der Zinsſteuerbemeſſung in der Stadt Wien in der Zinsfaſſion dieſe Bedingniß genau angegeben werden, indem bey einer Verheimlichung die geſetzmäßige Strafe in Conv. Münze eintritt. Th 1. §. 267. S. 96.

Zinserträge von den Gebäuden, dann Erträge der Urproduction werden der ſtabilen Grundſteuer einbezogen. Th. 1. §. 261. S. 48.

Zinserträgniß, der fünfte Theil deſſelben ſoll den Wiener Vorſtadthäuſern bey Umlegung des Bedeckungsabganges zu den Gemeindeeinkünften freygelaſſen werden. Th. 1. §. 334. S. 108.

Zinsfaſſionen haben die Beſitzer von Häuſern auf ſtändiſchen Freygründen an ihre Grundobrigkeit zu übergeben Th. 1. §. 267. S. 96.

Zubaue (welche) bey Häuſern nach der Hofkanzleyverordnun vom 28 April 1811 mit der Steuerfreyheit begünſtiget werden dürfen. Th. 1. §. 267. S. 97—98.

Zuwachs an neuen Objecten werden bey der ſtabilen Grundſteuer-Regulirung der Verſteuerung einbezogen. Th. 1. S. 65. Nr. 33.

Zwangsarbeitshausbeyträge, haben nach der bisher noch immer gegoltenen Grundſteuerbemeſſung als Nebenſteuern zu verbleiben. Th. 1. §. 267. S. 95.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich von, 1784-1846

Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens

Bd.: [4]

Wien [u.a.] 1820

Austr. 5508 y-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012410-0